



*Improving Needs Assessment and Victims Support
in Domestic Violence Related Criminal Proceedings*

Rechte und Bedarfe von Opfern häuslicher Gewalt im Strafverfahren – Befunde einer Aktenanalyse und einer qualitativen Interviewstudie

Sandra Kotlenga | Barbara Nägele | Sabine Nowak | Thomas Goergen



This project is funded by the Criminal Justice Programme of the European Union

This project has been funded with support from the European Commission. This publication reflects the views only of the authors; the European Commission cannot be held responsible for either its content or for any use which might be made of the information contained therein.

Göttingen - Münster, März 2016

Kotlenga, Sandra | Nägele, Barbara | Nowak, Sabine | Goergen, Thomas

**Rechte und Bedarfe von Opfern häuslicher Gewalt im Strafverfahren –
Befunde einer Aktenanalyse und einer qualitativen Interviewstudie**

Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V.

Theaterstr. 8

37073 Göttingen

E-Mail: info@prospektive-entwicklungen.de

Deutsche Hochschule der Polizei

Zum Roten Berge 18-24

D-48165 Münster

E-Mail: sabine.nowak@dhpol.de

Dieser Bericht stellt Methoden und Befunde der Aktenanalyse und Befragungen von Fachkräften und gewaltbetroffenen Frauen zu Opfererfahrungen im Strafverfahren dar. Im Internet ist er verfügbar unter <http://www.inasc.org/reports.php>

Neben dem Bericht wurde eine Broschüre für Fachkräfte aus Polizei, Justiz, Gewaltschutz und Opferunterstützung erstellt, die wichtige Befunde aus der Studie zusammenfasst, Hinweise zur Umsetzung von Opferschutz im Strafverfahren sowie zu Verbesserungsbedarfen gibt. Verfügbar unter <http://www.inasc.org/brochures.php>

1	Projekt INASC – Hintergrund und Forschungsansatz	6
2	Opferrechte in Strafverfahren	8
2.1	Bis zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie 2016.....	8
2.2	Änderungen im Zuge der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie	11
3	Analyse amtsanwaltschaftlicher Verfahrensakten	14
3.1	Ziel der Aktenanalyse.....	14
3.2	Inhalt und Struktur der qualitativen und quantitativen Erhebungsinstrumente	15
3.2.1	Stichprobenbeschreibung	15
3.2.2	Inhalt der Verfahrensakten	17
3.3	Aktenanalyse: Ergebnisse	18
3.3.1	Opfermerkmale	18
3.3.2	Tätermerkmale	19
3.3.3	Tatmerkmale	20
3.3.4	Agieren der Strafverfolgungsbehörden.....	23
	Polizeiliche Erstintervention	23
	Ermittlungsphase	25
	Risikobewertung	26
	Opferschutz- und Unterstützungsmaßnahmen.....	26
	Anklageerhebung.....	29
	Gerichtsverfahren.....	30
3.4	Fazit Aktenanalyse	34
4	Qualitative Interviewstudie	36
4.1	Forschungsziele und methodischer Ansatz.....	36
4.2	Ergebnisse der Opferbefragung.....	41
4.2.1	Fallübergreifende Informationen aus den Opferinterviews	41
4.2.2	Kurzporträts der 10 befragten Opferzeuginnen	42
4.2.3	Vor dem Strafverfahren – Vorheriges Hilfesuchverhalten und Fallkenntnisnahme	54
	Mitwissende aus dem privaten Umfeld.....	54
	Kenntnisnahme ÄrztInnen	54
	Kenntnisnahme sonstiges professionelles Umfeld.....	55
4.2.4	Anlässe für Anzeigen bei der Polizei	56
4.2.5	Erfahrungen von gewaltbetroffenen Frauen mit/ bei der Polizei.....	58



	Erfahrungen im Kontext von Gefahrenabwehr	58
	Erfahrungen von Selbstmelderinnen bei Anzeigenerstattung	67
	Erfahrungen von Gewaltbetroffenen mit der polizeilichen Ermittlungsarbeit	72
4.2.6	Zivilrechtliche Gewaltschutzinstrumente.....	82
4.2.7	Strafverfahren nach Anklageerhebung – Erfahrungen bei Gericht.....	85
	Gerichtsverhandlungen aus Sicht von Opferzeuginnen – Belastungen und Chancen	86
	Kommunikation und Umgang durch Verfahrensbeteiligte	88
	Aussagen gegen den Täter.....	92
	Opferunterstützung und Nebenklagevertretung	95
	Sonstige Beweisaufnahme.....	99
	Schutz und Sicherheit im Gerichtssaal.....	100
4.2.8	Verfahrensergebnisse aus Sicht der Betroffenen	101
	Verfahrenseinstellungen	102
	Verurteilungen.....	105
4.2.9	Gesamtbilanz aus Betroffenenensicht	108
	Gesundheitliche und ökonomische Folgen von erlebter Gewalt	109
	Sicherheitssituation nach Abschluss des Verfahrens	114
	Bilanz Fallverlauf und juristische Verfahren	118
4.3	Ergebnisse der Fachkräftebefragung	127
4.3.1	Zum Aufbau der Ergebnisdarstellung.....	127
4.3.2	Vor dem Strafverfahren: Anlässe/ Auslöser für Kontakt mit Polizei/ Justizsystem, für Anzeigenerstattung	128
4.3.3	Erfahrungen von und mit Opfern im Strafverfahren: Akteure und Verfahrensschritte.....	130
	Polizei.....	130
	Staatsanwaltschaft / Anwaltschaft – Leitung der Ermittlungen und Anklageerhebung.....	152
	Gerichtshilfe: Informationen für die Staatsanwaltschaft und Opferunterstützung..	162
	Richter/innen für Strafsachen beim Amts- und Landgericht (große Strafkammer)..	169
	Ergebnisse / Ausgänge von Verfahren – Einschätzungen zu den Folgen für Opfer ..	184
4.3.4	Opferrechte und Opferunterstützung während des gesamten Strafverfahrens	204
	Professionelle Opferunterstützung in Fällen von Partnergewalt – Institutionen- und Aufgabenprofile im Kontext der Strafverfolgung	204
	Prozesskostenhilfe	208
	Verfahrensübergreifende Bedeutung von Opferunterstützung.....	210

4.3.5	Einschätzungen zu Bilanz und Wirkung des Strafverfahrens aus Sicht gewaltbetroffener Frauen	213
4.3.6	Funktion des Strafverfahrens: rechtspolitische Dimension	216
5	Zusammenschau der Befunde aus Aktenanalyse und qualitativer Interviewstudie	219
5.1	Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt in der Strafverfolgung – Ermittlungen, Ergebnisse	219
5.2	Opferschutz und Opferrechte im Strafverfahren	221
5.2.1	Umgang mit Opfern durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht im Lichte der EU-Opferschutzrichtlinie	221
	Kommunikation und Verfahrensgestaltung	221
	Verstehen und verstanden werden	228
	Information	229
	Rechtlicher Beistand	231
	Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Unterstützungsangeboten – Weiterleitung, Kooperation	232
	Schutz durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht	234
	Finanzielle Aspekte, die auf Trennung und Strafverfahren Einfluss haben können..	237
	Übergreifende Aspekte	238
5.2.2	Fazit	239
6	Verweise	242

1 Projekt INASC – Hintergrund und Forschungsansatz

Die Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU der Europäischen Union vom 25. Oktober 2012 etabliert in einem neuen Umfang Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten. Spezielle Vorschriften gelten für Opfer, die aufgrund ihrer Beziehung zum und Abhängigkeit vom Täter oder von der Täterin besonders gefährdet sind. Sie gelten damit für eine große Zahl von Frauen, Männern und Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Die Richtlinie war in Deutschland Anlass für das Dritte Opferschutzreformgesetz vom 21.12.2015.

Für das durch die Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission ko-finanzierte Projekt INASC waren die neuen Bemühungen zur Stärkung von Opfern in Strafverfahren der Anlass zu untersuchen, welche Schutz- und Unterstützungsbedarfe von Partnergewalt betroffene Frauen im Strafverfahren haben und welche Erfahrungen sie diesbezüglich mit Polizei und Justiz machen. Diesen Fragen wurde vor dem Hintergrund nachgegangen, dass die meisten Strafverfahren in solchen Fällen eingestellt werden und es im Vergleich zu anderen Delikten nur bei sehr wenigen Verfahren zu einer Verurteilung kommt.

Das Projekt INASC zielte zum einen darauf ab, die Bedürfnisse und Erfahrungen von Opfern von Partnergewalt in verschiedenen Phasen des Strafverfahrens (Anzeigenerstattung, Gefahrenabwehr, Ermittlungen und Gerichtsverfahren) besser zu verstehen. Zum anderen sollten Zusammenhänge zwischen Opfererfahrungen einerseits, Verlauf und Ergebnissen von Strafverfahren andererseits analysiert werden.

Da eine Langzeitbeobachtung von Fallverläufen nicht möglich war, sollte ein multimethodaler Zugang den Einbezug verschiedener Informationsgrundlagen aus unterschiedlichen Akteurs- und Beteiligtenperspektiven sicherstellen. Neben gewaltbetroffenen Frauen selber, die Fallgeschichten aus ihrer Perspektive retrospektiv berichten konnten, sollten aufgrund der dabei zu erwartenden Selektionseffekte auch Informationen von Seiten verschiedener im Kontext von Strafverfahren und Opferunterstützung tätigen Professionsgruppen einbezogen werden.

Im Jahr 2015 wurden daher neben Interviews mit 10 von Partnergewalt betroffenen Frauen auch Gespräche mit 27 Fachkräften aus den Bereichen Polizei, Justiz, Opferschutz und Gewaltschutz geführt. Ferner wurde eine quantitative und qualitative Analyse 70 amtsanwaltschaftlicher Verfahrensakten in Fällen von Partnergewalt vorgenommen.



Die einbezogenen Berichte und Einschätzungen der Opfer, der Fachkräfte sowie die Informationen aus den Akten repräsentieren dabei jeweils einen bestimmten Ausschnitt der zu untersuchenden Frage nach Opfererfahrungen und Opferbedarfen in Strafverfahren in den verschiedenen Phasen (Anzeigenerstattung, Ermittlung, Gerichtsverfahren).

Die Ergebnisse der qualitativen Interviews mit gewaltbetroffenen Frauen und Fachkräften sowie die Analyse staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten liefern Hinweise zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie und zeigen noch bestehende Handlungsbedarfe auf. Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen des Projekts auch eine Broschüre für Akteure in den Bereichen Justiz, Gewaltschutz und Opferunterstützung entwickelt, die über die Opferschutzrichtlinie und gesetzliche Anpassungen auf Bundesebene informiert, wichtige Befunde aus der Studie darstellt und vor diesem Hintergrund Hinweise zur konkreten Umsetzung von Opferschutz im Strafverfahren gibt. (Kotlenga, Nägele & Nowak 2016) Ziel ist eine verbesserte Unterstützung von Opfern von Partnergewalt durch Polizei und Justiz.

Das Projekt INASC wurde mit Partnerorganisationen aus Irland, Portugal, den Niederlanden und Österreich umgesetzt. Die länderübergreifenden Befunde zum Opferschutz werden in einem vergleichenden Bericht dargestellt. (Amesberger, Kotlenga & Haller 2016) Eine Praxisbroschüre („*Make it happen*“) fasst die zentralen Ergebnisse zusammen und gibt Hinweise für die Umsetzung von Opferschutz in den fünf beteiligten Ländern. Der vergleichende Bericht und die Broschüre steht in englischer und deutscher Sprache auf der Homepage des Projekts www.inasc.org zur Verfügung. Dort finden sich auch die konkret für die nationalen Rechtssysteme entwickelten Broschüren der beteiligten Länder in den Landessprachen und in englischer Sprache.

2 Opferrechte in Strafverfahren

Die Rechte von Verletzten in Strafverfahren wurden in Deutschland während der Laufzeit des Projekts mit dem Dritten Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015 teilweise erweitert. Da das neue Gesetz in Kraft trat, nachdem die Interviews und Analyse der Prozessakten abgeschlossen waren, werden zunächst die Opferrechte dargestellt, die bereits während der Forschungsphase in Kraft waren. Die Veränderungen im Zuge der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie der EU werden im Anschluss dargestellt. Eine ausführliche Bestandsaufnahme der bisherigen für Opferschutz relevanten nationalen Regelungen und konkreten Maßnahmen des Opferschutzes wurde zu Beginn des Projekts INASC erstellt. (vgl. Görge et al. 2015)

2.1 Bis zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie 2016

Teilnahme von Verletzten im Strafverfahren

Da das deutsche Strafverfolgungssystem stark auf den Tatverdächtigen fokussiert ist, haben Opfer per se keine spezifische Rolle bei Strafprozessen; sie werden vor allem als Zeugen und Zeuginnen betrachtet. Wenn sie von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft vorgeladen werden, um auszusagen, müssen sie über ihre Rechte bei der Ladung informiert werden. OpferzeugInnen sind nicht verpflichtet, an einer von Polizei oder Staatsanwaltschaft vorgesehenen Befragung zur Ermittlung gegen einen Tatverdächtigen teilzunehmen. Sie sind berechtigt, anwaltlich oder von einer Vertrauensperson begleitet zu werden, außer die Anwesenheit dieser Person bei der Befragung würde die Untersuchung gefährden oder erschweren.

Es gibt kein allgemeines Anrecht darauf, als Verletzte an Strafprozessen teilzunehmen und bei ihnen auszusagen. Dennoch können Opfer bestimmter Verbrechen, insbesondere bei schweren Straftaten oder bei häuslicher bzw. Beziehungsgewalt (z.B. sexueller Missbrauch, versuchter Mord / Totschlag, Körperverletzung, Stalking und Freiheitsberaubung) im Strafverfahren als NebenklägerInnen auftreten. Als solche haben sie ähnliche Rechte wie die Staatsanwaltschaft. Insbesondere dürfen sie während des ganzen Prozesses anwesend sein, Fragen stellen und Stellungnahmen abgeben, einen Beweisantrag stellen, Richter oder Sachverständige wegen (vermuteter) Befangenheit in Frage stellen, gegen Fragen oder Anweisungen des vorsitzenden Richters Einspruch einlegen und schließlich haben sie üblicherweise Einblick in die Akten. Falls nötig, haben sie im Rahmen der Nebenklage Anrecht auf kostenlose Sprachmittlung. Sie sind auch berechtigt, gegen Gerichtsurteile Beschwerde einzulegen.

OpferzeugInnen, die keine NebenklägerInnen sind, werden in den meisten Fällen zur Anhörung vorgeladen und können erst nach ihrer Aussage im Gerichtssaal bleiben.

Opfer, die schwere Formen von Gewalt oder schwere Folgen erleiden mussten, haben das Recht, kostenlos eine anwaltliche Vertretung beigeordnet zu bekommen. Aber auch Opfer, die finanziell bedürftig sind, können vom Staat Prozesskostenhilfe bekommen, wenn sie ihre Interessen vor Gericht nicht anders wahrnehmen können und wenn das Verfahren gegen den Täter Aussicht auf Erfolg hat. Eine finanzielle Entschädigung wird für mit dem Prozess verbundene Auslagen gewährt wie Reisekosten und Verdienstauffälle.

Wenn die Staatsanwaltschaft eine Klage wegen fehlender Beweise ablehnt, können Opfer gegen die Entscheidung in Berufung gehen. Wenn ein Fall wegen der Geringfügigkeit der Schuld des Verdächtigen eingestellt wird, können Opfer nicht in Berufung gehen, aber einen Antrag auf eine Überprüfung stellen .

Information

Im Allgemeinen erhalten OpferzeugInnen keine Informationen zum Stand der Verhandlungen, außer sie treten als NebenklägerInnen auf. Sie können dennoch beantragen, über Datum / Uhrzeit des Prozesses informiert zu werden, darüber ob das Verfahren eingestellt wurde und über das Ergebnis des Verfahrens. Sie können auch beantragen, darüber informiert zu werden, falls und wann der Verdächtige aus der Haft entlassen wird.

Unterstützung

Viele NGOs in Deutschland bieten Opfern von Straftaten allgemein, gewaltbetroffenen Frauen insbesondere Unterstützung an und Polizei und Justiz sind dazu verpflichtet, sie über die Möglichkeiten zu informieren, mit diesen gegebenenfalls Kontakt aufzunehmen und Informationen zur Kontaktaufnahme zur Verfügung zu stellen. Alle Opfer haben das Recht, mit Hilfsorganisationen Verbindung aufzunehmen oder von diesen kontaktiert zu werden; der Zugang beschränkt sich nicht auf Personen, die eine Strafanzeige gestellt haben oder zu Aussagen im Zuge von Ermittlungsverfahren bereit sind.

Gewaltopfer haben insbesondere die Möglichkeit spezifische verfahrensbezogene Hilfestellung zu bekommen, z.B. durch die psychosoziale Prozessbegleitung, die aber erst mit Umsetzung der Opfer-schutzrichtlinie in Deutschland flächendeckend etabliert wird.

Schutz

Mit Einführung des Gewaltschutzgesetzes 2002 und entsprechenden Änderungen der Polizeigesetze der Länder wurden nach österreichischem Vorbild in Deutschland die Möglichkeit des polizeilichen Wegweisung des Täters aus der gemeinsamen Wohnung in Fällen von akuter Gefährdung geschaffen. Eine solche Wegweisung wird für max. 14 Tage ausgesprochen. Im Anschluss, aber auch unabhängig davon, können von Gewalt und Stalking durch den (Ex-)Partner Betroffene beim Amtsgericht eine zivilgerichtliche Schutzanordnung beantragen, die den Täter davon abhält, sich ihnen zu nähern (Kontakt- und Näherungsverbot). Sie können auch die Zuweisung der bisher gemeinsamen Wohnung beantragen. Die Praxis gerichtlicher Gewaltschutzbeschlüsse ist unterschiedlich. In vielen Fällen erlässt das Gericht per Beschluss eine einstweilige Anordnung, in anderen Fällen kommt es zu einer gemeinsamen Anhörung vor Gericht, insbesondere dann, wenn der Täter Widerspruch gegen einen solchen Beschluss einlegt. Unter Umständen besteht im Falle von Ablehnungen das Risiko, dass die Antragstellerin sowohl die Gerichtskosten als auch die eigenen und gegnerischen Anwaltskosten übernehmen muss.

Im Strafverfahren können Opfer in Ausnahmefällen – bei nachweisbarer Traumatisierung oder starker Gefährdung durch den Täter – ihre Aussage in einem separaten Raum ablegen; dies wird in den Gerichtssaal übertragen. Viele Gerichtsgebäude in Deutschland sind mit besonderen Wartezimmern ausgestattet („Zeugenzimmer“); die Verfügbarkeit hängt vom Gericht ab, dem der Fall übertragen ist (was durch den Wohnort des Angeklagten bestimmt wird).

Entschädigung

Neben der Möglichkeit zivilrechtlich einklagbarer Ansprüche auf Schadensersatzleistungen durch den Täter regelt das Opferentschädigungsgesetz (OEG) die staatliche Entschädigung für Personen, die durch Straftaten geschädigt wurden. Eine Entschädigung muss bei den entsprechenden Landesversorgungsämtern beantragt werden; eine Verurteilung des Täters ist keine Bedingung für den Erfolg eines Antrags, jedoch werden Leistungen nach dem OEG in der Praxis fast nur in Fällen gewährt, in denen es zu einer strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist. (Blättner & Grundel 2011) Opfer können eine Entschädigung in Form von Einmalzahlungen, Rentenzahlungen, aber auch für Therapie und -Behandlungskosten erhalten. Eine Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz steht Opfern jeglicher Straftaten zu.

2.2 Änderungen im Zuge der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie

Die EU-Richtlinie für die Rechte von Opfern 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 schreibt Minimalstandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern strafbarer Handlungen fest. Besondere Bestimmungen gelten für Opfer, die aufgrund ihrer Beziehung zum und ihrer Abhängigkeit vom Täter besonders gefährdet sind. Sie gelten für eine große Zahl von Frauen, Männern und Kindern, die jedes Jahr Opfer häuslicher Gewalt werden.

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie trat am 31.12.2015 in Kraft. In Deutschland hat die Leitlinie vor allem Anpassungen in der Gesetzgebung zur Strafprozessordnung nach sich gezogen: Hierdurch wurden vor allem eine neue gesetzliche Grundlage für die flächendeckende Etablierung der psychosozialen Prozessbegleitung geschaffen, sowie die Verpflichtung zur Erhebung und Prüfung von Opferbedarfen festgelegt. Weitere Anpassungen – wie die Regelung des Zugangs zu Opferunterstützungseinrichtungen – liegen in den Befugnissen der Bundesländer.

Viele Instrumente und Maßnahmen, die durch die Opferschutzrichtlinie festgelegt werden, sind im deutschen Prozessrecht bereits bekannt. Die Regelungen der insgesamt drei Opferrechtsreformgesetze zur Verbesserung der Opferrechte überschreiten teilweise sogar den europäischen Minimalstandard. Dennoch war es nötig, gesetzliche Anpassungen auf Bundesebene vorzunehmen, die nun mit dem Dritten Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015 wirksam wurden.

Erhebung von Schutzbedarfen

Die Berücksichtigung von besonderen Bedarfen zum Schutz der Geschädigten ist am Anfang der StPO (deutsche Strafprozessordnung) zentral platziert und in § 48 StPO enthalten. Hier ist ausgearbeitet, dass das gesamte Strafverfahren, die Befragungen und andere Ermittlungshandlungen unter Beachtung des besonderen Schutzbedarfs der Geschädigten durchgeführt werden müssen. Die Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürfnisse der Verletzten wird zentral an den Beginn der StPO gestellt und im § 48 StPO verankert. Konkret soll geprüft werden, inwieweit auf Fragen zum persönlichen Lebenshintergrund verzichtet werden kann, eine separate Anhörung mit Bild/Ton-Übertragung durchgeführt werden sollte, die Entfernung des Angeklagten während der Zeugenaussage oder der Ausschluss der Öffentlichkeit angezeigt ist. Im Prozess sollten die persönliche Verfassung der Geschädigten ebenso berücksichtigt werden wie Art und Umstände der strafbaren Handlung.

Information

Bei der Anzeigeerstattung (§ 158 StPO) haben Opfer künftig Anspruch auf eine schriftliche Anzeigebestätigung, die die Information bezüglich des Orts, der Zeit und der berichteten Handlung der Straftat enthält. Ebenso gibt es ein Recht auf Sprachmittlung, wenn dies verlangt wird.

Die Informationsrechte wurden erweitert: sie umfassen das Recht auf Information (auf Antrag) u.a. über Zeit und Ort der Hauptverhandlung, die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen und den Ausgang des Verfahrens, auch über eine Freilassung oder Flucht des Täters (§406d).

Neu sind einige der Pflichten zur Information bezüglich der (Teilnahme-) Rechte von Verletzten im Strafverfahrens und der Unterstützungsmöglichkeiten in §§ 406i, 406 StPO. Demnach müssen Opfer informiert werden über das gesetzliche Recht auf Sprachmittlung, die Möglichkeit der Entschädigung im Zuge des Opfer-Täter-Ausgleichs und bezüglich der oben erwähnten Verfahrensrechte von verletzten Zeuginnen und Zeugen mit besonderem Schutzbedarf. Es wird auch spezifiziert, dass und wie informiert werden muss über Möglichkeiten und Erreichbarkeit von Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen. Insbesondere müssen Informationen darüber gegeben werden, welche Einrichtungen die entsprechende Unterstützung anbieten können. (§ 406k StPO)

Unterstützung

Die Hinzuziehung von Sprachmittlung während der Befragungen der Verletzten durch Polizei und Staatsanwaltschaft wird jetzt explizit in § 161a StPO und § 163 StPO ausgeführt. Hinzugefügt ist das Recht der Nebenklage auf Übersetzung der Dokumente, die nötig sind, um die Nebenklagerechte auszuüben. (§ 397 StPO)

Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz wurde die psychosoziale Prozessbegleitung in die deutsche Strafprozessordnung integriert. (§ 406g StPO) Psychosoziale ProzessbegleiterInnen können die Opferzeugin bei polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen grundsätzlich – mit Ausnahmen, die dokumentiert werden müssen – begleiten. Die Prinzipien der psychosozialen Unterstützung während des Verfahrens und die Vergütung der Fachkräfte sind durch ein spezifisches Gesetz festgelegt. (PsychPbG) Die Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte liegen weitgehend im Ermessen der Bundesländer. Psychosoziale ProzessbegleiterInnen übernehmen die Übermittlung der Information über Befugnisse von Verletzten im Strafverfahren während des ganzen Verfahrens. Das Ziel ist, den individuellen Stress für Opfer zu reduzieren und eine erneute Viktimisierung zu vermeiden; gleichzeitig sind inhaltliche Neutralität in Bezug auf das Strafverfahren gegen den Täter und die Tren-

nung von Information und Begleitung einerseits, Beratung und Therapie andererseits wichtige Grundprinzipien. Denn ein Recht der Fachkräfte, die Zeugenaussage zu verweigern, besteht nicht.

Auf Antrag haben Kinder und Jugendliche, die Opfer schwerer sexueller oder gewaltförmiger Straftaten sind, das gesetzliche Recht auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung. Auf Antrag können auch erwachsenen Opfer von schweren Straftaten psychosoziale Unterstützung zuerkannt werden. Gegen die Forderungen verschiedener Organisationen gibt es hier aber kein bundesweites gesetzliches Anrecht. Um erwachsenen Opfern psychosoziale Unterstützung zu gewähren, muss das Gericht einen besonderen Bedarf für Unterstützung erkennen. In einzelnen Bundesländern wurde das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung auch für erwachsene Betroffene von häuslicher Gewalt bereits etabliert und durch Landesmittel finanziert.



3 Analyse amtsanwaltschaftlicher Verfahrensakten

3.1 Ziel der Aktenanalyse

In der Analyse amtsanwaltschaftlicher Verfahrensakten wurde der Frage nachgegangen, wie Polizei und Justiz das Risiko von (weiteren) Angriffen auf Opfer von Partnergewalt einschätzen und wie sie mit besonderen Unterstützungs- und Schutzbedarfen auf Opferseite umgehen. Verfahren in Fällen von Partnergewalt scheinen von einer hohen Zahl an Verfahrenseinstellungen und damit einer starken Differenz zwischen der Zahl angezeigter Vorfälle und der Zahl von Verurteilungen geprägt zu sein. Darüber hinaus übersetzt sich die besondere Vulnerabilität von Opfern von Partnergewalt häufig in Kooperationsschwierigkeiten mit den Ermittlungsbehörden, die den Ausgang von IPV-Verfahren maßgeblich beeinflussen können. (Beclin 2014; Gloor & Meier 2014)

Ein besonderer Fokus der Aktenanalyse liegt daher auf (i) der Identifikation von Schwachstellen in Risikoanalyseprozessen, (ii) der polizeilichen Durchführung von Befragungen und Sammlung von Beweismitteln und (iii) der Identifizierung von besonderen Unterstützungs- und Schutzbedarfen der individuellen Opfer durch Polizei und Justiz. Die Analyse bezieht sich damit explizit auf Artikel 22 ("Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse") der EU-Direktive 2012/29/EU und drei Hauptaspekte deren nationaler Implementierung: (i) die Fähigkeit von Polizei und Justiz, angemessen mit Opfern von Straftaten umzugehen, (ii) das Erkennen besonderer Bedarfe sowie (iii) den Einsatz adäquater Schutzmaßnahmen während des gesamten Verfahrens. Das Projekt baut auf der Prämisse des Artikel 3 der Direktive, in dem formuliert ist, dass jedes Opfer vom ersten Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden an das Recht hat, zu verstehen und verstanden zu werden. Dieses Recht kann nicht allein von persönlichen Merkmalen des Opfers (etwa Sprachkompetenz) abhängen, sondern muss unter Umständen im Umgang mit dem Opfer aktiv realisiert werden. Die Aktenanalyse soll damit nicht nur das Verhalten und die Einstellung des Opfers in Bezug auf die Interventions- und Ermittlungstätigkeit beleuchten, sondern auch die alltägliche Praxis der Tätigkeit von Polizei und Justiz, insoweit diese aus den Akten erkennbar wird. Die Ergebnisse dienen gemeinsam mit den Ergebnissen der Interviewstudie als Basis für ein Toolkit, das ein für die Schutzbedürfnisse der Opfer sensibleres und damit effizienteres Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden in Fällen häuslicher Gewalt anstoßen und fördern soll.

3.2 Inhalt und Struktur der qualitativen und quantitativen Erhebungsinstrumente

Die Informationen in den Akten der Amtsanwaltschaft wurden mittels eines für die Zwecke der Studie entwickelten Instrumentes erhoben. Im ersten Abschnitt standen Täter- und Opfermerkmale im Vordergrund, wobei insbesondere auf Faktoren geachtet wurde, die auf besondere Schutz- und Unterstützungsbedarfe der Opfer hinweisen können (etwa körperliche/kognitive Einschränkungen, Pflegebedürftigkeit, Staatsangehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Aufenthaltsstatus oder Sprachkompetenz). In weiteren Abschnitten behandelt das Instrument Details der Anlasstat und früherer Gewaltvorfälle, insbesondere die Art der ausgeübten Gewalt sowie Faktoren, die auf ein erhöhtes Risikopotenzial für weitere Viktimisierung hindeuten können. Danach widmet sich die Analyse Details der polizeilichen und justiziellen Intervention und Strafverfolgung und legt dabei besonderes Augenmerk auf Information, Schutz und Unterstützung des Opfers sowie den Einsatz von Risikobewertungsinstrumenten.

Die erhobenen quantitativen Daten wurden elektronisch erfasst und mithilfe der statistischen Analysesoftware SPSS analysiert. Um den Kontext der Informationen über die quantitativen Merkmale hinaus zu erhalten, wurde ergänzend mittels eines qualitativen Analyseschemas, das den gleichen Kategorien folgte, zu jedem Fall zusätzlich eine umfassende schriftliche Beschreibung erstellt.

3.2.1 Stichprobenbeschreibung

Als Ausgangsmaterial für die Aktenanalyse wurden Verfahren der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main aus dem Jahr 2013 herangezogen. In den Aufgabenbereich der Amtsanwaltschaft fallen unter anderem Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) und Nötigung (§ 240 StGB), jedoch keine schweren Sexual- oder Tötungsdelikte.

Aus allen Fällen von Partnergewalt, die 2013 in der Amtsanwaltschaft bearbeitet wurden, erfüllten 1111 Fälle die Kriterien für die Analyse:

- Tat gegen aktuelle oder ehemalige Partnerin
- Opfer weiblich und volljährig
- Tatverdächtiger männlich

Eine Analyse der zur Verfügung gestellten Fallübersicht zeigt, dass mit 79,84% der weit überwiegende Anteil aller bearbeiteten Fälle eingestellt wurde. Nur in 45 Fällen von Partnergewalt (4.05%) wur-

de 2013 das Hauptverfahren eröffnet, und in weiteren 144 Fällen (12,96%) wurde ein Strafbefehl erlassen (s. Abb. 1).

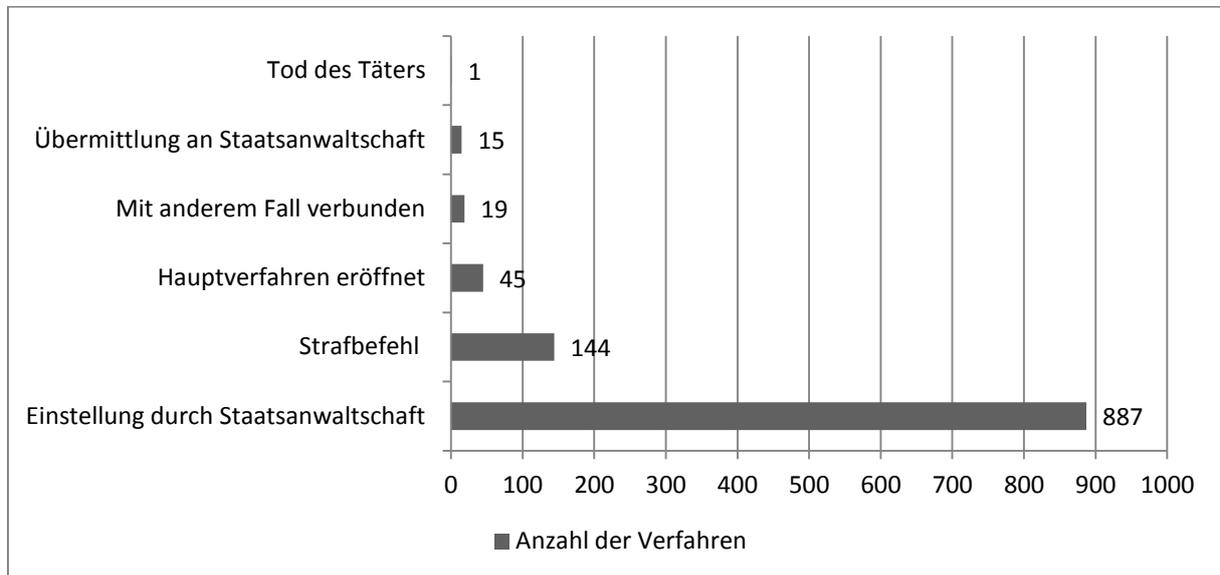


Abbildung 1: Verfahrensausgänge der in der Staatsanwaltschaft Ffm bearbeiteten Fälle von Partnergewalt 2013, auf die die Auswahlkriterien zutrafen (N=1111, letztendlicher Verfahrensausgang für nicht eingestellte Verfahren nicht verfügbar)

Aufgrund der hohen Zahl an Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft in der zugrundeliegenden Datenbasis wurde für diese Untersuchung keine repräsentative Stichprobe gewählt. Stattdessen wurde aus den 1111 Verfahren eine disproportional geschichtete Zufallsstichprobe von insgesamt 80 Akten gezogen, von denen 70 analysiert werden sollten und zehn als Reserve für Fälle dienten, die nicht den Auswahlkriterien entsprachen. Darüber hinaus wurden zwei Reserve-Stichproben (Strafbefehlsverfahren¹ und durch Staatsanwaltschaft eingestellte Verfahren) gezogen für den Fall, dass sich die ausgewählten Verfahrensakten zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung nicht im Archiv befänden. Die im Rahmen der Studie analysierte Stichprobe setzte sich zusammen aus

- 27 Fällen, in denen das Hauptverfahren eröffnet wurde (30 geplant)
- 9 Fällen, die mit einem Strafbefehl endeten (10 geplant), und
- 34 Fällen, die durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurden (30 geplant).

¹ Aufgrund der geringen Anzahl an Hauptverfahren diente die Ersatzstichprobe „Strafbefehl“ auch als Ersatz für nicht verfügbare Fälle dieser Gruppe.

3.2.2 Inhalt der Verfahrensakten

Die analysierten Verfahrensakten der Amtsanwaltschaft werden mit Blick auf die Strafverfolgung erstellt, nicht für die Evaluation oder Dokumentation von Opferbedürfnissen. Sie enthalten dementsprechend präzise und detaillierte Informationen zur Identifizierung des Tatverdächtigen, des Opfers und eventueller Zeuginnen und Zeugen (in der Regel Name, Geburtsdatum, Meldeadresse und Staatsangehörigkeit) sowie fallbezogene Informationen, Details der polizeilichen und justiziellen Ermittlungstätigkeit, Transkripte von Befragungen, dokumentarisches Beweismaterial sowie Kopien aller fallbezogener Korrespondenz. Darüber hinaus beinhalteten die untersuchten Akten vielfach Bundeszentralregisterauszüge der Tatverdächtigen, die weitergehende Informationen über vorherige Verurteilungen (allerdings ohne Nennung des Opfers) und gelegentlich andere gerichtliche Beschlüsse (wie etwa den Widerruf eines Waffenscheines) enthalten.

Diese Informationen sind ohne Zweifel unentbehrlich für die Strafverfolgung; sie zeigen jedoch kein vollständiges Bild der Tat. Die analysierten Akten wiesen, gemessen an den Forschungsinteressen, einen deutlichen Mangel an persönlichen Informationen über Täter und Opfer auf, insbesondere in Bezug auf Bildungsstand, Beschäftigung, Einkommenssituation, weitere Haushaltsangehörige und Sorgerechtsregelungen für gemeinsame Kinder. Obwohl die polizeilichen Vordrucke für Täter und Opfer diese Informationen teilweise erfragen, wurden die entsprechenden Felder häufig nicht ausgefüllt. Entsprechende Informationen wurden nur dann systematisch erfasst, wenn ein Fall zur Hauptverhandlung kam. Ähnliches gilt für das "Formblatt häusliche Gewalt", mit dem die Hessische Polizei in Fällen häuslicher Gewalt vorherige Gewaltfälle, Alkohol-/Drogeneinfluss während der Tat und Anwesenheit von minderjährigen Kindern dokumentieren soll: das Formblatt fand sich nur in einem Bruchteil der Akten.

Auch Informationen zu besonderen Unterstützungs- und Schutzbedarfen der Opfer wurden in den Akten, abgesehen von Hinweisen in den Befragungstranskripten, nicht gesondert dokumentiert. Die einzigen Fälle, in denen ein besonderer Unterstützungsbedarf explizit dokumentiert wurde, waren solche, in denen mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache die etablierten polizeilichen und justiziellen Verfahrensweisen zu gefährden drohten.

Da sich die Verfahrensakten auf den aktuellen Tatvorwurf konzentrieren, sind auch Hintergrundinformationen von Organisationen, die nicht an Polizei und Justiz gebunden sind, relativ selten verfügbar. Eine systematische Sammlung von Informationen anderer Stellen scheint nicht stattzufinden, und sogar Dokumentationen des Jugendamtes, das in einem Drittel aller Fälle informiert worden war, waren nur selten Teil der Akte (6%). Auch im Hinblick auf beantragte oder ergangene Anordnungen

nach dem Gewaltschutzgesetz lagen fast keine Informationen vor – selbst dann nicht, wenn das Opfer während der Befragung von einer bestehenden oder beantragten Anordnung gesprochen hatte.

Von besonderer Bedeutung für die vorliegende Analyse ist das weitreichende Fehlen von Informationen bezüglich Informationsvermittlung an die Opfer und polizeiliche Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen. So geht in vielen Fällen aus den Akten nicht hervor, ob Opfer über ihre Rechte und über mögliche Schutzmaßnahmen informiert worden sind, und auch in Bezug auf Anordnungen nach Gewaltschutzgesetz, Kontakt des Opfers zu Opferunterstützungseinrichtungen und eine eventuelle polizeiliche Risikobewertung ist keine Einschätzung möglich.

Dieses systematische Fehlen von Daten ist nicht nur für die wissenschaftliche Analyse hinderlich. Es ist darüber hinaus geeignet, den Verlauf und Ausgang des gesamten Strafverfahrens zu beeinflussen: Da die polizeiliche Ermittlungsakte in vielen Fällen die einzige Informationsquelle für die Amtsanwaltschaft darstellt, wenn die Entscheidung über Einstellung oder Anklageerhebung getroffen wird, kann das Vorliegen oder Fehlen dieser Informationen entscheidenden Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens haben.

3.3 Aktenanalyse: Ergebnisse

3.3.1 Opfermerkmale

In den 70 untersuchten Akten wurden insgesamt je 64 verschiedene Opfer und Täter genannt (je drei kamen in jeweils zwei Akten vor). Die Opfer waren zum Zeitpunkt der Tat zwischen 18 und 59 Jahren alt, im Mittel 31,9. Dabei war die Hälfte der Opfer (46,9%) unter 30 Jahre und die überwiegende Mehrheit (70,3%) unter 35 Jahre alt. Informationen über den Beschäftigungsstatus der Opfer waren nur für 29 Opfer verfügbar: von diesen war etwa die Hälfte (15) zum Zeitpunkt der Tat angestellt oder selbständig, sechs in Ausbildung; sieben gaben "Hausfrau" und vier "arbeitssuchend" an.

Sowohl auf Opfer- als auch auf Täterseite war der Anteil von Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft bzw. Zugewanderten mit ca. 2/3 auch im Vergleich zur durchschnittlichen Bevölkerungsstruktur Frankfurts (ca. 50% Migrationshintergrund) relativ hoch: Fast die Hälfte der Opfer hatte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit inne, und von den 32 Opfern mit deutscher Staatsbürgerschaft hatten 11 (17,2%) diese erst im Lebenslauf angenommen.

41 der 64 Opfer lebten mit eigenen Kindern zwischen einem halben und 13 Jahren zusammen. In der Mehrheit handelte es sich um gemeinsame Kinder mit dem Täter; allerdings hatten sieben Frauen (auch) Kinder aus vorherigen Beziehungen.

Die Mehrheit der Opfer (53,8%) unterhielt zum Zeitpunkt der Tat eine laufende Beziehung mit dem Täter. Von diesen lebten 27 Opfer (42,2%) mit dem Täter in einem gemeinsamen Haushalt, acht weitere (12,5%) nicht. 24 Opfer (31,2%) waren vom Täter getrennt, allerdings lebten vier (6,3%) dieser Opfer noch mit dem Täter im ehemals gemeinsamen Haushalt zusammen. Die Beziehungen hatten zum Tatzeitpunkt zwischen einer Woche und 20 Jahren gedauert, die mittlere Beziehungsdauer betrug 5,8 Jahre.

Vulnerabilitätsfaktoren

Die Beherrschung der deutschen Sprache, die essentiell für das Verständnis von Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Teilnahme am Strafverfahren ist, war bei fast 10% der Opfer (N=6) in der mündlichen Kommunikation nicht oder nicht in ausreichendem Maße gegeben; die Fertigkeit, deutsche Texte sicher zu lesen, zu verstehen und zu schreiben fehlte sogar 10 Opfern.

Bezüglich weiterer Vulnerabilitätsfaktoren waren nur wenige Informationen aus den Akten zu entnehmen: zwei Opfer zeigten deutliche Anzeichen von Alkoholmissbrauch, zwei waren wegen psychischer Erkrankungen in Behandlung und wurden zudem betreut (rechtlich bzw. im betreuten Wohnen), ein Opfer litt an einer schweren körperlichen Erkrankung und eine der Frauen hatte eine Körperbehinderung. Darüber hinaus hielt sich ein Opfer illegal in Deutschland auf und hatte bereits eine Aufforderung zur Ausreise erhalten.

3.3.2 Tätermerkmale

Auf Seiten der Täter waren in den Akten ebenfalls 64 Personen in den 70 Akten vertreten, die mit 21 bis 64 Jahren etwas älter als die Opfer waren (35,3 Jahre im Mittel). Zum Zeitpunkt der Tat waren 39% der Täter (N=25) angestellt oder selbständig sowie etwa ein Viertel (26,6%) ohne Beschäftigung; zwei Täter (3,1%) waren noch in Ausbildung. Auch unter den Tätern war der Anteil von ausländischen Staatsbürgern (53,1%) und Personen, die die deutsche Staatsbürgerschaft erst spät angenommen hatten (21,9%), relativ hoch. Sechs der Täter wiesen deutliche Anzeichen von Substanzmissbrauch auf, und bei zweien war eine psychiatrische Erkrankung diagnostiziert worden.

In der überwiegenden Mehrheit (79,7%) berichteten die Opfer von früherem gewalttätigem Verhalten des Täters; lediglich elf Opfer (17,2%) gaben an, es handle sich um den ersten Vorfall dieser Art. Aus den in 51 Akten enthaltenen Bundeszentralregisterauszügen der Täter geht hervor, dass fast die Hälfte (N=31) von ihnen bereits ein- bis neunzehnmal vorbestraft waren, zumeist wegen Gewaltdelikten (N=25). Da der Bundeszentralregisterauszug keine Opferinformationen enthält, ließ sich lediglich

bei drei Tätern nachweislich der Akte entnehmen, dass es sich bei den abgeurteilten Taten um Körperverletzungsdelikte gegen dasselbe Opfer handelte. Darüber hinaus war für vier Täter verzeichnet, dass sie neben Vorstrafen wegen Gewaltdelikten auch gegen das Waffengesetz verstoßen hatten oder ihnen ein Waffenschein entzogen worden war.

3.3.3 Tatmerkmale

In allen 70 Akten wurde wegen eines einzelnen Vorfalls ermittelt, obwohl viele der Opfer angaben, es hätte bereits Vorfälle in der Vergangenheit gegeben. Sechs der polizeilichen Ermittlungsakten wurden von der Amtsanwaltschaft zusammengefasst und in der Folge gegen drei Täter wegen jeweils zwei Taten ermittelt.

In der überwiegenden Mehrzahl der Taten (84,3%) wurde das Opfer während der Tatbegehung physisch angegriffen und vielfach zusätzlich psychischer Gewalt unterworfen (40%). Insgesamt wurde ein knappes Drittel der Opfer (30%, N=21) mit dem Tode bedroht, wobei sich knapp die Hälfte dieser Bedrohungen (N=9) nicht in Tateinheit mit körperlichen Angriffen ereigneten, sondern von den Opfern als alleinige Tat angezeigt wurden. Zwei Opfer berichteten zudem von Belästigung und/oder Nachstellung sowie je ein Opfer von sexueller Gewalt, finanziellem Missbrauch und kontrollierendem Verhalten. Die Gesamtzahl aller berichteten Vorfälle über die gesamte Beziehungsdauer zeigt eine ähnliche Verteilung mit einer leicht erhöhten Prävalenz für alle Gewaltformen mit Ausnahme von finanziellem Missbrauch und Zwangskontrolle (s. Abbildung 2).

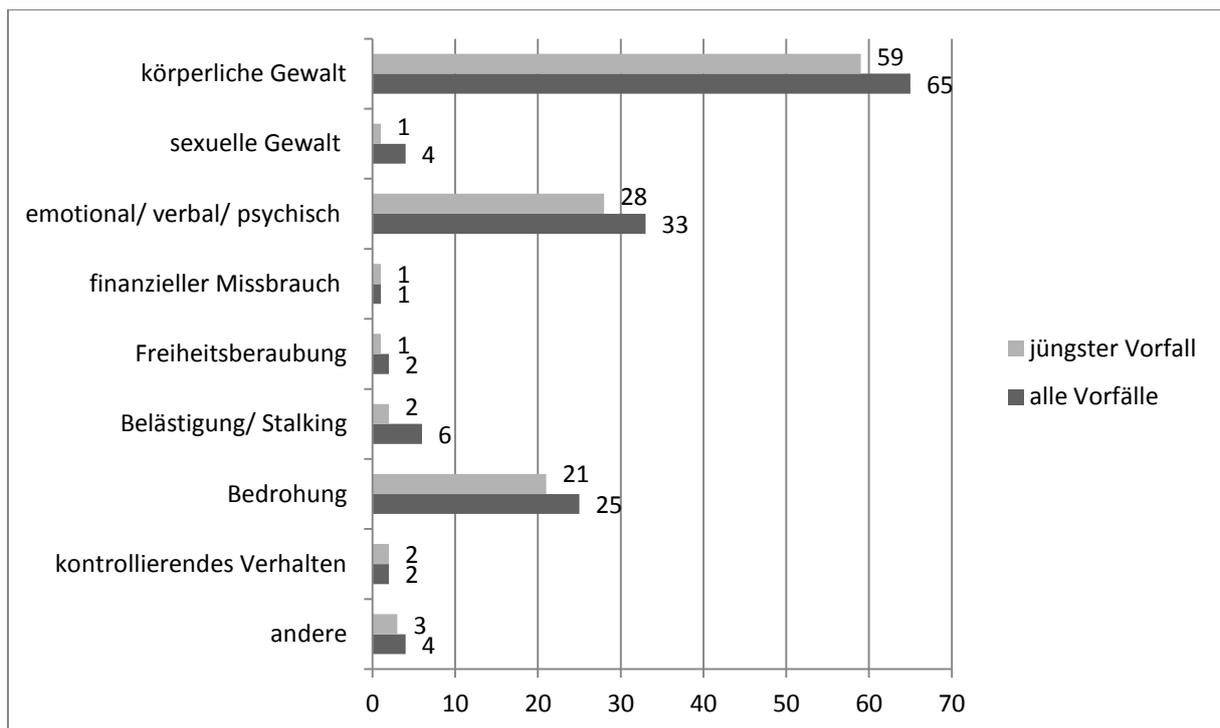


Abbildung 2: Formen der Gewalt gegen das Opfer in jüngstem Vorfall / allen Vorfällen (Anzahl der Fälle, N=70, Mehrfachantworten [118 /142 Antworten])

Die Opfer waren bei der Tatbegehung sehr heterogenen Arten von Gewalt ausgesetzt, die sich vielfach in einer Situation ereigneten, die eine Vielzahl verschiedener Gewaltformen umfasste. So wurde von den 59 zum letzten Tatzeitpunkt körperlich angegriffenen Opfern die Mehrheit geschlagen (flache Hand 47,5%; N=31 und/oder mit der Faust 37,3%, N=22); viele berichteten jedoch daneben auch von Fußtritten (22%, N=13), Stößen (32,2%, N=19), Würgen (22%, N=13) und anderen Formen physischer Gewalt: sie wurden über den Boden geschleift, gegen die Wand gepresst, am Hals festgehalten oder hochgehoben, mit spitzen Gegenständen gestochen, gebissen oder erhielten Kopfstöße, und es wurden Gliedmaßen schmerzhaft verdreht. Viele Täter setzten darüber hinaus Alltagsgegenstände wie Küchen- oder Teppichmesser, Stühle, Flaschen oder Elektrogeräte ein, um die Opfer zu verletzen oder körperlich zu bedrohen (s. Abbildung 3).

Betrachtet man darüber hinaus alle Formen von Gewalt, denen die Opfer im Laufe der Beziehung ausgesetzt waren, zeigt sich eine deutlich höhere Zahl aller Arten physischer Gewalt. Diese Angaben deuten ebenfalls darauf hin, dass es sich bei den Taten in der Stichprobe vielfach nicht um Einzeltaten handelt, sondern um einzelne Vorfälle in fortdauernden, stark gewalttätigen Beziehungen. In den Fällen, in denen das Datum eines oder mehrerer vorheriger Angriffe in der Akte dokumentiert war, lag der Anfang der Beziehungsgewalt zwischen zehn Tagen und zehn Jahren, im Durchschnitt knapp zwei

Jahre, zurück. In etwa jedem dritten Fall (31,4%) waren den Strafverfolgungsbehörden bereits ein oder mehrere Fälle zur Kenntnis gelangt.

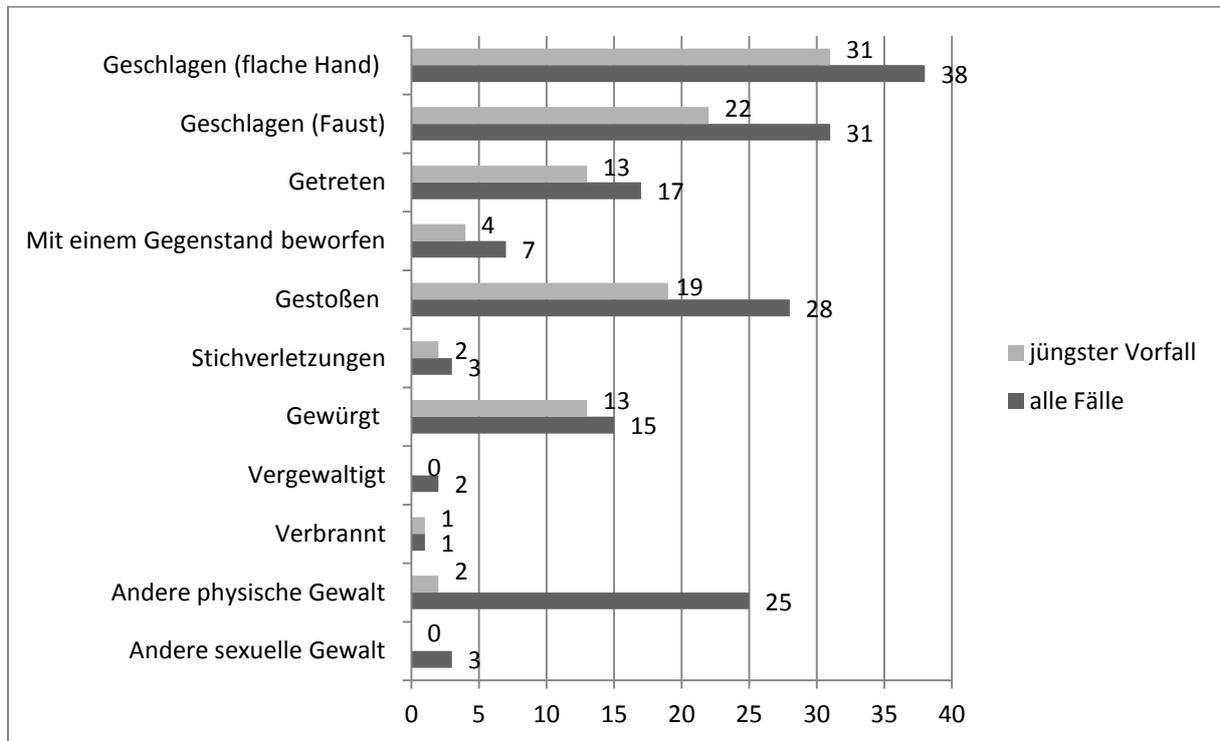


Abbildung 3: Formen der physischen Gewalt im jüngsten Vorfall/ allen Fällen (Anzahl der Fälle N=59, Mehrfachantworten [127 /167 Antworten])

Fast ein Drittel der Täter (30%, N=21) sowie 11 Opfer (15,7%) standen während der Tat laut Polizeibericht deutlich unter Alkoholeinfluss. Zwölf Täter wurden einem Bluttest unterzogen, und die Ergebnisse deuteten mit Blutalkoholwerten zwischen 1,14 und 2,97‰ (im Mittel 2,02‰) aufseiten der Täter und mit 0,29 bis 3,1 ‰ und einem Mittelwert von 1,94‰ aufseiten der Opfer teilweise deutlich auf regelmäßigen Alkoholmissbrauch hin.

Als Folgen der Tat gab die Mehrheit der Opfer an, keine (31,4%, N=22) oder nur relativ leichte Verletzungen wie Kratzspuren, Hämatome, kleinere Verletzungen an Nase/Lippen oder Hautrötungen bzw. -abschürfungen (38,8%, N=27) erlitten zu haben. Ein Viertel der Opfer erlitt jedoch Verletzungen, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machten: von diesen hatten 13 (18,6%) Opfer mittelschwere Verletzungen (Wunden, die genäht werden mussten, blaues Auge) erlitten, und fünf weitere (7,1%) schwere Verletzungen wie Kopfwunden / Bewusstseinsverlust, Knochenbrüche oder Mehrfachverletzungen.

Die überwiegende Mehrzahl der Taten (65.7%, N=46) ereignete sich in den privaten Wohnräumen von Opfer und/oder Täter, an Orten also, an denen in der Regel nur Kinder oder andere Haushaltsangehörige als potenzielle Zeugen oder Zeugin in Frage kommen. Nur ein Viertel der Taten (22,9%, N=16) ereignete sich an öffentlichen Orten, und vier Opfer (5.8%) wurden telefonisch oder per Kurznachricht bedroht. Entsprechend gab es nur für ein Drittel aller Taten (31.4%, N=22) Augenzeugen, bei denen es sich zumeist um die minderjährigen Kinder des Opfers handelte (N=13).

3.3.4 Agieren der Strafverfolgungsbehörden

Polizeiliche Erstintervention

Die überwiegende Mehrheit der Fälle (82.9%, N= 58) wurde durch die Polizei als Straftat im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt klassifiziert. Die elf Fälle (15.7%, 1 NA), für die dies nicht zutrif, betrafen überwiegend (N=8) Gewalt durch ehemalige Partner. Dies könnte darauf hindeuten, dass einige Polizeibeamtinnen und -beamte Gewalt zwischen ehemaligen Partnern nicht als „häusliche Gewalt“ werten.

Wie bereits erwähnt, trugen sich die meisten Taten in der eigenen Häuslichkeit zu, so dass es kaum außerfamiliäre Zeugen oder Zeuginnen gab. Diesem Ergebnis entspricht, dass der Kontakt zur Polizei in den meisten Fällen durch das Opfer (61.4%, N=43) oder Nachbarn (17.1%, N=12) hergestellt wurde; nur einige Fälle, die sich in der Öffentlichkeit zutrugen, wurden von anderen Personen (10%, N=7), mit einer Ausnahme unbeteiligte Passanten, angezeigt. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle (68.8%, N=48) wurde die Polizei über Notruf informiert, nur in etwa jedem dritten Fall erfolgte die Anzeigerstattung durch das Opfer in einer Polizeidienststelle.

Wenn die Polizei zu einem Tatort gerufen wird, umfassen ihre Aufgaben sowohl die unmittelbare Beweisaufnahme für die Strafverfolgung als auch die Gefahrenabwehr; darüber hinaus soll sie Opfer über ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten informieren. (Hessische Polizei o.J.)

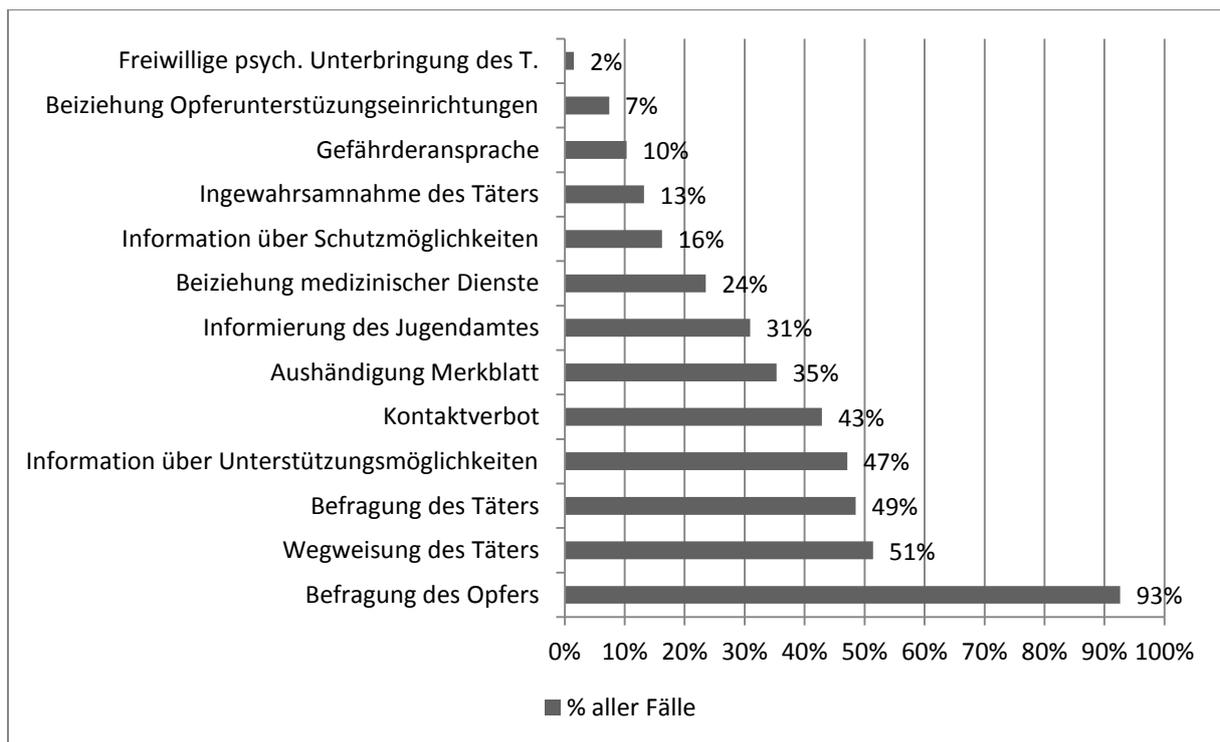


Abbildung 4: Polizeiliche Maßnahmen am Tatort bzw. unmittelbar nach Anzeige (N=70, Mehrfachantworten, 349 insg.)

Abbildung 4 gibt einen Überblick über unmittelbare polizeiliche Maßnahmen am Tatort bzw. nach der Anzeigeerstattung auf der Dienststelle. Als häufigste Maßnahme wurde eine Befragung des Opfers (92.6%, N=63) und wenn möglich des Täters (48.5%, N=33) durchgeführt, der Täter für einen Zeitraum von zumeist 14 Tagen der Wohnung verwiesen (51.4%, N=36) und in den meisten Fällen zusätzlich ein Kontaktverbot erlassen (42.9%, N=30). Neun Tatverdächtige (13,2%) wurden vorübergehend in Gewahrsam genommen. Nur in sieben Fällen (10,3%) führte die Polizei nach Aktenlage eine Gefährderansprache durch. Es ist jedoch anzunehmen, dass diese verbale Ansprache häufig durchgeführt wurde, ohne dies in der Akte zu vermerken.

Nach Informationen in den Akten wurde weniger als die Hälfte der Opfer über anwendbare Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten sowie bestehende Opferrechte informiert. Nur aus 32 (47.1%) Polizeiberichten geht hervor, dass das Opfer über Unterstützungsmöglichkeiten informiert wurde, und nur in elf Fällen (16,2%) wurde vermerkt, dass über Schutzmöglichkeiten aufgeklärt wurde. Die Informationen über Opferrechte wurden nur in einem guten Drittel aller Fälle (35,3%, N=24), und

auch dann nur über das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“² vermittelt. Die Weitervermittlung an eine Opferunterstützungseinrichtung ist nach hessischem Polizeigesetz nur dann möglich, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des Opfers vorliegt. In der Stichprobe lag dieses Formular nur für fünf (7,4%) Opfer vor; aus der überwiegenden Mehrheit der übrigen Fallakten geht nicht hervor, ob versucht wurde, diese Einverständniserklärung einzuholen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Einsatzkräfte strafverfolgende Maßnahmen und die unmittelbaren Sicherheitsbedarfe der Opfer adäquat berücksichtigten. Maßnahmen, die auf weitergehende Informations- und Unterstützungsbedarfe der Opfer abzielen, wurden hingegen weit seltener angewendet oder zumindest nicht dokumentiert.

Ermittlungsphase

Befragung

In Fällen von Partnergewalt nimmt die Aussage des Opfers eine zentrale Stellung für die Ermittlungen ein, da sie häufig das einzige Belastungsmoment darstellt. Mit einer Ausnahme wurden alle Opfer im Verlauf der polizeilichen Ermittlung mindestens einmal befragt (98.6%, N=69), und die meisten (88.6%, N=62) innerhalb der ersten 24 Stunden nach polizeilicher Kenntnisnahme. Im Laufe der polizeilichen Ermittlungen wurden alle Opfer und Tatverdächtigen binnen zwei Wochen nach der Tat für eine detailliertere Befragung auf die Polizeidienststelle geladen; 22 Opfer (31,4%) und 43 Täter (61,4%) nahmen diesen Termin nicht wahr.

In der Dokumentation der polizeilichen Erstintervention ist häufig nachträglich nicht erkennbar, welche am Tatort anwesenden Polizeibeamtinnen oder –beamten das Opfer befragt haben. In den 70 Fällen wurden nach Aktenlage 29 Opfer mindestens unter Beteiligung einer weiblichen Polizeibeamtin befragt; in 12 Fällen führte eine weibliche Beamtin und in weiteren zwölf Fällen ein männlicher Beamter die Befragung allein durch.

² https://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/allgemeine_informationen/opferschutz_strafverfahren/avr_32/index.php [14.04.2016]

Beweisaufnahme

In fast allen Fällen lag den Ermittlungsakten neben den Befragungstranskripten weiteres Beweismaterial bei. Dabei handelte es sich in etwa der Hälfte der Fallakten (46.3%, N=31) um Fotografien der Verletzungen des Opfers, es wurden jedoch auch Fotografien etwaiger Verletzungen des Täters und des Tatortes gefertigt. In jeder fünften Akte war zudem ein ärztliches Attest zum Nachweis der Verletzungen des Opfers enthalten.

Risikobewertung

Aus keiner der untersuchten Akten lässt sich ablesen, dass die ermittelnden Polizeibeamten eine Einschätzung des Risikos der Tatwiederholung oder -eskalation vorgenommen hätten: weder der Einsatz von standardisierten Risikobewertungsinstrumenten noch eine eventuelle Durchführung von Fallkonferenzen oder fallspezifischen Dienstbesprechungen ist in den Akten dokumentiert.

Opferschutz- und Unterstützungsmaßnahmen

Schutz der Geschädigten

Wie bereits gezeigt wurde, wurde in der Mehrheit der Fälle, in denen Opfer und Täter zusammenlebten, der Täter im Rahmen der polizeilichen Erstintervention der Wohnung verwiesen. Diese Standardmaßnahme scheint gut implementiert zu sein; sie ist allerdings nur für höchstens zwei Wochen gültig. Dieser Zeitraum soll dem Opfer Gelegenheit geben, einen zivilrechtlichen Antrag auf längerfristige Betretungs- und/oder Kontaktverbote bzw. Wohnungszuweisung nach Gewaltschutzgesetz zu stellen. Das hessische Polizeigesetz sieht – im Gegensatz zu einigen anderen Ländergesetzgebungen – keine Information der Polizei über beantragte oder ergangene Anträge nach Gewaltschutzgesetz vor. Aus den Akten sind daher wenig diesbezügliche Informationen verfügbar: Von den 70 Fällen des Samples wurde nur in sieben (10%) eine entsprechende Anordnung während der polizeilichen Befragung erwähnt, und nur in einem Fall lagen die Gerichtsunterlagen der Akte bei.

Opferunterstützung

Da Opferunterstützung kein genuines Element der Strafverfolgung ist, liegen aus den Akten wenig diesbezügliche Informationen vor. In den insgesamt 70 Fällen wurden nur drei Opfer nachweislich von Interventions- oder Beratungsstellen für häusliche Gewalt unterstützt. Fünf weitere Opfer hatten Kontakt zur Gerichtshilfe, die beauftragt worden war, die Gesamtsituation einzuschätzen, das Opfer

zu Unterstützungsmöglichkeiten zu beraten und zu ermitteln, ob das Opfer in der Hauptverhandlung aussagen würde.

Erkennen von besonderen Opferbedarfen

Eine überraschend hohe Anzahl von Opfern wies Merkmale auf, die für die Analyse als „besondere Schutz- und Unterstützungsbedarfe“ klassifiziert wurden. Insgesamt waren zehn der 64 Opfer (15,6%) in irgendeiner Form unterstützungsbedürftig: sieben Betroffene konnten nicht (ausreichend) Deutsch sprechen, lesen oder schreiben, zwei waren in so starkem Maße psychiatrisch erkrankt, dass sie rechtlich betreut wurden bzw. in einer betreuten Einrichtung lebten, und ein Opfer hatte eine Körperbehinderung und benötigte nach eigener Aussage die Unterstützung des Täters zur Bewältigung des Alltages.

Zum Erhebungszeitpunkt war in Hessen keine Klassifikation von besonderen Opferbedarfen vorgesehen, die mit bestimmten verpflichtenden Maßnahmen oder Handlungen verknüpft wäre (wie etwa die Bereitstellung einer professionellen Übersetzung). Stattdessen wurden Frauen, die nicht ausreichend Deutsch sprachen, aufgefordert, eine zweisprachige Vertrauensperson zum Übersetzen mitzubringen. Auch die Opfer, die kein oder wenig Deutsch sprechen, wurden mit einem standardisierten deutschsprachigen Anschreiben zur Befragung geladen. In diesem Anschreiben wird das Opfer auch darüber informiert, dass im Falle des Nichterscheins angenommen wird, dass sie sich auf das Aussageverweigerungsrecht beruft.

Nur in einem der zehn Fälle ist in der Akte dokumentiert, dass die Ermittlungsbehörden die Betroffene adäquat unterstützt haben: sie wurde an einen Polizeibeamten vermittelt, der dieselbe Muttersprache sprach, und dies trotz der Tatsache, dass sie einen Freund als Übersetzer mitgebracht hatte. Ein weiteres Opfer erhielt das Opferrechte-Merkblatt in ihrer Muttersprache, und die an Schizophrenie erkrankte Frau sollte von der Gerichtshilfe unterstützt und beraten werden.

Nur für eines der 64 Opfer wurde eine Schutz- oder Unterstützungsmaßnahme für die Hauptverhandlung angesetzt. In diesem Fall hatte das Opfer so große Angst vor dem Täter, dass die Anwaltschaft befürchtete, sie würde in der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten nicht die (ganze) Wahrheit sagen. Sie wurde daraufhin vor der Verhandlung im Richterzimmer vernommen. Allerdings entschied der Richter in der Folge, das Opfer während der Hauptverhandlung erneut zu vernehmen, und zwar diesmal in Anwesenheit des Beschuldigten. Die Tatsache, dass das Opfer die Aussage nun abwandelte, war für den Richter ausreichender Grund, ihrer Schilderung keinen Glauben zu schenken und das Verfahren einzustellen.

Ein weiterer Fall, in dem ein deutlicher Schutz- und Unterstützungsbedarf bestand, betraf eine Kolumbianerin, die erst wenige Tage zuvor von ihrem Partner illegal nach Deutschland gebracht worden war, um der Prostitution nachzugehen – ihre Aussage deutet darauf hin, dass dies nicht ihre freie Entscheidung war. Eine Polizistin beobachtete, wie die Frau auf der Straße von ihrem Partner geschlagen wurde und wies sie an, sich in die gegenüberliegende Polizeistation zu begeben. Dort berichtete die Frau, dass sie von ihrem Partner regelmäßig geschlagen wurde und dass er sie vergewaltigte und mit dem Tode bedrohte, wenn sie von Trennung sprach. Bei einem früheren Aufenthalt in Europa hatte er ihr bereits mehrere Stichwunden mit einem Messer zugefügt. Trotz dieser Berichte wurde das Opfer weder über Schutz- noch über Unterstützungsmöglichkeiten informiert, und es wurde weder eine Wohnungsverweisung noch ein Kontaktverbot erlassen. Relevant für diese Entscheidung waren vermutlich zum einen der Umstand, dass der Täter das Opfer in Deutschland bislang “nur” geschlagen hatte, zum anderen die Tatsache, dass beide angewiesen worden waren, das Land binnen sieben Tagen zu verlassen.

Unterstützung des Strafverfahrens durch die Geschädigten

Es wird häufig angeführt, dass der Ausgang von Verfahren zu Partnergewalt stark von der Einstellung des Opfers zum Verfahren abhängt, da neben der Aussage der Betroffenen in vielen Fällen keine Beweise vorliegen. Implizit wird damit jedoch auch vermittelt, dass einer der Gründe für die niedrigen Verurteilungsraten bei häuslicher Gewalt die fehlende Mitarbeit der Mehrzahl der Opfer sei.

Es steht außer Frage, dass die Aussagebereitschaft der Opfer in diesen Fällen von besonderer Bedeutung ist. Und wie zu erwarten war, verhielten sich die 64 Opfer in der Stichprobe nicht immer in einer Weise, die für das Interesse der Strafverfolgung besonders gut geeignet wäre. In vielen Bereichen unterstützten sie die Strafverfolgung jedoch durchaus. Sofern ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, unterstützte je etwa die Hälfte der Opfer alle Maßnahmen der Ermittlungsbehörden: sie stellten Strafantrag und zogen ihn nicht zurück, kamen zum angesetzten Befragungstermin und sagten in der Befragung sowie vor Gericht gegen den Täter aus.

Wie Tabelle 1 zeigt, stellte mehr als die Hälfte der Opfer (59.8%, N=38) einen Strafantrag, und nur 13 (20,3%) nahmen den Strafantrag zurück oder versuchten, eine Strafanzeige zurückzunehmen. Von den Opfern, die polizeilich befragt wurden (71.8%, N=46), belasteten mehr als zwei Drittel den Täter (N=31, 48.4% aller Opfer), und in den Fällen, die vor Gericht verhandelt wurden, tat dies etwa die Hälfte (17.2%, N=11).

Tabelle 1: Unterstützung des Strafverfahrens durch die Opfer (N=64)

	Ja	Nein	k.A.	unklar	nicht möglich
Strafantrag gestellt	38 (59.4%)	22 (34.4%)	2 (3.1%)	2 (3.1%)	---
Strafantrag zurückgenommen	13 (20.3%)	26 (40.6%)	3 (4.7%)	---	22 (34.4%)
Täter in polizeilicher Befragung belastet	31 (48.4%)	15 (23.4%)	---	1 (1.6%)	17 (26.6%)
Täter vor Gericht belastet	11 (17.2%)	12 (18.8%)	---	1 (1.6%)	40 (62.5%)

Anklageerhebung

Fast alle Fälle in der Stichprobe (97,1%, N=68) wurden von der Staatsanwaltschaft als Fälle häuslicher Gewalt eingestuft. Mit 90% (N=63, 3 unklar) handelte es sich bei den Delikten in der überwiegenden Mehrzahl um Antragsdelikte, für deren Verfolgung in der Regel ein Strafantrag des Opfers vorliegen muss, da sie nicht über den persönlichen Lebensbereich der Betroffenen hinaus relevant sind. In vielen Fällen häuslicher Gewalt ist es dem Opfer aufgrund der persönlichen Beziehung zum Täter nicht zuzumuten, die Strafverfolgung in dieser Form zu initiieren. In diesen Fällen kann die Staats- oder Staatsanwaltschaft öffentliches Interesse bekunden und damit die Notwendigkeit des Strafantrages umgehen³. In der Stichprobe erklärte die Staatsanwaltschaft in 25 Fällen (35.7%) öffentliches Interesse, die sonst nur verfolgt worden wären, wenn das Opfer einen Strafantrag gestellt hätte.

Insgesamt wurde knapp die Hälfte der Fälle 34 (48.6%) durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, zumeist nach §170 II StPO, weil die Staatsanwaltschaft annahm, dass das Opfer vor Gericht nicht aussagen würde. Einige Fälle wurden auch wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) (23.5%, N=8), als unwesentliche Nebenstraftat (§154 StPO, 5,9%, N=8) oder unter Auflagen und Weisungen (§153a StPO) eingestellt.

Die 36 Fälle, in denen Anklage erhoben wurde, behandelten zumeist (79,4%, N=27) einfache Körperverletzung, gefolgt von Bedrohung, gefährlicher Körperverletzung, Nötigung und Beleidigung

³ Nr. 234 Abs. 1 RiStBV

(s. Tabelle 2). In 26 Fällen (37,1% aller Fälle) wurde ein Hauptverhandlungstermin angesetzt, und in neun Fällen erging ein Strafbefehl mit 20 bis 160 Tagessätzen.

Tabelle 2: Straftatbestände der Verfahren, in denen Anklage erhoben wurde (N=36, Mehrfachnennungen)

Tatvorwurf	N	%
Beleidigung § 185 StGB	3	8,8%
Körperverletzung § 223 StGB	27	79,4%
Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB	4	11,8%
Nötigung § 240 StGB	4	11,8%
Bedrohung § 241 StGB	7	20,6%
Sachbeschädigung § 303 StGB	2	5,9%

Gerichtsverfahren

Insgesamt wurden 26 Fälle aus der Stichprobe in 25 verschiedenen Hauptverhandlungen verhandelt (eine gemeinsame HV für zwei Fälle in derselben Paarbeziehung).

20 (80%) der 25 beschuldigten Tatverdächtigen sagten in der Verhandlung aus, aber nur sechs (24%) bestätigten die gegen sie vorgebrachten Anschuldigungen. Ein weiterer Beschuldigter sagte nicht aus, akzeptierte jedoch den vorgebrachten Tatvorwurf. Die übrigen 19 Angeklagten gaben an, ihre (ehemaligen) Partnerinnen nicht angegriffen zu haben oder stellten den Ablauf der Geschehnisse völlig anders dar. Mehr als die Hälfte der Beschuldigten (56%, N= 14) war während der Verhandlung anwaltlich vertreten.

Fast zwei Drittel der Opfer (60%; N=15) sagten ebenfalls in der Hauptverhandlung aus; allerdings wiederholten nur elf von ihnen dieselbe Darstellung wie in den vorangegangenen polizeilichen Befragungen, und vier gaben einen teilweise stark abweichenden Verlauf der Geschehnisse zu Protokoll. Acht Opfer (40%) beriefen sich auf ihr Aussageverweigerungsrecht. Zwei Opfer erhielten nicht die Möglichkeit, sich vor Gericht zu äußern: in einem Fall hatte der Beschuldigte die Anschuldigungen

vollständig bestätigt, und in einem anderen war das Opfer längerfristig verreist und hatte die Ladung zur Hauptverhandlung nicht rechtzeitig erhalten.

Alle Opfer in der Stichprobe mussten ihre Anschuldigungen in der Verhandlung in der Gegenwart des Täters vortragen. Nur vier Opfer (20%) waren während der Hauptverhandlung anwaltlich vertreten.

Unterstützung der Opferzeuginnen

Information

Die Mehrheit der Geschädigten, deren Fälle zur Hauptverhandlung kamen, waren während der polizeilichen Erstintervention mittels des Merkblattes über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren über ihre Rechte informiert worden. Dieses Merkblatt enthält Informationen bezüglich des Rechts auf anwaltliche Vertretung, Möglichkeiten der Unterstützung und finanziellen Kompensation. Das Merkblatt erläutert überdies, dass Opfer auf Antrag Informationen über den Verfahrensverlauf erhalten können. Obwohl positiv hervorzuheben ist, dass dieses Merkblatt in vielen europäischen Sprachen sowie auf Arabisch, Türkisch und Vietnamesisch vorliegt, muss doch kritisch angemerkt werden, dass die gewählte Darstellungsweise selbst für nicht juristisch vorgebildete Muttersprachler des Deutschen kaum verständlich ist. Dass in den meisten Fällen – zumindest soweit dies aus den Akten erkennbar ist – die Informationsvermittlung ausschließlich in Form des Merkblattes erfolgt, ist daher als problematisch einzustufen.

Die Mehrheit der Geschädigten, deren Fälle zur Hauptverhandlung kamen, waren zumeist in Form des Merkblattes über ihre Rechte zur Beteiligung am Strafverfahren (60%, N=15) und über Unterstützungsmöglichkeiten während der Verhandlung (56%, N=14) informiert worden (s. Tabelle 3). Anhand der Aktenlage lässt sich nicht erschließen, ob Opfer über zur Verfügung stehende Schutzmöglichkeiten während der Verhandlung informiert waren. Im Bereich der Amtsanwaltschaft Frankfurt verfügt lediglich das Hauptgerichtsgebäude über einen speziellen Wartebereich für Zeuginnen und Zeugen, der durch Sozialarbeiterinnen und -arbeiter betreut wird. Diese Einrichtung ist in der Broschüre „Opfer vor Gericht“ beschrieben, und nach Angabe der Amtsanwaltschaft⁴ werden Opferzeuginnen, deren Fälle im Hauptgerichtsgebäude verhandelt werden, bei der Ladung darüber informiert.

⁴ E-Mail-Korrespondenz mit der Amtsanwaltschaft

Tabelle 3: Berücksichtigung der Opferrechte während der Hauptverhandlung (N=25)

	Ja	Nein	k. A.	unklar
Geschädigte wurde über Rechte zur Beteiligung am Strafverfahren informiert	15 (60%)		9 (36%)	1 (4%)
Geschädigte wurde über Unterstützungsmöglichkeiten während der Verhandlung informiert	14 (56%)	---	10 (40%)	1 (4%)
Geschädigte wurde über die zur Verfügung stehenden Schutzmöglichkeiten während der Verhandlung informiert	---	---	23 (92%)	2 (8%)
Geschädigte wurde regelmäßig über den Verlauf des Verfahrens informiert	1 (4%)	---	23 (92%)	1 (4%)

Unterstützung während des Verfahrens

Bezüglich Maßnahmen zur Unterstützung des Opfers während der Hauptverhandlung lassen sich anhand der Aktenlage wenig Aussagen treffen. Nur drei Opfer, in deren Fall eine Hauptverhandlung eröffnet wurde, wurden von der Gerichtshilfe angeschrieben, und zwei von ihnen nahmen den Gesprächstermin wahr. In einem weiteren Fall ordnete die Staatsanwaltschaft an, dass eine Zeugenbegleitung informiert werden sollte, aber aus den Akten lässt sich nicht ersehen, ob dieser Kontakt tatsächlich hergestellt wurde oder eine Zeugenbegleitung an der Verhandlung teilnahm. Unterstützung durch außerjustizielle Dienste, wie etwa Interventions- oder Beratungsstellen, wird in den Gerichtsdokumenten nicht erwähnt. Da alle Verhandlungen öffentlich waren, lässt sich nicht feststellen, ob Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Opferunterstützungseinrichtungen an den Verhandlungen teilnahmen.

Nur drei Opfer (12%) wurden in ihrer Aussage in der Hauptverhandlung unterstützt. Zwei Opfer, die nicht (ausreichend) Deutsch sprachen, wurden während der Hauptverhandlung durch professionelle Sprachmittler unterstützt, und ein Opfer wurde, wie bereits angeführt, vorab im Richterzimmer und dann ein zweites Mal im Gerichtssaal befragt.

Urteilsfindung

Die überwiegende Mehrheit der 25 vor Gericht verhandelten Verfahren (60%; N=15) wurde während der Hauptverhandlung eingestellt, vier davon unter Auflagen und Weisungen (§153a StPO), wie etwa die Absolvierung von speziellen Täterprogrammen oder Sozialtrainings bzw. Geldauflage an Opferunterstützungseinrichtungen. In den zehn nicht eingestellten Verfahren wurden acht Täter schuldig gesprochen und verurteilt, zwei Tatverdächtige wurden freigesprochen.

Alle acht Schuldsprüche ergingen wegen des Tatvorwurfes der körperlichen Gewalt. In zwei Fällen erging der Schuldspruch zusätzlich noch wegen Tateinheit mit weiteren Delikten: in einem Fall mit Sachbeschädigung, in einem anderen mit Bedrohung und Beleidigung. Die Urteile lauteten auf eine sechsmonatige Freiheitsstrafe, die unter Auflagen (Therapie und Geldauflage) zur Bewährung ausgesetzt wurde, auf Geldstrafe (N=4, 60-90 Tagessätze) sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB; N=3; Geldstrafen von 60-90 Tagessätze). In keinem Fall wurden Rechtsmittel eingelegt.

Dauer der Verfahren

Die Zeit, die zwischen der polizeilichen Kenntnisnahme und dem Verfahrensende verging, war in vielen Fällen recht lang, obwohl die Polizei sofort nach Kenntnisnahme mit den Ermittlungen begann. Die Dauer hing in erster Linie vom Verfahrensverlauf ab, wurde jedoch vielfach dadurch verlängert, dass die Aufenthaltsorte einiger Täter und Opfer unbekannt waren und die Lokalisierung längerfristige Ermittlungen nach sich zog.

Tabelle 4: Prozessdauer in Monaten (N=67)⁵

	N	Monate min.	Monate max.	Monate Mit- telwert	SD
Einstellung durch AA	33	0,92	13,57	5,0834	3,65297
Strafbefehl	8	4,04	23,98	13,4867	8,03537
Hauptverhandlung	26	4,60	22,24	8,5080	3,88753

⁵ Angaben fehlen für ein eingestelltes Verfahren, ein Verfahren, in dem Strafbefehl erging, und ein Verfahren, in dem die Hauptverhandlung angesetzt, aber nicht durchgeführt wurde, weil der Täter nicht auffindbar war.

Tabelle 4 zeigt, dass die 34 Verfahren, die durch die Anwaltschaft eingestellt wurden, mit 28 Tagen bis 13,5 Monaten mit Abstand die geringste Dauer hatten.

Die Verfahren, in denen Anklage erhoben wurde und in der Folge ein Strafbefehl erging oder die Hauptverhandlung eröffnet wurde, dauerten erwartungsgemäß länger. Die neun Verfahren, die mit Strafbefehl endeten, erstreckten sich über vier Monate bis knapp zwei Jahre mit einer mittleren Dauer von 13,5 Monaten, und die 26 Fälle, in denen die Hauptverhandlung eröffnet wurde, dauerten mit fünf bis 22 Monaten (Mittelwert 8,5 Monate) ähnlich lange. Alle Hauptverhandlungen wurden an einem Tag geführt und beendet.

3.4 Fazit Aktenanalyse

Einflussfaktoren auf den Verfahrensverlauf

Aufgrund der eingangs beschriebenen geringen Zahl an eröffneten Hauptverfahren (4,05%) in der zugrundeliegenden Datenbasis scheint es wenig sinnvoll, den „Erfolg“ eines Verfahrens ausschließlich an der Verurteilung des Täters festzumachen. Stattdessen wurde untersucht, welche Faktoren mit dem Verfahrensverlauf (Einstellung durch die Anwaltschaft, Strafbefehl oder Hauptverhandlung) korrelierten.

Insgesamt hingen in den untersuchten Fällen drei Faktoren deutlich mit dem Verfahrensverlauf zusammen. Die stärkste Korrelation ($\rho=.394$, $p < .01$)⁶ zeigte sich für den Verletzungsgrad der Opfer: je schwerwiegender dieses durch die Tat verletzt wurde, desto seltener wurden Verfahren eingestellt, und desto häufiger wurden die Verfahren vor Gericht verhandelt.

Ein ebenfalls starker Zusammenhang zeigte sich für eine Vorgeschichte von Gewaltdelikten aufseiten der Täter. Fälle, in denen die Opfer auch von vorherigen Gewalthandlungen der Täter berichtet hatten (N=51), wurden zu einem deutlich geringeren Anteil durch die Anwaltschaft eingestellt ($\rho=.339$, $p<0.01$), und in allen Fällen, die vor Gericht verhandelt wurden, hatten die Opfer entsprechende Erfahrungen geschildert. Zudem wurde deutlich, dass in Verfahren gegen Täter, die bereits wegen Gewaltdelikten verurteilt worden waren, im Fall einer Anklage signifikant häufiger ($\rho=.615$, p

⁶ Spearman-Rho

< .01) der Weg der Hauptverhandlung anstelle des Strafbefehlsverfahrens gewählt wurde. Darüber hinaus wurde in allen drei Fällen, in denen die Täter bereits wegen Gewaltdelikten gegen dasselbe Opfer verurteilt worden waren, eine Hauptverhandlung geführt.

Erwartungsgemäß zeigte sich auch für das Verhalten der Opfer eine deutliche Korrelation mit dem Verfahrensausgang. Je stärker die Geschädigte die Strafverfolgung durch eine Aussage gegen den Täter unterstützte, umso seltener wurde das Verfahren eingestellt ($\rho = -.438$, $p < .01$).

Unterstützungs- und Schutzbedarfe

Insgesamt zeigt sich, dass in den untersuchten Fällen ein relativ hoher Bedarf an Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen (15,6%, N=10) bestand. Insbesondere in Bezug auf notwendige Sprachmittlungen ist dies – zumindest in Teilen – mit großer Wahrscheinlichkeit auf die sehr gemischte Struktur der Frankfurter Bevölkerung zurückzuführen.

Maßnahmen, die der Unterstützung und dem Schutz von Opfern dienen, können nur dann über den gesamten Verfahrensverlauf durchgängig erfolgreich eingesetzt werden, wenn Hinweise auf einen entsprechenden Bedarf schriftlich dokumentiert und weitergegeben werden. Als deutlich problematisch erwies sich hier das Fehlen von expliziten Informationen in Bezug auf persönliche Merkmale der Opfer, die auf Unterstützungs- und Schutzbedarfe hinweisen können, sowie in Bezug auf situative Merkmale wie etwa Sorgerechtsregelungen oder bestehende oder beantragte Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz. Die einzigen Fälle der Stichprobe, in denen ein besonderer Unterstützungsbedarf in der Akte dokumentiert wurde waren diejenigen, in denen die mangelnden Sprachkenntnisse des Opfers die etablierten polizeilichen und justiziellen Verfahrensweisen zu gefährden drohten. Darüber hinaus ist kritisch hervorzuheben, dass in keinem Fall aus den Akten hervorgeht, dass überhaupt eine Risikobewertung durchgeführt worden wäre.

Im Bereich der polizeilichen Erstintervention und Ermittlung wurde im Rahmen der Analyse festgestellt, dass polizeiliche Einsatzkräfte und Sachbearbeitung sowie die Anwaltschaft überwiegend adäquat mit Opfern von Partnergewalt umgingen und dem Interesse der Strafverfolgung sowie den unmittelbaren Sicherheitsbedürfnissen der Opfer weitgehend genüge taten. Insbesondere im Bereich der polizeilichen Erstintervention zeigte sich jedoch, dass Maßnahmen, die auf weitergehende Informations- und Unterstützungsbedarfe der Opfer abzielen, vergleichsweise deutlich seltener angewendet oder zumindest nicht in ausreichendem Maße dokumentiert wurden.

4 Qualitative Interviewstudie

4.1 Forschungsziele und methodischer Ansatz

Hauptziel der Interviewstudie war eine qualitative Analyse der Erwartungen und Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Frauen als Opferzeuginnen im Strafverfahren und ihrer Erfahrungen mit Polizei und Justiz. Dabei sollte auch untersucht werden, wie Fachkräfte aus Polizei und Justiz von Opferbedürfnissen erfahren, in welchem Umfang Unterstützung, Schutz und Sicherheit gewährt werden – auch in Kooperation verschiedener Einrichtungen – und wie der faktische Zugang von Geschädigten zu prozessualen Rechten ist. In der Studie wurde den Fragen nachgegangen, welche Faktoren die Berücksichtigung von Opferbedürfnissen bei Polizei und Justiz beeinflussen und welchen Einfluss die Erfahrungen von Opfern mit Polizei und Justiz wiederum auf ihre Bereitschaft und Fähigkeit haben, aktiv an Strafverfahren mitzuwirken und die Strafverfolgung zu unterstützen. Schließlich sollte anhand der Befunde überprüft werden, inwieweit die Maßgaben der Opferschutzdirektive 2012 bislang in Deutschland umgesetzt wurden und in welchen Bereichen Nachbesserungsbedarf besteht.

Forschungsmethoden und Samplingkriterien

In Interviews sollten die Einschätzungen zu Opfererfahrungen und Opferbedarfen in Strafverfahren sowohl aus der Perspektive beteiligter Fachkräfte als auch von Partnergewalt betroffener Frauen erhoben werden. Es wurden insgesamt 10 Interviews mit betroffenen Frauen durchgeführt, die Kontakt mit Polizei und Justiz hatten. Weiterhin wurden von Juni bis August 2015 14 Einzel-/Gruppeninterviews mit insgesamt 27 Fachkräften aus den Bereichen Justiz und Opferschutz durchgeführt.

Eine Zufallsauswahl und ein theoretisches Sampling wurden als nicht sinnvoll und möglich erachtet. Zum einen wurden in Bezug auf die Interviews mit von Partnergewalt betroffenen Frauen ohnehin Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Interviewpartnerinnen erwartet. Zum anderen erwog die Forschungsgruppe, dass angesichts der geringen Größe des Gesamtsamples eine Vorauswahl von Personen sinnvoll und erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Befragten tatsächlich fundiert etwas zur Fragestellung beitragen können.

Allerdings sollten dabei eine Reihe von Auswahlkriterien berücksichtigt werden:

- Es sollten Fachkräfte und Opfer sowohl aus städtischen wie aus ländlichen Räumen befragt werden.

- Es sollten Straftaten unterschiedlicher Schweregrade einbezogen werden.
- Unterschiedliche Arbeitskulturen sollten berücksichtigt werden.
- In den Ländern sollten einschlägige Professionen und Modellprojekte zum Thema einbezogen werden.
- Verschiedene Arten von Opferschutzorganisation sollten in der Fokusgruppe befragt werden.
- Bei der Befragung von Opfern sollte darauf geachtet werden, dass diese unterschiedliche Erfahrungen mit Strafverfahren hatten – von Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht bis hin zu Verurteilungen des Täters nach Gerichtsverfahren.

Nach Vorrecherchen und auf der Grundlage des Länderberichts Deutschland (Görgen et al. 2015) entwickelte das Forschungsteam von Zoom e.V. ein vorläufiges Befragungsprogramm, das im Laufe der Erhebungen ergänzt und modifiziert wurde. Ziel war es, die oben genannten Auswahlkriterien zu berücksichtigen und darüber hinaus Angehörige der Justiz und von Opferschutzeinrichtungen aus mindestens zwei Bundesländern einzubeziehen. Es wurden verschiedene im Kontext von Strafverfahren in Fällen häuslicher Gewalt relevante Professionen einbezogen: Auf Seiten der Justiz umfasst das neben der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft auch die Gerichtshilfe, im Bereich Opferschutz und Opfervertretung Frauenberatungsstellen, psychosoziale Prozessbegleitung, Frauenhäuser sowie im Themengebiet spezialisierte Rechtsanwältinnen.

Gewinnung von InterviewpartnerInnen

Der Zugang zu den Justizangehörigen erfolgte direkt per Anschreiben an die Präsidien der Gerichte bzw. die Oberstaatsanwaltschaften, der Zugang zu den anderen Professionen teils auf der Grundlage vorher bestehender Kontakte, teils vermittelt über andere Fachkräfte; besondere Unterstützung erhielt das Forschungsteam diesbezüglich von den Mitgliedern des INASC-Beirats. Bis auf eine Staatsanwaltschaft standen alle angefragten Professionen und Institutionen für ein Interview zur Verfügung.

Der Zugang zu den befragten Opfern von Partnergewalt gestaltete sich zunächst schwierig. Ein Aufruf über den Bundesverband der Frauenberatungsstellen (bff) als auch über die Frauenhauskoordination an alle Mitgliedsorganisationen führte zu Rückmeldungen von zwei Opferunterstützungseinrichtungen; über diese Kontakte wurden schließlich von einer Beratungsstelle drei Interviewpartnerinnen vermittelt und eine Fokusgruppe mit Mitarbeiterinnen von Opferunterstützungseinrichtungen zusammengestellt. Auch intensive Akquise über Fachkräfte bei verschiedenen Vorträgen, Interviews

und Gesprächen führte zunächst nicht zum gewünschten Ergebnis. Aufgrund eines Zeitungsartikels in einer Gratis-Wochenzeitung, in welchem um Mitwirkung bei einem Forschungsprojekt gebeten wurde, meldeten sich drei Frauen; mit einer von ihnen kam ein Interview zustande. Vier Interviews kamen nach Vermittlung durch die Polizei zustande, die an einer Fokusgruppe teilgenommen hatten. Zwei Interviewpartnerinnen wurden durch Mitarbeiterinnen der Gerichtshilfe und der Opferhilfe vermittelt, die ebenfalls interviewt worden waren. Die Forschungsgruppe entschied sich nach den anfänglichen Zugangsschwierigkeiten zu Betroffenen von Partnergewalt dafür, den Interviewpartnerinnen eine Aufwandsentschädigung von 25 Euro zu bezahlen.

Samplebeschreibung

Alle Interviews mit Betroffenen fanden in Einzelgesprächen statt, nur in einem Gespräch war das minderjährige Kind der Frau anwesend. Die Interviews fanden teils in den Wohnungen der Befragten statt, teils im Büro des Forschungsinstituts, teils auch in den Räumen der örtlich zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer Beratungseinrichtung vor Ort.

Die befragten Opfer von Partnergewalt lebten in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen oder in Niedersachsen. Ihre Berichte bezogen sich auf Vorfälle, die nur in einem Fall in einem anderen Bundesland verhandelt wurden als in dem, in welchem sie zum Zeitpunkt des Interviews wohnhaft waren. Die berichteten Vorfälle, die zur Anzeige gebracht wurden, lagen teilweise bis zu sechs Jahren zurück, teilweise war "der Fall" aufgrund neuer Drohungen und Übergriffe aber auch noch nicht abgeschlossen.

In der folgenden Übersicht sind die Interviews mit Fachkräften nach Institutionen bzw. Funktionen, Bundesländern sowie Art des Interviews aufgelistet. Insgesamt wurden 3 Fokusgruppen durchgeführt sowie 11 Interviews. Zwei der 11 Interviews wurden mit zwei Personen geführt. Die befragten Fachkräfte kamen aus Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Befragt wurden:

- 5 StaatsanwältInnen / (Ober-)AmtsanwältInnen aus vier Amtsgerichten
- 4 RichterInnen aus 2 Amtsgerichten und einem Landgericht
- 3 Mitarbeiterinnen von 2 Gerichtshilfen
- 7 PolizistInnen (Fokusgruppe)
- 3 Mitarbeiterinnen aus 3 Frauenhäusern
- 2 Mitarbeiterinnen aus 2 Interventionsstellen

- 1 psychosoziale Prozessbegleiterin
- 2 Anwältinnen für Straf- und Familienrecht

Vorgehen und Auswertung

Im Interviewleitfaden für Fachkräfte wurde zunächst nach den Erfahrungen mit Opfern von Partnergewalt in Strafverfahren bzw. bei der Polizei gefragt. Zum inhaltlichen Einstieg wurde danach gefragt, welche Ursachen die Befragten für die Differenz zwischen der hohen Zahl der polizeilich bekannten Fälle von Partnergewalt und der Zahl der Fälle, die vor Gericht verhandelt werden, sehen.

Zu Beginn der Opferinterviews wurden der Hintergrund des Forschungsvorhabens, Ablauf und Vorgehen des Interviews erläutert, zugleich wurde größtmögliche Offenheit dafür signalisiert, das Vorgehen den Bedürfnissen der Befragten anzupassen – so wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Befragten das Interview jederzeit abbrechen können, dass ihnen freisteht, ob und wie intensiv sie auf Fragen antworten. Die Interviewpartnerinnen wurden darüber informiert, was nach dem Interview mit der Aufnahme und den gegebenen Informationen passieren würde und ihnen wurde eine anonyme Auswertung zugesichert. Die Interviewpartnerinnen wurden gebeten, eine Einverständniserklärung zu unterschreiben, in welcher sie auch bestätigten, dass sie die genannten Informationen erhalten hatten. Zugleich erhielten sie eine schriftliche Bestätigung der Befragenden zu ihren Rechten und zur weiteren Verwendung der Informationen; Kontaktdetails waren vermerkt für den Fall, dass die Befragte sich später an die Forschungsgruppe wenden wollte.

Die Interviews mit den von Partnergewalt betroffenen Frauen begannen mit einem offenen Erzählimpuls, der sowohl einen Einstieg in eine Erzählung über die Erfahrungen mit der Polizei und Justiz ermöglichte als auch eine Erzählung über die Geschichte der gewaltförmigen Beziehung bzw. des gewaltförmigen Ereignisses.

“Wie anfangs gesagt, bin ich vor allem daran interessiert, welche Erfahrungen Frauen machen, die Gewalt erfahren haben und bei Polizei und Gerichten Hilfe gesucht haben. Würden Sie mir bitte von Ihren Erfahrungen erzählen? Wie kam es dazu?”

Die Interviews sollten soweit möglich den Erzählstrukturen der Befragten Raum geben, zugleich aber die wesentlichen Aspekte des Verfahrens abdecken. Entsprechend war der Leitfaden mehr als Checkliste zu verwenden, welche Themen noch unbehandelt blieben und wo Nachfragen erforderlich waren. Nach dem Interview wurden anhand eines Sozialdatenbogens einige sozio-demographische Merkmale von Täter und Opfer erhoben.

Der größte Teil der Leitfäden für Fachkräfte und Gewaltbetroffene deckt im Sinne eines geistigen Durchlaufs die verschiedenen Phasen eines prototypischen Strafverfahrens und die dabei relevanten Akteure ab. Dabei wurde jeweils nach Bedürfnissen, Erfahrungen und Bewertungen auf Opferseite gefragt bzw. Einschätzungen der Fachkräfte dazu eingeholt. Dabei standen die spezifischen Belastungen und Herausforderungen von Opfern von Partnergewalt allgemein, speziell aber im Kontakt mit Polizei und Justiz im Fokus, die Frage danach, ob und wie diese Berücksichtigung fanden und wie die Erfahrungen der Opfer ihre Bereitschaft zur Unterstützung des Strafprozesses beeinflussten und welche Bedeutung Opferzeuginnen dem Ergebnis eines Verfahrens zumessen. Der Leitfaden beginnt mit dem ersten Kontakt mit Polizei oder Justiz – also in der Regel einer Notfallintervention der Polizei oder einer Anzeigenerstattung durch das Opfer –, deckt die Ermittlungsphase ab und folgt den Verfahrensschritten bis zum Gerichtsprozess und – wenn es dazu gekommen war bzw. dieser Verfahrensschritt für die befragte Person überhaupt relevant war – dem Urteil bzw. Freispruch. Gefragt wurde nach Belastungen wie auch nach guten Erfahrungen und guten Ansätzen, Ideen und Anregungen zur Verbesserung der Unterstützung von Opfern von Partnergewalt.

Jenseits der an den Ablauf gebundenen Fragen explorierte der Leitfaden eine Reihe von übergreifenden Aspekten:

- Effekte der gesamten strafrechtlichen Intervention auf die Opfer und ihre Bewertung der Erfahrungen im System der Strafverfolgung
- Erwartungen des Opfers an Polizei und Justiz und Haltung des Opfers gegenüber einer Strafverfolgung, Einflussfaktoren darauf
- Unterstützungsbedürfnisse und Erfahrungen mit Unterstützung, Einflussfaktoren darauf
- Erfahrungen mit anderen juristischen Verfahren

Die Interviews mit den Opfern von Partnergewalt dauerten im Durchschnitt zwei Stunden, die Interviews mit den Fachkräften ca. 1,5 Stunden. Alle Interviews wurden nach Zustimmung durch die Befragten aufgenommen. Die Opferinterviews wurden transkribiert, die Interviews mit den Fachkräften anhand der Mitschnitte inhaltlich protokolliert. Für die Analyse des Materials wurden Kurzporträts der Fälle auf der Grundlage der Opferinterviews angefertigt und diese, wie auch die Transkripte und Protokolle der Interviews mit der Analysesoftware Maxqda kodiert. Der querschnittlichen Auswertung lagen die Codings zugrunde.

4.2 Ergebnisse der Opferbefragung

4.2.1 Fallübergreifende Informationen aus den Opferinterviews

Sozialdaten der Befragten (N=10)

- Die befragten Frauen waren zwischen 24 – 55 Jahre alt, im Durchschnitt 41 Jahre.
- Die Beziehungsdauer reichte zwischen einem halben Jahr und 16 Jahren, im Durchschnitt waren die Betroffenen 7 Jahre mit ihrem Ex-Partner zusammen.
- 4 der Befragten haben Kinder mit dem Täter.
- 7 Befragte kommen aus ländlichen oder kleinstädtischen Gebieten.
- Die Befragten kamen aus Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg.
- Eine Frau hat einen Migrationshintergrund.
- 7 Befragte haben eine berufliche Ausbildung oder befinden sich in einer, 2 sind Akademikerinnen, eine hat keine berufliche Ausbildung.
- Alle Befragten waren zum oder mit dem Zeitpunkt der Aufnahme des Strafverfahrens bzw. der Anzeige getrennt. In 4 Fällen lag die Trennung schon länger zurück (drei Monate bis 10 Jahre).

Verlauf und Ergebnisse der Strafverfahren

- Die Strafanzeige (im Falle des berichteten Delikts) erfolgte in 5 Fällen nach einer Selbstmeldung bei der Polizei, in den anderen 5 Fällen nach einem Polizeieinsatz. Aber auch unter letzteren Fällen befinden sich Frauen, die teilweise bereits zuvor eine Meldung bei der Polizei gemacht hatten, ohne dass es zu einem Strafverfahren kam.
- Insgesamt 4 hatten bereits zuvor Kontakt mit der Polizei/ Justiz in Verbindung mit Einsätzen gegen häusliche Gewalt.
- Die berichteten Strafverfahren wurden in 5 Fällen eingestellt, davon ein mal vor Gericht, während der Hauptverhandlung.
- Insgesamt kam es in 6 Fällen zu Gerichtsverhandlungen, davon 3 mal wegen der Schwere der Taten am Landgericht.

- In allen Gerichtsfällen hatten die Betroffenen eine Nebenklagevertretung und zudem Unterstützung durch eine Opferunterstützungseinrichtung.
- Insgesamt in 5 Fällen wurden die Täter verurteilt wegen folgender Delikte: Körperverletzung, Verstoß gegen das Kontakt- und Näherungsverbot, sexuelle Nötigung, vorsätzliche schwere Körperverletzung, versuchter Totschlag.
- In drei Fällen wurden Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt (1.5, 7 und 12 Jahre).
- Zwei Täter wurden zu Geldstrafen über 30 Tagesätze verurteilt.

4.2.2 Kurzporträts der 10 befragten Opferzeuginnen

Der folgende Abschnitt informiert über die berichteten Gewalterfahrungen, das Hilfesuchverhalten sowie Ablauf und Ausgang des Strafverfahrens in den einzelnen Fällen. Bei der Fallbeschreibung ist zu berücksichtigen, dass sie ausschließlich auf den Berichten der Befragten basieren. In den Interviews war es teilweise schwierig, die strafrechtlichen Verfahrensschritte und Abläufe exakt nachzuvollziehen bzw. die strafrechtlichen Prozesse von zivilrechtlichen Prozessen zu unterscheiden. So berichteten die Befragten häufiger von Erfahrungen mit „dem Gericht“. Hieraus ergeben sich möglicherweise Unklarheiten, die jedoch zugunsten einer offenen Interviewführung und dem Fokus auf persönliche Erfahrungen in Kauf zu nehmen waren und teilweise vom Forschungsteam „vorsichtig“ interpretiert wurden. Aus Sicht der Betroffenen besteht ihr „Fall“ oftmals aus einer Vielzahl sich überschneidender und aus ihrer Sicht zusammenhängender Prozesse in unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten, in denen Fragen der Strafverfolgung, Scheidungs- und Unterhaltsangelegenheiten, Kindschaftssachen und zivilrechtliche Kompensationsforderungen gleichermaßen relevant waren.

Fall 1: „Also bleibe ich letzten Endes als Opfer auf den ganzen Sachen sitzen, auf den Schulden.“

Die zum Zeitpunkt der Befragung 55-jährige Mutter von 4 Kindern lebt im ländlichen Raum und hatte zum Zeitpunkt der Befragung bereits drei Ehen mit gewalttätigen Männern hinter sich. Sie erhält Sozialleistungen, seit sie aufgrund ihrer körperlicher und psychischer Beschwerden – auch als Folgen von ihren Gewalterfahrungen – ihre vorherige Erwerbsarbeit als Facharbeiterin in einem Werk aufgeben musste und nun dauerhaft erwerbsgemindert ist.

Mit dem letzten Partner war sie insgesamt zehn Jahre verheiratet, als es zu dem Übergriff kam, der zu den beschriebenen strafrechtlichen Ermittlungen führte. Dieser war nach Aussagen der Betroffenen der erste körperliche Angriff gegen sie gewesen. Der Täter hatte sich zuvor unrechtmäßig und

ohne das Wissen der Betroffenen Zugriff zum Sparkonto der Frau verschafft, alle Ersparnisse aufgebracht und zudem das Konto weit überzogen. Nachdem er von seiner Frau und deren Sohn mit seinem Verhalten konfrontiert worden war, griff er beide körperlich an und drohte sie umzubringen. Nachdem die Betroffene ohnmächtig wurde und der anwesende Sohn die Polizei rief, kam es zu einem Einsatz und der Täter wurde der gemeinsamen Wohnung verwiesen. Gegen den Mann wurden im Folgenden strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen, auch wegen Hausfriedensbruch und Raub in einem anderen Fall. Der Betroffenen war es wichtig, dass die gegen sie gerichtete Gewalt allein von Amts wegen verfolgt wurde und dies dem Täter auch mitgeteilt wurde, da sie im Falle einer eigenen Strafanzeige große Angst vor Rache hatte.

Gegen den Mann wurde wegen Körperverletzung ermittelt, das Verfahren wurde aber aufgrund formaler Fehler bei der Zeuginnenbefragung eingestellt, nachdem sie insgesamt dreimal bei der Polizei ausgesagt hatte und jedes mal Protokollfehler begangen worden waren. Nach ihren Aussagen war eine weitere Verfolgung der Tat anschließend aufgrund von dadurch verursachten Fristversäumnissen nicht mehr möglich. Auch das (vermutlich) zivilrechtliche Verfahren wegen „ehelichen Diebstahls“ wurde eingestellt, nachdem ihr die Rechtsanwältin und die Richterin nahegelegt hatten, sich auf einen Vergleich einzulassen, da aufgrund der ökonomischen Situation bei dem Täter *„nichts zu holen sei“*. Beide Verfahrenseinstellungen bewertet sie ambivalent:

„Ich hatte keine Kraft mehr. Ich wollte keine Verhandlung mehr. ... Ich war froh, dass alles vorbei war.“

Andererseits hätte sie *„schon gerne vor Gericht das ganze Thema“* aufgearbeitet, aber *„letzten Endes hätte das nur nochmal alle Emotionen hochgewühlt und es hätte nichts gebracht.“* Zugleich ist sie dadurch belastet, dass sie nun hoch verschuldet ist und aufgrund ihres dauerhaften Sozialleistungsbezugs nicht mehr in der Lage sein wird, die Schulden auszugleichen.

Die Erfahrungen mit der Polizei, insbesondere mit der polizeilichen Wegweisung, schildert sie positiv; hierdurch sei ihr ein Gefühl von Sicherheit vermittelt worden. Während der Zeit des Verfahrens und auch danach erhielt sie Unterstützung von einer Anwältin, einer Frauenberatungsstelle und einer Verwandten. Das berichtete Strafverfahren lag zum Befragungszeitpunkt 2 Jahre zurück.

Fall 2: „Und diese Anzeigen wegen Stalking, die laufen sowieso ins Nichts aus.“

Bei diesem Fall handelt es sich um eine 30-jährige Frau, die mit dem Täter ein zweijähriges Kind hat, Sozialleistungen erhält und mit ihrem Kind im Haus ihrer Verwandten lebt. Die Betroffene hatte die Beziehung mit dem Täter während der Schwangerschaft beendet, nachdem dieser ein zunehmend

starkes Kontrollverhalten ausübte. Seit der Geburt des Kindes wurde sie immer wieder von ihm gestalkt, in dem er ihr auflauerte, das Gelände ihres Wohnhauses filmte und beständig versuchte, telefonisch und per SMS Kontakt zu ihr aufzunehmen. Bei der Übergabe des Kindes hat er sie zweimal körperlich und sexuell bedrängt. Ein Antrag auf ein Kontakt- und Näherungsverbot wurde vom Gericht abgelehnt mit Verweis auf die Umgangsrechte des Kindsvaters. Das Jugendamt hatte für einen begrenzten Zeitraum begleiteten Umgang angeordnet, der durch einen Jugendpfleger kontrolliert wurde.

Mehrere Strafanzeigen wegen Stalking bei der Polizei blieben erfolglos bzw. die Verfahren wurde alle eingestellt bzw. ihres Erachtens gar nicht aufgenommen. Sie kritisiert, dass das Stalkingverhalten des Ex-Partners und ihre Schutzbedürfnisse „nicht ernst genommen“ wurden, obwohl sie aufgrund der schwerwiegenden Beeinträchtigung nach ca. einem Jahr in einen anderen Ort gezogen war und ihre Kontaktdaten geändert hatte, zudem viele Beweismittel der versuchten Kontaktaufnahme und auch Zeugen – neben den eigenen Verwandten auch den Umgangspfleger – für das Stalkingverhalten des Ex-Partners anbringen konnte. Sie fühlt sich alleingelassen und ungeschützt. *„Alle Anzeigen sind ins Nichts verlaufen (...), hat keinen interessiert“*. Alle Verfahren wurden eingestellt wegen Mangel an Beweisen und wegen nicht vorliegendem öffentlichen Interesse.

Erst nach mehreren Anzeigen bei der Polizei kam es zu einer Befragung durch eine Ermittlungsbeamtin, die sie dann erstmalig auch über eine Gewaltberatungsstelle informierte, zu der sie sogleich Kontakt aufnahm und die sie im Weiteren unterstützte. Auch der Weiße Ring unterstützt sie und hat sie an eine Kinderschutzstelle weitervermittelt, von der sie sich Hilfe bei der Gestaltung des Umgangs und der Kindsübergabe erhofft.

Fall 3: „Ich habe so Vieles gehofft und eigentlich ist gar nichts eingetreten, von dem was ich erhofft hatte. Überhaupt nichts.“

Die Betroffene lebt in einer Kleinstadt, ist zum Zeitpunkt der Befragung 45 Jahre alt und hat mit dem Täter, ihrem Ex-Mann, zwei gemeinsame Kinder. Die 14-jährige Tochter lebt bei der Mutter, der ältere Sohn ist mittlerweile ausgezogen. Die Befragte arbeitet in einer Einrichtung sozialer Arbeit.

Von den insgesamt 16 Ehejahren mit einem Polizeibeamten waren vor allem die letzten drei Jahre von massiver körperlicher und psychischer Gewalt geprägt; diese richtete sich schließlich auch gegen die Tochter, als diese versuchte, den Vater von Schlägen gegen die Mutter abzuhalten. Dies war auch Auslöser der Anzeige gegen den Ex-Mann, nachdem sie schon lange u.a. im Austausch mit einer Freundin eine Anzeige bei der Polizei erwogen hatte. Auch habe der Täter ihr gegenüber mit seiner

Dienstwaffe gedroht und sie immer wieder mit Verweis auf seine höhere Glaubwürdigkeit aufgrund seines Berufs eingeschüchtert, um sie von einer Anzeige abzuhalten. Sie berichtete von einem Krankenhausaufenthalt und Notarzteinsätzen aufgrund von gewaltbedingten Verletzungen und Panikattacken, ohne dass sie auf die Ursachen ihrer Verletzungen angesprochen worden war. Gegen den Täter habe es auch wegen anderer Delikte Ermittlungen gegeben.

Nach der Anzeigenerstattung auf der Polizeidienststelle sprach die Polizei einen Platzverweis aus. Nach den Ermittlungen, in denen auch die Kinder befragt worden waren, wurde Anklage erhoben und es kam zu einer Hauptverhandlung. Das Verfahren wurde jedoch nach der Eröffnung gegen Auflage (Zahlung eines Geldbetrags an die Betroffene) eingestellt, nachdem sie einer Einstellung „informell“ zugestimmt hatte. Sie habe auf starkes Anraten ihrer Anwältin und auch des Gerichts ihrer weinenden Tochter die Aussage ersparen wollen, wurde aber nicht über die Möglichkeit einer getrennten Anhörung des Kindes hingewiesen. Sie schildert die Situation als Überraschung, die sie bis heute zutiefst bereut, da die Taten des Ex-Mannes für ihn keinerlei Konsequenzen gehabt haben. Sie empfand es als sehr schlimm,

„dass dieser Mensch so einfach von weg gekommen ist. ...Er hat sich einfach nur freigekauft. Er hat nicht das bekommen, was er verdient hatte. Aber ich habe mich in dem Moment so entschieden für meine Kinder.“

Neben einer Anwältin, von der sie sich schlecht informiert fühlte, hatte sie die Unterstützung einer Gewaltberatungsstelle, zu der sie erst durch eine Ermittlungsbeamtin, nicht jedoch bei Anzeigenerstattung vermittelt worden war. Insgesamt fühlt sich die Betroffene sehr schlecht über ihre Rechte informiert und beraten und hätte sich gewünscht, *„dass es die Chance gegeben hätte, nochmal alles aufzurollen“*. Sie hätte *„gerne vorher einiges gewusst“*, um besser vorbereitet zu sein. Die Einstellung des Verfahrens gegen Auflage schildert sie als erneute Niederlage gegenüber dem Täter, der ihr immer damit gedroht habe, sie können gegen ihn nichts ausrichten. Das berichtete Strafverfahren liegt zum Zeitpunkt der Befragung mehrere Jahre zurück.

Fall 4: „Weil, so ganz zerstören will ich ihn ja auch nicht. Er ist ja der Vater meines Kindes. Und da ist meinem Sohn vielleicht auch nicht mit gedient.“

Die zum Zeitpunkt der Befragung 55-jährige lebt mit ihrem achtzehnjährigen Sohn in einer Großstadt. Die Befragte ist frühverrentet, lebt von ihrer Mindestrente sowie kleineren Nebentätigkeiten. Mit dem Vater des gemeinsamen Kindes lebte sie mehrere Jahre als Paar zusammen, bevor dieser auf ihren Wunsch auszog. Die Betroffenen schildert, dass sich der Vater unter dem Vorwand, sein Kind zu

sehen, auch nach Auszug immer wieder gegen ihren ausdrücklichen Willen und schließlich mit einem nachgemachten Schlüssel Zutritt zur Wohnung verschafft hatte und auch auf ihre Bitten hin weigerte diese zu verlassen. Aufgrund des Kindes wollte sie die Polizei nicht hinzuziehen. Die Befragte schildert, dass sie und auch ihr Sohn vom Vater in starkem Maße moralisch unter Druck gesetzt und eingeschüchtert wurden und sich nicht traute, gegen ihn vorzugehen. U.a. drohte er damit, sich umzubringen.

Nachdem sie sich bei einem befreundeten Anwalt und auch einer Frauenberatungsstelle längere Zeit beraten lassen hatte, entschied sie sich, zur Polizei zu gehen, um sich unverbindlich über ihre Möglichkeiten zu informieren. Im Anschluss wechselte sie das Schloss von der Wohnung aus. Nachdem der Ex-Partner kurze Zeit darauf erfolglos versuchte sich Zutritt zur Wohnung zu verschaffen, randalierte und drohte er und beging Sachbeschädigung an Haus, Wohnungstür und am Auto. Die hinzugerufene Polizei – der Ex-Partner war mittlerweile geflüchtet – nahm eine Anzeige auf. Das Verfahren wurde dann jedoch kurz darauf auch auf ihren Wunsch hin eingestellt, nachdem die Polizei sie auf mögliche negative Konsequenzen für die berufliche Zukunft des Mannes (als Leiter einer kirchlichen Erziehungsberatungsstelle) hingewiesen hatte. Sie befürchtete, dass er – wenn er nach Frau und Kind – nun auch den Job verliere, „zu Allem fähig“ sei. Schließlich hatte sie aber auch den Eindruck, ihn wirksam in seine Grenzen verwiesen und im Weiteren Ruhe vor ihm zu haben. Außerdem fühlt sie sich durch ein Netzwerk aus FreundInnen, Nachbarschaft und Familie und schließlich auch professioneller Hilfe durch eine Frauenberatungsstelle gut geschützt. Die berichteten Vorfälle und die Anzeigenerstattung lagen zum Zeitpunkt der Befragung ein Jahr zurück.

Fall 5: „Du bist hier in einer Rechtfertigungsmaschine und keiner glaubt dir.“

Die Betroffene ist zum Zeitpunkt des Interviews 52 Jahre alt und hat eine Tochter aus erster Ehe. Sie arbeitet schon seit vielen Jahren als Verwaltungsangestellte in einer Kleinstadt und war 15 Jahre mit dem Täter unverheiratet zusammen. Erst nach einiger Zeit zog er bei ihr ein. In der Beziehung kam es häufiger zu Konflikten, und in Verbindung mit zunehmendem Alkoholkonsum auch zu körperlicher Gewalt, die sie jedoch vor allen verheimlichte, um ihre Stelle in der Kommunalverwaltung nicht zu gefährden.

Anlass für einen Polizeieinsatz und die Ermittlungsverfahren war ein körperlicher Angriff ihres Lebensgefährten nach einem Streit über den geplanten Einzug der Tochter der Frau. Er schlug massiv auf ihren Kopf ein. Ihr gelang es, ein Küchenmesser zu greifen, um seine Schläge damit abzuwehren, woraufhin er sich in die Hände schnitt und zugleich versuchte, das Messer zu fassen und gegen sie zu richten. Ihr gelang schließlich zu einem Nachbarn zu fliehen, von wo Polizei und Krankenwagen geru-

fen wurden. Nach dem Polizeieinsatz wurde wegen eines versuchten Tötungsdelikts sowohl gegen den Mann als auch gegen die Frau ermittelt.

Eine nach der Tat erfolgreich beantragte Gewaltschutzanordnung ignorierte er und bedrohte sie immer wieder telefonisch und hielt sich in der Nähe ihrer Wohnung auf. Entsprechende Meldungen bei der für sie zuständigen Ermittlungsbeamtin blieben folgenlos, diese habe ihre Meldungen ins Lächerliche gezogen. Ihr Eindruck war, dass ihr unterstellt wurde, dass sie die Täterin sei und ihr nicht geglaubt wurde.

In einem schließlich anberaumten Mediationsgespräch mit einer Richterin wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach er sich an das Näherungsverbot halten sollte und sie ihn nicht mehr beschimpfen. Da er sie wieder anrief, kam es dann doch zu einem strafrechtlichen Prozess, in dem er schließlich einen erneuten Kontaktversuch zugab. Er wurde daraufhin zu einer Geldstrafe und zur Zahlung von Prozesskosten verurteilt; im Folgenden wurden auch beide Verfahren wegen Körperverletzung und versuchter Tötung (gegen sie und den Ex-Partner) eingestellt, was für sie vor allem erleichternd war. Das Verfahren wegen Bruch der Gewaltschutzanordnung und den Ausgang beurteilt sie positiv, die Erfahrungen mit der Ermittlungspolizistin sehr negativ. Wichtige Unterstützung erhielt sie während der gesamten Zeit vom Frauennotruf.

„Weil man wirklich das Gefühl hat, wenn ich diese Frauennothilfe, Notruf nicht gehabt hätte, hätte mir niemand mehr geglaubt.“

Unterstützung erhielt sie ferner von Familienmitgliedern und Freundinnen. Der berichtete Fall lag ein Jahr zurück.

Fall 6: „Dass er eben aus dem Gefängnis rauskommt, wurde mir nicht Bescheid gesagt. Also, verstehen Sie, also, die Opfer werden einfach so vergessen.“

Die Betroffene ist zum Zeitpunkt der Befragung 32 Jahre alt. Opfer und Täter haben gemeinsam 3 Kinder. Sie lebt aktuell nur mit einem ihrer Kinder zusammen und bezieht eine Teilrente im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes und Sozialhilfeleistungen. Das berichtete Strafverfahren gegen den Ex-Mann liegt zum Befragungszeitraum 2015 6 Jahre zurück, wegen Verstoß gegen Bewährungsauflagen wurden aktuell aber weitere Verfahren eröffnet.

Sie hatte den Täter gegen den Willen der Eltern bereits mit 17 geheiratet. Er war von vornherein regelmäßig gewalttätig gegenüber ihr und den Kindern. Aufgrund der Gewalt und der teils erheblichen Verletzungen kam es immer wieder zu Polizeieinsätzen und Krankenhausaufenthalten ohne wirksame Interventionen. Im Nachhinein kritisiert sie, dass Polizei und Ärzte sich immer wieder mit

Erklärungen des Mannes haben „abspeisen“ lassen und nicht eingegriffen haben. Eine einmal von ihr gestellte Strafanzeige gegen den Mann wurde offenbar nicht weiter verfolgt, sie kritisiert, dass sie danach nie wieder etwas von dem Verlauf erfahren habe, offensichtlich sei das Verfahren eingestellt worden.

An einem Abend hat der Täter versucht, die Betroffene im Haus und in Anwesenheit seiner Eltern mit mehreren Messerstichen in Rumpf und Hals zu töten. Dies verursachte lebensgefährliche Verletzungen. Die schließlich von dem Neffen gerufenen Polizeikräfte brachten sie in ein Krankenhaus, wo sie für längere Zeit ins Koma fiel. Auch nach mehreren Jahren Rehabilitationsmaßnahmen leidet sie heute noch unter physischen und psychischen Folgen der zugefügten Verletzungen und erhält aufgrund der Erwerbungslosigkeit Opferentschädigungsleistungen.

Der Täter wurde im anschließenden Strafverfahren wegen versuchten Totschlags und schwerer Körperverletzung angeklagt und zu sieben Jahren Gefängnisstrafe verurteilt. Das Strafmaß fand sie nicht ausreichend, zumal er auch die Kinder misshandelt hatte. Dennoch war die Aussage vor Gericht für sie wichtig, um ihre langjährigen Misshandlungen und Demütigungen „loszuwerden“. Im Prozess selbst hatte sie einen Anwalt als Nebenklagevertreter.

Während des Gerichtsverfahrens fühlte sie sich von der Richterin und dem Gericht nicht ausreichend geschützt vor dem Täter, der immer wieder Beschimpfungen und Morddrohungen gegen sie aussprach. Zudem hatte sie den Eindruck, sich stark dafür rechtfertigen zu müssen, dass sie sich nicht gewehrt hatte. Die Richterin habe schließlich unangemessene Witze von sich gegeben. Sie spürte weder Anteilnahme noch Interesse an ihrem Leid.

Über die vorzeitigen Haftentlassung auf Bewährung wurde sie nicht informiert und begegnete ihrem Ex-Mann zufällig in der Stadt. Da der Täter seit seiner Entlassung erneut versucht, sie über soziale Medien zu kontaktieren, ihr drohte und damit gegen Bewährungsaufgaben verstieß, erstattete sie erneut Anzeige. Daraufhin wurde die Aussetzung der Haft widerrufen. Hiergegen hat der Täter Widerspruch eingelegt; das anschließende Gerichtsverfahren fiel, soweit nachvollziehbar, „mangels Beweisen“ zu seinen Gunsten aus, wodurch sie sich wieder massiver Gefahr ausgesetzt sieht. Das Verfahren scheint jedoch noch nicht endgültig abgeschlossen zu sein.

Bis heute erlebt die Betroffene es zudem als stark belastend, dass sie sich nach wie mit vielen Folgen der Gewaltbeziehung zu kämpfen hat und sich kümmern muss., so z.B. darum, dass das Jugendamt dem Antrag des Täters auf Umgang mit den Kindern nicht nachkommt. Ebenso ist sie aktuell damit befasst, dass die anderen Kinder wieder bei ihr einziehen können, was sie vor große finanzielle und organisatorische Probleme stellt.

Sie wurde und wird durch ihre Schwester, ihre Familie, eine Opferberatungsstelle und ihre Anwältin unterstützt. Mittlerweile wird sie zudem intensiv unterstützt von einer Polizistin, einer Sachbearbeiterin für Beziehungsgewalt, die sie zufällig kennengelernt hatte und die mittlerweile ihre zentrale Ansprechpartnerin bei der Polizei ist. An diese wendet sie sich in Fällen erneuter Bedrohungen, um ihre Sicherheitsperspektiven zu besprechen. Als stärkend erlebt sie auch ihr eigenes ehrenamtliches Engagement für Migrantinnen.

Fall 7: "Und da hat mir in der Hinsicht die Polizei nicht geholfen. Wenn es so weit kommen musste, dass ich wirklich, also, ich habe an dem Tag wirklich fast mein Leben verloren."

Zum Zeitpunkt des Interviews ist die Betroffene 23 Jahre alt, lebt alleine in einer Kleinstadt und macht dort eine Ausbildung im Einzelhandel. Insgesamt war sie mit dem Täter drei Jahre zusammen; er war schon von Beginn an sexuell übergriffig und zunehmend körperlich gewalttätig. Zudem verhielt sich der Täter stark kontrollierend und beging Freiheitsberaubung, schloss sie z.B. mehrfach aus der Wohnung aus oder auch ein. Sie trennte sich mehrmals von ihm, aber sie ging immer wieder zurück zu ihm, weil er sagte, dass er sich ändern wolle und zudem aufgrund ihrer finanziellen Situation. So sah sie aufgrund der niedrigen Ausbildungsvergütung keine alternative Wohnmöglichkeit zur Wohnung des Partners.

An einem Abend griff er sie massiv an, nachdem sie von einer Nachbarin nach Hause gekommen war. Er verprügelte sie und versuchte sie durch Würgen zu ersticken. Die Nachbarin, die Schreie hörte und wusste, dass der Täter der Betroffenen zuvor Morddrohungen geschickt hatte, rief die Polizei. Diese musste gewaltsam in die Wohnung eindringen, sprach einen Wohnungsverweis aus und rief einen Krankenwagen für die Verletzte, die danach mehrere Tage im Krankenhaus verbracht hat. Kurz danach suchte sie sich eine Wohnung, in die sie bald einziehen konnte. Noch in der Zeit der polizeilichen Wegweisung lauerte der Täter seiner Ex-Partnerin vor der alten, später der neuen Wohnung immer wieder auf. Dies ging über mehrere Wochen so, die Betroffene meldete die Vorfälle regelmäßig der Polizei und dokumentierte sie. Die Polizei sei aber nur teilweise gekommen und habe dann einen Platzverweis ausgesprochen, an den er sich nicht hielt; teilweise sei die Polizei aber auch nicht zu einem Einsatz bereit gewesen und verwies darauf, dass sie sowieso nichts tun könne, „solange er nichts weiter macht“. Auf Möglichkeiten des zivilrechtlichen Gewaltschutzes nach Ablauf der polizeilichen Wegweisungsfrist wurde sie nicht aufmerksam gemacht, sondern lediglich auf die Möglichkeit des Frauenhauses. Aufgrund ihrer Ausbildung im Nachbarort konnte sie sich einen Aufenthalt dort nicht als praktikabel vorstellen. Zudem wurde sie darüber informiert, dass sie aufgrund des Nichtleistungsbezugs im SGB II [Die Frauenhausfinanzierung basiert zumeist auf Einzelfallpauschalen für Frau-

en, die Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch beziehen] den Aufenthalt selber zahlen müsste. Von ihrem Ausbildungsgehalt wäre das aber nicht möglich gewesen.

Nach mehreren Wochen – noch bevor wegen des letzten Vorfalles für sie erkennbare polizeiliche Ermittlungen aufgenommen worden waren – verschaffte sich der Täter Zutritt zu ihrem Wohnhaus, lauerte ihr auf und zündete sie an, wodurch sie lebensgefährliche Verbrennungen erlitt. Sie lag mehrere Wochen im Koma, die schweren Verbrennungsschäden machen einen mehrjährigen Rehabilitationsprozess erforderlich. Sie hat sich ein „neues Leben“ aufbauen müssen.

Der Täter wurde wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzung zu 12 Jahren Haft verurteilt. Sie geht davon aus, dass der Täter auch nach seiner Haft seine explizit formulierte Tötungsabsicht umsetzen will und erlebt die Haftstrafe als vorübergehende Sicherheit für sie. Das Gerichtsverfahren beschrieb sie als sehr belastend, die Richterin sei jedoch sehr einfühlsam und behutsam gewesen. Während der Vorbereitung des Verfahrens ist sie vor allem von ihrem Rechtsanwalt, ihrer Schwester und auch einer Opferhilfeeinrichtung sehr gut unterstützt worden. Kritisch beurteilt sie vor allem das Verhalten der Polizei, die trotz zahlreicher Meldungen, intensiver Dokumentationen von Vorfällen, und nach bereits vorgefallenen massiven Gewalttaten nicht eingegriffen habe. Zum Befragungszeitpunkt 2015 lag die Verurteilung ein Jahr zurück.

Fall 8: „Nichts weiter. Ich bin die dritte Frau, wo das so läuft. Er hat wieder nur seine 1200 Euro da überweisen müssen.“

Zum Zeitpunkt des Interviews ist die Betroffene 55 Jahre alt, hat zwei erwachsene Kinder und ist erwerbsunfähig. Sie war insgesamt zwei Jahre mit ihrem gewalttätigen Ex-Partner zusammen, davon ein Jahr verheiratet. Kurz nach der Hochzeit begann ihr Mann sie zu demütigen und zu beleidigen, v.a. unter Alkoholeinfluss auch zu schlagen.

Bei einem der Vorfälle schüttete er heißes Wasser gegen sie und prügelte massiv auf ihren Kopf ein. Sie konnte zur nächstgelegenen Polizeiwache fliehen. Der Täter folgte ihr dorthin und bekam dann einen Platzverweis bzw. eine Wegweisung. Am Folgetag stellte sie einen Antrag auf Kontakt- und Näherungsverbot beim Zivilgericht, der positiv beschieden wurde und auch die Arbeitsstelle einbezog. Das Kontakt- und Näherungsverbot missachtete er jedoch und folgte ihr an ihren Arbeitsplatz. Das wiederholte Auflauern durch den Täter am Arbeitsplatz wurde auch von den Kolleginnen als bedrohlich empfunden; sie erhielt schließlich eine Kündigung wegen Störung des Betriebsfriedens, gegen die sie erfolgreich vorging.

Sie meldete die Verstöße gegen die Schutzanordnung bei der Polizei, die ihn immer wieder vorlud, eine Gefährderansprache durchführte und gegen ihn ermittelte. Die Betroffene war insgesamt sehr zufrieden mit dem Verhalten der Polizei. Sie fühlte sich stets unterstützt, geschützt und respektvoll behandelt und hatte den Eindruck, dass ihren Hinweisen nachgegangen wird.

Nach der Scheidung im Eilverfahren folgte ein Gerichtsverfahren, in dem er wegen der Körperverletzung lediglich eine Verwarnung und wegen Bruch der Gewaltschutzanordnung eine Geldstrafe über 1400 Euro erhielt. Daraufhin ging der Täter in Berufung, woraufhin die Geldstrafe auf 1200 Euro heruntergestuft wurde. Das Berufungsverfahren zog sich über eineinhalb Jahre lang.

Nach längerer Zeit der Arbeitsunfähigkeit und einer RehaMaßnahme aufgrund körperlicher und psychischer Leiden entschied sie sich zu einer Zivilrechtsklage auf Schmerzensgeld. Das Zivilverfahren zog sich dann jedoch ebenfalls über zwei Jahre hin und sie bekam schließlich in einem Vergleich Schmerzensgeld über 1400 Euro zugesprochen, welches jedoch mit den anteiligen zu tragenden Verfahrenskosten verrechnet wurde.

Die strafrechtlichen und im Anschluss zivilgerichtlichen Auseinandersetzungen hatten für sie insgesamt einen negativen Ausgang, da der Täter keinerlei Konsequenzen für sein gewalttätiges Verhalten erfahren habe und nun sogar angesichts ihrer Erfolglosigkeit vor Gericht „triumphierte“. Dies obwohl, wie sie von ihrem Anwalt erfuhr, ihr Ex-Mann bereits zwei Ehefrauen vorher ähnlich behandelt hatte. Zum Zeitpunkt der Befragung lag das zivilrechtliche Verfahren mehrere Monate zurück.

Fall 9: „Und das war eigentlich mir fast wichtiger als das ganze Urteil, weil das war ganz toll. Er hat eben noch mal dann am Ende gesagt: ‚Sie sind nicht schuld.‘“

Die Betroffene ist zum Zeitpunkt des Interviews 26 Jahre alt, lebt bei ihrer Tante in einer Kleinstadt und befindet sich am Ende ihres Studiums. Insgesamt war sie mit dem Täter drei Jahre zusammen gewesen und hatte mit ihm auch zusammen gewohnt.

Die Beziehung war bis zu dem Vergehen, weswegen er schließlich verurteilt wurde, nicht von Gewalt geprägt gewesen. Bei dem Vorfall handelt es sich u.a. um sexuelle Nötigung. Der Ex-Partner hatte ihr während einer Erkältungskrankheit ohne ihr Wissen Schlafmittel in flüssiger Form verabreicht. Nachdem sie nach einer längeren Schlafphase realisierte, dass er sexuelle Handlungen an ihr vornahm und daraufhin wegen ihrer sehr starken Schläfrigkeit Verdacht schöpfte, informierte sie eine Freundin. Diese brachte sie ins Krankenhaus. Die Untersuchung von Getränke- und Ursubstanzresten wurde dort jedoch verweigert.

Nach diesem Vorfall lebte sie noch mehrere Wochen mit ihm, aber sehr distanziert, in gemeinsamer Wohnung. Zu einer Anzeige entschloss sie sich erst, nachdem die Polizei die Wohnung durchsucht hatte wegen eines anderen Sexualstraftatdelikts. Entscheidend für ihren Entschluss der Anzeigenerstattung war zudem, dass sie schriftliche Aussagen des Täters über den Vorfall dokumentieren konnte, die eine Tatabsicht nahe legten und damit als Beweismittel angebracht werden konnten.

Die Erfahrungen mit der ermittelnden Polizei beschrieb sie als ambivalent. Den Kontakt zu einer Frauenberatungsstelle und einem Opferhilfeverein nahm sie selber auf, nachdem sie eigenständig danach recherchiert hatte, da die Polizei diesbezüglich auch auf Anfrage keine Auskünfte erteilen konnte. Als unterstützend nahm sie wahr, dass die Polizei Meldungen über Kontaktaufnahmen durch ihm nahestehende Personen, die sie unter Druck setzten wollten, ernst nahm und ein Kontaktverbot gegenüber ihm und seinem Umfeld aussprach. Als sehr unterstützend erlebte sie die Nebenklagevertretung, die sie intensiv auf die Gerichtstermine vorbereitet hatte. Die mehrtägige Gerichtsverhandlung war sehr belastend für sie, da die Verteidigung stark auf die Infragestellung ihrer Glaubwürdigkeit fokussierte und u.a. ihr Verhalten in der Beziehung aber auch andere Fragen ihrer Lebensführung in den Mittelpunkt stellte.

„Nach dem ersten Tag bin ich mir komplett nackt vorgekommen, weil man zerrissen wird ohne Ende.“

Als sehr unterstützend nahm sie jedoch am Ende das Verhalten des Richters wahr:

„Dann hat er sich zu mir gedreht, und das war eigentlich mir fast wichtiger als das ganze Urteil, weil das war ganz toll. Er hat eben noch mal dann am Ende gesagt: ‚Sie sind nicht schuld.‘“

Letztlich wurde der Täter wegen sexueller Nötigung und versuchter gefährlicher Körperverletzung zu anderthalb Jahren Gefängnis ohne Bewährung verurteilt.

Fall 10: „Wie sie den Fall aufgenommen haben, lief erst alles ganz normal und bis ich den Namen von dieser Person gesagt habe, wo dann alles irgendwie nur noch nach hinten ging.“

Die Befragte ist zum Zeitpunkt des Interviews 38 Jahre alt, lebt in einer Kleinstadt und ist als Erzieherin tätig. Sie war sechs Jahre mit einem wohlhabenden und vor Ort bekannten Politiker zusammen. Die Beziehung war zunehmend von Konflikten geprägt. Sie beschreibt ihn als jähzornig und unberechenbar und schildert, dass sie in der Beziehung nur wenig selbstbewusst war.

Der Vorfall, der u.a. Anlass für ihre spätere Anzeige bei der Polizei war, ereignete sich nach einem Fest. Für sie unerwartet griff der alkoholisierte Täter sie plötzlich an, stieß sie die Treppe herunter, würgte sie, prügelte auf sie ein und drohte, sie umzubringen. Aufgrund einer erheblichen Trümmerbruchverletzung musste sie am nächsten Tag ins Krankenhaus wo sie operiert wurde. Der behandelnde Chirurg äußerte Zweifel, ob die Verletzung von einem Treppensturz stammen konnte, was sie jedoch selber bejahte.

Nach der Operation blieb sie zunächst in der Beziehung, sie schämte sich für die erlebte Gewalt und fühlte sich schuldig und zog sich aus dem sozialen Umfeld zurück. Einige Wochen später kam es zu einem zweiten Vorfall, der dann Anlass für Trennungsabsichten war. Wenn sie diese äußerte, drohte er ihr, sie umzubringen. Erst nach ihrem Auszug berichtete sie anderen von den Vorfällen und erstattete Anzeige bei der Polizei. Der aufnehmende Beamte, der zunächst mitfühlend und aufmunternd war, schien ihr wie verändert, als er den Namen ihres ehemaligen Lebensgefährten erfuhr. Ihres Erachtens haben keine Ermittlungen gegen ihn stattgefunden da, die Polizei aufgrund der Bekanntheit des Täters befangen war. Außerdem wurde sie nicht über Möglichkeiten der Opferunterstützung informiert, diese recherchierte sie schließlich selber. Beim Zivilgericht hat sie am Tag der Anzeige erfolgreich ein Kontakt- und Näherungsverbot beantragt. Sie wurde dabei von einer Rechtsanwältin unterstützt.

Die Betroffene war nach der Trennung und der Anzeige in sehr schlechter Verfassung, v.a. wegen ihrer Angstzustände. Sie war insgesamt 9 Monate krankgeschrieben und hat schließlich erfolgreich eine orthopädische und traumatherapeutische Reha-Maßnahme beantragt. Auch nach der Reha-Maßnahme blieb sie in psychologischer Behandlung.

Erst durch die von ihr kontaktierte Opferunterstützungseinrichtung erfuhr sie von Opferentschädigungsleistungen nach dem OEG, die sie erfolgreich beantragte. Das Gutachterverfahren war eine starke Belastung, da ihre Glaubwürdigkeit aufgrund der strafrechtlichen Verfahrenseinstellung in Frage gestellt wurde. Dass sie schließlich dennoch entsprechende Leistungen erhielt, war für sie von hoher Relevanz, sie hatte den Eindruck, dass damit ihr Leid von einer offiziellen Stelle anerkannt wurde. Die Leistungen waren zudem von erheblicher finanzieller Bedeutung für die Heilbehandlungen und auch für die Finanzierung der psychologische Unterstützung, die sie erhielt. Schließlich kam es noch zu einem zivilrechtlichen Verfahren des Bundeslandes gegen den Täter wegen Regressforderungen. In diesem Prozess sollte sie zunächst aussagen gegen ihn. Dass es hierzu nicht kam, weil der Täter einem Vergleich, bei dem er 4000 Euro zahlen musste, zugestimmt hatte, bedauert sie. Hierdurch ist ihr die Gelegenheit entgangen, gegen ihn vor Gericht auszusagen. Rückblickend ist für sie

aber vor allem wichtig, dass er aufgrund der Zahlungen in bestimmten Umfang „bestraft“ wurde. Für ihre Stärkung und Verarbeitung des Erlittenen war zudem wichtig, dass sie sich selber intensiv bei einer Opferhilfeeinrichtung ehrenamtlich engagiert hat und in diesem Zuge auch ihre Erfahrungen mit häuslicher Gewalt veröffentlichte.

4.2.3 Vor dem Strafverfahren – Vorheriges Hilfesuchverhalten und Fallkenntnisnahme

Mitwissende aus dem privaten Umfeld

Neben betroffenen Kindern wussten in der großen Mehrheit der Fälle (8 von 10) NachbarInnen, Freundinnen, Familienangehörige oder auch das Arbeitsumfeld von der erlebten Gewalt. Sofern das Umfeld von den Vorfällen wusste, war es ganz überwiegend unterstützend. In manchen Fällen wurden Dritte gezielt zur Rate gezogen oder haben die Betroffene z.B. in Notlagen unterstützt und beraten, sich Hilfe bei der Polizei zu holen. In drei Fällen haben NachbarInnen in Notsituationen die Polizei gerufen.

In zwei Fällen hatte jedoch die Familie des Täters, die mehrfach Kenntnis genommen hatte von den Vorfällen, die Gewaltberichte der Betroffenen in Frage gestellt bzw. die erlebte Gewalt verharmlost oder war selber in Gewalthandlungen involviert.

In drei Fällen hatten die Gewaltbetroffenen es gänzlich und gezielt vermieden, andere von ihren Erfahrungen wissen zu lassen, weil sie z.B. als Angestellte im öffentlichen Dienst Nachteile fürchteten oder weil sich schämten für das, was passiert ist bzw. dafür, sich auf einen gewalttätigen Mann eingelassen zu haben.

Kenntnisnahme ÄrztInnen

In der Hälfte der Fälle hatten Betroffene vor dem Kontakt mit Polizei und Justiz Kontakt zu ÄrztInnen oder Krankenhäusern aufgrund von teilweise schweren Verletzungen als Folge erlittener Gewalt. In einem Fall wurde die Hausärztin wegen psychischer Probleme aufgrund permanenten Hausfriedensbruchs ins Vertrauen gezogen und riet ihrer Patientin zu einer Anzeige. Eine Intervention oder ein Hinweis auf Hilfemöglichkeiten von Seiten der ÄrztInnen erfolgte in den anderen Fällen nicht.

In drei Fällen waren Opfer teilweise vermehrt aufgrund von Verletzungen im Krankenhaus, wo sie allerdings den ÄrztInnen jedes Mal erzählt hatten, die Verletzungen rührten von einem Treppensturz

o.ä. her. Den Schilderungen der Frauen zu Folge ist anzunehmen, dass die Verletzungen eine Gewaltanwendung durchaus nahe gelegt haben. Angesprochen wurde sie darauf aber meist nicht.

„Und ich auch öfters im Krankenhaus war. Und die Ärzte auch das alles gesehen haben, ne? Dass ich auch so blau-grüne Augen, also, blau und grün geschlagen wurde. Aber es wurde halt nie wirklich was gemacht. Die haben zwar gesehen, okay, ich lüge. Dass ich sage, ich bin ausgerutscht und so weiter. Aber so, die haben nichts gemacht.“

„Ja, ich war beim Arzt, habe aber dem Arzt was anderes erzählt, dass es von was anderem, vom Treppensturz oder so gewesen ist. Er hat unter anderem eine dicke, blaue, blutige Lippe hat er mir geschlagen mit einem Handy. Er hat mich die Treppen am Haar, und an den Haaren und an Arme und Beine runtergeschliffen, so dass ich immer mit dem Kopf aufgeschlagen bin auf den Treppenstufen. Er hat zugetreten, wo ich am Boden lag, immer wieder, in die Nierengegend, in Bauch. Ich hatte die ganzen Arme, die ganzen Beine grün und blau.“

Nur in einem Fall haben behandelnde Ärzte jedoch, insbesondere vor dem Hintergrund ausgeprägter Hämatome und eines Hand-Trümmerbruchs, Zweifel geäußert, ob diese tatsächlich von einem Treppensturz stammen. In dem späteren Ermittlungsverfahren hatte die Betroffene versucht, die damals behandelnden Ärzte als Zeugen zu gewinnen – ohne Erfolg.

In einem weiteren Fall wurde die Betroffene von einer Freundin ins Krankenhaus gebracht, nachdem sie nach heimlich verabreichten Schlafmitteln während eines sexualisierten Übergriffs durch ihren Ex-Partner aufgewacht war. Im Krankenhaus äußerte sie den Verdacht auf Verabreichung von Schlafmitteln und berichtete von dem Vorkommnis. Sie sei jedoch nur auf einen einzigen Wirkstoff hin negativ getestet worden, den mitgebrachten Rest aus der Tasse wollten sie nicht untersuchen.

„Aber im Krankenhaus wurde ich absolut überhaupt nicht gut behandelt. Die haben das alles auf Stress geschoben und haben mich nicht für wahr, also nicht für voll genommen.“

Hiermit fehlte ihr ein wichtiges Beweismittel im Verfahren gegen den Ex-Partner.

Kenntnisnahme sonstiges professionelles Umfeld

In einzelnen Fällen berichten Betroffene, dass sie Personen aus Hilfeeinrichtungen oder anderen Institutionen hilfesuchend von Vorkommnissen berichtet haben bzw. diese davon als ZeugInnen direkt Kenntnis genommen haben. In einem Fall handelt es sich um eine Frauenberatungsstelle, die die Betroffene psychologisch beraten hat und in einem anderen Fall hat sich eine Betroffene an das zuständige Jugendamt gewandt, da ihr Ex-Partner Umgangskontakte mit dem Kind für Stalking und

Belästigungen ausgenutzt hatte. Das Jugendamt verwies jedoch lediglich auf die Verpflichtung der Mutter, den Umgang mit dem Vater zu ermöglichen.

„Und ich hatte bis dahin beim Jugendamt dann auch versucht, nachdem die mich ja auch schon angeschrieben hatten, da Hilfe zu bekommen, wie es aussieht mit dieser, ja, Gewaltmasche und Kontrolliermasche dieses Menschen. Nichts. Gar nichts. Also ich hatte keine Möglichkeiten. Überhaupt keine. Die haben weder gesagt, ich soll ihn anzeigen, die haben weder gesagt, welche Rechte ich habe. Nichts. Es ging immer nur um die Vaterrechte. Es ging immer nur um die Vaterrechte.“

4.2.4 Anlässe für Anzeigen bei der Polizei

Mehrere Betroffene berichten über eine Gewalteskalation in Situationen, in denen sie zuvor versucht hatten, dem Täter Grenzen zu setzen, diesen zur Rede zu stellen bzw. deutlich zu machen, dass sie seinen Forderungen nicht nachkommen würden.

In fünf Fällen waren dann akute Gefahrensituationen Anlass und Auslöser für das Kontaktieren der Polizei bzw. einen Polizeieinsatz im Rahmen der Gefahrenabwehr. Teilweise riefen NachbarInnen die Polizei, weil sie den Vorfall mitbekommen hatten oder weil die Frau nach einer ersten Abwehr des Angriffs dorthin geflüchtet ist. In einem Fall hatte der ebenfalls angegriffene Sohn in einer Notsituation noch die Polizei rufen können. In einem anderen Fall flüchtete die Betroffene nach einer Gewalttatkette mit ihrem Auto zum Krankenhaus. Auf dem Weg dahin wurde sie von dem Partner verfolgt und hielt aus Panik an einer Polizeiwache, an der sie zufällig vorbeifuhr.

In den anderen fünf Fällen haben die Betroffenen die Polizei außerhalb bzw. nach einer unmittelbaren Bedrohungssituation kontaktiert; zumeist mit dem Ziel, eine Anzeige zu erstatten. In zwei Fällen fassten die Betroffenen den Entschluss dazu, nachdem der Täter auch gegen die eigenen Kinder gewalttätig geworden waren bzw. diese bedrohte hatte. In diesen Fällen waren die gemeinsamen Kinder zugleich lange das Motiv gewesen, sich nicht zu trennen bzw. nicht an die Polizei zu wenden, um den Kindern ein „normales“ Leben zu ermöglichen.

„Und die Situation, die mich eigentlich dazu bewegt hat, ihn dann letztendlich anzuzeigen, war, als er meine Tochter am Hals gepackt hat. Also meine Tochter wollte mir helfen in einer Situation, wo er mich dann wieder mal dermaßen verprügelt hatte und dann ist meine Tochter dazwischen gegangen und wollte mir helfen. Dann hat er sie weggedrückt und hat gesagt, ‚das geht dich nichts an.‘ Und ist ihr dann am Hals gegangen. Meiner Tochter. Also hat meine

Tochter gewürgt. Und dann habe ich gesagt, so jetzt reicht es. Also er kann mir was antun, aber nicht meinen Kindern. Oder besser gesagt unseren Kindern. Das waren ja unsere Kinder. Und das war eigentlich der Auslöser, weswegen ich umgedacht habe, weswegen ich gedacht habe, das ist es alles nicht wert.“

Eine andere Betroffene nannte mehrere Aspekte, die sie dazu bewogen, eine Anzeige bei der Polizei zu machen. Sie hatte zuvor eine Meldung bei der Polizei lange abgelehnt, um besser mit der Situation abschließen bzw. den erlittenen sexuellen Übergriff zu vergessen, stellte dann aber zunehmend fest, dass sie das Geschehene nicht länger verdrängen konnte.

„Ja. Es war ja, ich habe immer wieder hin und her. Immer wieder dachte ich ‚OK, wenn du es anzeigst, dann musst du dich da noch länger mit beschäftigen‘. Ich dachte halt, ich kann es verdrängen, aber das konnte ich nicht. Das geht einfach nicht. Das ist auch doof für sich das, also, sich einzureden, man könnte das verdrängen. Das geht nicht. Dann wird es nur noch schlimmer.“

Zugleich hatte sie bereits Kontakt mit einem Polizisten, der eine Hausdurchsuchung in der gemeinsamen Wohnung vorgenommen hatte aufgrund von Ermittlungen gegen den Partner in einem anderen Fall:

„Weil er immer ge- er hat mich auch immer gefragt, ob er mir irgendwas angetan hat und ich habe immer ‚Nein‘ gesagt.“

Den Ausschlag für die Anzeigenerstattung gab jedoch, dass sie ihn per SMS in eine Kommunikation über den Vorfall verwickeln konnte und durch seine Antworten schließlich wichtige Beweise für seine Tatabsicht erhalten hatte.

„Und, ja, dann letztendlich hatte ich ja diese SMS und dann habe ich gesagt ‚OK, das muss doch als Beweis angenommen werden‘.“

Es fällt auf, dass alle Selbstmelderinnen bei der Erstattung ihrer Anzeigen bzw. Meldung bei der Polizei Unterstützung aus dem privaten Umfeld oder auch professioneller Art hatten und von diesen ermutigt wurden. In mehreren Fällen wird deutlich, dass Informationen und Hilfestellungen des sozialen Umfelds ein zentraler Faktor sein können. So hat sich eine von Stalking und Belästigung im Rahmen von Umgangskontakten betroffene Mutter zu einer Anzeige entschieden, nachdem ihr Onkel, der Polizist ist, sie „gepusht“ hatte. Eine andere Betroffene wurde seit langer Zeit von ihrer Freundin ermutigt eine Anzeige zu machen und begleitete sie schließlich nach einer erneuten Eskalation zur Polizei. Eine weitere Frau hatte mithilfe einer Frauenberatungsstelle mehrfach ihre Möglichkeiten

durchgespielt, sich gegen ihren Ex-Partner zu wehren. Sie hatte sich in dieser Zeit zugleich ein Netzwerk aus FreundInnen, NachbarInnen und Familienangehörigen aufgebaut und auch schon einen Rechtsanwalt eingeschaltet. Bei der Polizei hat sie sich dann zunächst erst einmal allgemein nach Möglichkeiten des Umgangs mit der Situation erkundigt und noch keinen Strafantrag gestellt.

„Also, ich habe mir dann so erst mal so ein Netz geschaffen und bin dann auch zur Polizei gegangen und habe mich informiert, wie ich mich zu verhalten habe, jetzt erst mal, wo der so ganz gemein wird.“

4.2.5 Erfahrungen von gewaltbetroffenen Frauen mit/ bei der Polizei

Mehrere Befragte hatten mit der Polizei zum ersten Mal im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen Kontakt. Teilweise waren diese Einsätze der Auslöser für Strafanzeigen bzw. nachfolgende Ermittlungen in dem von den Betroffenen beschriebenen Strafverfahren. Teilweise folgten den beschriebenen erstmaligen Polizeieinsätzen offenbar aber keine weiteren strafrechtlichen Ermittlungen; diese wurden erst zu einem späteren Zeitpunkt anlässlich erneuter Vorkommnisse aufgenommen oder nach gezielter Erstattung einer Anzeige durch Betroffene. Bei vier Frauen kam es vor, während oder auch nach dem Strafverfahren zu erneuten Polizeieinsätzen bzw. zu wiederholten Anzeigenerstattungen durch die Betroffenen.

Erfahrungen im Kontext von Gefahrenabwehr

Die Befragten beschrieben sehr unterschiedliche, positive und negative, Erfahrungen mit der Polizei im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr und Beweissicherung. Sie berichten über das Verhalten der Polizei am Telefon, auf der Polizeidienststelle und in Einsatzsituationen. Zwei Opfer berichten, dass es über mehrere Jahre immer wieder zu Polizeieinsätzen vor Ort gekommen sei, teilweise initiiert durch Personen aus der Nachbarschaft.

Bei der Bewertung der Aktivitäten der Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr und Beweissicherung am Tatort bewerten manche Betroffenen zuvorderst die Effektivität und Angemessenheit der Maßnahmen. Aber auch durch den kommunikativen Umgang fühlen sie sich in unterschiedlichem Maße ernst genommen und in ihrer psychischen Verfassung und Bedürfnislage wahrgenommen.

Erfahrungen mit Polizeieinsätzen in eskalierten Gewaltsituationen

Vier Befragte erlebten polizeiliche Interventionen als Rettung in einer stark eskalierten oder lebensbedrohlichen Situation. In diesen Fällen kam die Polizei gleich mit einem Krankenwagen zum Einsatzort. Der Aspekt der Rettung in einer akuten Notsituation steht in den Schilderungen im Vordergrund, Fragen der Kommunikation und des Umgangs in dieser Situation sind eher zweitrangig.

Eine Befragte berichtet von einem Polizeieinsatz, der durch eine Nachbarin ausgelöst worden war. Er hatte zuvor per SMS angekündigt sie umbringen zu wollen, sie gewürgt, ihr dabei Mund und Nase zugehalten und auf ihre Schläfe eingeschlagen. Die Nachbarin, bei der sie kurz vorher war, hatte sie über die Todesandrohung per SMS informiert, ehe sie nach Hause ging. Wenn die Polizei nicht gewaltsam in die Wohnung eingedrungen wäre, hätte der Täter sie ihres Erachtens getötet.

„Er hätte mich in der Wohnung damals auch schon fast umgebracht, wo die Polizei auch die Tür eingetreten hatte. Wären die nicht da gewesen, dann wäre ich mit Sicherheit auch nicht mehr am Leben. Er hat mir noch geschrieben, dass er mich dann umbringt. Und das hat meine Nachbarin ja mitgekriegt. Aus dem Grund hat sie die Polizei gerufen.“

Sie musste aufgrund der Verletzungen für einen kurzen Zeitraum ins Krankenhaus, der Täter erhielt einen Wohnungsverweis für zehn Tage.

In einem anderen Fall war die Betroffene zu den Nachbarn geflüchtet und rief von dort die Polizei an. Sowohl die betroffene Frau als auch ihr Ex-Partner waren durch massive Schläge bzw. Schnitte durch ein von der Frau in Abwehr gehaltenes Messer schwer verletzt worden und mussten medizinisch versorgt werden. Die Polizei sperrte den Tatort für die Beweisaufnahme ab, so dass sie nicht in ihre Wohnung konnte. Sie baten sie, das Messer, welches sie aus Abwehrgründen immer noch in der Hand hielt, wegzulegen und nahmen ihm auf ihre Bitte hin den Schlüssel ab (es war ihre Wohnung). Die eingetroffene Polizei schildert sie als besonnen, außerdem sei sie nur froh gewesen, dass sie in ihrer Todesangst nun in Sicherheit war. Fragen des kommunikativen Umgangs waren in dieser Situation für sie zweitrangig.

„Ehrlich gesagt kann ich Ihnen das heute gar nicht mehr sagen, darum ging es für mich nicht. Ich war froh, dass die Polizei da war, ich war erleichtert, also dass ich jetzt diese Todesangst nicht mehr haben musste. Und ob die mir glauben oder nicht, das war irgendwie also in dem Moment für mich nicht das Wichtigste.“

Auch eine andere Frau schildert ihre Todesängsten in der Angriffssituation, weil der Täter gedroht hatte sie und ihren Sohn umzubringen, wenn sie die Polizei rufen. Nachdem der Sohn die Polizei an-

gerufen hatte und der Täter sie beide angriff, wurde sie ohnmächtig und kam erst zu Bewusstsein, nachdem Polizei und die Sanitäter eingetroffenen waren.

„Also ich hatte so eine Angst, ich kann das gar nicht beschreiben, was ich für eine/ ich habe gedacht, unser letztes Stündlein hat jetzt geschlagen, der bringt uns jetzt beide um. Ja, und mein Sohn dann/ irgendwie hat er sich dann doch befreien können, hat das Telefon genommen und hat den/ wollte dann die Polizei anrufen und in dem Moment sehe ich dann nur noch, wie er auf ihn stürmt und in dem Moment bin ich ohnmächtig geworden. Ich war dann weg. Ich weiß dann nicht mehr, was danach passiert war. Als ich wieder zu mir kam, war die Wohnung voller Leute. Polizei, Krankenwagen.“

Für sie ist der schnelle Einsatz der Polizei ein Zeichen dafür, dass sie die Schutzsituation für Opfer häuslicher Gewalt gebessert hat. Sie hat sich sicher gefühlt bei dem Polizeieinsatz und stellt das Verhalten der Polizei ihren Erfahrungen in der DDR-Zeit gegenüber. Sie erlitt bereits in den vorhergehenden Ehen Gewalt und erhielt von der Polizei keinen Schutz, weil der zuständige Polizeibeamte aufgrund von Trunkenheit nicht in der Lage gewesen sei, zu kommen.

„Im Gegensatz zu der Situation, die ich vor vielen, vielen Jahren mal erlebt habe. Das war aber, wie gesagt, noch zu tiefster DDR-Zeit, ist das wirklich ein großer Fortschritt. [...] Damals hieß das noch ABV, Abschnittsbevollmächtigter, und, ja, da ging die Frau dann an das Telefon ‚Mein Mann ist besoffen, der kann jetzt nicht kommen.‘ Und dann stand ich total mutterseelelallein mit der Situation da. Ja. Also, und, wie gesagt, ist ja gar kein Vergleich mehr zu jetzt. Also, doch, ich habe schon/ ich habe mich in der Situation schon sicher gefühlt, als die dann da waren.“

Eine vierte Befragte schildert den Einsatz der Polizei ebenfalls als lebensrettend. Das Opfer langjähriger Gewalt war von einem Verwandten darüber informiert worden, dass der Mann plane sie umzubringen. Sie habe dies jedoch nicht geglaubt. Nachdem der Täter – im Beisein seiner Eltern – auf sie eingestochen hatte, versuchte sie selber erfolglos, einen Krankenwagen zu rufen; sie konnte aufgrund der Verletzungen im Halsbereich nicht deutlich sprechen, so dass der Notdienst immer wieder auflegte. Schließlich rief der Schwager die Polizei, die direkt mit einem Krankenwagen kam.

„Nee, ich war, also ich hatte noch mein vollen Bewusstsein. Ich habe auch versucht, Krankenwagen anzurufen. Aber da ich ein Messerstich in meinem Hals hatte, konnte ich nicht mehr so deutlich sprechen. Und ich habe versucht, so deutlich zu sprechen, dass die mich verstehen. Die haben aber immer wieder aufgelegt. Bis halt mein jüngerer Schwager kam und er die Polizei dann gerufen hat.“

Als die Polizei schließlich mit dem Krankenwagen kam, sei sie noch schnell gefragt worden, ob der Ehemann die Tat begangen habe, woraufhin sie noch nicken konnte ehe sie in ein Koma fiel und längere Zeit in Lebensgefahr schwebte. Die Frage des Polizisten hatte daher für die Beweissicherung eine sehr hohe Relevanz. Im Nachhinein kritisiert die Befragte die Polizei jedoch dafür, dass sie zuvor so häufig gekommen sei und sich mit ihren Lügen habe „abspeisen lassen“.

Sicherheit und Unterstützung nach einem Polizeieinsatz

Nach einem Polizeieinsatz befinden sich Opfer und deren Kinder oftmals in einem Ausnahmezustand oder einer Notsituation und benötigen Unterstützung. Ein wichtiger Aspekt dabei ist zunächst die Gewährleistung von Sicherheit im Anschluss an die Maßnahme. Zentral hierfür ist das Aussprechen einer Wegweisung. Die Berichte der Betroffenen zeigen, dass solche Maßnahmen als positiv und i.d.R. effektiv erlebt werden und eine enorme Beruhigung bedeuten.

Schutzmaßnahmen, über die Betroffene berichten, sind in drei Fällen eine Wegweisung nach einem Polizeieinsatz sowie die vorübergehende Ingewahrsamnahme des Täters. Zwei Frauen fühlten sich dadurch nach einer bedrohlichen Situation wirkungsvoll geschützt und „gut aufgehoben.“ Zugleich beschreiben sie die Polizei als freundlich, zugewandt und beruhigend.

„Also, die Beamten waren mir gegenüber alle recht nett und freundlich, muss ich sagen, und haben auch in der Situation, an dem Tag, als dieser Vorfall war, recht, ja, freundlich und umgänglich mit mir gesprochen. Dann haben, also, ich hatte das Gefühl, ich bin gut aufgehoben bei den Beamten, die dort mit mir gesprochen haben. Die haben auch gesagt ‚Frau [Name], machen Sie sich keine Sorgen. Wir nehmen Ihn jetzt mit und Sie können heute Nacht ruhig schlafen und er hat jetzt eine Bannmeile und er darf hier nicht herkommen.‘ Also, die haben beruhigend auf mich eingeredet.“

Ein anderer für sie relevanter Sicherheitsaspekt war auch, dass die Polizei von sich aus die Strafverfolgung aufgenommen hat und es dazu keines eigenen Strafantrags bedurfte. Sie hatte durchaus Interesse an einer Strafverfolgung, wollte aber für ihren Ex-Mann nicht als „Urheberin“ erkennbar werden:

„Ich hatte Bedenken, das habe ich, ich habe meine Bedenken noch geäußert. Sagte ‚Ich habe Angst, wenn ich den jetzt anzeige, dass er mir was antut, wie er gedroht hat, dass es dann Leichen gibt.‘ So seine Worte: ‚Wenn wir die Polizei rufen, gibt es Leichen, egal wie viele da kommen, es gibt Leichen,‘ hat er dann gesagt. Und das hatte ich noch so ein bisschen im Hinterkopf und da habe ich gesagt: ‚Also, ich habe Angst, der tut uns was an, wenn wir den jetzt

anzeigen.’ Und da haben die gesagt: ‚Nein, das brauchen Sie nicht, das machen wir.‘ Das kommt von uns. Da sind Sie fein raus. Sie zeigen den nicht an, das machen wir. Das machen wir automatisch. Wenn so was ist, wir werden gerufen, dann machen wir die Anzeige.“

Auch eine andere Betroffene fand die ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen und das Aussprechen einer sofortigen Wegweisung des Täters „richtig gut“. Dieser erfolgte, nachdem sie eine Anzeige erstattet hatte; der Ex-Partner befand sich ebenfalls in der Polizeidienststelle, weil er der Betroffenen gefolgt war und dann zunächst seinerseits eine Anzeige gegen die Betroffene machen wollte. Er wurde daraufhin auf der Wache festgehalten, bis sie sicher zu Hause angekommen war.

„Und die haben gleich richtig ordentlich gehandelt. Aber ich wusste erst mal auf dem Heimweg, er ist hier. Er durfte nicht eher weg. Ich war zu Hause, ich habe dann nur Anruf gemacht, eine Rückmeldung sollte ich machen, dass ich zu Hause angekommen bin.“

Aber auch über Fragen der Sicherheit hinaus können nach einem Polizeieinsatz Bedarfe an Unterstützung entstehen, um die Zeit danach zu bewältigen. Die Schilderungen mancher Betroffenen zeigen jedoch, dass ihre Notsituationen und ihr Unterstützungsbedarf von der Polizei jedoch nicht erkannt bzw. nicht angemessen wahrgenommen wurden. Dabei ging es um Fragen der Unterbringung, der Benachrichtigung von Verwandten und um psychosoziale Hilfe.

So beschreibt eine Betroffene einen Polizeieinsatz im Zusammenhang damit, dass der Täter nach Aussprechen einer Wegweisung einmalig das gemeinsame Wohnhaus aufsuchen durfte, um persönliche Gegenstände abzuholen. Er war – wie sie kritisiert – zunächst gänzlich ohne Polizeibegleitung, aber mit seinen Freunden und seinem Vater auf das Grundstück gekommen.

Die Betroffene hatte in dieser Situation starke Angst und schloss sich und ihre Kinder in einem Zimmer ein. Nachdem der Ex-Mann aus dem Haus gegangen war und sich in der Garage aufhielt, stellte sie fest, dass er sämtliche Matratzen und Bettzeug mitgenommen hatte, so dass sie „wie ein Tier hätte auf dem Boden schlafen müssen“, was sie als starke Demütigung empfand. Sie rief daraufhin bei der Polizei an, die bald hinzukam und den Mann aufforderte, Matratzen und Bettzeug wieder zurückzubringen, was er unter Aufsicht der Polizei auch tat. Die Betroffene war durch diese Situation jedoch psychisch stark erschüttert und „unter Schock“ und hatte Weinkrämpfe. Im Nachhinein hätte sie sich gewünscht, dass die Polizei ihr und ihren Kindern Unterstützung in dieser Situation angeboten hätte oder sie zumindest gefragt hätte, ob sie etwas tun können, z.B. jemanden benachrichtigen.

„Die sind dann los, haben gewartet, bis er dann raus ist und, ja. Keiner hat irgendwie gesagt: ‚Sollen wir Ihnen jemand holen? Sollen wir Ihnen unterstützen? Oder sollen wir irgendwas für

Sie machen?’ Ach, nee, gar nichts. ‚Naja, er ist ja jetzt raus, dann können wir ja jetzt abschließen.’ So. Da hatte ich mir auch gewünscht, dass ich jemand habe, an der Seite, der mich dann unterstützt oder so, ne? Weil ich war ja jetzt auch nicht mal im Stande irgendwie was für die Kinder, ich habe total bitterlich geweint. Ich war fix und fertig. Fix und fertig. Ich konnte mich gar nicht beruhigen. Ich habe da stundenlang gesessen und geheult. Zusammengekauert in der Ecke. ...Ich war total unter Schock. Wie gesagt, und da habe ich auch keinen zur Unterstützung gehabt. Gar nichts. Überhaupt nichts. Also da hätte, da hätte ich mir gewünscht, dass die Polizei sagt: ‚wir haben jetzt so eine Notstelle, wir rufen da jemand an, der jetzt zu Ihnen kommt, der Sie jetzt auffängt oder was.’ Ich meine, die sind da einfach losgegangen. Ich hätte mir ja auch wirklich was antun können nach dieser Situation, ne? Also es ist ganz schlimm gewesen, diese Situation für mich.“

Auch eine andere Betroffene schildert die Polizei bei ihrem Einsatz zwar als freundlich und besonnen („Die waren eigentlich ganz in Ordnung“), kritisiert aber, dass diese – nachdem sie das Haus nicht mehr betreten durfte, weil der Tatort abgesichert worden war – sich nicht darum gekümmert habe, wo sie übernachten kann.

Befragte: „Unangenehm ist es dann wirklich, dass man erst mal dasteht, wenn man dann keinen hat, wo man unterschlüpfen kann. Man steht vollkommen, ich hatte dann so weiße Sachen nur an, draußen, im Winter. ... Also man darf da nicht mehr rein, da wurde so eine Sperre vorgemacht und ich durfte in mein eigenes Haus nicht mehr rein.“

Interviewerin: „Und haben die Ihnen irgendwas gesagt, wo Sie hinkönnen?“

Befragte: „Nein. Ich bin dann also zu einer Nachbarin dann untergeschlüpft. Wenn die gesagt hätte, es geht nicht oder so, hätte ich, ja, weiß ich nicht. Also ich hätte wirklich in dem Moment nicht gewusst, wohin. Weil man ist ja auch fertig also.“

In einem dritten Fall, in der die lebensgefährlich verletzte Frau für eine Woche im Krankenhaus ins Koma gefallen war, geht aus den Schilderungen hervor, dass die Kinder während ihres Krankenhausaufenthaltes bei der Familie des Täters untergebracht worden waren, obwohl damit eine erhebliche Kindeswohlgefährdung anzunehmen war. Auch sei ihre eigene Familie nicht informiert worden, dass sie im Krankenhaus in Lebensgefahr schwebt. Die Schwester habe dies nur zufällig erfahren und dann die Mutter informiert. Weil die Familie des Mannes sich zuvor im Krankenhaus fälschlicherweise als ihre Familie ausgegeben hatte, musste ihre eigene Familie sich dann vor der hinzu gerufenen Polizei ausweisen. Auch nachdem klar war, dass die Familie des Mannes sich zuvor falsch ausgegeben hatte,

wurde offenbar die Betreuung der Kinder durch diese Familie nicht hinterfragt. Erst als die Frau nach Wochen aus dem Krankenhaus kam, wurden die Kinder unter Polizeischutz aus der Familie geholt.

Schutzgesuche in Fällen von Nachstellungen und Bedrohungen

In Bezug auf akute Nachstellungen und Bedrohungen zeigen Schilderungen von Betroffenen, dass diese sich teilweise nicht hinreichend durch die Polizei geschützt und ernst genommen fühlten, wenn sie entsprechende Vorkommnisse meldeten.

Eine Frau erlebte die Polizei nach einer Anzeige als hilfreiche Ansprechpartnerin, da sie Rache durch den Ex-Partner befürchtete und zudem von Verwandten und Freunden des Täters durch Anrufe eingeschüchtert wurde. Die Polizei hat sich nach ihren Meldungen über diese Kontaktaufnahmen an diese gewandt, um diese zu unterbinden.

„Also, da muss ich auch sagen, bis auf den ersten Polizisten mit dem ich Kontakt hatte, war das eigentlich sehr gut. Also, die haben immer gesagt: ‚Wenn was ist, wenn Sie kontaktiert werden von den Freunden von ihm oder von seiner Familie, dann rufen Sie an‘, und das habe ich auch gemacht und sie haben immer reagiert.“

Zugleich sagt sie, dass sie angesichts ihrer starken Ängste nach der Anzeige dennoch „ein bisschen enttäuscht war“:

„Man wünscht sich schon viel, aber ich sage mal so, ich bin jetzt auch realistisch geblieben. Weil, was sollen die denn machen? Die können ja auch nicht auf Alles ein Auge haben. Ich habe eben mich auf jeden Fall wohlgeföhlt damit, dass ich da anrufen konnte.“

Ein anderer Fall wirft grundsätzliche Fragen auf in Bezug auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags der Polizei in Stalkingfällen. Den Schilderungen der Betroffenen nach hat die Polizei in den Wochen und Monaten nach einem massiven Gewaltvorfall, der zu einem Polizeieinsatz und einem Krankenhausaufenthalt führte und denen bereits weitere Vorfälle und Polizeieinsätze voraus gegangen waren, kaum oder nicht angemessen auf ihre vielfachen Anrufe reagiert, in denen sie Nachstellungen und Bedrohungen durch den Täter meldete und um Hilfe bat. Sie war kurz nach dem beschriebenen Angriff aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, der Täter stellte ihr aber permanent sowohl zu Hause als auch bei der Arbeit nach und bedrohte sie.

Den direkt bei einem Polizeieinsatz ausgesprochenen Wohnungsverweis bewertet sie zwar als positiv, fühlte sich aber aufgrund der Nachstellungen nicht hinreichend geschützt.

„Und er hatte dann zehn Tage Wohnungsverweis zum Beispiel bekommen. Und da muss ich sagen, ich fand gut, dass er nicht in der Wohnung ist, aber er hatte trotzdem die Möglichkeit, jederzeit vor der Tür zu stehen, also, beziehungsweise vor der Haustür unten.“

Die Polizei sei manchmal gekommen und habe ihn dann für kurze Zeit weggeschickt bzw. mit ihm gesprochen. Teilweise sei ein Einsatz aber auch abgelehnt worden mit der Begründung, dass er wahrscheinlich nicht mehr vor Ort sei, wenn die Polizei käme. Sie sollte allerdings alle Vorfälle exakt dokumentieren.

„Und wenn ich die Polizei angerufen habe und gesagt habe: ‚Hier steht er steht wieder vor meiner Haustür‘, haben die nur gesagt: ‚Ja, wenn wir kommen, wird er sowieso gleich wieder weg sein. Da brauchen wir auch nicht kommen.‘ So was wurde mir gesagt. Oder ich sollte einfach nur aufschreiben, wann er da gewesen ist.“

Sie sei darauf hingewiesen worden, dass der Polizei die Hände gebunden seien, solange keine weiteren Gewalttaten passieren.

„Die Polizei hat zu mir ja auch gesagt: ‚Wir können so lange nichts machen, bis er nichts, solange er nichts tut.‘“

Vor dem Hintergrund, dass es ja schon zuvor viele polizeilich bekannte Vorfälle gegeben hatte und sie auch nach dem letzten lebensbedrohlichen Vorfall aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen war, fragt sie sich:

„Wie lange soll ich denn warten? Was soll passieren, damit sie mir dann helfen können in der Hinsicht? Was soll passieren, damit er weg kann einfach?“

Das Verhalten der Polizei hat ihres Erachtens schließlich mit dazu beigetragen, dass er sie, nachdem er wieder in den Hausflur ihres Wohnhauses eingedrungen war, fast getötet hätte.

„Und da hat mir in der Hinsicht die Polizei nicht geholfen. Wenn es so weit kommen musste, dass ich wirklich, also, ich habe an dem Tag wirklich fast mein Leben verloren. Und wenn es wirklich so weit gehen muss, um dann irgendwie, ihn ins Gefängnis zu stecken, das finde ich für mich zu viel.“

Über eine negative Erfahrung mit der Polizei berichtet auch eine andere Betroffene. Diese hatte sich zunächst bei der Frauenberatungsstelle und dann auch bei der Polizei nach Möglichkeiten erkundigt, ihren Ex-Partner endgültig der Wohnung zu verweisen. Dieser hatte sich – unter Vorwand er wolle sein Kind sehen – durch psychische Einschüchterungen über Jahre hinweg immer wieder Zutritt zu

ihrer Wohnung verschafft und auch noch einen Schlüssel anfertigen lassen. Nachdem sie von dem ersten Polizisten umfassend über verschiedene Möglichkeiten beraten und dazu ermuntert worden war, bei erneuten Vorfällen die Polizei zu rufen, fasste sie Mut und hatte daraufhin zunächst das Schloss ausgewechselt. Kurz darauf versuchte der Ex-Partner sich mit Drohungen, Schlägen und Tritten gegen die Tür Zutritt zu erzwingen, um seinen Sohn zu sehen, der den Kontakt aber ablehnte. Als er auch nach Aufforderung den Hausflur nicht verließ, rief sie verängstigt die Polizei an. Diese reagierte jedoch abweisend und wollte nicht kommen, schickte dann schließlich aber doch einen Streifenwagen.

„Gut, ich wähle die 110 und erkläre den Fall. Und der, es war unmöglich, unmöglich, wie der mich behandelt hat. Jetzt ganz ehrlich. Dann sollte er [der Sohn] noch kommen. Also, der hat mit mir angefangen zu diskutieren, warum da einer kommen soll. Und der Vater, der schlägt gegen die Tür. Und ich soll erklären, warum jemand kommen, ich soll mit ihm noch diskutieren. Das hat man doch gehört.“

Als die Polizei kam, war der Ex-Partner geflüchtet. Die Betroffene vermutete Sachbeschädigungen am Auto. Als sie die eintreffende Polizei darauf aufmerksam machte, seien diese nur „widerwillig“ in die Garage gegangen und stellten dann in der Tat Beschädigungen am Auto fest.

Unangemessen fand sie auch den Kommentar des einen Polizisten, der das Verhalten des Vaters als typisch für Väter legitimierte:

„Aber ich fand es so ein bisschen bagatellisiert: ‚Väter ticken manchmal eben aus, wenn es um ihre Kinder geht.‘“

Sie fühlte sich vor diesem Hintergrund nach ihrer ersten positiven Erfahrung mit der Polizei insgesamt nicht ernst genommen von der Einsatzpolizei. Sie führt dies auf das Geschlecht der Beamten zurück.

„Habe ich mich nur ernst genommen gefühlt von dem einen Polizisten, den ich gefragt habe, wie mich denn zu verhalten habe. Ansonsten habe ich festgestellt, dass die Männer doch zu den Männern halten, irgendwie.“

Von einem Einsatzpolizisten wird sie zudem darüber informiert, dass ihr Ex-Partner bei Beibehaltung ihrer Strafanzeige seinen Job als kirchlich angestellter Familientherapeut los sei. Wenn sie hingegen von einer Anzeige absehen würde, würde die Staatsanwaltschaft dies ihr „gutschreiben“. In den Schilderungen wurde deutlich, dass sie diese Aussage des Polizisten fälschlicherweise auf sich selbst bezogen hatte.

„Die haben gesagt, wenn ich die Anzeige mache, dann ist seine – ach, jetzt grob gesagt, das haben sie so nicht gesagt – Leben zerstört oder was – dann ist er aus dem Beruf draußen. Und das würde mir der Staatsanwalt dann auch gutschreiben oder so – nee, das würde auch positiv ins Gewicht fallen – wenn ich das mit der Strafanzeige lasse.“

Erfahrungen von Selbstmelderinnen bei Anzeigenerstattung

Insgesamt sieben Betroffene berichten, dass sie selbst eine Polizeidienststelle aufgesucht haben, um Anzeige zu erstatten bzw. sich zu informieren. Teilweise handelte es sich bei den dabei angezeigten Vorfällen um frühere Gewaltvorfälle als diejenigen, die Gegenstand des im Interview berichteten Strafverfahrens waren.

Die Betroffenen sind i.d.R. unangekündigt zur Polizei gegangen, bei den Diensthabenden handelte es sich daher in der Regel nicht um spezialisierte Sachbearbeitern für Beziehungsgewalt, die v.a. im Zuge des Ermittlungsverfahrens zum Einsatz kommen.

Die sieben Befragten, die über eine eigene Meldung bei der Polizei berichtet haben, schildern das Verhalten der diensthabenden Polizisten – die Art der Kommunikation, die Vermittlung von Informationen und Hilfe – überwiegend negativ und nur in zwei Fällen als positiv. Die Betroffenen bewerten das Verhalten der Polizei v.a. danach, ob die eigenen Gewalterfahrungen und das damit verbundenen Leiden ernst genommen und verstanden werden, ob sie Empathie und Schutz erfahren und ob sie Informationen und Unterstützung erhalten.

Schutz

Zwei Betroffene berichten positiv von ihrem ersten Kontakt mit den diensthabenden Polizisten auf der Polizeidienststelle. Eine Frau hatte sich nach langer Zeit der Vorbereitung dazu entschieden, dort die Situation zu schildern und nach Handlungsmöglichkeiten zu fragen. Sie fühlte sich dort „sehr gut beraten“:

„Die haben mich gut beraten. Also, der war sehr nett und der hat mich auch gut beraten. Ich habe das, und der hat auch gesagt, ich soll dann, wenn er also gewalttätig wird oder so was, 110 muss man da wählen, ne? Soll ich 110 wählen, und ich brauche mich nur bedroht zu fühlen. Ich fand das also ganz toll, wie er das gemacht hat.“

Eine andere Betroffene war in einer Akutsituation eher zufällig in eine Polizeidienststelle vor ihrem Partner geflüchtet und erstattete dort Anzeige. Der diensthabende Polizist hat sie zunächst beruhigt,

ihr eine Decke und Getränke gegeben und eine insgesamt schützende Atmosphäre geschaffen; sie betonte, dass er sich sehr viel Zeit genommen und ihr intensiv zugehört und damit ihrem Bedürfnis zu erzählen entsprochen hat.

„Und ich habe dann die ganze Sache geschildert, was da die ganze Zeit abgegangen ist. Aber mit komplett Allem. Ich musste es loswerden. Ich musste es einfach loswerden. Und ich war auch kaum zu beruhigen. Ich glaube, der Herr [Name] hat richtig mit mir zu tun gehabt, ehe wir das überhaupt zu Papier gebracht haben.“

Ebenfalls positiv erwähnt sie, dass sie nach ihren aktuellen Bedürfnissen gefragt wurde, bspw. ob sie Schutz und Begleitung nach Hause wünsche, nachdem der Täter der Wohnung verwiesen worden war.

„Das muss ich ehrlich sagen, also der Herr [Name], der hat das hier richtig gut mit mir gemacht, dass ich überhaupt wieder, also, er hat dann auch gesagt: ‚Können Sie alleine nach Hause fahren? Oder sollen wir Sie nach Hause bringen?‘.“

Wenig Resonanz und Verständnis

Die anderen Interviewpartnerinnen, die über eine Anzeigenerstattung bei einer Polizeidienststelle berichtet haben, haben diesen Kontakt mit der Polizei in der Tendenz negativ erlebt, vereinzelt fällt die Bilanz personenabhängig unterschiedlich aus.

Befragte hatten teilweise den Eindruck, dass ihr Fall die PolizeibeamtInnen nicht interessiere bzw. dass ihnen nicht geglaubt werde. Sie erfuhren in Folge auch keine positive Resonanz auf ihre Anzeigen.

So hatte eine von Stalking durch den Ex-Partner betroffene Frau den Eindruck, dass der erste Polizist, dem sie ihr Anliegen vortrug, ihren Fall nicht ernst nahm und ihr nicht glaubte.

„Ich habe damals die Anzeigen ja gemacht an der Polizei. Ich hatte erst einen Mann, der die Anzeige, so einen Kommissar. Na, den hat das alles überhaupt nicht interessiert. Der hat mich dann noch dargestellt, als wenn ich mir irgendwas ausschurre.“

Sie stellt ihren mehrmaligen negativen Erfahrungen allerdings eine positive Erfahrung bei der Anzeigenerstattung mit einer anderen Polizistin gegenüber. Diese sei mitfühlend gewesen, habe ihre Situation ernst genommen und ihr zudem Informationen über Hilfemöglichkeiten vermittelt.

„Die fand ich sehr gut. Die war wenigstens, also die war wirklich mitfühlend. Die war wirklich, also die hat auch gewusst, dass das, dass das dem entspricht, was ich sage. Also da hatte ich nicht das Gefühl, dass sie denkt, dass ich mir irgendwas ausschurre oder so. Also sie war auch höchst alarmiert und hat mir halt da halt über den [Hilfsorganisation] und die [Hilfsorganisation] die Information auch gegeben.“

Das Verfahren wurde dann dennoch eingestellt.

Auch eine andere Interviewpartnerin kritisiert, dass ihre wiederholten Anzeigen als Selbstmelderin (nach einigen Polizeieinsätzen) bei der Polizei nicht auf Resonanz gestoßen waren. Ihre Anzeigen wurden anfänglich offenbar nicht verfolgt, trotz anderslautender Zusagen der aufnehmenden Polizistin habe sie nach Anzeigenerstattung nichts mehr von der Polizei gehört und fühlte sich daher nicht ernst genommen.

„Obwohl ich auch mal hier war, und einer Polizistin gesagt habe, dass Leute gekommen sind und bedrohen, die wollen meine Kinder entführen. Und die Polizistin hat das nicht ernst genommen. Ja. Und hat mich wieder weggeschickt. ...Also, die Polizistin hat zu mir gesagt, ich soll ihr meine Telefonnummer geben, sie würde sich melden. Und dann hat sie sich nicht mehr gemeldet.“

Bei einer Anzeige sei das Verfahren eingestellt worden, nach dem der Ex-Mann gegenüber der Polizei behauptet habe, seine Frau würde die Anzeige zurücknehmen.

„Mein Exmann ist sogar einmal zur Polizei hingegangen und hat gesagt, ‚meine Frau nimmt die Anzeige zurück‘, und das wurde dann auch eingestellt.“

Eine weitere Betroffene berichtet von einem während des Gesprächs plötzlich veränderten Verhalten des Polizisten, welches sie auf Befangenheit zurückführte. Der aufnehmende Beamte, der während des Gesprächs mitfühlend und aufmunternd war und am Ende sagte, er werde dem Fall nachgehen und sofort einen Streifenwagen schicken, schien ihr wie verändert, als er den Namen ihres ehemaligen Lebensgefährten, eines stadtbekanntes Politikers, erfuhr.

„Hat alles aufgenommen und dann wollte er noch den Namen von der Person wissen und die Adresse. Dann habe ich den Namen gesagt und dann ist ihm die Kinnlade hierhin gefallen und der Kugelschreiber aus der Hand. Und das ist das, was ich gehnt hatte. Ja. Und dann habe ich sofort gemerkt: ‚OK, mal gucken, was daraus wird. Es wird schwer.““

Eine Befragte, die Opfer von langjähriger Gewalt durch ihren Partner, einem Polizisten, gewesen war, schildert eindrücklich, dass sie sich und ihre Situation bei der Erstattung der Anzeige auf der Polizei-

dienststelle nicht verstanden bzw. nicht angemessen behandelt gefühlt habe. Insbesondere die emotionalen Aspekte seien nicht erfasst worden:

„Für mich war das wie ein Verhör letztendlich. Es war nicht gefühlvoll. Es war nicht irgendwie, dass man so viel Verständnis bekommen hat, von diesen Leuten. ...Sie haben mir zugehört, das haben sie. Aber ob sie dieses alles erfassen konnte, dieses emotionale Ebene und dieses wie schwer es mir gefallen ist, überhaupt da hin zu gehen, glaube ich nicht, dass sie das erfasst haben.“

Der Gang zur Polizei sei für sie mit sehr viel Angst verbunden gewesen, sie habe sich sehr schlecht gefühlt, was durch die Sorge verstärkt wurde, legitimieren zu müssen, die Gewalt so lange ertragen zu haben:

„Ich gehe jetzt dahin und sage denen, dass ich jahrelang so schlecht behandelt wurde. Und die fragen mich doch sicherlich, warum, weshalb?“

Den Eindruck, nicht verstanden worden zu sein, verdeutlicht sie u.a. daran, dass ihr Bericht über die Androhung von Waffengewalt (mit der Dienstwaffe) vor allem als Verstoß gegen die Dienstvorschriften (Polizisten dürfen die Waffe nicht zu Hause aufbewahren) kommentiert wurde:

„Das war eigentlich für mich so eine ganz Schlimme; das ist eine Pistole, die ist scharf, er ist Polizist. Das ist für mich also so eine Todesangst in dem Moment gewesen und so was alles. Da guckt der mich an. ‚Hat der wirklich die Waffe zuhause gehabt? Dürfen sie doch eigentlich gar nicht.‘ Ich sage: ‚Das haben Sie jetzt herausgehört, aus diesem, was ich Ihnen eben gerade mitgeteilt habe? Das war das jetzt, die wichtige Information, die Sie da raus genommen haben? ‘ Nicht, dass ich Todesangst hatte, dass ich Angst hatte um mein Leben?“

Sie bringt dieses Vorgehen allerdings vor allem mit Überforderung und Unbeholfenheit des diensthabenden Polizisten in Zusammenhang und nicht mit mangelndem Interesse oder Ablehnung. So sei es schon bezeichnend gewesen, dass ihre sie begleitende Freundin anfänglich habe protokollieren müssen, weil der Beamte, zunächst alleine, dazu nicht in der Lage gewesen sei.

Sie kritisiert, dass das Gesamtprotokoll, was sie unterschreiben musste, ihres Erachtens nicht die Inhalte wiedergab, die sie geschildert hatte und fand es daher unzureichend im Hinblick auf die weitere Nutzung als Dokument im Verfahren.

„Also es war alles sehr unpersönlich geschrieben und ich hätte mir da das gerne so gewünscht, dass sie jetzt so ausführlich schreiben, wie ich das auch gesagt habe. ...Das hätte ich

vielleicht gerne gehabt. Dass auch der Richter, der das dann liest, dass er wirklich bemerkt, wie schlimm das alles für mich war und was das für Verletzungen waren.“

Wenig Beratung und Information über Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten

Eine Befragte erwähnt, dass sie im Rahmen der eigenen Anzeigenerstattung die Information und Kontaktdaten zu einer Gewaltschutzeinrichtung erhalten und die Hilfe auch in Anspruch genommen habe. Eine andere wurde auf die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes aufmerksam gemacht.

Vier der sieben Anzeigenerstatterinnen äußern hingegen explizit – teils unabhängig von der Gesamtbewertung der Situation – Kritik daran, dass sie im Rahmen der Anzeigenerstattung bei der Polizei nicht auf Opferunterstützungseinrichtungen oder auf Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes hingewiesen wurden; teilweise mit dem Hinweis darauf, dass man als „Ottonormalverbraucher“ in der Regel keine Berührungspunkte zu diesen Themen habe.

„Weil ich war auch völlig unerfahren, die Polizei hat mir keinerlei Hinweise auf jegliche Hilfe gegeben. Auf gar nichts, obwohl da wohl Prospekte ausstanden und mein Vater hatte noch irgendwie so ein Prospekt in der Hand, aber der stand auch neben sich.“

Von diesen Unterstützungsmöglichkeiten erfuhren sie vielmehr erst durch Dritte, eigene gezielte Recherche oder auch in einem späteren Kontakt mit einer anderen diensthabenden Person bei der Polizei. Es fällt auf, dass alle Befragten entsprechende Hilfen – meist von Gewaltschutz- oder anderen Opferunterstützungseinrichtungen – auch in Anspruch genommen haben und froh darüber waren, auf anderem Wege davon erfahren zu haben.

Gender und Professionalität

Vier Frauen erwähnen explizit, dass sie sich von männlichen Beamten schlecht behandelt gefühlt haben. Eine der Frauen hätte sich im Nachhinein für die spezielle Thematik von Beginn an eine Beamtin für die Betreuung ihres Falles gewünscht:

„Vielleicht war es ja auch der Falsche. Vielleicht gibt es ja auch bestimmte Leute bei der Polizei, die das machen. Vielleicht war der gerade nicht da, oder eine Frau; mich hat der Mann verhört. Und vielleicht hätte ich mir auch gerne eine Frau in dem Moment gewünscht.“

Sie verknüpft den wenig gefühlvollen Umgang wie z.B. das lange Warten bei der Polizei mit einem mangelnden Verständnis durch die männlichen Beamten, während sie sich später bei einer weiblichen Beamtin, die sich verständnisvoller im Umgang mit Opfer und Thema zeigt, gut aufgehoben

fühlte. Diese Erfahrung deckt sich mit dem Bericht zweier anderer Betroffener, die durch eine weibliche Sachbearbeiterin für Beziehungsgewalt bzw. eine weibliche Kommissarin bessere Erfahrungen und einen sensibleren und ernsthafteren Umgang erfahren, als beim Erstkontakt mit den männlichen Kollegen. Eine der Frauen fasst diese Erfahrung zusammen:

„Ansonsten habe ich festgestellt, dass die Männer doch zu den Männern halten, irgendwie.“

Manche Frauen ziehen also das Geschlecht als erklärende Variable heran, in den Berichten wird jedoch auch deutlich, dass es sich bei den Polizistinnen häufiger um spezialisierte Sachbearbeiterinnen im Bereich Beziehungsgewalt handelte.

Erfahrungen von Gewaltbetroffenen mit der polizeilichen Ermittlungsarbeit

Über die polizeilichen Ermittlungen zu angezeigten Delikten liegen von fast allen Befragten, wenn auch unterschiedlich detaillierte, Schilderungen vor. Diese beziehen sich vor allem auf Inhalte und Vorgehensweisen bei Vernehmungen nach einem Einsatz oder einer Anzeigenerstattung. Teilweise gehen die Befragten aber auch auf andere Aspekte der Ermittlungen ein, insbesondere auf Aspekte der Beweissicherung und Beweiserbringung.

In drei Fällen wurden gerichtliche oder polizeiliche Schutzanordnungen vom Täter missachtet, weshalb es immer wieder zu Kontakten zur ermittelnden Polizei und erneuter Anzeigenerstattung und teilweise auch weiteren Ermittlungen kam.

Drei Befragte berichten, dass – zumindest auf manche ihrer Anzeigen – keinerlei für sie erkennbare Ermittlungen erfolgt sind und sie danach nie wieder etwas von dem Ausgang erfahren haben oder aber einen Einstellungsbescheid (aus Mangel an Beweisen, wegen mangelndem öffentlichen Interesse) erhalten haben. Von diesen drei Befragten liegen daher kaum Aussagen zur polizeilichen Ermittlungen vor.

Polizeiliche Vernehmungen

Belastungen durch Ablauf und Gestaltung

Fast alle, die sich zur polizeilichen Zeuginnenvernehmung äußern, empfanden diese als starke Belastung, vereinzelt haben sie aber auch wenig Erinnerung daran.

Manche beschreiben die Situation bei der Polizei als „Verhör“ in deutlicher Anspielung auf ihren Gesamteindruck, sich vor allem selber rechtfertigen zu müssen:

„Also dieses Verhör ist schon ziemlich kritisch.“

„Das war wirklich auch die Art, wie sie mich dann verhörte. Also die Art und Weise so: ‚Sind Sie sich da sicher?‘“

„Für mich war das wie ein Verhör letztendlich.“

Als belastend beschreiben die Befragten zudem die Anforderung, sich wiederholt zu dem Geschehenen äußern und dabei alles noch mal durchleben zu müssen; ebenso wird als Belastung empfunden, alles möglichst konkret, detailliert und vollständig berichten zu müssen. Benannt wurde auch ein starker Druck hinsichtlich einer über die Zeit konsistenten und widerspruchsfreien Darstellung, was vor allem bei längeren Ermittlungsverfahren schwierig ist.

Folgendes Zitat einer Gewaltbetroffenen verdeutlicht die mit der polizeilichen Vernehmung verbundenen „Zumutungen“ insbesondere vor dem Hintergrund, dass ihre Kinder als Zeuginnen teilweise in anderer Weise über die Gewaltvorfälle berichtet haben und sie dies rechtfertigen musste:

„Da kamen so komische, manchmal so eigenartige Fragen, wo ich dann gedacht habe, Ok, da wollen sie jetzt wissen, von der vorigen Aussage, ob das wirklich so stimmte. ...Ich fühlte mich immer in der Situation, warum muss ich jetzt immerzu erklären? Man wird irgendwie verrückt. Wieso muss ich jetzt erklären, haben Sie das nicht verstanden? Eigentlich reicht doch nur eine Situation, die ich Ihnen erklärt habe, die schlimm ist. Schlimm genug, dass ein Mensch so was mit einem anderen Menschen macht. Warum muss ich jetzt alles nochmal vorholen? Warum werde ich jetzt gefragt, warum die Kinder das so gesagt haben und so? Was ist daran schlimm? Das sind Kinder. Die haben auch ganz andere, die äußern sich auch ganz anders. Und Kinder sehen auch manche Situationen ganz anders.“

Eine andere Befragte versteht nicht, dass ihre erste Aussage, die sie ja noch aus frischer Erinnerung getätigt habe, nicht ausgereicht hat und schlägt vor, Opfer nach einer ersten Befragung zur Ruhe kommen zu lassen. Sie hatte sich vor der ersten polizeilichen Zeuginnenvernehmung gezielt ein Gedächtnisprotokoll angefertigt, weil sie schon mit wiederholten Befragungen zu unterschiedlichen Sachverhalten und Anzeigen gegen ihren Ex-Partner gerechnet hatte.

„Also, wenn die Erinnerung noch recht frisch ist, man nimmt das alles auf, ich lese mir das ja nochmal durch dann, wenn es aufgenommen ist, ne, und dann unterschreibe ich und dann ist die Sache geritzt. Das ist eben eine Sache, die man vielleicht doch noch verbessern könnte, dass man die Opfer dann irgendwann auch in Ruhe lässt und zur Ruhe kommen lässt und man muss das nicht zig-mal wiederholen, ne.“

Den Schilderungen zu Folge musste sie wiederholt bei der Polizei aussagen, es sei dabei um mehrere Anzeigen gegen den Ex-Mann gegangen, wegen Körperverletzung und „Diebstahl“ ehelichen Eigentums und eines Überfalls auf ein Geschäft. Auch wegen eines Formfehlers im Protokoll der ersten Befragung sollte sie erneut aussagen. Dieser Vorgang wiederholte sich noch ein weiteres Mal, weshalb sich das Ermittlungsverfahren verzögerte und am Ende u.a. wegen Fristversäumnis zwei Anzeigen „fallengelassen“ wurden.

„Zwei wurden dann aber nachher fallengelassen. Jetzt, da fällt mir jetzt was ein. Und zwar musste ich da zu den Aussagen hin, dann wurde das weiter geschickt zu, von der Geschäftsstelle hier in [Ort] zur Staatsanwaltschaft, ja, irgendwo hin. Dann kam das zurück, da fehlte irgendein Wort, da musste ich dann nochmal hin. Dann mussten wir das nochmal machen und dann musste ich wieder unterschreiben und wieder alles erzählen, dann schickten die das wieder hin und dann kam das wieder zurück. Deswegen musste ich so oft hin. ... Und dann wurden zwei Anzeigen abgelehnt, weil der Abstand, der Zeitabstand inzwischen zu lang war.“

Eine andere Befragte erwähnt inhaltliche Lücken der Befragung bzw. der Dokumentation. Diese fand im Krankenhaus statt, nachdem sie aus einem Koma erwacht war, weshalb sie nur eingeschränkt kommunikationsfähig gewesen sei. Das Protokoll enthalte viele sachliche Fehler und sei unvollständig gewesen. So fehlte offenbar die Information, dass die Schwiegereltern bei der Messerattacke des Ex-Mannes gegen sie zugegen waren; sie hätten ihres Erachtens mindestens für unterlassene Hilfeleistung angeklagt werden müssen.

Eine andere Opferzeugin empfand den Ablauf der Befragungen als belastend. So durfte sie ihre Kinder nicht zu deren Aussagen begleiten, zugleich gab es aber auch ansonsten keinerlei sozialpädagogisches Personal zur Unterstützung für die Kinder. Auch den Befragungsraum erlebte sie als unfreundlich und abweisend. Sie fände es angemessen, insbesondere auch für Kinder einen freundlicheren Raum zur Befragung zu nutzen.

„Ich habe da nichts Freundliches gesehen in dem Zimmer, dass man jetzt hätte sagen können, ja, für die Kinder wird es jetzt einfacher, wenn ich sie da rein schicke.“

Überwiegend Wertschätzung und Respekt

Bei den Berichten über die Vernehmungssituation fällt auf, dass Opferzeuginnen deutlich trennen zwischen den empfundenen Belastungen durch die Vernehmungsfragen einerseits und dem kommunikativen Umgang mit ihnen andererseits, den sie teilweise als sehr positiv erlebt haben. Sie äußern Verständnis dafür, dass die unangenehmen Fragen zum neutralen Ermittlungsauftrag der Polizei ge-

hören und sehen diese nicht per se als persönliche Infragestellung an. Diese Differenzierung gelingt offenbar dann, wenn Opferzeuginnen den Umgang mit ihnen ansonsten als wertschätzend und empathisch erleben – „Also, die Beamten waren mir gegenüber alle recht nett und freundlich, muss ich sagen.“ – und sofern sie den Sinn der Fragen einordnen können und ihnen Verständnis für ihre Situation entgegengebracht wird.

Eine Befragte sah in der Befragungsgestaltung mit Pausen und Getränken und der freundlichen Atmosphäre einen Ausdruck des Verständnisses für ihre Situation. Die Art der strukturierten Fragen beschreibt sie demgegenüber als professionelle Aufgabe der Polizistin.

„Sie war sehr nett und ich glaube, sie hat die Situation auch verstanden, in der ich zu, weil sie ja auch dann gesagt hat: ‚Wir machen mal eine kurze Pause, ich gebe Ihnen mal was zu trinken und, ja, dann kommen sie mal runter.‘ Und also sie war sehr nett. Sie musste halt ihre Fragen da aber trotzdem abarbeiten, ne?“

Eine weitere Befragte reflektiert sehr deutlich ihr Empfinden bzw. Bedürfnis als Opfer bzw. Betroffene als im Widerspruch stehend zu den neutralen Ermittlungspflichten der Polizei.

„Ich als Betroffene, die wirklich Schlimmes erlebt hat, (...) betrachte diese Fragen zwar als, die müssen gefragt werden. Und ich muss ja über den Dingen stehen, um mir zu denken, die sind nicht persönlich gemeint. Die müssen sein, diese Fragen. Aber so als Betroffene, die so viel... Ob ich einen Freund habe, wie das mit dem Geld ist, ne. Ja, irgendwie wird man ja dann doch hingestellt, als wäre man ein bisschen habgierig. Man sagt ja immer, Frauen wollen nur das Geld oder das Haus, oder wenn ein Mann ein tolles Auto hat, ne? So, dieses Klischee kommt da irgendwie so ein bisschen raus, ne?“

Für sie war in diesem Zusammenhang aber sehr wichtig, dass der Ermittlungsbeamte sie darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass der Täter die gleichen Fragen gestellt bekommt. Diese Einordnung half ihr, den vorgegebenen Rahmen zu akzeptieren.

„Und ich habe mich bei dem Polizisten eigentlich, ich finde das alles in Ordnung, auch die Fragestellung. Weil er auch gesagt hat, genau dasselbe kriegt er dann auch, ne? Und dann war das für mich auch in Ordnung.“

Persönliche Kommentare werden teilweise positiv wahrgenommen, teilweise aber auch als unangenehm erlebt. So empfindet eine Befragte ein persönliches Kompliment über ihr Aussehen durch eine Beamtin als bestärkend. Eine andere Befragte sah ihre eigene Leiderfahrung durch den Polizis-

ten als glaubwürdig anerkannt, weil er auf die gesellschaftliche Verbreitung von häuslicher Gewalt hinwies:

„Ne, der hat mir noch so erzählt, man glaubt es gar nicht. Man denkt immer nur, das kommt eben so in der unteren Schicht, aber das findet man überall. Und das hat er mir noch gesagt, und das ist ja auch positiv.“

Seine aufmunternd gemeinten Worte hingegen *„Na ja, vielleicht finden Sie ja einen Mann, der zu Ihnen lieb ist und der genug Geld hat“* fand sie allerdings unpassend; sie sah darin eine Unterstellung, dass es ihr nur um Geld gehe [Sie war durch ihren Ex-Partner verschuldet].

Während die meisten Befragten einen prinzipiell respektvollen Umgang durch die ermittelnde Polizei erlebten und möglicherweise belastende Aspekte polizeilicher Ermittlungsvernehmungen wie oben geschildert als Teil der Ermittlungspflichten akzeptiert haben, schildert eine Betroffene jedoch sehr schlechte Erfahrung mit der ermittelnden Beamtin. Auch die Frauenberatungsstelle, die sie unterstützt hatte, hat sie vor dieser Polizistin *„gewarnt“* und ihr Begleitung angeboten. Der Eindruck, als Zeugin in Frage gestellt zu werden, ging für sie deutlich über eine aus ihrer Sicht akzeptable Ermittlungsneutralität hinaus. In diesem Fall hatte der nach einem versuchten Messerangriff ebenfalls verletzte Täter umgekehrt behauptet, sie hätte ihn angegriffen, so dass später auch gegen sie selbst ermittelt wurde. Von vornherein empfand sie die Ermittlungen als klar parteiisch gegen sie. Ihr Eindruck war, dass ihr unterstellt wurde, dass sie selbst die Täterin sei und ihr nicht geglaubt wurde.

„Also ich hatte wirklich das Gefühl, das kann doch jetzt alles gar nicht wahr sein. So, du bist hier in einer Rechtfertigungsmaschine und keiner glaubt dir, so.“

So seien Hämatome von der Fixierung durch den Täter erst ein paar Tage später sichtbar geworden. Sie hatte den Eindruck, dass die Polizistin ihr unterstellte, sie habe sich die blauen Flecken selbst zugefügt.

„Und dann kamen ja ein paar Tage später bei mir diese blauen Flecken und dann habe ich ja bei der angerufen und gesagt: ‚Ich habe jetzt, die Untersuchung war jetzt zwar, aber bei mir bilden sich diese Flecken jetzt erst.‘ Und dann hat die so am Telefon: ‚Ja, wenn die nicht vorher da waren, dann werden auch vorher keine da gewesen sein.‘“

In weiteren kurzen Vernehmungen und Vorladungen bestätigte sich ihr Gefühl, nicht ernst genommen zu werden. So hatte sie häufiger bei der zuständigen Ermittlungsbeamtin angerufen und mitgeteilt, dass der Ex-Partner trotz eines Kontakt- und Näherungsverbots oft direkt bei ihrem Haus vorbeigeht. Sie fühlte sich lächerlich gemacht durch die Aussage der Polizistin: *„Ja, dann kommen wir*

wieder zum Ausmessen.“ Zu Beginn der Ermittlungen hatte die Polizistin zudem einen Termin beim Gerichtsmediziner zeitgleich für sie und den Mann vereinbart und die Ängste der Betroffenen vor einer Begegnung in keinster Weise ernst genommen.

Auch eine von Stalking durch den Ex-Partner betroffene Frau schildert ihren Eindruck, dass auf ihre wiederholten Anzeigen keine Ermittlungen erfolgten. Zu einem Gespräch mit einer Ermittlungsbeamten kam es letztlich einmal, nachdem sie eine Anzeige wegen Nachstellung und Bedrohung per Internet aufgegeben hatte. Sie beschreibt die schon zu Beginn von dem Polizisten angekündigte Aussichtslosigkeit der Anzeigenerstattung:

„Also habe ich dann sogar schon per Internet die Anzeige gemacht, weil ich kein Bock mehr hatte, mich da irgendwo, und dann haben sie mich halt zitiert und zur Zeugenaussage und: ‚Ja, was Sie hier geschrieben haben war nicht genug. Und ich habe jetzt noch die und die Fragen. Wann war das genau? Wie war das genau?‘ Und dann muss man das alles da ganz genau, akribisch auch darstellen und dann kommen noch so die paar Fragen, aber, ja, eigentlich sagen sie einem dann schon unmissverständlich, dass das sowieso nichts bringt.“

Wenig Beratung und Information

Schon für den Erstkontakt mit der Polizei im Rahmen einer selbst initiierten Anzeigenerstattung berichtet die Mehrheit der Befragten, dass ihnen von Seiten der Polizei keine Informationen über Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten gegeben worden sind. Auch in Bezug auf die ermittelnde – und häufig in Sachen Beziehungsgewalt spezialisierte – Polizei ändert sich dieser Eindruck für die Mehrheit der Befragten nicht.

Die Betroffenen wurden danach gefragt, inwieweit sie im Rahmen der weiteren Ermittlungen über Möglichkeiten des Gewaltschutzes oder andere Hilfsmöglichkeiten informiert wurden. Dies hat ein überwiegender Teil der Befragten explizit verneint.⁷

Eine Opferzeugin berichtet, dass es bei der Vernehmung ausschließlich um den Anlass eines Polizeieinsatzes gegangen sei. Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes wären nicht angesprochen worden, auch wurde nicht auf Unterstützungseinrichtungen hingewiesen.

⁷ Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass evtl. doch eine Information erfolgte, diese aber nicht bei den Betroffenen „ankam“.

„Nee. Davon haben sie nicht gesprochen. Aber da ging es in der Zeit, wo ich dann dort war wegen der Sache, dass er mich nicht raus gelassen hat aus der Wohnung, ging es auch nur um dieses Thema.“

Eine andere Befragte hatte, nachdem sie schon bei der Anzeigenerstattung keinerlei Hinweise erhalten hatte, gezielt bei dem Ermittlungsbeamten nachgefragt, wie sie einen passenden Anwalt oder andere Unterstützung finden könnte. Der Polizist reagierte ihres Erachtens unangemessen reserviert und konnte keine Auskunft über die lokale Opferhilfestruktur geben.

„Und dann habe ich gefragt: ‚Ja, haben Sie da irgendwie, können Sie mir sagen, wo ich da hingehen kann?‘ ‚Nein, das dürfen wir nicht. Es gibt eine Opferhilfe.‘ ‚Ja, und wie finde ich diese Opferhilfe?‘ ‚Das darf ich Ihnen nicht sagen.‘ Und das war total seltsam, und da habe ich auch so gesagt: ‚Sie müssen mir doch mal helfen. Ich weiß, ich habe gar keine Ahnung davon.‘ Und, ja, ich meine, gut, ich bin nicht auf den Kopf gefallen. Ich habe es dann irgendwie rausgefunden, aber schön war das nicht.“

PolizistInnen als kontinuierliche Ansprechpersonen

Eine Befragte hingegen erwähnt die in der entsprechenden Strafsache ermittelnden PolizistInnen als wichtige Ansprechpersonen in Unsicherheitssituationen für die gesamte Zeit des Strafverfahrens:

„Ich war dann auch zwischendurch, wenn ich überhaupt nicht mehr klarkam, bei ihr, und mir Rat geholt. Auch der Herr [Name]. Unten auch. Wo ich reingekommen bin wegen meiner Anzeige. Die haben sofort, sofort gehandelt.“

Auch eine andere Befragte hat in einer Sachbearbeiterin für Beziehungsgewalt eine zentrale und für sie wichtige Ansprechperson gefunden. Die Ermittlungsbeamtin hatte sie nur „zufällig“ im Rahmen eines anderen Ermittlungsverfahrens kennengelernt. Inzwischen hat diese Sachbearbeiterin auch die Ermittlungen gegen ihren Ex-Partner z.B. wegen Verstoß gegen Bewährungsaufgaben übernommen und unterstützt und berät sie in Fragen der Sicherheit.

„Ich sage immer, das ist, sie ist wie ein Engel. Also, sie ist so engagiert, sie versucht zu helfen, sie gibt einem Mut, Kraft. Also, ich weiß nicht, ich glaube, ohne sie hätte ich das, glaube ich, nicht geschafft.“

Ermittlungstätigkeiten jenseits von Vernehmungen

Die Betroffenen berichten auch über Ermittlungs- bzw. Beweissicherungsaktivitäten jenseits der polizeilichen Vernehmung. Die diesbezüglichen Bewertungen des polizeilichen Handelns fallen unter-

schiedlich, in der Tendenz jedoch negativ aus, sofern sich Betroffene dazu äußern. Den Opferzeuginnen ist es sehr wichtig, dass und wie die Polizei ermittelt, ob sie den eigenen Hinweisen nachgeht und schließlich, ob sie als Opferzeugin über den Fortgang des Falles informiert werden.

Wenig Information über den Fortgang strafrechtlicher Ermittlungen

Die Hälfte der Befragten kritisiert, dass auf manche ihrer Anzeigen und Meldungen keinerlei für sie erkennbare polizeiliche (Ermittlungs-)Aktivitäten erfolgt sind bzw. sie nie wieder oder erst spät und nur auf Nachfrage etwas über den Stand des Verfahrens erfahren haben.

In einem Fall hatte zwar nach einem Polizeieinsatz eine Vernehmung der Opferzeugin stattgefunden, aber danach hat die Betroffene keinerlei Informationen über den Fortgang mehr erhalten.

„Ich wurde vorgeladen auf jeden Fall. Er auch. Das wusste ich auch, aber ich wusste jetzt nicht, ob er da gewesen ist und ausgesagt hat. Aber es ist danach nichts passiert. Nichts von dem, was ich gehört habe. Also, die haben mir nichts danach gesagt.“

Eine andere Befragte geht davon aus, dass ihr Ex-Partner gar nicht vernommen und der Fall aufgrund seines Bekanntheitsgrades im Ort gar nicht weiter ermittelt wurde.

„So wie er mir ja gesagt hat: ‚OK, der Sache gehen wir nach. Wir fahren diese Person besuchen und reden, fragen ihn.‘ Ist ja so der reine Werdegang, ne. Ich glaube, so was ist noch nicht mal passiert.“

Dass der Name des Täters relevant gewesen sei, habe sie schon bei der Anzeigenaufnahme befürchtet.

„Wie sie den Fall aufgenommen haben, lief erst alles ganz normal und bis ich den Namen von dieser Person gesagt habe, wo dann alles irgendwie nur noch nach hinten ging.“

Eine andere Befragte dagegen schildert positive Erfahrungen mit den Ermittlungsarbeit der Polizei und der Transparenz seitens der Polizei. So wurde sie von der ermittelnden Beamtin über die Entnahme von Fingerabdrücken beim Beschuldigten und dessen Belehrung in Kenntnis gesetzt, nachdem sie selber gemeldet hatte, dass er die Gewaltschutzanordnung missachtet und sich ihrem Arbeitsplatz wiederholt genähert hatte. Sowohl die Reaktion der Polizei auf ihre Meldung als auch das Wissen um das Vorgehen der Polizei haben sie beruhigt.

„Und dann war ich bei ihr, und sie hat mir gesagt ‚Ihr Mann, war eben hier. Ich habe ihn belehrt, dass er sich also straflich, strafbar gemacht hat. Ihre Kollegen haben das bestätigt. Und ich habe von ihm auch die Fingerabdrücke abgenommen, falls er versucht, jetzt irgendwie

dann jetzt im Ausland Urlaub zu machen.’Und da war ich erst mal froh. Habe ich gedacht, so, jetzt kann er sich erst mal nicht verkrümmeln, ne? Und wenn er irgendwie mich, irgendwo was macht bei mir an Türen oder was weiß ich, wusste ich, die haben die Fingerabdrücke. Das war für mich schon mal ganz gut, muss ich sagen, ne? Nicht, so eine kleine Sicherheit.“

Starke Mitwirkung an der Beweissicherung durch Opferzeuginnen – teils ohne Resonanz

Fast alle befragten Opferzeuginnen haben in hohem Maße an der Vermittlung von ZeugInnen und der Sicherung sonstiger Beweise mitgewirkt und waren darum bemüht, diese auch verfahrensrelevant werden zu lassen. Dies war insbesondere in Bezug auf Taten erforderlich, die keinen Polizeieinsatz nach sich zogen. Dem Eindruck der Opferzeuginnen nach ist die Polizei ihrem Ermittlungsauftrag jedoch nicht immer hinreichend nachgekommen und ist möglichen Beweisen und Hinweisen auf ZeugInnen nicht umfänglich nachgegangen.

So schildern die Befragten teils umfangreiche und detaillierte eigene Dokumentationen von Nachstellungen, die sie an die Polizei übermittelt haben; sie haben regelmäßig Protokolle erstellt, Fotos oder auch Screenshots von Facebook-accounts gemacht, auf denen Drohungen gepostet waren oder Kontaktversuche über WhatsApp aufgelistet. Vereinzelt waren diese Beweise dann auch eine wichtige Grundlage für eine im Sinne der Opfer erfolgreiche Strafverfolgung.

Eine Betroffene z.B. hat erfolgreich einen Beweis für die gezielte Vorbereitung eines sexualisierten Übergriffs erbringen können, nachdem sie den Täter in eine Kommunikation über die Tatnacht per SMS verwickelt hatte und dieser dann indirekt seine Tat zugab. Die entsprechende SMS war für sie letztlich ein Auslöser für die Anzeigenerstattung und auch wichtiges Beweismittel in der Verhandlung, in der der Täter verurteilt wurde.

„Seitdem ich auch diese SMSen hatte und so, habe ich alles festgehalten was ging und das habe ich dann auch gleich an die Polizei geschickt und die haben es dann zur Staatsanwalt gebracht und das war dann auch Teil der Verhandlung.“

Auch in einem weiteren Fall waren Screenshots von den auf Facebook hinterlassenen Drohungen seitens des unter Bewährungsaufgaben haftentlassenen Täters die Grundlage für eine strafrechtliche Verfolgung bzw. den Widerruf der Strafaussetzung. Die Betroffene hatte diese Nachweise immer wieder an die Polizei geschickt.

In einigen Fällen jedoch blieb die Mitwirkung der Betroffenen in Bezug auf die Beweissicherung oder den Einbezug von möglichen ZeugInnen ihrer Wahrnehmung nach ohne Resonanz. So kritisieren Stalkingopfer, dass ihre umfangreichen Dokumentationen von Nachstellungen durch den Täter keinerlei

Konsequenzen hatten, obwohl sie die Polizei darüber in Kenntnis gesetzt bzw. immer wieder Anzeige erstattet hatten.

„Es ist ja immer gleich geblieben, nur dass ich diese Zettel im Prinzip und die ganzen Notizen abgegeben habe, aber richtig geholfen wurde mir da auch nicht.“

In einem anderen Fall hatte die Betroffene den Eindruck, ihre Dokumentation von Kontaktaufnahmen durch soziale Medien und Telefon interessiere niemanden.

„Ich habe dann sogar, steht hier auch, die WhatsApp-Dinger eingereicht. Ich habe die ganze Telefonliste, wo er, also das war so, dass er mich von morgens bis abends jede Sekunde angerufen hat, ja? Ich habe die ganze Liste aufgeschrieben, alles. Hat die nicht interessiert.“

Auch wurde ihren Hinweisen auf Nachstellungen vor ihrem Haus und auf den Umgangspfleger als einem potentiellen Zeugen nicht nachgegangen.

„Ich hatte damals auch einen Freund und da hat er ihn mal erwischt, den Mann [den Freund] und das hat der dann dem Umgangspfleger alles geschickt. Also richtig krank. Ganz krank. Nummernschild aufgeschrieben, Farbe des Autos, wo wir wann wie waren. Also und das habe ich auch eingereicht. Hat niemanden interessiert.“

Einzelne Berichte deuten ferner darauf hin, dass die Ansprache von potentiellen ZeugInnen allein durch das Opfer erfolgt ist und keine Zeugenvorladung seitens der Polizei stattgefunden hat. In einem Fall hatte die ermittelnde Polizistin nach Schilderung der Betroffenen ihr den Auftrag erteilt, die Kolleginnen zu fragen und sie gegebenenfalls zu ihr zu „schicken“. Die Betroffene konnte tatsächlich zwei Kolleginnen dafür gewinnen; ihre Aussagen waren dann Grundlage für eine strafrechtliche Verfolgung des Beschuldigten.

In einem weiteren Fall berichtet hatte die Betroffene erfolglos versucht, die Krankenhausärzte, die sie nach einem durch den Täter beigebrachten Trümmerbruch behandelt hatten, als Zeugen zu gewinnen. Ihrer Erinnerung nach hatten diese damals einen möglichen Gewalthintergrund ihrer Verletzungen angesprochen, waren aber nun nicht mehr bereit auszusagen. Möglicherweise wäre die Aussagebereitschaft der Ärzte bei einer Vorladung durch die Polizei größer gewesen.

In einem Fall wurde auch gegen die Opferzeugin ermittelt, weil der Täter behauptet hatte, sich lediglich gegen ihre Messerangriffe gewehrt zu haben und er selbst Schnittverletzungen an der Hand und am Bauch hatte. Somit stand Aussage gegen Aussage. Ihres Erachtens wurden jedoch Hinweise auf die Unglaubwürdigkeit des Täters nicht hinreichend berücksichtigt bei der Strafermittlung gegen sie. So gab es in Bezug auf die Schnittverletzungen am Bauch bei den polizeilichen Untersuchungen Hin-

weise darauf, dass er sich diese selbst zugefügt haben könnte, weil die bei dem Polizeieinsatz konfiszierten Kleidungsstücke keinerlei Schnitte aufwiesen.

„Aber da hätte ich mir ein bisschen mehr Mühe erhofft, weil das hätte auch meine Aussage nämlich total in einem anderen Licht gestellt.“

Sie berichtet zudem, dass der Täter im Rahmen eines Mediationsgespräches über die Einhaltung des Näherungsverbot im Beisein einer Richterin schließlich zugegeben hatte, sich ihr genähert zu haben, was er zuvor vehement abgestritten hatte. Sie hebt hervor, dass der Nachweis, dass er permanent gegen die Anordnung verstößt, ansonsten gar nicht möglich gewesen sei. Die Missachtung der Abstandsregelung hatte sie zuvor mehrfach erfolglos bei der Polizei gemeldet.

„Also das war richtig schwierig für mich. Und nur, weil er dumm war und einmal selbst zugegeben hat, dass er mich auch angerufen hat, da ist er praktisch verurteilt worden. Aber alles andere, der ist da weiter vorbeispaziert und, hat überhaupt keine Auswirkungen.“

Sie bedauert zudem, dass die im Mediationsgespräch vom Täter geäußerte Selbstaussage nicht in dem Strafverfahren gegen ihn wegen Körperverletzung nutzbar war.

4.2.6 Zivilrechtliche Gewaltschutzinstrumente

Insgesamt sechs Opferzeuginnen haben – teilweise direkt initiiert durch ihre anwaltliche Vertretung, teilweise ohne Unterstützung – einen Antrag auf zivilrechtlichen Gewaltschutz gestellt, in fünf Fällen mit Erfolg. Die Erfahrungen mit diesem Instrument sind unterschiedlich, teilweise wurden Kontakt- und Näherungsverbote sowie Wohnungsüberlassungen als Schutz und wichtiges Zeichen wahrgenommen, teilweise aber auch als unwirksam und polizeilich nicht ausreichend begleitet erlebt. Die Antragstellung und Gewährung kritisieren manche als zu hochschwellig.

Zumeist haben die Opfer bei Gericht nach Anzeigenerstattung oder nach einem Polizeieinsatz eine zivilrechtliche Schutzanordnung beantragt, weil sie Angst hatten, der Täter könne Rache nehmen. In einem Fall wurde ein Kontaktverbot auch als Bewährungsaufgabe nach der Haftaussetzung des Mannes ausgesprochen.

Eine Befragte beschreibt die Möglichkeit, sich mit einer einstweiligen Anordnung jederzeit an die Polizei wenden zu können und das verbrieftes Recht „in Ruhe“ gelassen zu werden, als beruhigend.

„Aber es war einerseits beruhigend, dass ich dann hätte die Polizei anrufen können und sagen können: ‚Ich habe diese, ne, Geschichte.‘ Ich habe da irgendwo Sicherheit und er muss mich in Ruhe lassen.“

Auch eine andere Frau hatte Angst vor Rache nach der Anzeigenerstattung. Für sie war positiv, dass die Opferunterstützungseinrichtung und die Rechtsanwältin einen schnellen Gerichtstermin für einen Antrag nach Gewaltschutzgesetz vereinbaren konnten.

„Die haben sich dann sofort bemüht und gemacht und getan. Wir haben dann ganz, ganz schnell einen Termin bekommen auch. ...Ich hatte ja auch Angst, wie er sich jetzt rächen wird oder so was, ne?“

Neben dem Kontakt- und Näherungsverbot wurde ihr auch die Wohnung zugesprochen, was sie positiv bewertet. Allerdings schildert sie im Folgenden, dass der Täter den Abholungstermin für seine persönlichen Gegenstände – der ohne polizeilichen Schutz stattfand – ausgenutzt hat, um sie „ganz schäbig“ zu behandeln und Matratzen und Bettzeug komplett zu entfernen.

Eine andere Befragte beschreibt die Beantragung zivilrechtlichen Schutzes als hohe Anforderung in einer Krisensituation. Sie versteht nicht, warum dieser Schutz nicht automatisch gewährt wird, sondern einen Antrags erfordert. Zudem empfindet sie den einzuhaltenden Abstand von 50 Metern als zu gering.

„Aber ich finde, so was, in solchen Fällen müsste von alleine kommen. Da müsste nicht den Frauen das aufgebürdet werden, da irgendwo hin zu gehen, Antrag zu stellen. Man kann es eigentlich gar nicht, ich weiß bis heute nicht, wie ich das geschafft habe. Und ich meine, ich sah ja immer noch auch geschunden aus, so war das für mich jetzt auch kein so großes Problem, aber ich finde das müsste irgendwie von alleine kommen. Und was auch gar nicht hier richtig hilft, sind die 50 Meter.“

In drei von fünf Fällen haben die Täter die Schutzanordnungen gebrochen und dem Opfer immer wieder nachgestellt. Die Kontakt- und Näherungsverbote stellten hier also keinen hinreichenden Schutz dar und teilweise gestaltete sich der Nachweis des Verstoßes bzw. des Stalkingverhaltens für die Betroffenen als schwierig.

„Der war, zehn Meter ist der immer an meinem, oder das sind ja keine zehn Meter, zwei Meter am Haus vorbeigefahren und hat immer so gemacht, wenn er mich gesehen hat, hat mich verbal beschimpft. Das zu beweisen habe ich nicht geschafft.“

Selbst nach einem erfolgreichen Nachweis und strafrechtlichen Sanktionierungen sehen sich manche Opfer weiter mit Nachstellungen, Bedrohungen und Sachbeschädigungen durch den Täter konfrontiert. Polizeiliche Interventionen zur Durchsetzung der Gewaltschutzanordnung gab es in ihren Fällen nicht bzw. wurden nicht berichtet.

Fünf Befragte hatten keinen zivilrechtlichen Gewaltschutz. In einem Fall wurde ein Antrag wegen Stalking durch den Ex-Partner „mangels Beweisen“ und mit Verweis auf Umgangsrechte mit dem Kind abgelehnt. Zuvor hatte die Betroffene schon mehrfach ohne Erfolg Strafanzeigen bei der Polizei gestellt, auch nach dem jüngsten Vorkommnis, bei dem der Täter sie bei der Kindesübergabe „begrapscht“ und zu küssen versucht hatte und zudem der Aufforderung das Haus zu verlassen, nicht nachgekommen war.

Nach einer (bereits wiederholten) Anzeigenerstattung bei der Polizei hat sie sich nach diesem jüngstem Vorfall an das Amtsgericht gewandt, um zivilrechtlichen Gewaltschutz zu beantragen. Ihres Erachtens habe auch den Antrag aufnehmenden Rechtspfleger der Fall nicht interessiert:

„Das war, den hat das auch überhaupt nicht interessiert, was ich da nun sage oder nicht und ob ich nun alles sage oder nicht alles sage.“

Im Ablehnungsschreiben des Amtsgerichts wurde auf ihre „zu pauschalen“ Angaben hingewiesen, sie war allerdings davon ausgegangen, dass das Amtsgericht den entsprechenden ausführlichen Bericht von der Polizei erhalten habe.

„Weil ich die Anzeige ja schon bei der Polizeigemacht hatte und eigentlich davon ausgegangen bin, wenn ich eine Anzeige bei der Polizei mache und dann noch beim Amtsgericht, dann müssen die auch irgendwo kooperieren. Und dadurch, dass ich nur oberflächliche Angaben gemacht habe und ausdrücklich diese Sache nicht geäußert habe, waren sie der Meinung, fehlt es an Substanz.“

Der Eindruck, dass ihr nicht geglaubt wurde, wird für sie dadurch verstärkt, dass in dem Ablehnungsschreiben auf die ‚Umgangsrechte‘⁸ des Vaters hingewiesen wird, was sie als Vorwurf einer unrechtmäßigen Unterstellung gegenüber dem Ex-Partner empfindet, die lediglich dem Ziel diene, den Umgang mit den Kind zu unterbinden.

"Ja, und dann ist der Hammer: [zitiert das Schreiben] ‘Vorsorglich wird ferner darauf hingewiesen, dass dem Kindsvater gemäß so und so, ein Umgangsrecht mit dem gemeinsamen Kind zusteht.‘ Das heißt, es geht hier nicht nur um die Gewalt, sondern die drehen das um und sagen mir, ich unterstelle dem Vater, er macht das, weil ich nicht will, dass er das Kind sieht. Und das war für mich natürlich der Hammer, ja.“

⁸ Das im Rahmen des Interviews vorgelegte Ablehnungsschreiben enthielt tatsächlich diesen Wortlaut, obwohl es sich eigentlich um Umgangspflichten handelt, nicht um Umgangsrechte eines Elternteils.

In dem Schreiben wurde ihr nahe gelegt, den Antrag zurückzuziehen, um zu vermeiden, dass Gerichtskosten auf sie zukommen. Sie zitiert weiter:

„Angesichts der obigen Ausführungen, wird daher dringend angeraten, den Antrag binnen einer Woche zurückzunehmen. Andernfalls erfolgt eine Antragsabweisung, die zu höheren Kosten führt.“

In den anderen Fällen hatten die Betroffenen keinen Antrag auf zivilrechtlichen Gewaltschutz gestellt, weil die Betroffenen sich anderweitig geschützt fühlten oder weil die Betroffene nach einer ersten Polizeiintervention den Eindruck gewonnen hat, dem Ex-Partner damit wirksam Grenzen gesetzt zu haben.

In einem Fall jedoch deuten die Schilderungen der Befragten darauf hin, dass sie davon ausgegangen war, ihre vielfachen Anzeigen bei der Polizei über die Nachstellungen ihres Ex-Partners führten automatisch zu einem Kontakt- und Näherungsverbot bzw. würden bereits einer Antragsstellung entsprechen.

Interviewerin: „Und die Polizei, hat die denn das angesprochen, diese Möglichkeit einer Schutzanordnung?“

Befragte: „Ja. Das haben die mir auch gesagt. Aber durchgehend habe ich ja was durchgegeben, aber die haben ja zu mir gesagt: Solange er nicht gewalttätig wird oder beziehungsweise solange er mich nicht anfasst, können sie auch nichts machen, die Polizei an sich.“

4.2.7 Strafverfahren nach Anklageerhebung – Erfahrungen bei Gericht

In insgesamt 4 Fällen wurden die Strafverfahren zu Beginn der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, mangels Nachweis oder wegen Geringfügigkeit. In einem dieser Fälle hatte das Opfer im Ermittlungsverfahren einen Strafantrag zurückgezogen und dies wurde dann auch von Seiten der Justiz nicht weiter verfolgt. In einem anderen Fall wurde ein Körperverletzungsdelikt zunächst ex officio verfolgt. Nach Aussagen der Betroffenen wurde dann aber das Strafverfahren aufgrund von Formfehlern bei der Vernehmung der Opferzeugin und nachfolgenden Fristversäumnissen eingestellt. Allerdings kam es den Schilderungen zu Folge zu einem zivilgerichtlichen Verfahren wegen Diebstahl innerhalb der Ehe.

In insgesamt 6 Fällen kam es zu Anklageerhebungen und Gerichtsverhandlungen. Anklagegegenstand waren Körperverletzungsdelikte, Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verstöße gegen das zivilrechtliche Kontakt- und Näherungsverbot, versuchter Mord und versuchter Totschlag. In allen

Fällen sind die Opferzeuginnen auch als Nebenklägerinnen aufgetreten und haben sich anwaltlich vor Gericht vertreten lassen. In einem Fall wurde das Verfahren in der Hauptverhandlung eingestellt.

Insgesamt drei Betroffene berichten zudem über Gerichtsverhandlungen im Rahmen zivilrechtlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Gewalt gegen bzw. anderweitigen Schädigung der Betroffenen. In einem Fall wurden Schmerzensgeldansprüche gegenüber dem Täter geltend gemacht, in einem anderen Fall ging es um Fragen der Gütertrennung und „ehelichen Diebstahl“. In einem Fall wurde zwar das Strafverfahren „mangels Beweisen“ mit der Auflage einer Geldzahlung von 2000 Euro eingestellt; es kam aber zu einem zivilgerichtlichen Prozess des Landes gegen den Täter, in denen das Land die Rückerstattung der Kosten für Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz eingeklagt hat. In der angesetzten Zivilgerichtsverhandlung sollte die Betroffene aussagen.

Die Schilderungen der Befragten über ihre Erfahrungen mit zivilgerichtlichen Verhandlungen werden im Folgenden mit aufgeführt und als solche kenntlich gemacht. Die Betroffenen unterscheiden in ihrer Wahrnehmung teilweise nicht genau zwischen verschiedenen Gerichtsbarkeiten, zum anderen werden die hier angeführten Erfahrungsberichte nur auf solche Zivilrechtssachen bezogen, die mit der Schädigung des Opfers durch den Täter zu tun haben. Darüber hinaus berichten Betroffene auch über Sorgerechtsstreitigkeiten, die jedoch nicht Gegenstand der folgenden Darstellung sind.

Gerichtsverhandlungen aus Sicht von Opferzeuginnen – Belastungen und Chancen

Die Betroffenen berichten ausführlich über ihre Erfahrungen vor Gericht. Zentrale Fragestellungen der Interviews mit den Opferzeuginnen waren ihre Wahrnehmung des Ablaufs und ihre Erfahrungen mit der gerichtlichen Vernehmung, sowohl in Bezug auf die Inhalte als auch den kommunikativen Verhandlungsstil. Die Einschätzung von Gerichtsverhandlungen in Zivilsachen unterscheidet sich hinsichtlich der Beurteilungskriterien nicht von den Verfahren in Strafsachen.

Grundsätzlich beschreiben Opfer die geschilderten Gerichtsverfahren als starke Belastung und Herausforderung. Sie erlebten die Verhandlung zumeist als emotionale Ausnahmesituation – „wie in Trance“, „nervenaufreibend, das kann man gar nicht beschreiben“, „Ich habe gedacht, ich kippe da um“ – vor der sie teilweise auch im Vorfeld starke Angst hatten: „Ich war, eiskalte Hände hatte ich, ich war, der kalte Schweiß lief mir runter.“ Manche der Opfer beschreiben sich und ihr Verhalten in der Situation als sehr emotional und aufgelöst, eine andere beschreibt ihr Aussageverhalten trotz der intensiv empfundenen Belastung als „gefasst und sachlich“ – „ich habe nur funktioniert“.

Die positive Erwartung und Hoffnung in Bezug auf ein Gerichtsverfahren lag für einige Opfer vor allem darin, dass ihnen ‚von höchster Stelle‘ geglaubt, das erlittene Unrecht offiziell bestätigt wird und sie als Opfer anerkannt werden. Die geschilderten Belastungen beziehen sich vor diesem Hintergrund vor allem auf die eigene Aussage gegen den Täter und die Überprüfung der eigenen Glaubwürdigkeit durch sehr detaillierte Fragen. Als starke Belastung werden auch das Zusammentreffen mit dem Täter und seinem sozialen und familiären Unterstützungssystem sowie die erneute Konfrontation mit dem Erlebten beschrieben.

Diese konkreten Belastungen und Ängste stehen für manche Opfer in direktem Zusammenhang damit, wie stark oder schwach sie sich gegenüber dem Täter fühlen. So lassen einige Opfer erkennen, dass die Verhandlung für sie einen wichtigen Baustein darstellt, um mit dem Täter und der damit verbundenen Gewaltgeschichte endgültig abschließen zu können. Zugleich kann eine Gerichtsverhandlung – bzw. das ganze Strafverfahren – eine wichtige Möglichkeit sein, die eigene Ohnmacht zu überwinden und Stärke gegenüber dem Täter zu gewinnen. Dazu kann auch die Bestrafung des Täters gehören, aber auch die Tatsache, dass der Täter sein Verhalten vor Gericht überhaupt verantworten muss und Konsequenzen erfährt. Vor diesem Hintergrund waren die Befragten bereit, die Belastungen einer Verhandlung auf sich zu nehmen. Dies war vor allem vor dem Hintergrund wichtig, dass in mehreren Fällen die Täter den Opfern gegenüber immer wieder ihre eigene Unangreifbarkeit behauptet und zum Ausdruck gebracht haben, dass eine Anzeigenerstattung sowieso keine Konsequenzen hätte bzw. niemand dem Opfer glauben würde. Eine Betroffene drückt dies so aus:

„Und er hat immer gesagt, ich schaffe es nicht, ihn anzuzeigen. Und ich habe mit ihm vor Gericht gesessen.“

Manche Betroffene deuten ihre Belastungen und negativen Erfahrungen in der Verhandlung aber vor allem als Fortsetzung des alten Macht- und Ohnmachtsgefälles. So stellt eine Befragte fest:

„Aber ich war mit der ganzen Situation an dem Tag einfach überfordert, das gebe ich ehrlich zu. Und er war es nicht. Er war dermaßen vorbereitet und wie er mit seiner überheblichen Arroganz. dem hat das alles nichts ausgemacht.“

Über die konkrete Verhandlung hinaus sprechen manche Opferzeuginnen auch Aspekte an, die mit der Organisation des Verfahrens zu tun haben. Einige hoben positiv hervor, dass in der Prozessgestaltung Rücksicht auf ihre Situation genommen wurde und zum Beispiel viele Pausen gemacht worden sind bzw. die Verhandlung bei Bedarf unterbrochen wurde.

Vier Frauen berichten über mehrere Verhandlungstage, überwiegend handelte es sich dabei um Verhandlungen am Landgericht, bei denen die Täter jeweils zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden. Die Verhandlungstage wurden aus Sicht der Opferzeuginnen angemessen schnell hintereinander angesetzt. Die Vierte berichtet, dass sich aus ihrer Sicht das Verfahren wegen der Berufungsantrags des Täters gegen die auferlegte Geldstrafe über anderthalb Jahre hingezogen hat. Aus ihrer Perspektive handelt es sich bei der Berufungsverhandlung um insgesamt die dritte Verhandlung, da sie die Scheidungsverhandlung als erste Verhandlung ‚gegen‘ ihren Ex-Partner dazu gezählt hat.

„Dann kam das nach [Name der Stadt], das war ja dann die dritte. Und das zog sich aber dann so zeitlich. Das zog sich, ich habe gedacht, die Zeit vergeht nicht.“

Kommunikation und Umgang durch Verfahrensbeteiligte

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich hohen Bedeutung, die Opferzeuginnen der Gerichtsverhandlung zumessen, sind zentrale Beurteilungskriterien, wie interessiert und empathisch die Verfahrensbeteiligten der Justiz mit ihnen umgehen, ob sie ernst genommen werden und ob bei der Ablaufgestaltung ihre Bedürfnisse und ihre Situation als Opfer von Partnergewalt Rücksicht genommen wird.

Ein anderes Kriterium bezieht sich auf die Prüfung und teilweise empfundene Infragestellung ihrer Glaubwürdigkeit, die dem erstgenannten Bedürfnis, als Opfer wahrgenommen zu werden, gegenüberstehen kann. Die meisten Befragten reflektieren jedoch, dass ihre formale Rolle im Prozess vor allem die einer Zeugin ist, so dass sie auf intensive Befragungen in der Regel prinzipiell vorbereitet sind. Umso wichtiger ist für Opferzeuginnen, dass diese Prüfung alle für sie sprechenden Beweise beinhaltet bzw. umfassend darauf eingegangen wird. Wichtig ist ihnen auch, dass – auch unabhängig vom strafrechtlichen Ausgang des Verfahrens – ihre Unrechtserfahrung explizit bestätigt wird oder ihnen implizit oder anderweitig vermittelt wird, dass ihnen geglaubt wird.

Schilderungen liegen in den meisten Fällen über das Verhalten und die Kommunikation von Richtern und Richterinnen sowie in zwei Fällen auch über die Verteidigung vor.

Eine zentrale Rolle spielt für die meisten Opfer auch die Nebenklagevertretung; alle haben sich entweder als Nebenklägerinnen im Strafverfahren oder auch zivilrechtlich anwaltlich vertreten lassen.

Überwiegend positive Erfahrungen mit StrafrichterInnen

Der weit überwiegende Teil der Befragten, die als Opferzeugin einer Gerichtsverhandlung gegen ihren Ex-Partner zugegen waren und ausgesagt haben, beschreibt die Erfahrungen mit den beteiligten

RichterInnen in der Tendenz positiv; auch die beiden Frauen, gegen deren Ex-Partner das strafrechtliche Verfahren eingestellt worden war, es aber zu zivilgerichtlichen Verhandlungen im Zusammenhang mit Partnergewalt kam, erlebten zwar die Verhandlungen an sich als negativ, das Verhalten der RichterInnen selbst als positiv.

Eine Befragte kann sich nicht mehr genau an die Kommunikation durch den Richter erinnern, sie hätte einen „Blackout“ gehabt und war froh, dass sie Unterstützung durch eine Betreuerin der Opferhilfe hatte, die ihr nachher Verlauf und Ergebnis berichtete. Dem Urteil der Unterstützerin nach, sei das Vorgehen des Richters „richtig gut“ gewesen.

Eine andere Befragte sieht sich – allerdings erst im Nachhinein – dadurch bestärkt, dass der Richter nach Verfahrenseinstellung gegen Geldzahlungsaufgabe den Beschwerden des Täters darüber entgegengehalten habe:

„Wissen Sie was, wenn ich die Aussage da Ihrer Kinder sehe und die Aussage Ihrer Ex-Partnerin sehe, dann sollten Sie mal ganz schnell leise sein. Dann kommen Sie hier dermaßen gut weg, wenn Sie hier diese Geldstrafe⁹ zahlen.“

Eine andere Frau berichtet, dass im Beisein der Richterin ein Mediationsgespräch über eine Kontakt- und Näherungsvereinbarung stattgefunden hat. In Folge der Verletzung dieser Vereinbarung kam es dann zu einem weiteren Verfahren, in dem der Täter irgendwann den Bruch der Vereinbarung zugab und dann zur Zahlung einer Geldsumme verpflichtet wurde. Das Verfahren sei „super gelaufen“ und sie hatte den Eindruck, der Täter habe durch sein „unflätiges“ Verhalten zum „Fremdschämen“ gegenüber der Richterin einen sehr unglaubwürdigen Eindruck gemacht:

„Und dann denke ich mir mal, ganz dämlich sind die Leute auch nicht, aber rein gesetzmäßig hätten die mich da jetzt dann also abblitzen lassen müssen, wenn er das nicht selbst zugegeben hätte.“

Den Aspekt der unterschiedlichen Rollen der Justiz für das Verfahren und für die Betroffenen als Opfer reflektiert auch eine andere Befragte. Sie erwähnt die empfundene Parteilichkeit der Richterin als positiv für sich und deutet an, dass dies ja eigentlich nicht sein dürfe.

„Und dadurch konnte sie das erkennen, dass die andere Gegenseite alles, sich da in Lügen verstrickt hatte und eigentlich war die Sache damit schon von Anfang an gelaufen. Ich habe

⁹ Anmerkung: dies ist die Ausdrucksweise der Betroffenen, es handelt sich nicht um eine Strafe im engen Sinne.

das schon gemerkt, dass die Richterin dann auf unserer Seite quasi war, das darf man, glaube ich, auch nicht so sagen, aber sie hat es schon richtig erkannt, wie es wirklich war.“

Auch eine andere Betroffene berichtet, dass die Richterin ein zugunsten des Täters angeführtes Beweismittel in ihrer Urteilsbegründung zwar berücksichtigt hat – was zu einer Herabstufung des Delikts von versuchtem Mord auf vorsätzliche schwere Körperverletzung führte – dass sie aber deutlich zu verstehen gegeben hatte, dass sie ihm trotzdem nicht glaubte, dass er seine Ex-Partnerin nicht habe umbringen wollen.

Eine andere Befragte, die an drei Prozesstagen am Landgericht gegen ihren Ex-Partner wegen sexueller Nötigung ausgesagt hat, beschreibt das Verhalten des Richters in verschiedener Hinsicht als positiv und bestärkend.

„Ja, also, der war schon toll. Das muss ich sagen, der war richtig toll der Richter.“

Im Zusammenhang mit der Befragung durch die Verteidigung, die sie am ersten Tag sehr verunsichert hatte, weil es nur um sie und ihre Eifersucht gegangen sei und nicht um die Tat, hat der Richter nur ab zu „rein gegrätscht“. Allerdings hat er ihr durch ironische Kommentare zu verstehen gegeben, dass er das Vorgehen der Verteidigung nicht gutheißt.

„Aber er hat schon immer dann gesagt: ‚Ja, wir haben es jetzt rausgefunden, Frau [Name] war eifersüchtig.‘“

Besonders positiv und relevant bewertet sie jedoch die Ansprache durch den Richter nach der Urteilsverkündung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie sich über weite Strecken der Verhandlung für ihr Beziehungsverhalten rechtfertigen musste. Er habe nicht nur das Schuldurteil gegen den Täter gesprochen, wichtig war für sie vor allem, dass er sie explizit von Schuld ausgenommen hat.

„Dann hat er sich zu mir gedreht, und das war eigentlich mir fast wichtiger als das ganze Urteil, weil das war ganz toll. Er hat gesagt, hat dann auch nochmal gesagt, dass ich eben Fragen zugelassen habe, die eigentlich gar nicht hätten sein müssen und dass ich mir das nicht einreden soll, dass ich schuld habe und auch nie von niemandem einreden lassen sollte und dass er komplett nachvollziehen kann, wie ich in der Beziehung gehandelt habe, also bezogen auf meine Eifersucht, und eben nochmal dann am Ende gesagt ‚Sie sind nicht schuld‘.“

Eine Befragte, die als Opferzeugin wegen versuchten Mordes vor dem Landgericht ausgesagt hat, stellt die vorsitzende Richterin als sehr einfühlsam dar, sie hatte immer wieder Verhandlungspausen oder Unterbrechungen gemacht und auf ihre psychische Belastung durch die Verhandlung – insbe-

sondere aufgrund der Anwesenheit des Täters – sehr gut reagiert. Die fünf Verhandlungstage sind innerhalb eines kurzen Zeitraums angesetzt gewesen.

In einem anderen Fall wurde wegen versuchten Totschlags ebenfalls vor dem Landgericht an drei Tagen verhandelt. Die Betroffene beschreibt die Erfahrung mit der Richterin jedoch als negativ, diese ist ihres Erachtens nicht empathisch gewesen. „Sie hatte kein Mitgefühl mit der Sache“, so die Betroffene. Unangemessen empfand sie, dass die Richterin immer wieder Witze gemacht hat und den Saal zum Lachen gebracht. Sie fühlte sich als Opfer nicht ernst genommen.

„Aber da gab es viele Sachen, wo also das ganze Gerichtssaal darüber lachen musste, weil die Richterin einen Spruch ziehen musste. Also, ich hatte das Gefühl, es war alles so (...) Verstehen Sie, so normalerweise, da sitzt ein Opfer.“

Besonders belastend in der Zeuginnenvernehmung war für sie, dass sie sich immer wieder dafür rechtfertigen musste, dass sie nach jahrelanger Gewalt und nach dem dann angedrohten Mord nicht gleich geflohen war bzw. sie der Messerattacke nicht durch Aufstehen vom Sofa ausgewichen war. Sie hatte den Eindruck einer gegen sie gerichteten Verhandlungsstrategie.

„Also, die Vernehmung war so, dass die halt wirklich einen versucht haben, so eine Falle zu machen, hatte ich das Gefühl.“

Eine andere Interviewpartnerin, die das strafrechtliche Verfahren zumindest bezüglich der Kommunikation durch den Richter positiv bewertet, hatte anschließend jedoch sehr negative Erfahrungen im Rahmen eines Zivilrechtsverfahrens um Schmerzensgeldzahlungen gemacht. Sie beklagt den Wechsel der Richterinnen, deren mangelnde Vorbereitung und Empathie. In Bezug auf eine Richterin thematisiert sie auch deren junges Alter und Unerfahrenheit als Faktor für mangelndes Mitgefühl.

„Die Richterin, die erste (...) war noch ziemlich jung. Ich habe damals gedacht, weißt du was – Ich habe wirklich gedacht: ‚Weißt du was, Mädchen. Ich gönne dir ja nichts Schlechtes. Aber wenn du erst mal so ein paar Mal einen ins Gesicht gekriegt hast, ohne dass dir jemand helfen kann, oder du so beschimpft würdest, mit solchen Ausdrücken, ich glaube, du würdest anders denken.‘ Die war einfach jung. Das war, mhm. Dann die zweite, die hatte sich gar nicht richtig eingelezen. Schickt mich zum Psychologen, dass ich eine, ich hätte einen an der Klatsche, hat er gesagt. Das hätte ich alles vorgespielt. Die Fotos, das wäre ja gar nicht verwertbar. Ich hätte mich selber geschlagen. Und die Dritte, das war, da hätte ich ihm noch was überweisen müssen. Das war hier in [Stadt] scheiße. Also, zivilrechtlich war es scheiße.“

Negative Erfahrungen mit der Verteidigung

Einige Opfer erwähnen die Verteidigung der Täter negativ, als Befragende während der Vernehmung tauchen sie aber in den Schilderungen der Opfer kaum auf.

Eine Befragte jedoch beschreibt die aus ihrer Sicht negative Befragungsrolle der Verteidigung intensiver. Durch diese kam sie sich „nackt“ vor. Die Verteidigung habe den ersten Verhandlungstag komplett dazu genutzt, den Fokus auf ihre persönlichen Eigenschaften zu lenken und immer wieder Fragen zu ihrem Beziehungsverhalten gestellt.

„Und das wurde, das war ungefähr am ersten Tag, glaube ich, die meiste Zeit Thema. Also, es waren, glaube ich, sieben Stunden der erste Tag und fünf Stunden davon haben sich, glaube ich, um die Eifersucht gedreht.“

Zudem habe die Verteidigung die sexuelle Nötigung durch den Ex-Partner als normales Sexualverhalten legitimiert. Außerdem sei sie auf jede Eigenart von ihr eingegangen, z.B. darauf, dass sie bei einem tickenden Wecker nicht schlafen kann. Sie habe verstärkt Fragen gestellt, die nach Ansicht der Betroffenen zur Sache nichts beigetragen haben aber, so habe sie dann erkannt, vor allem der Infragestellung ihrer Glaubwürdigkeit dienen sollten. Trotz des Wissens um diese strategische Bedeutung einer bestimmten Art der Befragung, empfand sie sie als starke Belastung, die nach dem ersten Verhandlungstag auch dazu führte, dass sie nicht mehr an eine von ihr gewollte Verurteilung des Täters glaubte.

„Also, nach dem ersten Tag hatte ich auch ein dermaßen schlechtes Gefühl, weil man sich eben, irgendwie war das, hat sich das gar nicht mehr um die Sache gedreht, sondern nur um mich. Letztendlich habe ich verstanden, dass die das machen, um meine Glaubwürdigkeit zu überprüfen, aber so stark, das war schon anstrengend.“

Sie habe allerdings als Strategie in Absprache mit dem Rechtsanwalt auf alle Fragen geantwortet, was der Richter ihr im Nachhinein zu Gute gehalten habe.

Aussagen gegen den Täter

Mehrere Opferzeuginnen beschreiben intensiv die Belastung durch Aussagen gegen und im Beisein der Täter und der anwesenden Öffentlichkeit. In den Berichten wird teilweise aber auch deutlich, dass die Aussage vor Gericht eine wichtige Funktion für Opfer haben kann, um das erlebte Unrecht öffentlich zu benennen und den Täter zu konfrontieren und zur Verantwortung zu ziehen.

Eine Befragte empfindet es als Ungleichgewicht zwischen Opfer- und Täterrechten.

„So was habe ich nicht verstanden, weil so der Angeklagte hat so ungefähr alle Rechte, weil er muss nichts sagen und überhaupt und das Opfer muss sich da quasi, also, ich bin mir nach, es waren ja drei Tage bei mir, drei Verhandlungstage. Nach dem ersten Tag bin ich mir komplett nackt vorgekommen, weil man zerrissen wird ohne Ende. Und der Angeklagte sitzt da schön brav auf seinem Stuhl und sagt nichts.“

Sie hätte gerne den Täter und auch die Öffentlichkeit von der Befragung der Opferzeugin ausgeschlossen, der Rechtsanwalt riet ihr aber aus strategischen Gründen von einem solchen Antrag ab („Die Richter sehen das nicht gerne“).

Als belastend beschreibt sie auch eine Auseinandersetzung mit ihren Eltern in diesem Zusammenhang. Sie wollte nicht, dass diese während ihrer Aussage anwesend sind und hatte deshalb einen Konflikt mit ihnen.

„Dann kann ich es nicht ganz verstehen, warum man die Öffentlichkeit nicht ausschließen kann. Das können ja nur, geht ja nur bei Kindern, was ja auch um Gottes willen sehr gut ist, aber dass ich das nicht konnte, das fand ich also schlecht eigentlich. Weil ich kam da auch in Konflikt mit meinen Eltern. Weil ich wollte gerne alleine sein bei der Aussage. Letztendlich sind sie auch rausgegangen, aber das war ein ganz großer Konflikt. Weil ich, das war nicht, weil ich denen nicht alles erzählt habe, das war, weil das für mich, ich musste da stark sein.“

Für ein anderes Opfer, deren Fall am Landgericht verhandelt wurde, war ebenfalls die Anwesenheit des Täters belastend und verunsichernd. Sie konnte ihn immer aus dem Augenwinkel sehen und nahm seine Reaktionen wahr. Es war schwer für sie auszusagen, während er immer wieder mit dem Kopf schüttelte. Am Schlimmsten war für sie, dass sie ihre vielen Narben im Beisein des Täters zeigen musste. Sie hatte damit zwar gerechnet – der Anwalt hatte sie darauf vorbereitet und sie hatte sich extra leichte Sachen angezogen, so dass sie Ärmel und Hosenbeine leicht hochziehen konnte. Für sie war das Entblößen ihrer Narben in Anwesenheit des Täters vor allem deshalb schlimm, weil sie fürchtete, ihm dadurch die Genugtuung zu verschaffen, dass er sie so stark ‚zugerichtet‘ hat, auch wenn der aus ihrer Sicht geplante Mord nicht „erfolgreich“ war. Andererseits wollte sie zugleich, dass er mit den Folgen seiner Gewalttat konfrontiert wird.

Eine andere Befragte, die als Opferzeugin gegen den wegen versuchtem Totschlag angeklagten Täter ausgesagt hat, beschrieb ihre Aussage einerseits als belastend und die Art der Befragung als gegen

sie gerichtet. Dennoch war die Aussage gegen den Täter vor Gericht für sie wichtig, um über ihr Leid zu sprechen und dieses ‚loszuwerden‘.

„Das war für mich wichtig in dem Sinne, (...) weil ich einfach das, also, das rausholen wollte, was in mir ist. Diese ganzen acht Jahre, diese Schläge, Beleidigungen. Nichts zu haben.“

Die wichtige Bedeutung einer Aussage gegen den Täter im Sinne der Aufarbeitung und der Konfrontation des Täters wird auch deutlich in den Fällen, wo es zu keiner Aussage gekommen ist.

So schildert eine Befragte eindrücklich die negativen Folgen einer nicht getätigten Aussage vor Gericht. Sie hatte aufgrund der starken Belastung ihrer 12- und 14-jährigen Kinder angesichts der bevorstehenden Zeugenaussage gegen ihren Vater einer Einstellung gegen Schmerzensgeldauflage widerwillig zugestimmt. Die Betroffene drückt aus, dass sie unter starkem Druck durch die weinenden Kinder und durch die Rechtsanwältin stand, die diesen Vorschlag zur Schonung der Kinder gemacht, sie als Opferzeugin zugleich nicht über alternative Optionen (z.B. getrennte Befragung, Zeugnisverweigerungsrecht Kinder) informiert hatte.

„Dann fing ja meine Rechtsanwältin an, wir hätten ein Angebot zu machen, (...) weil die Kinder auch draußen weinten. Sie kam dann nochmal raus, meine Rechtsanwältin ganz kurz. Hat dann nochmal gesagt, ‚wollen Sie jetzt das wirklich durchziehen? Ich sehe ja, die Kinder weinen und es wäre die Möglichkeit.‘, das hatte sie vorher mit mir abgesprochen, die Möglichkeit halt eigentlich zu machen, dass er also straffrei im Prinzip rausgeht und muss aber dann Geldstrafe zahlen. Also hätte er sich dann sozusagen freigekauft.“

Sie begründet ihre Entscheidung zur ‚Einwilligung‘ in das ‚Angebot‘ damit, dass eine Aussage gegen den Täter eine zu große Belastung für die Kinder gewesen wäre. Sie bedauert im Nachhinein jedoch stark, dass es aufgrund der deshalb nicht erfolgten Vernehmung als Opferzeugin zu keiner Verurteilung kommen konnte. Im Nachhinein führt sie den Ausgang des Verfahrens auf ihre mangelnde Informationen über das Vorgehen bei der Befragung der Kinder zurück und auf einen Fehler der Rechtsanwältin.

„Ich weiß nicht, ob das jetzt der Fehler der Rechtsanwältin war oder so. Ich hatte bis dato keine Informationen, wie die Aussage von den Kindern, ich hätte es ja gemacht, die Aussage. Ich hätte es wirklich gemacht, auch wenn ich mich schwach gefühlt hätte. Alles erzählt nochmal. Aber ich wusste nicht, was mit den Kindern ist. Kommen die in einen extra Raum? Müssen die vor allen Leuten aussagen? Ich wusste es nicht. Ich war überfordert mit der Situation.“

...Und meine Tochter sagte dann, ‚ich will keine Aussage mehr machen.‘ Und, naja, wie gesagt, dann habe ich mich drauf eingelassen.“

Bei einer anderen Betroffenen wurde das strafrechtliche Verfahren gleich zu Beginn mangels Beweisen eingestellt. In einem Zivilprozess des Landes als Trägerin von Opferentschädigungsleistungen sollte sie jedoch gegen den Täter aussagen. Für sie war die Konfrontation vor Gericht und damit verbunden auch der Wunsch auszusagen, ein wichtiger Schritt, um im Verhältnis zu ihrem Ex-Partner Macht und Kontrolle zurück zu gewinnen.

„Einerseits habe ich gedacht 'Oh, du hast ihn jetzt am Boden'. Weil, wo er raus kam, ich kenne ihn, hatte er Tränen in den Augen, die Halsschlagader war hier und er guckte zu Boden und guckte mir nicht mehr in die Augen. Und dann habe ich gedacht: 'Jetzt hast du ihn. Jetzt kannst du aussagen.'“

Gleich zu Beginn ließ sich der Täter allerdings auf einen Vergleich und zu einer hälftigen Zahlung der entstandenen Therapiekosten zur Behandlung des Hand-Trümmerbruchs von insgesamt 8000 Euro. Dass er sich auf einen Vergleich überhaupt eingelassen habe führt sie darauf zurück, dass sie als Zeugin bereit gewesen wäre auszusagen, womit er vermutlich nicht gerechnet hatte.

Nachdem sie eineinhalb Stunden vor dem Gerichtssaal gewartet hatte, war sie trotz der starken Aufregung sehr enttäuscht, dass ihre Aussage nach dem Vergleich nun nicht mehr nötig war.

„Aber wie er dann so gesagt hat ‚Ja, Frau [Name], Sie dürfen jetzt leider nicht aussagen,‘ hätte ich ihn am liebsten gewürgt und gesagt: ‚doch doch doch, bitte bitte bitte. Dann sehen Sie, dass ich die Wahrheit spreche, weil ich es einmal loswerden möchte.‘“

Opferunterstützung und Nebenklagevertretung

Alle Befragten haben sich in den beschriebenen Verfahren anwaltlich vertreten lassen. Die Erfahrungen damit sind sehr unterschiedlich, überwiegend aber positiv. Die Befragten nehmen ihre RechtsanwältInnen als unterschiedlich kompetent wahr und fühlen sich in unterschiedlichem Maße gut oder schlecht durch diese auf das Gerichtsverfahren vorbereitet.

Als zentralen positiven Aspekt schildern die Interviewpartnerinnen, dass sie durch ihre AnwältInnen in der belastenden Situation beruhigt werden konnten und dass diese eine wichtige emotionale Stütze waren. Eine Frau berichtet, sie habe am Tag der Verhandlung vor Aufregung nicht Auto fahren können und sei dann von ihrer Anwältin abgeholt worden.

„Ich sage ‚Ich kann da jetzt nicht hingehen‘, habe ich erst gesagt. Ich habe gezittert, ich habe, Frau [Name] ist dann, also, meine Anwältin ist gefahren zur Gerichtsverhandlung. Ich habe gezittert, ich sage: ‚Ich kann gar kein Auto fahren.‘ (...) Sie hat mich dann immer wieder runtergeholt und hat mich beruhigt und naja, dann sind wir da rein und dann ging aber alles ganz gut.“

Ebenso erwähnen manche Befragte es als hilfreich, dass sie durch ihre AnwältInnen gut auf die Verhandlung, das Verhalten und die Aufgaben der verschiedenen Beteiligten vorbereitet wurden. Dies half ihnen, in der Situation mit Unsicherheiten und Belastungen umzugehen.

Eine Befragte schildert, dass sie ihr Verhalten während der Verhandlung gemeinsam mit ihrem Anwalt abgesprochen hat und dieser auch seine geplante (und übliche) Vorgehensweise im Gerichtssaal im Vorhinein transparent gemacht hat.

„Dann haben wir dann auch abgesprochen, dass er sich neben mich setzt und dass ich rausgehe, wenn [Täter] aussagt, weil sonst könnte ich ja meine Aussage auf ihn abstimmen, solche Sachen.“

„Ich habe immer auch Dinge, die mein Anwalt [Täter] fragen könnte, habe ich immer mit meinem Anwalt abgesprochen und da hat er immer gesagt: ‚Nur dass Sie Bescheid wissen, ich werde so wenig wie möglich fragen, weil das, was der Richter wissen muss, das wird er auch fragen. Es sei denn, da ist wirklich ein Punkt bei, der wirklich explizit nochmal angesprochen werden muss‘ und so hat er es auch gemacht.“

Er hat ihr sein Vorgehen damit begründet, dass RichterInnen es in aller Regel „gar nicht so gerne haben“, wenn zu viele aus ihrer Sicht unnötige Fragen gestellt werden, „der will ja auch die Wahrheit rausfinden.“

In den Schilderungen wird deutlich, dass die Betroffenen unterschiedlich intensiv von ihren Nebenklagevertretungen in die Verfahren einbezogen wurden. Teilweise beschreiben sie die Situation im Gerichtssaal als eine, die im Wesentlichen von den Wünschen der AnwältInnen bestimmt wird bzw. dass sie sich von diesen nicht hinreichend informiert fühlten, um mitentscheiden zu können.

So fühlte sich eine Betroffene von ihrer Anwältin nicht über das Vorgehen bei der Befragung von Kindern informiert und war mit der akuten Entscheidungssituation über eine mögliche Einstellung des Verfahrens angesichts der starken Belastung der Kinder überfordert. Die Rechtsanwältin hatte ihr keinerlei Informationen darüber gegeben, ob die Kinder im Beisein des Täters und der Öffentlichkeit aussagen müssen.

„Und ich habe auch nicht richtig gewusst, bis zur Aussage, wegen der Kinder, müssen die Kinder jetzt vor Gericht, vor den ganzen Leuten aussagen? Es war ja nichts geklärt von meiner Rechtsanwältin....Ich hatte bis dato keine Informationen, ob das so ablaufen wird. Keiner hat mir was gesagt.“

Eine andere Befragte schildert ihren Eindruck, dass ihr Anwalt von der Richterin überhaupt nicht ernst genommen wurde und sie daher nicht richtig unterstützen konnte, weil das, was er sagte, von der Richterin öfter ins Lächerliche gezogen wurde, so dass der ganze Gerichtssaal über ihre Sprüche lachte.

Neben einer anwaltlichen Vertretung wurden alle Befragten zudem während des gesamten Prozesses und teilweise darüber hinaus von einer Opferunterstützungseinrichtung (Opferhilfe, Weißer Ring, Frauenberatungsstelle) begleitet. Von den 7 Frauen, bei denen eine Gerichtsverhandlung in Strafsachen oder in einem Fall auch in einer Zivilsache¹⁰ angesetzt wurde, zu der die Betroffenen jeweils als Zeuginnen aussagen sollten, berichten 6 Frauen über eine Begleitung durch die Opferhilfe oder aber eine Frauenberatungsstelle bei Gericht. Die Betroffenen beschreiben vor allem die moralische emotionale Unterstützung vor oder während der Verhandlung (im oder außerhalb des Gerichtssaals) als stärkend. Für eine Betroffene war die Unterstützung vor allem auch in dem Kontext wichtig, dass der Täter „den Gerichtssaal voll mit seinen Leuten [packt]“ und sie aber von den Unterstützerinnen Beistand und Ermutigung erfuhr.

"Also ganz schlimm war, der Gerichtssaal voll mit seinen Freunden und Familie. Bei mir war zum Glück die [Name der Hilfeinrichtung] mit. Meine Familie konnte nicht wegen Arbeit und so. Naja, klar, die hätten vielleicht auch sich freinehmen können oder so was. Aber hat keiner gemacht. ... Ist natürlich arg gewesen. Die Situation dann. Ich meine die von der [Hilfsorganisation] haben dann immer: ‚Sie schaffen das.‘ Und haben mir immer die Hand gehalten und waren auch da, bevor der Termin dann anfing.“

Auch eine andere Betroffene, die in einem Verfahren des Bundeslandes gegen den Täter als Zeugin vor einem Zivilgericht gegen den Täter aussagen sollte, beschreibt die Rolle der sie begleitenden Unterstützerin vor allem als Beruhigung; sie habe in der eineinhalbstündigen Wartezeit die „ganze Dose Bachblütenbonbons“ von ihrer Unterstützerin zu sich genommen. Den gut gemeinten Sicht-

¹⁰ In einem Fall kam es zu einem Zivilprozess des Landes - als Träger von Opferentschädigungsleistungen an die Betroffene - gegen den Täter, in dem die Betroffene aussagen sollte.

schutz zum Täter durch die Sitzposition ihrer Unterstützerin fand sie jedoch eher hinderlich, weil sie ihm nicht wie es ihr Ziel war „*mitten im Gerichtssaal in die Augen*“ schauen konnte.

Für eine andere Opferzeugin war die Anwesenheit einer Unterstützerin der Opferhilfe vor allem wichtig, weil sie selber die Situation wie in Trance erlebte und sich nicht mehr richtig erinnern konnte, wie alles abgelaufen war. Von der anwesenden Unterstützerin erhielt sie nach der Verhandlung ein Feedback zum Verlauf.

„War sie auch dabei. Weil einfach für mich, wenn ich so aufgereggt bin und in so einer/ das ist für mich, als wenn ich in Trance wäre. Wenn das um dieses Geschichte da gegangen ist im Gericht. Ich alles noch mal schildern musste. Dieses Zuhören, was er sagt, oder was der Richter sagt, das fiel mir unwahrscheinlich schwer. Ich habe da irgendwo wie so ein Blackout. Mir fehlten richtig Stücke, was die gesagt haben. Und sie hat das ja dann mit aufnehmen können. Und wir waren dann hinterher noch einen Kaffee trinken, und sie hat dann einfach auch dort mir erzählt, wie er sich dann verhalten hat und wie der Richter reagiert hat.“

Außerdem war dieser Befragten wichtig, dass die Unterstützern in der Zeit in der sie noch vor dem Gerichtssaal warten musste, bereits anwesend sein durfte, um hinterher über das Verhalten des Täters zu berichten.

„Ja, und dann kam ja die Gerichtsverhandlung, und dann habe ich Frau([Name]) gebeten mitzugehen. Weil damit, dass ich auch irgendwo mal mitkriege, wie er sich verhält, während dem ich noch draußen sitze. Bin ja dann sozusagen Zeuge, ne? Und sie hat ja den Beginn der Verhandlung mitgekriegt.“

Nach der Verhandlung hat sie sich „beschissen“ gefühlt, weil der Täter nur zu einer geringen Geldstrafe verurteilt wurde und sie war daher froh, danach nicht alleine sein zu müssen.

„Und auf der anderen Seite habe ich gedacht, der lacht sich auf der Seite da drüben kaputt. Ich gehe hier raus, hänge die Schultern nach unten, fühle mich nicht sicher vor ihm. Also, ich habe mich beschissen gefühlt. Und wäre die Frau [Name] von [Name der Unterstützungseinrichtung] nicht dabei gewesen, die mit mir dann noch gegenüber vom Gericht eine Tasse Tee getrunken hätte, und hat mich erst mal beruhigt.“

Fast alle Befragten hatten vor und während der Gerichtsverhandlung (vor allem in den Pausen) zudem private Unterstützung aus dem Freundeskreis und der Familie.

Sonstige Beweisaufnahme

Zwei Befragte berichteten, dass im Rahmen der Gerichtsverhandlung Gutachten über sie oder den Täter eingebracht wurden, die sie als positiv für den Ausgang oder aber zumindest als stärkend wahrgenommen haben.

So bewertet eine Opferzeugin es als positiv, dass der Richter in der Hauptverhandlung explizit Bezug auf ein psychologische Gutachten über sie genommen hat, welches ihre psychische Situation und Labilität als Folge erlebter Gewalt darlegte und damit ihre Glaubwürdigkeit unterstützte. Dies war für sie vor allem vor dem Hintergrund relevant, dass ihr Ex-Partner sie permanent als „verrückt“ dargestellt hatte.

„Das hat der sich ja auch alles angeguckt. Also es liegt hier keine psychosomatische Kra...also nicht in dem Fall, dass man sagt, dass sie ganz verrückt ist oder irgendwie so was, vor. Es wird nahegelegt, also dass es Angst- und Panikattacken gibt. Das stand da drinnen. Und aus dieser Situation aber heraus, haben sich dann Panikattacken entwickelt.“

Eine andere Frau hat die Einschätzung, dass ein Gutachten über den Täter den Tatvorwurf der sexuellen Nötigung bestärkt und die Bewertung der Sachlage durch die Staatsanwaltschaft daher zu ihren Gunsten bzw. zu Ungunsten des Täters geändert hat.

„Aber dann kam eben, und das war eben wirklich das, was es dann auch letztendlich, ja, gerettet ist vielleicht der falsche Ausdruck, aber was es rumgerissen hat, war dann dieses Gutachten, weil er hat zigmal betont, dass er definitiv einen Zusammenhang sieht und dass [Name Täter] definitiv wusste, dass er mir keine Wohltat damit tut, wenn er mir eine Schlaftablette gibt.“

Drei Interviewpartnerinnen erwähnen dritte Personen im Zeugenstand: in einem Fall einen behandelnden Arzt, im anderen Fall die eigene direkt nach der Tat anwesende Freundin und die Mutter des Angeklagten und schließlich in einem Fall Freunde des Täters. Im letztgenannten Fall kritisiert die Betroffene, dass zwar die Freunde des Mannes zu seiner Entlastung beitragen konnten, umgekehrt aber ihre Tochter und ihr neuer Lebensgefährte nicht als Zeuginnen befragt wurden. Dass die eigenen Kinder nicht befragt wurden, kritisiert auch eine andere Betroffene.

Schutz und Sicherheit im Gerichtssaal

Zwei Befragte thematisieren, dass sie sich im Gerichtssaal nicht ausreichend vor Angriffen durch den Täter oder die anwesenden UnterstützerInnen geschützt gefühlt haben. In einem Fall war der Ex-Mann wegen versuchten Totschlags angeklagt; im Gerichtssaal ergab sich eine Situation, in der der Täter – nicht begleitet von Wachpersonal – sie hätte angreifen können. Er war zwar in Untersuchungshaft und entsprechend durch einen separaten Eingang zu seinem Platz geleitet worden, aber aus unklaren Gründen stand er plötzlich auf der Zuschauerseite.

„Normalerweise musste er ja auch, also, auf die andere Seite so, also auf der anderen Seite sein, und dort durch die Tür raus. Aber auf einmal war er auf unsere Seite, wo wir rausgehen, die Zuschauer. [...] Und ich stand genau in der Mitte, und mein Exmann stand im Geri- da, in diese Türrahmen, ohne Polizei, ohne nichts. Also, er hätte mich wieder angreifen können, und keiner hätte das verhindert.“

Erst auf Hinweise ihrer Schwester kümmerte sich das Wachpersonal um den nötigen Schutz. Sie kritisiert zudem, dass das Gericht nicht eingegriffen habe, als er ihr nach der Urteilsverkündung drohte, sie umzubringen.

„Und obwohl er vor der Richterin mir gedroht hat und gesagt hat: ‚wenn ich rauskomme, ich werde dich überall suchen und finden, und werde dich – ich werde das zu Ende bringen, was ich angefangen habe.‘ Und dann hat er noch mit seinem Finger so auf mein Gesicht gezeigt, dass er mich, also mein Gesicht zerritzen will. Und solche Sachen. Und im Gerichtssaal, ich wurde beleidigt, von der Familie. Und trotzdem haben die nichts gemacht.“

Die Richterin habe zwar den dem Täter beigeordneten Dolmetscher gefragt, was er gesagt hatte, dieser gab aber an, nichts verstanden zu haben. Die Übersetzung der Angegriffenen wurde ihres Erachtens nicht ernst genommen, so dass keine Intervention auf die Drohungen erfolgte.

Eine andere Befragte fühlte sich durch die anwesenden UnterstützerInnen des Ex-Partners, die direkt hinter ihr saßen, potentiell bedroht und kritisiert die mangelnde Absicherung.

„Und dann sitzen die Leute einem noch im Rücken. Und man hat das Gefühl, die kommen von hinten an und schlagen vielleicht noch Zu oder irgendwas. Da ist ja nichts abgesichert. Es ist auch keine Absperrung dazwischen oder so was.“

4.2.8 Verfahrensergebnisse aus Sicht der Betroffenen

Die Betroffenen schildern und bewerten den strafrechtlichen Verfahrensausgang in der Hälfte der Fälle negativ – insbesondere in Fällen, in denen eine Einstellung erfolgte oder eine aus ihrer Sicht zu geringe Geldstrafe verhängt wurde.

Die Befragten lassen verschiedene Kriterien erkennen, anhand derer sie den strafrechtlichen Verfahrensausgang bewerten. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob die Verurteilung bzw. die Verfahrenseinstellung angesichts der Schwere der Tat und insbesondere auch der Tatfolgen als gerecht und angemessen wahrgenommen wird. Das eigene vom Täter zugefügte Leid steht also bei dieser Betrachtung im Vordergrund und der Verfahrensausgang wird – anders als die befragten Fachkräfte – durchaus als Gradmesser dafür genommen, ob dieses Leid anerkannt wird. Dieser Befund ist sicherlich auch darauf zurück zu führen, dass es sich bei den befragten Frauen um Betroffene handelt, die einer Strafverfolgung positiv gegenüber standen, wohingegen Fachleute mit einem breiten Spektrum an Opfern zu tun haben. Nichtsdestotrotz entsteht der Eindruck, dass Fachleute die Bedeutung des Ausgangs der Strafverfolgung zumindest für manche Opfergruppen unterschätzen.

In Bezug auf den Wunsch nach ‚Gerechtigkeit‘ führen mehrere befragte Opfer an, dass ihr Ex-Partner auch gegenüber anderen Menschen gewalttätig oder straffällig geworden ist, dies aber in der Strafbemessung offenbar keine Rolle gespielt habe.

Aus Sicht mehrerer Befragten ist eine strafrechtliche Verurteilung des Täters zudem auch Voraussetzung dafür, dass ihm durch eine Verurteilung Grenzen gesetzt werden und er ‚Konsequenzen spürt‘. Dies wird für die Verhinderung zukünftiger Angriffe gegen die eigene Person – also die Verringerung des eigenen Viktimisierungsrisikos – , aber auch nachfolgender Partnerinnen als zentral erachtet. Insbesondere Gefängnisstrafen werden von den Betroffenen im Kontext der eigenen Sicherheit gedeutet, weil in dieser Zeit zumindest weitere Gewalttaten unterbunden werden. Der Verfahrensausgang ist also aus Sicht der Opfer nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit, sondern prägt auch die zukünftige Sicherheit und hat damit vielfach Einfluss auf ihre weitere Lebensgestaltung.

Verfahrenseinstellungen

Fünf der aus Opfersicht geschilderten Strafverfahren wurden eingestellt, in vier Fällen ohne Anklageerhebung während der Ermittlungsphase, in einem Fall nach Anklageerhebung während der Hauptverhandlung.

Einstellung ohne Anklageerhebung

In insgesamt vier Fällen wurden die Strafverfahren zu Beginn oder während der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, in drei Fällen mangels Beweisen oder wegen Geringfügigkeit und in einem Fall laut Aussage der Befragten aufgrund von Fehlern und Fristversäumnissen bei der Erstellung von Vernehmungsprotokollen.

In einem Fall handelt es sich um Stalking durch den Ex-Partner, u.a. im Kontext von Umgangskontakten, die Betroffene hatte deshalb eine Anzeige wegen Nachstellung gestellt. Aus ihrer Sicht ist in ihrem Fall nach Anzeigenerstattung gar nicht weiter ermittelt worden wegen mangelndem öffentlichen Interesse. Die von der Interviewpartnerin vorgelesene Passage aus der Einstellungsbegründung legt in der Tat nahe, dass aus Perspektive der Staatsanwaltschaft ihre Anzeigenerstattung von vornherein auf private Streitigkeiten zurückgeführt wurde.

„Grundlage der angezeigten Straftat sind Auseinandersetzungen zwischen Ihnen und dem Beschuldigten im Rahmen eine vorangegangenen freundschaftlichen Verhältnisses, wobei Belange der Öffentlichkeit nicht betroffen sind. Die Vorfälle tragen privaten Charakter, durch sie ist der Rechtsfrieden über den engeren Lebenskreis der Beteiligten hinaus nicht gestört wurden.“

Ein Jahr später hatte sie erneut eine Anzeige gemacht, nachdem der Ex-Partner sie im Rahmen der Übergabe des Kindes zunächst versucht hatte, zu küssen und dann – nach ihrer Abwehr – die Treppe runter stieß. Auch auf diese Anzeige erhielt sie ein ablehnendes Schreiben der Staatsanwaltschaft mit der Begründung, dass Aussage gegen Aussage steht und es keine Tatzeugen gibt. In dem Begründungsschreiben der Staatsanwaltschaft wird jedoch der Name ihres Ex-Partners gar nicht, dafür eine anderer männlicher Name erwähnt. Sie hat gegen die Einstellung bzw. die Einstellungsbegründung bezogen auf eine ihr unbekannte Person Widerspruch eingelegt.

„Also die haben nicht den Namen des Vaters aufgeschrieben, sondern haben da einen Namen da eingesetzt, den ich nicht kannte und gegen den wird das Verfahren eingestellt. Bin natürlich in Widerspruch gegangen, weil ich mich total verarscht gefühlt habe, ne? Also wenn sie

noch nicht mal den Namen richtig schreiben können, dann frage ich mich, ob sie überhaupt gelesen haben, was ich da eingereicht habe.“

Für die Betroffene bleibt angesichts der daraufhin erneuten Einstellung – diesmal mit dem richtigen Namen des Ex-Partners – ein Gefühl der Vergeblichkeit ihrer Bemühungen, sich mittels strafrechtlicher (und auch zivilrechtlicher) Mittel vor ihrem Ex-Partner zu schützen. Zugleich führt sie die Einstellungen darauf zurück, dass ihr von Seiten der Polizei und der Staatsanwaltschaft unterstellt wurde, ihr ginge es vor allem darum, den Umgang des Vaters mit dem gemeinsamen Kinde zu verhindern.

„Ich habe die ganzen, die ganze Telefonliste eingereicht. Alles Mögliche. Ja, und alle Anzeigen sind ins Nichts verlaufen. Ja, da wurde nichts gemacht. Alles eingestellt. Wegen, was stand hier immer? Na, weil die Öffentlichkeit nicht betroffen war und weil es dann letztendlich, er will ja nur sein Kind sehen. Dass er mich begripscht hat, et cetera, et cetera, hat keinen interessiert.“

Auch eine andere Betroffene hatte den Eindruck, dass ihr Fall von der Polizei nicht angemessen verfolgt wurde und führt die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft neben der schwierigen Beweislage darauf zurück, dass es sich bei dem Täter um eine stadtbekannte Person handelt und die Polizei kein Interesse an Ermittlungen hatte bzw. befangen war. Ein halbes Jahr nach der Anzeige erhielt sie – allerdings erst auf Nachfragen – ein Schreiben der Staatsanwaltschaft, dass das Ermittlungsverfahren aus Mangel an Beweisen eingestellt worden sei; zugleich sollte der Ex-Partner 2.000 Euro Schmerzensgeld an sie bezahlen und er wurde verwarnet.

Wichtig im Sinne einer ‚Bestrafung‘ des Täters und die Anerkennung ihres Leids war für sie daher vor allem das folgende Zivilverfahren quasi als ‚Ersatz‘ für das aus ihrer Sicht nicht ernsthaft verfolgte Strafverfahren. Die Betroffene hatte erfolgreich Opferentschädigungsleistungen aufgrund ihres Trümmerbruchs beantragt und erhalten. Ihr ‚Fall‘ wurde daher später beim Zivilgericht verhandelt, weil das Land als Trägerin der Leistungen von dem Täter die Rückzahlung der Kosten für die Behandlung eingefordert hatte. In der angesetzten Verhandlung, zu der sie als Zeugin geladen war, hat sich der Ex-Partner auf einen Vergleich mit dem Land eingelassen und die Hälfte der Kosten übernommen. Dieses Zivilverfahren und dessen Ausgang stellt aus ihrer Sicht ebenfalls eine Art Bestrafung dar: *„Er ist da irgendwo bestraft worden, was er nicht gehnt hat“*. Die Opferentschädigungszahlungen und die nachfolgende Vergleichszahlung durch den Täter haben für sie eine wichtige Bedeutung im Sinne der Feststellung seiner Schuld durch eine öffentliche Stelle. Die Betroffene berichtet, dass der Ex-Partner schon seine vorherige Ehefrau misshandelt hatte, ohne dass es zu einem Verfahren gekommen sei.

In einem dritten Fall hatte die Befragte im Ermittlungsverfahren einen Strafantrag zurückgezogen und der Fall wurde dann auch von Seiten der Justiz nicht weiter verfolgt. Sie wollte die Strafverfolgung nicht weiter unterstützen, nachdem ihr nahegelegt worden sei, dass der Ex-Partner dann seinen Job verlieren würde. Sie beschreibt, dass sie davor fürchtete, „wozu er fähig ist“, wenn er seine anerkannte Arbeit als Familientherapeut – den einzigen Halt in seinem Leben – verlieren würde.

„Und ich habe mich dann dagegen entschieden, (...) weil ich mir überlegt habe, (...) wenn dieser Mensch – ich kenne den ja – wenn dieser Mensch jetzt nicht mehr arbeitet, was macht der dann? Dann dreht der ganz durch.“

Zum anderen hatte sie sich offenbar irrtümlicherweise Vorteile erhofft, weil ein Polizeibeamter sie darauf hingewiesen habe, dass eine Rücknahme des Strafantrags von der Staatsanwaltschaft „positiv“ für sie ausgelegt würde.

„Dann ist er aus dem Beruf draußen, und das würde mir der Staatsanwalt dann auch gutschreiben oder so, ne, das würde auch positiv ins Gewicht fallen, wenn ich das mit der Strafanzeige lasse, so.“

In einem anderen Fall hatte das Opfer keinen Strafantrag gestellt, die Körperverletzungsdelikte wurden allerdings zunächst ex-officio verfolgt. Nach Aussagen des Opfers wurde dann aber das Strafverfahren aufgrund von Formfehlern und Fristversäumnissen nach der Vernehmung der Opferzeugin eingestellt. Allerdings kam es den Schilderungen zu Folge zu einem zivilgerichtlichen Verfahren wegen Diebstahl innerhalb der Ehe und einem Scheidungsverfahren. Zudem war der Täter zeitgleich wegen eines Überfalls auf ein Geschäft angeklagt. In diesem Fall steht die Betroffene der strafrechtlichen Verfahrenseinstellung eher neutral gegenüber.

Einstellung nach Anklageerhebung

In einem fünften Einstellungsfall kam es zu einer Hauptverhandlung, in der das Verfahren dann gegen Auflagen eingestellt wurde. Als Begründung für die Einstellung führt die Betroffene an, dass die Kinder nicht bereit gewesen waren, erneut gegen ihren Vater auszusagen und sie selber dann auf Drängen der Verteidigung und der Rechtsanwältin einer Einstellung ‚zugestimmt‘ hat, um den Kindern die Aussage zu ersparen. Sie führt den Verlauf dieser ‚informellen‘ Verhandlung auf mangelnde Informationen aber auch das Drängen durch ihre Rechtsanwältin zurück. Den Verlauf und die Einstellung des Strafverfahrens empfindet sie auch aktuell noch als falsch und als Niederlage. Sie sah sich durch das Agieren der Anwältin im Nachhinein nicht in ihren Interessen vertreten, sondern diese eher unterlaufen.

„Es wurde dann ja so angenommen von ihm und seiner Rechtsanwältin, dieses Angebot von meiner Anwältin. Ich wusste ja noch nicht mal, um wie viel Geld sich das handelt. Und, ja. Das hat sie dann so gemacht. Und eigentlich ein bisschen so meine Schwäche ausgenutzt in dem Moment. Ich weiß nicht, ob sie keine Lust drauf hatte, oder ob sie der Meinung war, dass er wirklich mehr Chancen hätte als ich. Da bin ich den falschen Weg gegangen ganz einfach. Da habe ich die falschen Informationen gehabt und, ja. Ich hätte gerne gewusst, ob die Kinder, wenn die irgendwo anders jetzt die Aussage hätten machen können, vielleicht hätte ich mich dann anders entschieden. Ich frage mich das immer wieder, ob ich mich dann anders entschieden hätte.“

Der Ex-Partner wurde zu einer Schmerzensgeldzahlung an sie aufgefordert, diese wollte sie aber nicht annehmen: *„weil es für mich schmutziges Geld ist“*. Sie gab es als Spende für das Frauenhaus frei. Diese Befragte beurteilt die so zustande gekommene Einstellung als „schlimm“, weil der Täter ihres Erachtens keinerlei angemessene Konsequenzen seines Handelns gespürt hat.

„Ich habe bitterlich geweint, weil ich es ganz schlimm fand, dass dieser Mensch so einfach von weg gekommen ist [...] Also er wurde ja nicht wirklich für das, was er getan hat verurteilt. Für ihn ist das, das ist ein Urteil gewesen, dass er das Schmerzensgeld zahlt, aber es ist halt nicht so, was er verdient hätte eigentlich.“

Die Betroffene kritisiert, dass der Ex-Mann weiterhin uneingeschränkt seiner Arbeit als Polizist nachgehen kann. Zuvor gabe es gegen den Ex-Partner in zwei Fällen strafrechtliche Ermittlungen wegen Beleidigung und wegen Fahrerflucht; auch dies ohne Konsequenzen.

Verurteilungen

In den Fällen, in denen eine Hauptverhandlung zu einer Verurteilung des Täters geführt hat, wurden in drei Fällen Gefängnisstrafen ohne Bewährung verhängt. Bei den Gefängnisstrafen waren die Täter des versuchten Mordes, des versuchten Totschlages und gefährlicher Körperverletzung und der sexuellen Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung angeklagt. Bei den in zwei Fällen verhängten Geldstrafen waren die Täter wegen Verstoß gegen eine Gewaltschutzanordnung angeklagt und in einem Fall zudem wegen Körperverletzung.

Freiheitsstrafen

Ein Teil der Befragten kritisiert, dass das Strafmaß ihres Erachtens zu niedrig bzw. unangemessen ausgefallen ist oder dass der Schuldspruch (Tatfeststellung) nicht den Tatsachen entsprechen würde. Drei Täter waren vorbestraft bzw. gegen sie wurden bereits diverse Ermittlungsverfahren geführt.

Im Fall des versuchten Mordes (der Täter hatte seiner Ex-Partnerin nach mehreren Vorfällen körperlicher Gewalt und Freiheitsberaubung immer wieder nachgestellt, nachdem sie ausgezogen war und sie schließlich versucht, durch einen Brandanschlag zu töten). Der Täter wurde am Ende jedoch „nur“ wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzung verurteilt. Mit der Höhe Strafmaßes (12 Jahre) ist die Betroffene zufrieden, weil sie sich nun erst mal für eine lange Zeit sicher fühlen kann. Allerdings findet sie nicht nachvollziehbar, warum der Täter nicht wegen versuchten Mordes verurteilt wurde; die Tat hat sie eindeutig als solche wahrgenommen und der Täter hatte dies auch mehrfach zum Ausdruck gebracht. Die erste Mordandrohung ist sogar in einer SMS dokumentiert. Zu einer ‚Herabstufung‘ kam es, weil er offenbar einen „Beweis“ anführen konnte, dass er versucht habe, sie zu löschen. Der Anwalt hatte ihr aber versichert, dass das am Strafmaß nichts ändern würde.

Im Falle des versuchten Totschlags und der gefährlichen Körperverletzung bewertet die Betroffene das Strafmaß vor dem Hintergrund der Schwere der Tat als zu gering. Der Täter, der sie mit mehreren Messerstichen im Hals fast getötet hätte (sie lag eine Woche im Koma) und der dies auch angekündigt hatte, wurde zu sieben Jahren Haftstrafe verurteilt.

„Also, ich war ja fast tot. Aber halt, sie hat ihm nicht die gerechte Strafe gegeben.“

Sie hatte neun bis zehn Jahre Gefängnisstrafe erhofft. Ihres Wissens ging der Anwalt in Berufung aber ohne Ergebnis. Das Urteil berücksichtigt aus ihrer Sicht nicht, dass er neben ihr insgesamt vier weitere Personen misshandelt hatte. Neben einem Nachbarn, der bei einem Gewaltausbruch des Täters gegen die Ex-Partnerin einmal interveniert hatte und später von diesem „krankenhausreif“ geschlagen worden war, auch die Kinder. In Bezug auf die Gewalttaten gegen den Nachbarn war der Täter lediglich zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

„Also, auf alle Fälle neun bis zehn Jahre. Weil, er ist ja nach sechs Jahren, und er sucht mich auf, beleidigt, terrorisiert, schickt Leute, bedroht. Er will die Kinder. Obwohl er die Kinder misshandelt hat. Obwohl er also meinen Sohn in Keller eingesperrt hat. Obwohl er die mit Latzchen, mit Gürteln, mit Stöcke geschlagen hat. Also, es wurde nicht nur eine Person misshandelt. Es wurden fünf.“

Ein anderer Täter wurde wegen sexueller Nötigung in Verbindung mit schwerer Körperverletzung zu eineinhalb Jahren Gefängnisstrafe verurteilt. Die Betroffene ist mit der Verurteilung sehr zufrieden, da sie angesichts der schwierigen Beweislage hinsichtlich der Täterüberführung unsicher war. Es hat ihres Erachtens dabei eine wichtige Rolle gespielt, dass der Täter bereits mit einer zweijährigen Gefängnisstrafe auf Bewährung vorbestraft war wegen ähnlicher Vergehen an anderen Personen. Allerdings kritisiert sie, dass das Geständnis des Täters und eine Entschuldigung als strafmildernd gewertet wurden. Die Entschuldigung sei in keiner Weise ernstgemeint gewesen, zudem ändere sie nichts an der Tat:

„Dann was ich ganz schlimm finde, das ist aber nicht nur auf Straftaten in Partnerschaften oder so bezogen, dass eine Entschuldigung als strafmildernd gilt. Er hat mich noch nicht mal angesehen, er hat noch nicht mal meinen Namen erwähnt, er hat nur gesagt ‚es tut mir leid. Ich schließe mich meinen Anwälten an.‘ Und hat dabei den Richter angeguckt. Und das hat als strafmildernd gegolten, weil er sich entschuldigt hat.“

Sie hofft, dass die vorherige Bewährungsstrafe nun zu den anderthalb Jahren hinzukommt und dass sie über die Haftdauer informiert wird. Für sie ist das vor allem hinsichtlich ihres geplanten Berufseinstiegs wichtig. Sie befürchtet nämlich, dass der Täter möglicherweise Fotos von ihr gemacht hat zur Tatzeit und diese nach seiner Haft ins Netz stellt. Sie geht davon aus, dass sie innerhalb von drei Jahren ein hinreichendes Vertrauensverhältnis zu ihrem Vorgesetzten aufbauen kann, um damit umgehen zu können.

„Zwei Stunden fehlen mir ungefähr. Rein von der Zeitrechnung her, und ich habe Angst, dass da Fotos entstanden sind, weil er viel mit Fotos auch vorbestraft ist. Und, naja, als Beamtin ist das natürlich eher ungünstig. [...] wenn ich jetzt anfangen [bei dem Arbeitgeber] und dann irgendwann wüsste in drei Jahren, dass er draußen ist, dann würde ich mich natürlich, dann hat man ja auch schon ein gewisses Verhältnis aufgebaut, eben an den Vorgesetzten wenden und sagen, falls irgendwas kommt, ob er mir eben den Rücken stärkt oder so.“

Geldstrafen

In zwei Fällen wurden bei der Verurteilung wegen Bruch der Gewaltschutzanordnung Geldstrafen verhängt. In einem Fall wurde nicht nur gegen den gewalttätigen Ex-Partner sondern auch gegen die Gewaltbetroffene selber ermittelt, weil es im Zuge von Abwehrmaßnahmen zu Verletzungen aufseiten des Ex-Partners gekommen war. In diesem Fall überwogen die Ängste vor einer eigenen Verurtei-

lung ihre Hoffnungen auf eine strafrechtliche Verurteilung des Täters, so dass sie, als das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, nur erleichtert und froh war.

„Zu Anfang habe ich gedacht, auf alle Fälle muss das eine Konsequenz auch haben. Im weiteren Geschehen war ich froh, dass ich da heile noch herausgekommen bin.“

Angeklagt und verurteilt wurde der Ex-Partner jedoch wegen mehrfacher Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz. Da er sich vor Gericht in Widersprüche verwickelte und zugab, sie einmal angerufen zu haben, wurde er zu 30 Tagessätzen à 15 Euro und zur Bezahlung der Prozesskosten verurteilt. Dies ist nach Einschätzung der Betroffenen ein starker finanzieller Einschnitt gewesen, da das Geld vom ALG II abgezogen wird.

„Er ist ja Hartz IV Empfänger, also das tat ihm sehr weh und er musste auch hinterher diese Prozesskosten bezahlen, was auch noch sehr, sehr hart für ihn war. Dafür hatte ich dann aber auch permanent Ritzer an meinem Auto.“

In einem anderen Fall kam es zu einer Verhandlung gegen den Täter wegen Körperverletzung und wegen Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz. Wegen der Körperverletzung erhielt der Angeklagte lediglich eine Verwarnung und wegen Bruch der Gewaltschutzanordnung eine Geldstrafe über 1400 Euro. Daraufhin ging der Täter in Berufung, woraufhin die Geldstrafe auf 1200 Euro heruntergestuft wurde. Das Berufungsverfahren zog sich über eineinhalb Jahre lang. Die Art und Höhe der Strafe empfindet die Betroffene vor allem angesichts der vorherigen Gewalttaten gegenüber den zwei Partnerinnen vor ihr als unangemessen gering.

„Ich bin die dritte Frau, wo das so läuft. Er hat wieder nur seine 1200 Euro da überweisen müssen“.

4.2.9 Gesamtbilanz aus Betroffenenensicht

In diesem Abschnitt wird die Gesamtbilanz der Betroffenen bezogen sowohl auf die Gewaltbeziehung und ihre (langjährigen) Folgen als auch auf die juristischen Auseinandersetzungen – sowohl strafrechtliche aber auch zivilrechtliche. Die Wahrnehmung und Bewertung des gesamten Strafverfahrens aus Opferzeuginnensicht – von der Anzeigenerstattung über die Ermittlung bis hin zum Verfahrensergebnis – ist dabei ein Aspekt unter mehreren. Die strafrechtliche Verfolgung des Täters zusammen mit Scheidungs- und Unterhaltsverfahren sowie Zivilverfahren wegen Schadensersatzforderungen, in denen es jeweils ebenfalls um die Verhandlung der Folgen der Gewaltbeziehung geht, geben aus Sicht der Betroffenen ein Gesamtbild.

Neben den juristischen Auseinandersetzungen sind zudem die (Langzeit-)Folgen erlebter Gewalt und die aktuelle Sicherheitssituation von großer Bedeutung. Dabei wird deutlich, dass die Bewertung der juristischen Verfahren in starkem Maße von der Wahrnehmung der aktuellen Situation geprägt ist.

Gesundheitliche und ökonomische Folgen von erlebter Gewalt

Fast alle Befragten berichten von erheblichen gesundheitlichen Schäden durch die erlittenen körperlichen sowie seelischen Verletzungen. In fünf Fällen bestehen diese auch mehrere Jahre nach der Trennung bzw. dem mittlerweile abgeschlossenen Strafverfahren immer noch fort, so dass die Betroffenen sich deswegen nach wie vor medizinisch behandeln lassen müssen.

Ökonomische Langzeitfolgen durch gesundheitliche Schäden aufgrund von Gewalt

Die gesundheitlichen Gewaltfolgen hatten bzw. haben für den Großteil der Befragten auch negative berufliche und ökonomische Auswirkungen, die ihre Lebensgestaltung teilweise dauerhaft einschränken und bzw. von den Opfern bewältigt werden müssen. Insgesamt vier Frauen berichten sogar von dauerhaften ökonomischen Belastungen als Folgen von Gesundheitsschäden, die durch erlittene physische und psychische Verletzungen und die Belastungen des Verfahrens verursacht oder verstärkt wurden. Einige Betroffene sind seitdem erwerbsunfähig oder erwerbsgemindert oder durch die Kosten für Folgebehandlungen belastet. Bei den Betroffenen handelt es sich um Frauen im Alter von 23 bis 55 Jahren.

Eine Befragte, die jahrelang misshandelt und dann durch eine Messerattacke lebensgefährlich verletzt worden war, hatte zunächst im Koma gelegen, musste dann in einer anschließenden Rehabilitierungsmaßnahme über viele Monate wieder laufen lernen. Sie hat auch sechs Jahre nach dem Vorfall, weiterhin starke Schmerzen beim Gehen und ein Taubheitsgefühl im Bein. Dazu kommen massive psychische Folgeprobleme, die eine langjährige psychiatrische Behandlung erforderten, Atemprobleme und chronische Kopfschmerzen aufgrund der dauerhaften Schläge auf den Kopf. Daher ist sie nur eingeschränkt erwerbsfähig. Sie erhält mittlerweile eine Teilrente über das Opferentschädigungsgesetz sowie aufstockende Sozialhilfeleistungen (SGB XII), um auf das sozialrechtliche Existenzsicherungs niveau zu kommen. Zuvor hatte sie auch eine einmalige Entschädigungsleistung durch das Landesamt erhalten, die sie jedoch für die Rückzahlung von Privatschulden ausgeben musste. Sie beschreibt ihre ökonomische Situation nach der Entlassung aus dem Krankenhaus, in der sie zunächst ohne Einkommen war. Aus dieser Zeit resultieren bis heute noch Restschulden. Auch wenn sie mitt-

lerweile finanzielle Unterstützung durch Opferentschädigungsleistungen erfährt, ist ihr Gesamteindruck der eines Kampfes – auch um finanzielle Ressourcen.

„Und dann, das Jobcenter hat mir Schreiben geschickt, ich sollte da hinkommen. Ich kam dahin, ich konnte ja kaum gehen. Ich hatte Schwierigkeiten, überhaupt mir diesen Weg zu machen. Und mein Vater hat mich immer begleitet, ich war auf Krücken. Und die haben mir das immer so schwer gemacht. Und die haben mir erst mal kein Geld gegeben. Und dann musste ich erst mal Geld leihen von den Leuten. Und dann bin ich, haben meine Eltern mir eine Wohnung gefunden. Und dann hatte ich keine Möbel. Und dann kamen die, und dann haben die mir zur Hälfte Möbel gegeben. Und dann musste ich wieder Geld leihen, um Möbel zu kaufen. Verstehen Sie? Also, ich musste immer kämpfen, kämpfen. Und dann, als ich Geld bekam vom Landesamt, war das Geld sozusagen für die Schulden.“

Aufgrund der Einkommenssituation und bestehender Restschulden musste sie aktuell Privatinsolvenz anmelden, eine Verbesserung der ökonomischen Situation durch Erwerbseinkommen ist aufgrund ihrer verminderten Erwerbsfähigkeit nicht absehbar.

Eine weitere Interviewpartnerin erlitt schwerste Verbrennungen. Sie lag danach eineinhalb Monate im Koma. Sie erläutert, dass sie ihr Leben danach „von vorne noch mal aufbauen“ musste und beschreibt die Etappen ihrer gesundheitlichen Rehabilitation.

„Also, für mich war das ja erst mal eine lange Strecke, ne, weil ich erst mal anfangen musste zu laufen, bis ich sprechen konnte wieder, weil ich den Tubus noch drin hatte, und ich musste von den Medikamenten weg, weil ich abhängig davon war, dadurch dass ich so viel bekommen musste. Hatte Anfälle, im Prinzip wie ein Junkie. [...] Und als sie versucht haben, es zu reduzieren, habe ich Anfälle bekommen, und, ja, danach kam noch das Anfangen zu laufen, wieder die ganze Muskulatur aufbauen, und ich konnte nicht mal sitzen, ich konnte mich selbst kaum bewegen. Das musste ich alles selbst wieder aufbauen.“

Neben dem Laufen musste sie auch lernen, selber zu essen, weil sie lange nur Sondennahrung bekommen hatte. Es habe viele Monate gedauert, bis sie sich langsam wieder erholt hatte und anfangen konnte, ihre abgebrochene Berufsausbildung wieder komplett von vorn zu beginnen, weil sie aufgrund der langen Reha zu lange aussetzen musste. Zudem habe sie den Ausbildungsbetrieb wechseln müssen, weil dieser für sie mit Erinnerungen an den Täter verbunden war; so habe er ihr dort ständig aufgelauert.

„War ein langer Weg. Ja. Dann selber wieder hierher ziehen, wieder anfangen mit der Ausbildung, von vorne. Ein Jahr hatte ich ja schon fast fertig. Ich musste es von vorne wieder anfangen, dadurch, dass ich so lange weg war. Und musste im Prinzip alles von vorne anfangen.“

Auch in anderer Hinsicht beschreibt sie ökonomische Folgen. Nach wie vor stehen Operationen an, um die Hauttransplantationen zu glätten. Diese müsse sie, weil es sich um kosmetische Eingriffe handelt, wohl selber zahlen, weil bei dem Täter „nichts zu holen“ sei. Über die Möglichkeit von Opferentschädigungsleistungen nach dem OEG wusste sie nichts. Die Eingriffe stellen zudem eine körperliche Belastung dar.

Auch eine dritte Befragte leidet nach wie vor unter gesundheitlichen sowie ökonomischen Belastungen als Folgen der erlittenen Gewalt. In der Zeit des insgesamt zweijährigen Verfahrens (Straf- und Zivilverfahren) bekam sie rheumatische Beschwerden, Arthrose, Übelkeit, Magenschmerzen, Angst- und Schlafstörungen. Insgesamt war sie über ein Jahr nicht arbeitsfähig, auch eine sechswöchige Rehabilitierungsmaßnahme änderte daran nichts. Da der Ex-Partner ihr trotz Gewaltschutzanordnung am Arbeitsplatz nachgestellt hatte und dies den Betriebsfrieden störte, wurde sie in der Zeit der Rehabilitation gekündigt, wogegen sie prozessierte. Mittlerweile ist sie dauerhaft erwerbsgemindert und bezieht eine Erwerbsminderungsrente.

„Ich bin ja dadurch sogar arbeitslos geworden und solche Sachen und Erwerbsminderungsrente.“

Die gesundheitlichen Beschwerden bestehen weiterhin, kurz vor dem Befragungszeitpunkt unterzog sie sich einer stationären Schmerztherapie, in der sie allerdings kaum therapiefähig war, weil sie in großer Sorge aufgrund finanzieller Probleme ist, sie befürchtet Pfändungen, nachdem sie im Prozess um Schmerzensgeld zu einer Beteiligung an den Gerichtskosten verpflichtet wurde. Hinzu kommen Sachbeschädigungen am Auto, bei denen sie den Ex-Partner als Täter vermutet.

Ausgleich ökonomischer Folgekosten als Ausnahme

Eine Betroffene beschreibt gesundheitliche Folgeprobleme der erlittenen Gewalt, aus denen ebenfalls ökonomische Belastungen entstanden sind, die jedoch vorübergehend waren und durch Opferentschädigungsleistungen ausgeglichen werden konnten.

Sie berichtet von den gesundheitlichen Folgen eines Trümmerbruchs, den ihr Ex-Partner ihr zugefügt hatte. Nach diesem und einem weiteren Angriff war sie 9 Monate in Krankenbehandlung und im Anschluss ebenfalls 9 Monate in traumatherapeutischer Behandlung. Während dieser Zeit konnte sie

nicht arbeiten und hatte Verdienstaussfälle. Im Zusammenhang mit der Heilbehandlung sowie der psychologischen Behandlung entstanden – zusätzlich zum Verdienstaussfall – Kosten. Sie wurde von einer Opferhilfeeinrichtung auf die Möglichkeit von Opferentschädigungsleistungen aufmerksam gemacht und stellte einen Antrag, dem wider Erwarten – es war zu keiner strafrechtlichen Verurteilung gekommen – stattgegeben wurde. Jedoch war die dafür erforderliche psychologische Begutachtung in dem Antrags- und Prüfverfahren eine starke psychische Belastung, die sie als massive und teilweise auch unangemessene Infragestellung ihrer Glaubwürdigkeit empfand. Mit dem dann erfolgten positiven Bescheid des Landesamtes konnte sie bei der Krankenkasse alle Kosten geltend machen, die im Zusammenhang mit der Heilbehandlung standen (z.B. alle Fahrtkosten zur Psychologin), aber auch die Differenz zwischen ihrem Gehalt und dem Krankengeld. Die Rückerstattungen entsprachen, obwohl sie pauschaliert waren, ihren tatsächlichen Ausgaben.

„Und da habe ich dann halt alles an Kilometer zurückbekommen, die ganzen Fahrtkosten, also, ich habe so eine Pauschale gekriegt. Ich muss natürlich sagen, ich habe mir damals all das aufgeschrieben, wann ich wo war irgendwie, welchen Arzt. Ich bin ja teilweise 100 Kilometer am Tag gefahren irgendwie zu irgendwelchen Psychologen und dann wieder zur Krankenkasse und, und, und. Das habe ich alles mal aufgeschrieben. Oder Krankengymnastik, was ich zahlen musste, die Praxisgebühren damals noch. Krankenhausaufenthalt, also alles Mögliche, was ich an diesen Ausgaben hatte, habe ich dann wohl, denke ich mal, so round about zurück bekommen.“

Aufgrund der Opferentschädigungsleistungen sind dieser Betroffenen also zumindest keine ökonomischen Belastungen als Folge der gesundheitlichen Schädigungen entstanden. Mittlerweile arbeitet sie wieder im Erziehungsbereich. Die Befragte ist jedoch nach wie vor wegen bestehender Schmerzen und Taubheitsgefühle in der Hand in Behandlung. Außerdem ist sie weiterhin in psychologischer Behandlung aufgrund nach wie vor vorhandener Ängste.

Ökonomische Schädigungen als Aspekt der Gewaltbeziehung

Zwei Betroffene berichten auch von ökonomischen Schädigungen durch ihren Partner als einen Aspekt der Gewaltbeziehung. Auch in diesen Fällen können gesundheitliche Einschränkungen – teilweise verstärkt durch Gewalterfahrungen, teilweise bereits vorher vorhanden – eine Rolle spielen, indem sie die Bewältigung der finanziellen Probleme einschränken.

So schildert eine Befragte einen doppelten Zusammenhang zwischen gesundheitlichen und ökonomischen Folgeproblemen ihrer letzten Ehe. Zum einen hatte ihr Ex-Partner ihr Ersparnisse widerrecht-

lich von ihrem Konto abgebucht und dieses zudem überzogen, so dass sie bis heute Schulden hat, die durch Überziehungszinsen mehr werden. Eine zivilrechtliche Klärung über die Unrechtmäßigkeit der Aneignung konnte nicht herbeigeführt werden und wäre ihres Erachtens auch aussichtslos, da er selber kein Geld habe, um die Schulden auszugleichen.

„Also bleibe ich letzten Endes als Opfer auf den ganzen Sachen sitzen, auf den Schulden sozusagen. [...] Ich kann das Geld nicht ausgleichen. Ich bleibe auf diesen Kosten sitzen. Und das sind ja nicht nur die Kosten, sondern auch noch die Kosten, die Überziehungszinsen, hätte ich bald gesagt, die Dispositions-Kreditzinsen.“

Zum anderen wurden ihre bereits vorher vorhandenen rheumatischen Beschwerden während des Verfahrens und der Trennungszeit so intensiv, dass sie ihre Stelle gekündigt hat. Sie beschreibt dies vor allem als Folge der psychischen Belastung. Bestärkt wurde ihre Entscheidung dadurch, dass ihr Ex-Partner im gleichen Betrieb arbeitete.

„Ich habe dann auch/ ich wurde danach auch richtig krank, also die Psyche hat sich bei mir auch auf den Körper gelegt. Meine Arthroseprobleme sind verstärkt aufgetreten. Ich kriegte einen Tennisarm, ich musste operiert werden. Ich musste am Knie operiert werden. Es kam eine Operation nach der anderen und dann habe ich meinen Arbeitsvertrag, meinen befristeten Arbeitsvertrag, dort auch nicht mehr verlängern lassen. Habe ich gesagt: ‚Das wird hier nichts mehr. Das geht nicht mehr. Ich muss jetzt auch dazu stehen. Ich muss das auch für mich erkennen, dass das eben nicht mehr funktioniert.‘ Das hatte aber schon, das war eigentlich, die Situation mit dem Mann war eigentlich, ja, wie soll ich das sagen, das Sprungbrett für das, dass ich da aufhören musste. Das ging dann nicht mehr. Ich habe es einfach psychisch auch nicht mehr ertragen. Und er arbeitete ja auch noch. Wir sahen uns dann ja auch noch eine Weile dann.“

Seitdem gilt sie zwar als eingeschränkt erwerbsfähig, ihre gesundheitlichen Probleme haben aber einen faktischen Ausstieg aus dem Berufsleben bedeutet, aktuell ist sie versuchsweise und in begrenztem Umfang in einer Maßnahme öffentlich geförderter Beschäftigung tätig. Dies erlaubt ihr aber nicht, ihre Schulden abzubauen, zudem sieht sie ihre weiteren Perspektiven in ihren alten Tätigkeitsfeldern (Montage) durch die dauerhaften Krankheitsschübe eingeschränkt.

„Ich habe den Dispo noch nicht abbezahlt. Kann ich ja nicht. Habe einen Ein-Euro-Job, ich konnte das, wie gesagt, aus gesundheitlichen Gründen auch in Bezug auf die Arthrose, die ich ja habe, Sie haben gesehen wie ich laufe. Ich habe da immer noch Probleme. Ich habe da immer noch diese Schübe und Fließbandarbeit ist nicht mehr drin.“

Auch eine andere Betroffene berichtet von ökonomischen Schäden, die ihr durch den Ex-Partner entstanden sind. Dieser habe sich jahrelang immer wieder in ihrem Haushalt mit gewohnt bzw. länger dort aufgehalten (obwohl sie ihn mehrfach versucht hatte der Wohnung zu verweisen; an die Polizei wandte sie sich nicht, um eine Eskalation wegen des gemeinsamen Sohnes zu vermeiden). Zugleich habe er seine Unterhaltszahlungen nicht immer geleistet, weshalb sie sich bei ihrem Bruder verschuldet habe.

„Der hat mir auch den Unterhalt gar nicht vollständig gezahlt und hat auf meine Kosten mit gelebt. Dadurch bin ich in Schulden gekommen. Das habe ich eben auch erzählt, dass ich 17.000 Euro Schulden habe, durch den. Hat mein Bruder ausgeglichen, (...) mein ältester Bruder.“

Sie selber ist seit 20 Jahren aufgrund vielfacher Erkrankungen arbeitsunfähig (frühverrentet) und bezieht eine Mindestrente. Diese reicht gerade aus für die gemeinsamen Miet- und Unterhaltskosten von ihr und ihrem Sohn, nicht aber um die Schulden abzubezahlen.

„Weil, ich kriege meine Mindestrente. Ich kann für mich alleine und für mein Kind sorgen. Und dass der mich um so viel Geld gebracht hat, obwohl er selbst reich ist, und mich da in die Schulden gestürzt hat, dadurch. Oder ich habe mich selber ja in die Schulden stürzen lassen. Ich bin ja selbst dran schuld.“

Immer wieder thematisiert sie, dass er seinen Anteil für den gemeinsamen Sohn nicht zahlen will, obwohl er ihres Erachtens über vergleichsweise viel Geld verfügt. Aktuell versucht sie ihren Ex-Partner dazu zu bringen, das Ausbildungs-Schulgeld des Sohnes mitzutragen. Sie hat dieses bislang vorgestreckt, sich dafür aber noch weiter verschuldet.

Sicherheitssituation nach Abschluss des Verfahrens

Die Gewährleistung von Sicherheit für Opferzeuginnen ist ein zentraler Aspekt des Opferschutzes in Strafverfahren. Aus den Berichten der Betroffenen wird deutlich, dass fast alle Opfer nach der Anzeigenerstattung Angst hatten, der Täter oder auch das soziale Umfeld des Täters könne sich an ihnen rächen. Die Hälfte der Betroffenen hatte erfolgreich eine zivilrechtliche Gewaltschutzanordnung beantragt; in einem Fall von Stalking wurde der Antrag abgelehnt mangels Nachweis und wegen „Geringfügigkeit“.

Die Befragungen machen deutlich, dass das Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit für Betroffene von Partnergewalt auch lange nach juristischen Auseinandersetzungen noch fortbesteht. Manche Frauen

sehen auch einen direkten Zusammenhang zwischen dem Ausgang des Strafverfahrens und ihrer aktuellen Sicherheitslage. In den Fällen, in denen der Täter zu Gefängnisstrafen verurteilt wurde, befürchten die Befragten – oder erhalten entsprechende Drohungen – dass der Täter nach Entlassung versucht, sich an ihr zu rächen oder dass er sein „Werk fortsetzt“. In Fällen, in denen die Verfahren eingestellt bzw. die Täter lediglich zu einer geringen Geldstrafe verurteilt wurden, leidet ein Teil der Befragten – insbesondere Opfer schwerer körperlichen Misshandlungen – darunter, dass die Täter weiterhin drohen und ihnen nachstellen. Die Betroffenen führen die fortgesetzten Bedrohungen darauf zurück, dass den Tätern mit dem Strafverfahren „keine Grenzen“ gesetzt wurden und sie sich in ihrem Verhalten bestätigt sehen können.

Drei Befragte schildern zwar Ängste während der Zeit der Anzeigenerstattung, sehen sich aber akut nicht mehr durch gewalttätige Übergriffe oder Nachstellungen bedroht. Eine Frau schildert die Veränderungen in ihrem Sicherheitsgefühl; sie hatte vor allem zu Beginn Angst, der Täter könne sich rächen für den Polizeieinsatz; dies hat sich inzwischen „gelegt“.

„Zum Anfang war das so. Muss ich ganz ehrlich sagen. Also, da habe ich wirklich Angst gehabt, die Wohnung zu verlassen. Aber inzwischen hat sich das beruhigt und gelegt. Jetzt ist das nicht mehr so.“

Eine andere Befragte formuliert explizit den Eindruck, dass der Ex-Partner, nachdem sie tatsächlich die Polizei gerufen hatte und sich ein breites Hilfenetz aufgebaut hatte, sie nun ernst nimmt. Sie fühlt sich daher aktuell sicher vor ihm.

„Dass der noch mal kommt glaube ich nicht. (...) Dass der mich jetzt ernst nimmt glaube ich. Auch, dass der mich mit so einem Telefonterror, das kann ich mir auch nicht vorstellen.“

Zwei weitere Befragte fühlen sich aktuell sicher vor ihren Ex-Partnern, weil diese für längere Zeit inhaftiert sind. Sie antizipieren aber, dass das Thema Sicherheit sie in Zukunft weiterhin beschäftigen wird. Eine Befragte geht davon aus, dass der Täter seine Tötungsabsicht nach der Haftentlassung wahrnehmen und sich für die Gefängnisstrafe rächen will. Sie überlegt bereits einen Umgang damit.

„Jetzt aktuell ist alles gut, weil er ist weg. Er ist im Gefängnis. [...]Aber ich habe zum Beispiel bei meinem Anwalt auch angefordert, dass ich wissen möchte, wenn er rauskommt. Ist egal, ich werde mit Sicherheit hier nicht mehr wohnen, weil ich möchte auch, dass er nicht weiß, wo ich bin. Und für später bin ich mir eigentlich schon fast sicher, dass er sich dann irgendwann wieder an mir rächen möchte.“

Eine andere befürchtet, dass der Täter nach den Haftentlassung versuchen wird, ihr mit Fotoveröffentlichungen beruflich zu schaden und hofft daher, dass er die Bewährungsstrafe wegen eines anderen Deliktes ebenfalls in voller Länge umsetzen muss, damit sie sich bis dahin beruflich etabliert hat.

Insgesamt fünf Befragte fühlen sich aktuell nicht sicher vor ihrem Ex-Partner, drei Befragte sind bereits konkreten Angriffen und Bedrohungen ausgesetzt. In einem Fall handelt es sich um den frühzeitig auf Bewährung aus der Haft entlassenen Täter, der nach der Entlassung sofort damit begonnen hatte, sie über Facebook und andere Soziale Medien zu bedrohen und zu beschimpfen. Dieses hatte sie zur Anzeige gebracht, bei einer weiteren Gerichtsverhandlung wurde die frühzeitige Haftentlassung aufgehoben. Nichtsdestotrotz befand er sich zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht wieder in Haft. Die Betroffene fühlt sich und ihr Leben bedroht. Sie fühlt sich zwar in ihrer Wohnung sicher, geht aber davon aus, dass er sie umbringen möchte und erwägt zusammen mit einer Polizistin, zu der sie ein gutes Vertrauensverhältnis aufgebaut hat, mögliche Optionen. Gegen einen Wegzug spreche, dass die Kinder dann von ihrer Familie (ihren Eltern) getrennt werden müssten.

Von der Haftentlassung erfuhr die Betroffene offiziell, nachdem sie ihn bereits auf der Straße gesehen hatte, lediglich über das Jugendamt. Dort hatte der Täter den Umgang mit seinen Kindern eingefordert. Sie sieht dadurch auch ihre Kinder massiv bedroht und hat daher einen Antrag auf Aussetzung des Umgangs beim Familiengericht gestellt. Dieser Antrag ist noch nicht entschieden, den anstehenden Begutachtungen der Kinder durch das Jugendamt sieht sie aufgrund der starken psychischen Belastung der Kinder, die ihren Vater nicht sehen wollen, mit großer Sorge entgegen.

Auch eine andere Befragte fühlt sich auch vier Jahre nach dem Gerichtsurteil wegen Bruch der Gewaltschutzanordnung nicht sicher vor ihrem Ex-Partner, weil er sich weiterhin regelmäßig in ihrer Nachbarschaft in Kneipen aufhält oder in der Öffentlichkeit trinkt. Sie hatte daher versucht eine erneute Gewaltschutzanordnung zu beantragen, dies wurde abgelehnt, weil es bislang keine weiteren körperlichen Übergriffe gab. Sie kritisiert, dass erst wieder etwas vorgefallen muss, um zivilrechtlichen Schutz zubekommen.

„Das gilt nur für ein Jahr, das ist befristet für ein Jahr gewesen. Und dann habe ich auch versucht, das zu verlängern und dann hat die Dame dann gesagt ‚Das geht nicht zu verlängern, dann muss erst wieder was passieren.‘ [...] Also ich fühle mich eigentlich nicht wohl, aber was soll ich machen? Muss ich wirklich erst warten, bis da wieder irgendwas passiert?“, ‚Ja‘ hat sie gesagt.“

Auch eine andere Betroffene fühlt sich nicht sicher vor ihrem Ex-Partner. Sie hat den Eindruck, er macht sie „im Nachhinein richtig fertig“, weil sie durch die Anzeige „sein Tun unterbrochen“ hat. So

vermutet sie ihn als Verursacher für Schäden an ihrem Auto. Sie ist in ständiger Sorge, ihrem Ex-Partner zu begegnen und teilt sich die Tage so ein, um dies zu vermeiden. Sie beschreibt ihre körperlichen Reaktionen, wenn sich dies mal nicht vermeiden lässt. Ein Umzug in eine andere Stadt kommt für sie finanziell und auch wegen der sonstigen Belastungen nicht in Frage.

„Ich kriege Schweißausbrüche, ich habe eine Angst vor dem Mann, das gibt es gar nicht. Und andererseits, ich hatte ja dann hinterher psychologische Betreuung hier. Er sagte: ‚Es gibt nur eins: Sie packen ein und ziehen weg. Oder Sie bleiben und stellen sich der Geschichte.‘ Sage ich, ‚Ich kann nicht schon wieder umziehen. Das schaffe ich alles gar nicht.‘ Finanziell nicht, körperlich nicht.“

Auch zwei weitere Befragte schildern weiterhin bestehende Ängste, wollen sich davon aber nicht einschränken lassen oder haben einen offensiven Umgang damit gefunden. Beide fühlen sich bei erneuten Vorfällen nicht durch die Polizei geschützt, nachdem sie den Eindruck gewonnen hatten, dass ihre Anzeigen nicht von der Polizei verfolgt wurden.

In einem Fall hatte der Ex-Partner die Betroffene immer wieder gestalkt, sie fühlt sich vor allem durch eine Unterstützungseinrichtung geschützt und würde sich bei erneuten Stalking Vorkommnissen an diese wenden.

„Sicher fühle ich mich nicht. Nee. Aber ich kann mich auch nicht durch Angst bestimmen lassen die ganze Zeit. Das habe ich jahrelang machen lassen mit mir. (...) Ich würde auch, wenn jetzt was passiert nicht gleich die Polizei rufen. Ich würde in der [Name der Unterstützungseinrichtung] anrufen und die würde alles Weitere machen, ne? Also ich wüsste, dass die Polizei mir hier nicht helfen würde.“

Eine weitere Befragte hat ebenfalls immer noch Angst vor ihrem Ex-Partner weil sie ihn für sehr jähzornig hält. Sie geht aber offensiv damit um und sucht z.B. die Konfrontation bzw. zufällige Begegnung mit ihrem Ex-Partnern und schränkt sich in ihrem Alltag nicht ein.

„Ja, weil er so unberechenbar ist, deswegen glaube ich schon, dass ich/ ja, da habe ich noch Angst vor. Nur, ich gehe da einfach anders mit um. Ich kann ihm in die Augen gucken. Ich GEHE ja auch raus und ich gehe auch im Dunkeln raus. Da habe ich jetzt NICHT so die Angst, ne.“

Sie fühlt sich durch die Psychotherapie gefestigt im Umgang mit solchen Situationen. Von der Polizei fühlt sie sich nicht geschützt, sie hat vielmehr das Gefühl, dass diese wegen der Bekanntheit des Täters befangen ist. Zugleich fühlt sie sich dadurch geschützt, weil es ihn evtl. von weiteren Taten abhält.

„Vielleicht denkt er das auch, weil er ist ja so ein Mensch, ne, er darf sich hier nichts zuschulden kommen lassen und er hatte natürlich Angst, dass das hier immer mehr in den Vordergrund kommt und immer mehr präsent wird.“

Bilanz Fallverlauf und juristische Verfahren

Die Befragten beschreiben unterschiedliche bzw. zumeist mehrere Erwartungen und Motive, die sie in Bezug auf die Strafverfolgung ihrer Ex-Partner bzw. in Bezug auf das Handeln von Polizei und Justiz insgesamt hatten. Fast alle Betroffenen nennen einerseits Gerechtigkeit als Motiv, der Täter sollte Konsequenzen spüren für sein Handeln, ihm sollten damit zugleich Grenzen aufgezeigt und weitere Gewalttaten verhindert werden. Die Betroffenen sprachen damit den Aspekt der Normverdeutlichung durch Strafverfolgung und den präventiven Charakter in Bezug auf ihre eigene Sicherheit oder auch die Sicherheit anderer Frauen an. Zugleich war den Opfern wichtig, dass ihre Leid- und Unrechtserfahrungen gehört, geglaubt und als solche „offiziell“ anerkannt werden. Ein zentrales wichtiges Anliegen war manchen Befragten auch, durch die Mitwirkung am Strafverfahren die Kontrolle über ihr Leben wieder zurückzugewinnen und damit das ungleiche Macht- und Kontrollverhältnis zu beenden bzw. mit Hilfe staatlicher Institutionen umzudrehen. Einige erhofften sich von dem Verfahren auch die Möglichkeit, die (gewaltförmige) Beziehung „aufzuarbeiten“ und emotional abzuschließen.

Vor dem Hintergrund der Motive fällt die Gesamteinschätzung der Opfer in Bezug auf die Strafverfolgung aber auch die zivilrechtlichen Auseinandersetzungen in Bezug auf unterschiedliche Aspekte unterschiedlich, aber in der Gesamttendenz bei der Mehrheit negativ aus. Es wird deutlich, dass hinsichtlich der Gesamtbilanz in Bezug auf Polizei und Justiz nicht nur das Ergebnis des Strafverfahrens, sondern auch aller anderen (juristischen) Auseinandersetzungen mit dem Täter ausschlaggebend sind. Die Gesamtbilanz hängt aber auch von den Erfahrungen während des Verfahrens ab und von den Konsequenzen für Opfer und Täter.

Überwiegend positive Bilanz

Für insgesamt drei Frauen fällt die Bilanz – überwiegend – positiv aus, sie beziehen sich vor allem darauf, gegenüber dem Täter an Stärke gewonnen zu haben, aber teilweise auch darauf, dass diesem Grenzen gesetzt wurden und dies eine positive Bedeutung für die eigene zukünftige Sicherheit hat, sowie auf die Feststellung der Schuld des Täters bzw. der Anerkennung als Opfer.

Für eine Frau ist es im Rückblick besonders wichtig, dass sie mit dem Täter „vor Gericht gesessen“ hat, auch wenn dies nur im Rahmen eines Zivilverfahrens erfolgte. Damit gab es eine staatliche Instanz, die den Täter in die Verantwortung für sein Handeln genommen und im wahrsten Sinne des Wortes zur Rechenschaft gezogen hat. Ihr Ex-Partner wurde zu einer Beteiligung an den Opferentschädigungskosten gezwungen; damit wurde er einerseits „irgendwo, in Anführungsstrichen, bestraft“. Auch ihre eigene Unrechtserfahrung sah sie von einer offiziellen Instanz bestätigt, weil sie als eine von ganz wenigen Fällen ohne strafrechtliche Verurteilung des Täters Opferentschädigungsleistungen erhalten habe.

„Anstatt dass der Staatsanwalt einem ja nun geglaubt hat, jetzt glauben einem diese Menschen wenigstens. Ist klar, dass Freunde zu einem stehen und so was alles, einfach eine Außenseite, ne, dass man da erfährt, dass die einem glauben.“

Außerdem ist es trotz der Einstellung des Strafverfahrens mangels Beweisen für sie ein besonderer Erfolg, dass sie ihn überhaupt angezeigt hat, da er jahrelang ein Macht- und Kontrollverhältnis aufgebaut und ihr sogar gedroht habe sie umzubringen, wenn sie sich dagegen wehren würde.

„Er hatte ja natürlich auch Sorge davor, dass ich das tue, aber er hat immer gedacht, ich mache das nicht. Weil er mein Selbstbewusstsein so kleingehalten hat – das war gar nicht mehr da –, dass ich das halt nicht tue, was ich getan habe, ne. Von daher war das schon alles so eine Menge im Rahmen seiner Einstellung und seinem Leben, was er so führt.“

Sie ist insgesamt „mit sich im Reinen“ und hat den Eindruck, alles getan zu haben, um den Täter von weiteren Taten abzuhalten. Sie geht davon aus, dass die Verwarnung ebenfalls eine Wirkung zeigt.

„Und wenn er es noch mal tut, ich habe ja alles gegeben, was ich konnte, um die nächstkommende Freundin da irgendwie zu schützen. Mehr kann ich nicht machen.“

Zugleich hat sie aufgrund ihrer Erfahrung das Vertrauen in das Handeln der Polizei [diese war ihres Erachtens befangen, gegen den ortsbekanntem Täter zu ermitteln] und damit ihre Sicherheitsfunktion verloren.

In einem anderen Fall kam es wegen sexueller Nötigung zu einer Verurteilung, mit der die Betroffene zufrieden war. Aus ihrer Sicht „fast wichtiger als das ganze Urteil“, sei jedoch gewesen, dass der Richter am Ende des Urteils sich an sie gewandt hatte und explizit von einer Mitverantwortung für das Vergehen ausgenommen hatte. Sie fühlt sich dennoch auch durch das Urteil selbst gestärkt und sieht dadurch auch in Zukunft einen wichtigen Schutzfaktor gegen weitere Taten des Verurteilten.

„Weil man eben auch was schwarz auf weiß hat, was einen dann so den Rücken stärkt, wenn wieder irgendwas kommt.“

Für sie bedeutet die Bestrafung des Täters allerdings noch keinen vollständigen Abschluss mit dem Täter, weil dazu auch die Klärung von Schmerzensgeldansprüchen gehört.

„Aber ich hätte es halt gerne ganz abgeschlossen, also mit dem Schmerzensgeld.“

Da sie seit über einem Jahr krank ist und „ihre Nerven strapaziert“, gehört das Einfordern von Schmerzensgeld für sie zu einem Abschluss mit dem Täter dazu. Zugleich kritisiert sie, dass sie dafür erst mal finanziell in Vorleistung gehen muss, um die Prozesskosten zu finanzieren.

„Warum muss ich das einsetzen für etwas, was bewiesen worden ist? Das verstehe ich nicht.“

Auch für eine dritte Befragte ist die Bilanz des Verfahrensverlaufs insgesamt positiv. Auch die Einstellung des Verfahrens nach Rücknahme des Strafantrags beurteilt sie im Nachhinein positiv.

„Weil, so ganz zerstören will ich ihn ja auch nicht. Er ist ja der Vater meines Kindes. Und da ist meiner Tochter vielleicht auch nicht mit gedient.“

Sie hat zudem den Eindruck, dass dadurch, dass sie sich Unterstützung von der Polizei, und in Netzwerken geholt habe, dem Ex-Partner eine Grenze gesetzt worden sei. Sie geht davon aus, dass er sie aufgrund ihrer Aktivitäten und Netzwerke nun ernst nimmt. Aufgrund dieses starken Rückhalts fühlt sie sich auch geschützt:

„Dass ich die Polizei geholt habe, dass ich ihm die Briefe geschrieben habe. Dass ich mit dem Frauennotruf in Kontakt bin. Und dass er merkt, ich stehe wirklich dahinter und ist nichts mehr zu machen. Es ist wirklich nichts mehr zu machen. Ich habe den Rückhalt.“

Gemischte Bilanz

Zwei Befragte ziehen eine gemischte Bilanz und beziehen diese vor allem auf Aspekte der Verarbeitung und des persönlichen Fall-Abschlusses sowie auf Verfahrensverlauf und Ergebnis, auch im Hinblick auf langfristige Auswirkungen.

In einem Fall zieht eine Betroffene eine sehr kritische Bilanz hinsichtlich der Ermittlungen, die sie als eindeutig parteiisch gegen sie wahrgenommen hatte, aber dennoch eine positive hinsichtlich ihrer persönlichen emotionalen Verarbeitung. Sehr schlechte Erfahrungen hatte sie mit der ermittelnden Polizei gemacht und dabei den Eindruck gewonnen, dass ihr niemand glaubt und es generell vom

Glück und Zufall abhängen, Recht zu bekommen. Sie führt ihre schlechte Erfahrung auf die persönlich besonders negative Haltung einer Polizeibeamtin Opfern häuslicher Gewalt gegenüber zurück.

„Und, ja, das fand ich also ganz bedrohlich auch, weil man wirklich das Gefühl hat, wenn ich diese Frauennotilfe, Notruf nicht gehabt hätte, hätte mir niemand mehr geglaubt.“

Sie geht aufgrund ihrer Erfahrungen heute davon aus, dass es

„ganz schwer ist, auch wenn man im Recht ist, Recht zu bekommen. Muss man viel Glück haben.“

Den Ausgang des Strafverfahrens – der Täter wurde nicht für seine langjährigen Gewalttaten verurteilt, sondern lediglich für den Bruch der Gewaltschutzanordnung – relativiert die Betroffene, weil sie im Lauf des Verfahrens ihre Erwartungen an eine Strafverfolgung verändert hatte. Da auch gegen sie selber ermittelt worden war, war sie erleichtert, als dieses Verfahren eingestellt wurde. Im Nachhinein war ihr nur noch wichtig, dass er sie zukünftig in Ruhe lässt und sie ein neues Leben beginnen kann.

„Mir war das auch schnurzepiep, was mit dem ist, bloß, dass der nicht mehr in meinem Leben auftaucht und dass ich eben, ja, noch mal einen neuen Anfang machen kann.“

Schließlich fand sie es emotional im Nachhinein hilfreich, sich mit dem Täter konfrontieren zu müssen, um mit ihm abschließen zu können. Deshalb beurteilt sie das Verfahren als insgesamt erfolgreich.

„Für mich war das sehr erfolgreich, weil musste ich mich der Situation stellen, ich musste mich ihm ja wiederum stellen.“

In einem anderen Fall kam es (vermutlich) nur zu einem zivilrechtlichen Verfahren wegen ehelichem Diebstahl, das der Täter unbefugt und mit Hilfe von Urkundenfälschung das Sparkonto der Ehefrau geplündert und ins Minus gebracht hatte. Diese Fragen konnten aber vor Gericht nicht geklärt werden, so dass der Täter hiervon freigesprochen wurde. In der Beschreibung der Betroffenen wird die Ambivalenz deutlich, sie versucht eine zweckoptimistische Haltung einzunehmen und begründet dies damit, dass eine weitere Auseinandersetzung (durch Berufung) „nichts gebracht“ hätte, da der Ex-Mann zahlungsunfähig gewesen wäre und ein erneutes Verfahren zudem eine Belastung gewesen wäre.

„Aber ich hätte das schon gerne vor Gericht aufgearbeitet das ganze Thema, aber, wie gesagt, wem hätte es was gebracht? Wem hätte es was gebracht? Letzten Endes hätte das nur noch mal alle Emotionen hochgewühlt und es hätte nichts gebracht.“

Neben finanziellen Aspekten stehen für die Betroffenen vor allem die emotionale Verarbeitung der Beziehung im Vordergrund. Ihr Interesse war es, die Beziehung für sich abzuschließen und in die Zukunft zu schauen, daher will sie einerseits auch nicht mit dem Ergebnis des Verfahrens hadern.

„Wie gesagt, ich habe auch einen Deckel draufgemacht. Das war eine Episode meines Lebens. Das ist so gewesen, ich kann es nicht ändern.“

Andererseits verhindern die Schulden, die sie nun als Opfer im Sozialleistungsbezug selber zu tragen hat, dass sie tatsächlich abschließen kann, sie werde beim Blick auf den Kontoauszug ständig daran erinnert.

„Und ich sehe das ja immer noch auf meinem Kontoauszug, dass das immer noch nicht abgeschlossen ist und das reicht mir eigentlich schon.“

Für sie ist es jedoch von enormer – auch symbolischer – Bedeutung, dass sie sich mit dem Täter darauf einigen konnte, dass er keine Ansprüche auf die von ihr erarbeiteten Rentenpunkte erhebt. Dies war ihr vor allem deshalb so wichtig, weil nach der Scheidung ihrer vorherigen Ehe – auch aufgrund von jahrelanger Gewalt – die Hälfte der in der Ehezeit von ihr allein erworbenen Rentenansparungen an den Ex-Mann und nach seinem baldigen Ableben an dessen neue Frau gingen, dies wollte sie nicht noch mal erleben.

„Letzten Endes hat er mir genug genommen und dass er mir wenigstens die Rentenpunkte gelassen hat, wenigstens das.“

Negative Bilanz

Die Hälfte der Gewaltbetroffenen zieht jedoch eine eindeutig negative Bilanz. Das Strafverfahren aber auch andere juristische Auseinandersetzungen und Verfahren beschreiben sie als eine Art Kampfplatz, von dem sie als Verliererinnen gehen und dabei von den Tätern noch verhöhnt werden. Ihres Erachtens „verloren“ haben sie, weil Täter sich gar nicht oder viel zu spät – trotz bestehender Lebensgefahr – für ihre Taten verantworten müssen oder weil keine Bestrafung erfolgt ist, die ihm etwas ausmacht, sondern nur eine geringe Geldstrafe, z.B. wegen Bruch einer Gewaltschutzanordnung. Manche sehen sich durch Berufungen oder langwierige Zivilrechtsverfahren daran gehindert, mit der Gewaltbeziehung abzuschließen. Auch lassen manche Täter ihre Ex-Partnerinnen noch lange

nach Abschluss juristischer Auseinandersetzungen nicht in Ruhe und verhalten sind weiterhin übergriffig und gewalttätig, wohingegen sich die Opfer nicht hinreichend geschützt fühlen durch Polizei und Justiz (z.B. weil für eine erneute Gewaltschutzanordnung erst wieder eine nachweisbare Gewalttat vorgefallen sein muss). Schließlich beschreiben einige Opfer, dass sie auch langfristig unter massiven gesundheitlichen und ökonomischen Beeinträchtigungen durch die Gewalterfahrungen oder auch die Gerichtsverfahren selber leiden, z.B. weil sie dauerhaft arbeitsunfähig sind oder aufgrund von Nachstellungen am Arbeitsplatz diesen verlieren.

Zwei Betroffene leiden vor allem darunter, dass ihre jahrelang gewalttätigen Ex-Partner ihres Erachtens keinerlei Konsequenzen für ihre Taten erfahren haben und sich dadurch erneut in ihrem Verhalten und ihrer Haltung bestätigt sehen.

Eine Betroffene, in deren Fall das Verfahren gegen den Ex-Partner in der Hauptverhandlung eingestellt worden war, nachdem ihre Kindern nicht mehr zur Aussage bereit waren, hadert auch sechs Jahre nach Verfahrensabschluss mit dem Ergebnis. Sie stellt ihre Erwartungen an Konsequenzen für den Täter und ihrer negative Bilanz gegenüber. Sie kritisiert insbesondere das Verhalten der Justiz während des Zivilverfahrens, den negativen Ausgang des Strafverfahrens führt sie auf ihre eigene Uninformiertheit zurück.

„Ich habe so Vieles gehofft und eigentlich ist gar nichts eingetreten, von dem was ich erhofft hatte. Überhaupt nichts. Gar nichts, was ich mir vorher/ eigentlich, das Eigentliche war jetzt, dass er auch Konsequenzen daraus hat. Das war eigentlich das, was mir glaube ich als Erstes in den Kopf geschossen ist. Dass er jetzt Konsequenzen daraus zieht. Dass er jetzt endlich sieht, dass er mit mir nicht machen kann, was er wollte, all die Jahre.“

Der Ausgang des Strafverfahrens durch Einstellung mit Schmerzensgeldaufgabe hat ihres Erachtens den Täter in seiner Haltung bestätigt.

„Und bis heute noch und das sagt er ja immer zu allen, er hat ja keine Strafe bekommen“.

Gleichzeitig stehe sie „als Doofe“ da, weil sie das Strafverfahren ja selber initiiert hatte.

Weil der Ausgang weiterhin Auswirkungen hat, würde sie das Verfahren gerne von vorne beginnen.

„Deswegen wünschte ich mir auch wirklich, es würde jetzt heute noch die Möglichkeit geben, ihn nochmal deswegen vor Gericht zu ziehen wegen dieser Sache. Weil der ist mit einer dermaßen Arroganz immer noch steht der, wie gesagt, und weiter anklagend gegenüber meiner Person. Ganz schlimm.“

Auch in Bezug auf die zivilrechtlichen Auseinandersetzungen (u.a. um Unterhaltszahlungen) gewann sie den Eindruck, dass er am Ende Recht damit behalten habe, dass ihr sowieso nicht geglaubt würde, weil sie gegen einen aus ihrer – und seiner Sicht – „unbezwingbaren“ Gegner zu kämpfen hatte.

„Aber für mich noch schwerer eigentlich, weil das ein Polizist war. (...) Ne? Ich musste gegen Goliath kämpfen sozusagen. Wem wird denn nun eher geglaubt? Er hat Recht behalten. Polizist.“

Ihr haben vor allem die nachfolgenden Sorgerechts- und Unterhaltsstreitigkeiten im Nachhinein zugesetzt, sie fühlt sich „kaputt gespielt“ und kommt nicht zur Ruhe. Er will regelmäßig den Unterhalt nicht zahlen und hatte damit teilweise auch juristisch Erfolge erstritten; zudem hatte er beim Familiengericht versucht, ihr unter Anbringung von Falschbehauptungen das Sorgerecht zu entziehen – wenn auch ohne Erfolg.

„Aber es ist natürlich auch nochmal ein emotionaler Stress. Also hat er mir wieder immer Druck gemacht. All die ganzen Jahre. Er hat mich eigentlich richtig kaputt gespielt all die ganzen Jahre.“

Auch für eine andere Betroffene erwiesen sich die juristischen Auseinandersetzungen als erfolglos bzw. sogar als „Bumerang“ für sie selber. Dies bezieht sich vor allem auf das Verhalten des Justiz zurück, nachdem sie zuvor von der Polizei sehr gut unterstützt worden war. Demgegenüber sieht sie den Verlauf und die Ergebnisse der Gerichtsverhandlungen sehr negativ. Die Tatsache, dass er nach einer Verurteilung zu einer Geldstrafe plus Verwarnung in Berufung ging und sie damit zwang, sich immer weiter damit auseinander zu setzen und den Fall nicht abschließen zu können, empfand sie als Kampfansage. In Bezug auf die Strafverfolgung könne sich der Täter in seinem Handeln nur bestätigt fühlen, da er nur eine geringe Geldstrafe zu zahlen und eine Verwarnung bekommen hatte, obwohl sie nun schon die dritte Frau ist, der gegenüber er nachweislich gewalttätig worden war.

„Strafrechtlich muss ich ehrlich sagen, also – er kann weitermachen. Er kann frei weg weitermachen. Wenn man sich so überlegt, ich bin der dritte Fall. Er kann frei weg weitermachen.“

Ihres Erachtens werde sie nun zusätzlich von dem Täter dafür bestraft, dass sie versucht habe sich zu wehren und sein gewalttätiges Handeln zu unterbrechen. Er triumphierte angesichts seiner Erfolge bzw. dessen, dass er keinerlei ernst zunehmenden Konsequenzen zu tragen habe und sie sogar im zivilrechtlichen Verfahren um Schmerzensgeld noch „draufzahlen“ müsse. Sie sieht sich also durch die juristischen Verfahren nicht nur nicht unterstützt, sondern sogar geschwächt in ihrer Position gegenüber dem Täter. Für sie stehen die fortgesetzten Nachstellungen des Ex-Partners und Sachbe-

schädigungen im Zusammenhang mit diesen juristischen Niederlagen. Im Nachhinein beurteilt sie die Anzeige als Fehler, der ihr geschadet habe.

„Ich habe, ja, ich habe seine Handlungen, die ihm Spaß bereitet haben, die habe ich unterbrochen. Ich habe mich getraut, was dagegen zu unternehmen. Weil ich auch der Annahme gewesen bin, dass da ein kräftigerer (...) Maßnahme gegen ihn ergriffen wird. Gerade eben wegen Anzeige, gerade eben (...) strafrechtlich. Und jetzt habe ich Schmerzensgeld, diese Tortur hinter mir. Und muss sogar jetzt mehr bezahlen als das, was ich eigentlich gekriegt habe. 1200 Euro. [...] Er hat jetzt die Genugtuung. Er hat jetzt den Triumph, und ich, also/ Wenn ich alles gewusst hätte, kann ich heute sagen, (...) ich habe mir selbst geschadet, was dagegen zu unternehmen. Ich habe mir einfach selbst damit geschadet, zu sagen, „Schluss. Wer mich schlägt, der soll auch dafür bestraft werden.““

Auch eine dritte Betroffene zieht eine negative Bilanz, weil sie trotz einer langjährigen Haftstrafe des Ex-Partners unter ökonomischen und gesundheitlichen Langzeitfolgen der Misshandlungen und der Trennung leidet und zudem immer noch aktuellen Nachstellungen und Bedrohungen und Forderungen des Ex-Partners – z.B. nach Umgangskontakten mit den Kindern – ausgesetzt ist.

*„Acht Jahre Ehe, jeden Tag Schläge, Beleidigungen, Misshandlungen. Alles Mögliche. Nach *acht Jahre so ein Befreiungsschlag, sage ich. Aber dann ging es weiter. Nicht mehr mit Schläge, mit körperlichen Schlägen, sondern mit seelischen Schlägen. Also, das ist bis heute, was halt einen fertig macht.“*

Sie hat das Gefühl, dass sie immer weiter kämpfen muss, darum, eine Wohnung für sich und ihre Kinder zu finden, Geld für die Möbel zu bekommen, dass ihre Kinder nicht zum Umgang mit dem Vater gezwungen werden, um Opferentschädigungsleistungen für ihre Kinder, sie muss sich gegen die Angriffe und Beleidigungen des Ex-Mannes und seiner Familie wehren, sich um ihre physische und psychische Gesundheit kümmern und ihre finanziellen Angelegenheiten regeln, da sie verschuldet ist. Obwohl viele Akteure sie unterstützen und Wege aufzeigen, hat sie dennoch den Eindruck allein kämpfen zu müssen, da sie für die Umsetzung der Schritte allein verantwortlich ist. Zugleich fühlt sie sich kraftlos. Ihr Grundgefühl ist, dass Opfer alleine gelassen werden, dies macht sie unter anderem daran fest, dass sie nicht informiert wurde, als der Täter aus der Haft entlassen wurde.

„Er war im Gefängnis und trotzdem. Sogar die Polizei zum Beispiel, dass er eben aus dem Gefängnis rauskommt, wurde mir nicht Bescheid gesagt. Also, verstehen Sie, also, die Opfer werden einfach so vergessen. Die werden einfach vergessen.“

Zwei Betroffene, deren Bilanz hinsichtlich Polizei und Justiz ebenfalls negativ ausfällt, thematisieren vor allem den mangelnden Schutz vor Stalking und Nachstellungen. In einem Fall wurde der Täter zwar zu 12 Jahren Haft verurteilt, allerdings erst, nachdem er sie fast getötet hatte – nach mehreren teilweise lebensbedrohlichen Gewaltvorfällen und nach monatelangen Nachstellungen nach einer Trennung, bei denen die Polizei ihres Erachtens nicht (angemessen) intervenierte. In ihrer Gesamtbilanz richtet sie vor allem Kritik gegen die örtliche Polizei, die die bereits zuvor erfolgten lebensbedrohlichen Angriffe offenbar als nicht schwerwiegend genug bewertet hat, um dem stalkenden Ex-Partner durch Zwangsmaßnahmen Einhalt zu gebieten.

„Nachdem er schon mich wirklich so angegriffen hat und mich fast umgebracht hat, also, in der Wohnung schon damals, da hätte ich mir wirklich schon gewünscht, dass sie ihn einfach mitnehmen und dass er schon deswegen eigentlich hätte sitzen müssen [...]Und er hatte einfach nur diese zehn Tage Wohnungsverweis bekommen, was ich nicht verstanden habe. Und trotzdem konnte er durchgehend auf mich zugreifen. Also, ich hätte mir schon gewünscht, dass er hinter Gittern sitzt für das, was er gemacht hat. Weil einen anderen Schutz hätte es ja auch nicht gegeben. Etwas anderes hätten sie ja auch nicht machen können, um mir zu helfen.“

Dass sie fast getötet worden wäre bringt sie in direkten Zusammenhang mit mangelndem Schutz bzw. den ausbleibenden Interventionen trotz ihrer beharrlichen Anrufe bei der Polizei.

„Er hat das ja auch gemerkt. Jedes Mal konnte er weitermachen. Er konnte ja immer vor meiner Haustür stehen, bis er dann irgendwann gedacht hat: ‚So, wenn sie nicht mit mir leben will, dann brauchst sie gar nicht zu leben.‘“

Eine andere Befragte kritisiert, dass auf alle Anzeigen gegen ihren stalkenden Ex-Partner Einstellungen erfolgten. Diese Einstellungen wurden ihr gegenüber häufig mit dem „Umgangsrecht“ des Vaters mit dem gemeinsamen Kind begründet. Gleichzeitig wird ihr selbst mit einem Ordnungsgeld gedroht, nachdem sie nach Auslaufen des begleiteten Umgangs die Herausgabe des Kindes verweigert hatte.

„Also letztendlich ist es schwerwiegender, das Kind nicht an den Vater rauszugeben, als wenn der Vater die Mutter da fast die Treppe mit dem Kind runter schmeißt oder das Kind haut oder die Mutter stalkt und begripscht und macht und tut. Das wird nicht gehandelt.“

Sie hat den Eindruck, recht- und schutzlos den Übergriffen ihres Ex-Partners ausgeliefert zu sein.

„Also ganz ehrlich, wenn man in diesem Staat noch nicht mal mehr das Recht hat irgendwo die Polizei in Anspruch zu nehmen und die Polizei nichts machen kann, wo soll ich denn sonst hingehen?“

Trotz einer negativen Bilanz des Gesamtverfahrens und der eigenen Erfolglosigkeit beurteilen manche Frauen die Entscheidung zur Anzeigenerstattung im Nachhinein dennoch als richtig und würden auch anderen Frauen empfehlen, diesen Schritt zu gehen. So macht eine Frau darauf aufmerksam, dass aufgrund ihrer Anzeigen nun immerhin etwas bei der Polizei vermerkt sei, sollte es zu weiteren Vorfällen und gegebenenfalls Anzeigen kommen. Auch eine andere Frau bereut den Schritt nicht:

„Auch wenn es nicht so positiv für mich ausgegangen, war es dennoch der richtige Weg.“

4.3 Ergebnisse der Fachkräftebefragung

4.3.1 Zum Aufbau der Ergebnisdarstellung

Die Darstellung der Ergebnisse der Fachkräftebefragung orientiert sich an dem prototypischen Ablauf im Strafverfahren, bei dem zunächst die Polizei involviert ist, die Staatsanwaltschaft übernimmt, um dann gegebenenfalls Anklage zu erheben und die Akten ans Gericht weiter zu leiten, wo dann eventuell eine Hauptverhandlung stattfindet. Die Ergebnisse der Befragung werden entlang der einzelnen Verfahrensschritte bzw. ausgehend von den dafür zentral verantwortlichen Akteursgruppen dargestellt. Jedem Kapitel ist ein Aufgabenprofil der befragten Professionsgruppe vorangestellt, in welchem die Aufgaben der jeweiligen Profession im Strafverfahren beschrieben werden und erläutert wird, in welchem Ausmaß die befragte Berufsgruppe mit Fällen von Partnergewalt in Berührung kommt und welche Relevanz die Beteiligten dem Opferschutz – auch im Verhältnis zu ihren sonstigen Funktionen – zuschreiben. Im Weiteren werden die Einschätzungen der Befragten zu Opfererfahrungen und Opferbedürfnissen bei den jeweiligen Verfahrensschritten dargestellt. Der Darstellung der Polizei folgt die der Staatsanwaltschaft, der Gerichtshilfe und des Gerichts. Neben den genannten gibt es Akteur/inn/en, die potenziell in mehreren Phasen des Strafverfahrens und darüber hinaus aktiv sein können; dies sind zum einen Einrichtungen zur Unterstützung von Opfern insbesondere häuslicher Gewalt wie Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Interventionsstellen und psychosoziale Prozessbegleitung, zum anderen Anwältinnen. Ihre Einschätzungen zu Opfererfahrungen in den verschiedenen Verfahrensschritten bzw. mit Polizei und Justiz werden jeweils in den Abschnitten zu diesen Verfahrensschritten hinzugefügt; die Innenperspektive wird – soweit Informationen vorliegen – jeweils um eine fachliche Außenperspektive ergänzt.

Die Aufgabenprofile dieser Berufsgruppen und die Darstellung ihrer übergreifenden Funktionen für den Opferschutz finden sich im Anschluss an die Darstellung von Polizei und Justiz. Vor den verschiedenen Verfahrensschritten werden zunächst die Einschätzungen aller befragten Fachkräfte zu Anlässen und Auslösern für eine Anzeigenerstattung bzw. einen Kontakt mit Polizei und Justiz in Fällen von Partnergewalt dargestellt.

4.3.2 Vor dem Strafverfahren: Anlässe/ Auslöser für Kontakt mit Polizei/ Justizsystem, für Anzeigenerstattung

Die befragten Fachleute berichten, dass sie es zum einen mit Fällen zu tun haben, in denen der den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordene gewaltförmige Vorfall (mutmaßlich) der erste in der Beziehung ist. Zum anderen handle es sich auch häufig um Vorfälle, denen bereits eine Vorgeschichte von Gewalt vorausgegangen ist, in denen es aber nur zum Teil auch zu Polizeikontakten gekommen ist. Befragte Polizist/inn/en und Amts-/StaatsanwältInnen berichten, dass sie immer wieder erstaunt sind, wie lange die Betroffenen bereits in der Gewaltbeziehung ohne externe professionelle Unterstützung und Intervention gelebt und Verletzungsursachen und Verletzungsfolgen verheimlicht haben. Allerdings gebe es auch Opfer von Partnergewalt, die zwar akut keine Strafverfolgung wünschen, dies aber für die Zukunft bei Fortsetzung der Gewalt in Erwägung ziehen. So berichtet eine Polizistin von Einzelfällen, in denen Frauen ärztliche Atteste zur Dokumentation ihrer Verletzungen bereits gesammelt haben, um im Falle einer Anzeige Beweismaterial vorlegen zu können.¹¹

Es gibt im Wesentlichen zwei Wege, wie Opfer von Partnergewalt in Kontakt mit Strafverfolgungsbehörden kommen. Entweder wird die Polizei durch das Opfer oder Dritte über eine akute Gefahrensituation informiert und führt einen Einsatz durch, oder die Betroffene selbst entschließt sich unabhängig von einem Polizeieinsatz zu einer Anzeige. Auch können Dritte die Polizei informieren – dies kommt allerdings den Befragten zufolge seltener vor. Eine Anzeige und einen Strafantrag können Opfer bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft stellen. Üblicher ist, dass sie sich an die Polizei wenden.

Während bei von einem Polizeieinsatz unabhängigen Strafanzeigen und Strafanträgen durch das Opfer das Strafverfolgungsinteresse in der Regel vorausgesetzt werden kann, stehe das Strafverfol-

¹¹ In den bestehenden Projekten zur ermittlungsunabhängigen Beweissicherung (z.B. Pro Beweis in Niedersachsen) soll solchen Frauen die Möglichkeit gegeben werden, gerichtsfeste Beweise zu erheben, zu dokumentieren und zu sichern. <https://www.mh-hannover.de/probeweis.html>

gungsinteresse bei Opfern, die die Polizei um Hilfe in akuter Gefahrenlage nachsuchen, kaum im Vordergrund und sei in vielen Fällen auch überhaupt nicht vorhanden. Hier sei vielmehr das Schutzbedürfnis relevant, der Wunsch nach Deeskalation einer untragbaren akuten Gefährdungssituation.

Besteht Strafverfolgungsinteresse bei den Opfern, so sei dieses gespeist aus dem Wunsch, dem Handeln des Täters Grenzen zu setzen, ihn für seine Taten zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen und weitere Viktimisierungen (auch von anderen Frauen) zu verhindern („Ich kann damit andere Frauen schützen“). Einige wünschten, dass der Täter zum Ausgleich des selbst erlebten Unrechts negative Folgen seiner Tat spürt; zuweilen äußerten manche Frauen auch ganz konkret, dass sie sich „rächen“ wollen. Viele Opfer würden – so fast alle Fachleute – mit ihrem Interesse an Strafverfolgung die Hoffnung auf Gerechtigkeit verbinden. Damit sei zunächst gemeint, dass der Täter einer gerechten Strafe zugeführt wird. Nach Einschätzung der befragten Fachkräfte ist aber die Anerkennung des erlebten Unrechts durch eine staatliche Instanz wesentlicher – „Ich darf sagen, was mir passiert ist und mir wird auch geglaubt“. Damit verknüpft sei auch eine offizielle Anerkennung, dass die Frau nicht verantwortlich ist für das, was ihr passierte. Dies sei entlastend, da viele Frauen sich selbst die Schuld oder Mitschuld für Misshandlungen zuschreiben würden. Auch die Außenwirkung sei wichtig; so zitiert eine Mitarbeiterin eines Frauenhauses eine gewaltbetroffene Frau: „Es war mir wichtig, dass andere etwas davon erfahren“. Die Mitarbeiterin einer Gerichtshilfe berichtet auch, dass Frauen sich entschließen Strafantrag zu stellen, "um endlich mal einen Cut zu machen", um abschließen zu können und um Grenzen zu ziehen. Ihnen gehe es auch darum, dem Täter zu signalisieren, dass dieser nicht alles mit ihnen machen könne. Es sei zudem „ein Hilfeschrei“. Übereinstimmend nannten die befragten Fachleute als Bedingung für das Strafverfolgungsinteresse, dass das Opfer sich vom Täter getrennt hat. Nur wenige Frauen erstatteten daher Anzeige, weil sie eine Verhaltensänderung des Mannes innerhalb der bestehenden Beziehung wünschen. Den Befragten zufolge nutzen solche Frauen eine Anzeige als „letzten Warnschuss“ oder „Denkzettel“.

Mehrere Befragte aus Justiz und Opferschutz vermuten, dass sich Gewaltopfer oftmals erst dann selbst an die Polizei wenden, wenn für sie nach langjährig geduldeter Gewalterfahrung „das Maß voll“ sei. Ein neues Vorkommnis sei dann der „Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt“. Bei diesen Frauen sei eine starke innere Motivation vorhanden, etwas zu unternehmen, seltener sei externer Einfluss ausschlaggebend. Ein häufiger Auslöser für die Entscheidung einer Frau zur Anzeige sei es, wenn sich die Gewalt des Partner plötzlich auch gegen die Kinder richtet oder wenn den Opfern bewusst wird, wie stark die Kinder unter der Situation leiden.

4.3.3 Erfahrungen von und mit Opfern im Strafverfahren: Akteure und Verfahrensschritte

Polizei

Aufgabenprofil im Kontext der Strafverfolgung in Fällen von Partnergewalt

Die Polizei hat in zwei Funktionen mit Fällen von Gewalt in Partnerschaften zu tun. Zum einen ist sie im Zuge der Gefahrenabwehr damit betraut, akute Gefahren abzuwenden und Straftaten zu verhindern. Entsprechende Vorschriften sind in den Polizei- und Sicherheitsgesetzen der Länder niedergelegt. Der polizeiliche Platzverweis (Wegweisung) ist eine Maßnahme der Gefahrenabwehr, ebenso die Gefährderansprache und die Gewahrsamnahme.¹² Die Polizei handelt hier gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Opportunitätsprinzip). Von den befragten Polizist/inn/en wird die Bedeutung dieser Funktion in Fällen von häuslicher Gewalt besonders betont.

Zum anderen ist die Polizei bei Verdacht auf eine Straftat von Amts wegen zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet (Legalitätsprinzip). Dabei gibt es keinen Handlungsspielraum – wenn Tatsachen bekannt werden, die die Begehung einer Straftat als möglich erscheinen lassen, müssen die Strafverfolgungsbehörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Bei leichter und mittlerer Kriminalität übernimmt diese Aufgaben für die Staatsanwaltschaft in der Regel die Polizei. Wenn also die Polizei nach einem Notruf aufgrund von häuslicher Gewalt am Ort des Geschehens eintrifft und entweder im Vorfeld entsprechende Informationen erhielt oder vor Ort Hinweise darauf findet, dass eine Straftat stattgefunden haben könnte, so muss sie dem nachgehen. Gleiches gilt, wenn ein Opfer häuslicher Gewalt oder eine dritte Person eine Anzeige erstattet.

Hier gibt es eine Einschränkung: Von den Delikten, die bei Fällen von Partnergewalt regelmäßig relevant sind¹³, sind einige Delikte reine Antragsdelikte, so z.B. Hausfriedensbruch, Verleumdung und Beleidigung. Diese werden nur verfolgt, wenn das Opfer die Strafverfolgung ausdrücklich wünscht. Ein solcher Strafantrag muss schriftlich und innerhalb von 3 Monaten nach dem Delikt der Staatsan-

¹² Weitere Befugnisse sind (u.a.) Befragungen, Durchsuchungen, Sicherstellungen und erkennungsdienstliche Behandlungen.

¹³ Als zu prüfende Straftatbestände benennt die niedersächsische Handreichung Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Freiheitsberaubung, Erpressung, Bedrohung, Nötigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Beleidigung und Nachstellung (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport 2007, S. 36).

waltschaft bzw. Polizei vorgelegt werden. Andere Delikte werden entweder auf Antrag oder nach Bejahung eines öffentlichen Interesses, gravierende Delikte als Officialdelikte in jedem Fall von Amts wegen verfolgt. In polizeilichen Handreichungen wird betont, dass die Polizei bei Fällen häuslicher Gewalt grundsätzlich so vorgehen solle, als handle es sich um ein Officialdelikt, welches in jedem Fall verfolgt werden muss – unabhängig davon, ob das Opfer keinen Strafantrag stellt. Entsprechend sind die polizeilichen Ermittlungen zu führen und die Ergebnisse der Staatsanwaltschaft vorzulegen, die dann entscheidet, ob ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. (Hessische Polizei; Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport 2007)

Für alle Notfalleinsätze ist in Niedersachsen der Streifen- und Einsatzdienst zuständig. In diesem Bereich gibt es keine Spezialisierung. Weitergehende Ermittlungen werden in Niedersachsen dann vom Kriminalermittlungsdienst übernommen. Zuständig für Fälle häuslicher Gewalt sind im Fachkommissariat 1¹⁴ speziell geschulte Sachbearbeiter/innen häusliche Gewalt, diese sind häufig Frauen. Nach Möglichkeit werden auch Strafanzeigen bei der Polizei von diesen speziell geschulten Sachbearbeiterinnen direkt aufgenommen (z.B. nach Terminabsprache). Für die Ermittlung nach Vergewaltigungen und nach Straftaten gegen das Leben gibt es noch einmal speziell zuständige Sachbearbeiter/innen. Bei Bekanntwerden eines entsprechenden Verdachts in Fällen häuslicher Gewalt geht die Zuständigkeit für die Ermittlung auf diese über. In anderen Bundesländern gibt es ähnliche Spezialisierungen.

Aus Sicht der befragten spezialisierten Sachbearbeiterinnen häusliche Gewalt unterscheidet sich ihre Tätigkeit erheblich von der ihrer Kolleg/inn/en. Bei diesen sei das Verständnis für die Art der Arbeit nicht immer gegeben, dort treffe man zuweilen auf die Vorstellung, „sozialpädagogische“ Tätigkeiten seien nicht Aufgabe der Polizei.

Opferschutz und die Unterstützung von Opfern spielen in der polizeilichen Arbeit eine wesentliche Rolle. Die Polizei ist in der Regel die Institution, die als erstes und am intensivsten unmittelbar nach einer Straftat Kontakt mit dem Opfer hat, sie muss in akuten Konfrontationen für die Sicherheit des Opfers sorgen und nach Gefahrenanalysen Vorkehrungen dafür treffen, dass der Schutz auch in ihrer Abwesenheit gewährleistet ist. Sie muss in ihrem Handeln die Ausnahmesituation berücksichtigen, in der sich Opfer von Kriminalität befinden können und sie muss über Opferrechte, Hilfeangebote und den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens aufklären.

¹⁴ Die ersten Fachkommissariate sind unter anderem für Straftaten gegen das Leben, Todesursachenermittlungen, Vermisstensachen Erwachsener und Minderjähriger, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Körperverletzungsdelikte, unterlassene Hilfeleistung mit Todesfolge oder schwerer Körperverletzung und Straftaten gegen die persönliche Freiheit zuständig.

Ein großer Unterschied zu den anderen befragten Berufsgruppen ist, dass die Polizei in vielen Fällen auch Kontakt zu Opfern häuslicher Gewalt hat, die kein Interesse an einer Strafverfolgung des Täters haben, vielfach auch keine weitergehende Unterstützung wünschen. Bezogen auf die Fallgruppe, die für die vorliegende Studie von Interesse ist, ist die Polizei damit die Institution, die mit allen für die Fragestellung des Strafverfahrens relevanten Fällen zu tun hat. Zugleich ist der Kontakt zumeist auf die Phase der Anzeigenerstattung und die Ermittlungen beschränkt. Mit welchem Ausschnitt aus dem Fallspektrum die befragten Professionsgruppen zu tun haben und an welcher Stelle sie im oder außerhalb des Strafverfahrens mit Opfern von Partnergewalt in Kontakt kommen, beeinflusst die Einschätzung zu Opfererfahrungen und Opferschutz maßgeblich. Daher ist es wichtig, die verschiedenen Perspektiven ergänzend aufeinander zu beziehen.

Zu den Verfahrensschritten im Einzelnen

Aufnahme einer Anzeige / eines Strafantrags durch die Polizei

Entschließt sich eine Betroffene häuslicher Gewalt, eine Anzeige zu machen und Strafantrag zu stellen, so kann sie dies jederzeit, in jeder Form und bei jeder Polizeidienststelle oder bei der Staatsanwaltschaft tun. Häufiger aber werden Anzeigen bei der Polizei aufgegeben und zugleich dort Strafantrag gestellt.

Dass Frauen nicht unbedingt klar ist, dass die Polizei nach Hinweisen auf eine Straftat diese auch verfolgen muss, wird aus der Fallschilderung einer Polizistin deutlich. Eine Frau habe bei ihr eine Aussage über einen Gewaltvorfall in ihrer Beziehung gemacht, wollte aber kein Ermittlungsverfahren initiieren, sondern ihr Ziel war, dass ihr Bericht zunächst nur aufgenommen und verwahrt wird – die von ihr so genannte "Schubladenanzeige". Dabei sei es ihr darum gegangen, dass die Beamtin von dem Vorfall schon einmal gehört hat, um darauf bei einem weiteren Vorfall zurückgreifen zu können.

Bezüglich einer Anzeige bei der Polizei berichten befragte Expertinnen aus Opferunterstützungseinrichtungen, dass es relevant ist, wer diese aufnimmt. So empfiehlt die Mitarbeiterin einer Interventionsstelle den Opfern grundsätzlich, telefonisch einen Termin mit den ausgebildeten Sachbearbeiter/inne/n häusliche Gewalt zu vereinbaren und dort die Anzeige aufzugeben und die Aussage zu machen. Andernfalls würden Polizist/inn/en im normalen Wachbetrieb die Anzeige aufnehmen, die nicht entsprechend ausgebildet seien.

Erste polizeiliche Intervention im Rahmen von Notrufeinsätzen

In konkreten Eskalations- und Gefahrensituationen rufen entweder Opfer selbst oder Dritte (zumeist aus der Nachbarschaft) die Polizei, um die Eskalation zu durchbrechen und eine konkrete Gefahr abzuwenden. Die Polizei trifft dann am Tatort ein und wird bei Hinweisen auf eine Straftat Ermittlungen anstellen und zugleich prüfen, ob Maßnahmen der Gefahrenabwehr angezeigt sind.

Wenn Dritte die Polizei rufen, komme es – so die befragten Polizist/inn/en – immer wieder vor, dass Opfer und Täter die Kooperation mit der Polizei schon von vorne herein ablehnen. Sie berichten dann einhellig, es sei nichts (Gravierendes) vorgefallen. Wenn keine weiteren Anzeichen für eine Straftat oder eine akute Gefährdung vorliegen, hinterlässt die Polizei dann entsprechende Informationen und verlässt den Ort des Geschehens.¹⁵

Während die Rückmeldung zum Verhalten der ermittelnden Polizei von Seiten der anderen Fachkräfte allgemein positiv ausfällt, ist die Bewertung des Verhaltens des Einsatz- und Streifendienstes in Notfällen ambivalenter. Die Gerichtshilfemitarbeiterinnen berichten, die Rückmeldungen der betroffenen Frauen zu den Polizeieinsätzen seien sehr unterschiedlich. Es werde zuweilen berichtet, dass der Einsatz positiv verlaufen sei; aber in vielen Fällen werden die Einsätze auch kritisch gesehen. Dies hängt aber nur zum Teil mit dem Verhalten der Polizei vor Ort zusammen. Relevanter ist die Tatsache, dass es überhaupt zu einem Einsatz kommt und dass die Polizei auch unabhängig vom Willen der Frau ein Strafverfolgungsinteresse hat und diesem nachkommt. Die Gerichtshelferinnen berichten, vielen Frauen sei ein Polizeieinsatz in hohem Maße unangenehm, weil Nachbar/inn/en in aller Regel solche Einsätze mitbekommen. Die Bewertung der Frauen sei daher häufig zwiespältig: Sie seien einerseits froh über die Intervention, andererseits fühlen sie sich dadurch bloßgestellt. Die Scham und die Sorge um den guten Ruf seien allgemein groß, aber besonders ausgeprägt in ländlichen Gegenden und bei finanziell besser gestellten Frauen.

¹⁵ Das Thema anzeigenunabhängige Verletzungsdokumentation wird in aller Regel vor dem Strafverfahren relevant. Das niedersächsische Modellprojekt Pro Beweis ist einigen Befragten –auch in den Sonderdezernaten - bekannt. Es wird aber vor allem von polizeilicher Seite berichtet, dass im Streifendienst und bei der ersten Vernehmung Frauen häufig auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werde. Insbesondere wenn die Opfer offenkundige Gewalt leugnen, sehen die Polizist/inn/en hier die Chance, dass Frauen möglicherweise eher bereit sind Verletzungen zu dokumentieren, wenn dies nicht automatisch zu einer Strafverfolgung führe. Die Polizei bewertet die Option sehr positiv. Das niedersächsische Modellprojekt führe auch dazu, dass in den Kliniken zunehmend einheitliche Standards zur Dokumentation von Verletzungen eingehalten werden (Nutzung von Formblättern).

Dazu komme, dass sich viele Frauen auch überrumpelt fühlen, weil sie tatsächlich nur Schutz suchen und eine Situationsklärung herbeiführen wollen. Sie wissen häufig nicht, dass die Polizei bei Verdacht auf eine Straftat ermitteln muss, haben aber selbst kein Interesse an Strafverfolgung: „und plötzlich steht eine Anzeige im Raum“. Oftmals sei entsprechend die Rückmeldung der Betroffenen, dass sie sich nicht ernst genommen fühlen, weil die Polizei etwas tue, was sie gar nicht wollen und worauf sie keinen Einfluss nehmen können. Davon unbenommen sei, dass viele Betroffene die polizeiliche Intervention in der konkreten Gefahrensituation, die sie selbst nicht mehr bewältigen können, als große Hilfe und wichtigen Schutz erlebten. Unter dem Eindruck der akuten Bedrohungssituation, so berichteten befragte Polizist/inn/en, seien Frauen in der Regel bereit, einen Strafantrag zu unterschreiben und machen auch direkt vor Ort eine Aussage zum Geschehen. Das Strafverfolgungsinteresse sei in der akuten Situation bei vielen Frauen tatsächlich vorhanden. Sie wissen aber aus Erfahrung, dass in dieser Ausnahmesituation Entscheidungen getroffen werden, die oftmals von den Frauen revidiert werden.

Hilfreich auch im Hinblick auf die Aussagebereitschaft fänden einige Befragte, wenn eine Frau bereits im Streifendienst bei der Erstintervention dabei wäre. Es wird aber als wenig realistisch eingeschätzt, dass dies ein Standard werden könnte.

Mitarbeiterinnen von Gewaltschutzeinrichtungen aus Bayern berichten, dass nach Einführung des Gewaltschutzgesetzes 2002 Angehörige des Streifendienstes umfassend geschult worden seien. "Das haben wir deutlich gespürt und gehört". Allerdings beobachten sie mittlerweile wieder Defizite im Umgang mit Opfern, die sie auf fehlende oder unzureichende Schulungen zurückführen. Der Umgang sei in eindeutigen Fällen unproblematisch, d.h. wenn offensichtlich ist, dass es zu körperlicher Gewalt gekommen ist. Wenn Verletzungsfolgen nicht sichtbar sind und zum Geschehen Aussage gegen Aussage steht, haben den befragten Fachkräften zufolge Frauen schnell den Eindruck, dass ihnen nicht geglaubt wird und die Polizei auf Seiten des Mannes ist. Die Befragten sehen hier einen Zusammenhang damit, dass Opfer kurz nach Gewaltvorfällen stark emotional reagieren, die Täter hingegen häufig ruhig und strukturiert wirken und zudem ihre Frauen als "hysterisch" oder krank bezeichnen. Sie haben den Eindruck, dass die Einsatzbeamt/inn/en besser mit der ruhigen und gelassenen Reaktion der Täter umgehen können. Mit einfühlsamem Umgang mit dem Opfer könne dem begegnet werden, so eine Frauenhausmitarbeiterin. So habe sich in einem konkreten Fall ein Opfer "einfach gewünscht, dass die [Polizistin] mit ihr rausgegangen wäre und Ruhe bisschen reingebracht" hätte; dies sei jedoch nicht erfolgt. Daneben gebe es aber auch Fälle, in denen die Erstintervention positiv ver-

laufen ist und die Polizei gut und sensibel reagiert hat. Es komme dabei immer auf das Fachwissen und "Handwerkszeug" der Einsatzbeamt/inn/en an.

Auch die befragten Sachbearbeiter/innen häusliche Gewalt aus Niedersachsen berichten, dass sie Hinweise darauf bekommen, dass Streifenbeamt/inn/en vor Ort nicht immer angemessen mit dem Opfer umgehen; sie seien möglicherweise genervt, weil sie bereits zum wiederholten Mal in die Familie fahren und den Eindruck haben, dass ihre Hilfe nicht richtig angenommen wird. Für die gewaltbetroffenen Frauen sei dies dennoch problematisch. Hier sei Aufklärung und Sensibilisierung zu häuslicher Gewalt notwendig und helfe den polizeilichen Fachkräften, die Entscheidungen der Frau einzuordnen und nicht persönlich enttäuscht zu sein.

Gefährdungsanalyse

Die Gefahrenanalyse ist ein wesentlicher Bestandteil der polizeilichen Arbeit in Fällen häuslicher Gewalt. Sie laufe eigentlich immer mit, bei der Erstintervention genauso wie bei allen weiteren Kontakten. Auch im Ermittlungsdienst müsse die Gefahrenlage immer beobachtet werden und mit Instrumenten zur Gefahrenabwehr reagiert werden.

Eine Risikoeinschätzung aber sei nicht immer einfach. Man dürfe nicht überzogen reagieren, stehe aber auch unter dem Druck, keine Fehleinschätzung abgeben zu dürfen, da Gefahr für Leib und Leben bestehe. Die befragten Polizist/inn/en beschreiben, dass eine Reihe von Risikofaktoren bei der Gefahrenbeurteilung herangezogen wird. So prüfen sie, ob Suchtkrankheiten vorliegen, Alkohol oder andere Suchtmittel bei dem Vorfall eine Rolle spielten, wie die soziale Einbindung von Täter und Opfer ist und wie die finanzielle und Arbeitssituation ist. Auch seien die Vorgeschichte und die konkrete Anlasstat relevant. Dabei müssen die Aussagen von Opfer und Täter sowie von Zeug/inn/en berücksichtigt werden. Insbesondere das Täterverhalten sei relevant, so komme es z.B. vor, dass Täter trotz Anwesenheit der Polizei das Opfer weiter bedrohen. Auch die Risikofaktoren auf Seiten des Opfers seien zu berücksichtigen, z.B. besondere Labilität oder Einbindung in familiäre Zwänge.

Den Polizist/inn/en seien zwar die Risikofaktoren bekannt und man arbeite mit Listen von Risikofaktoren, aber standardisierte Instrumente (Checklisten während des Einsatzes) seien nicht in Gebrauch. Auch wenn Kolleg/inn/en vor Ort häufig äußern, sie hätten zur Erhöhung der Handlungssicherheit gerne solche Checklisten, sind die befragten Polizist/inn/en skeptisch. Zum einen sei der praktische Einsatz schwer vorstellbar. Zum anderen seien die Fälle so unterschiedlich, dass eine individuelle Beurteilung notwendig bleibe. Standardisierte Verfahren können zu Fehleinschätzungen führen und vermitteln eine irreführende Beurteilungssicherheit. Bei der Risikoeinschätzung müsse stets mitge-

dacht werden, welche Handlungsmöglichkeiten es gibt und diese müssen dann auf vorgefundene Situation transferiert werden.

In Abgrenzung zu einer standardisierten Risikoeinschätzung betonen die befragten Polizist/inn/en die Bedeutung einer intuitiven Gefahrenbewertung. In Schulungen werde ihnen vermittelt, dass das „Bauchgefühl“ dafür ein wichtiger Anhaltspunkt sei. So sei ein schlechtes Bauchgefühl ein wichtiger Hinweis darauf, eine schlechte Entscheidung getroffen zu haben. „Man muss wegfahren mit einem guten Bauchgefühl. Dann hat man alles richtig gemacht.“, so ein Polizist. Dieses Bauchgefühl sei allerdings keinesfalls irrational, sondern durch Erfahrungen und Informationen gespeist. Die Weitergabe solcher Erfahrungen und Informationen im Rahmen von Schulungen sei daher überaus wichtig.

Problematisch werde es für sie dann, so berichtet eine Polizistin, wenn sie mit Fällen umgehen muss, bei denen sie ein großes Gefahrenpotenzial vermutet, dieses aber aufgrund fehlender Fachkenntnis nicht abschließend einschätzen kann. Sie habe mit zwei extremen Risikofällen zu tun gehabt, wobei in einem der beiden Fälle der Täter sich selbst und seine Frau töten wollte. Sie sei dann freitags mit einem sehr schlechten Gefühl ins Wochenende gegangen und habe sich damit alleine gelassen gefühlt. Später erst habe sie erfahren, dass man für Extremfälle auch gezielt Expertenrunden (Fallkonferenzen) einberufen könne. Bis heute sei ihr aber das Verfahren unklar.

Die Beurteilung einer Gefahrenlage und von sinnvollen Maßnahmen der Gefahrenabwehr sei häufig kompliziert in Familien mit Migrationshintergrund, in denen den Polizist/inn/en nicht vertraute kulturell oder religiös begründete Werte im Hinblick auf familiäre Interaktionen und individuelle Handlungsmöglichkeiten gelten bzw. wo sie diese vermuten. Eine Befragte berichtet, dass dies für sie bei Gewaltbetroffenen mit konservativ muslimischem Hintergrund besonders schwierig sei; sie gehe in diesen Fällen immer "mit einem schlechten Bauchgefühl nach Hause". Es sei aufgrund von fehlendem Wissen schwierig, die Folgen von polizeilichem Handeln abzuschätzen und zu verstehen, welche Handlungsspielräume die Opfer häuslicher Gewalt faktisch haben. Die Ablösung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen aus den Familien sei beispielsweise sehr schwierig, weil diese dann ihr gesamtes soziales Netz verlieren und möglicherweise mit dem Tode bedroht sind. Viele Opfer schätzen die Lage so ein, dass sie trotz vieler Sicherheitsmaßnahmen von den Familien letztlich gefunden werden, weil diese gut vernetzt sind. Hinzu komme, dass die jungen Frauen kommunizieren wollen, z.B. über soziale Netzwerke, und die Sicherstellung von Schutz daher zusätzlich schwierig sei. Eine Polizistin berichtet vom Beispiel einer jungen Frau, die die Ablösung von der Familie wollte und mit Hilfe eines Frauenhauses in einer Großstadt auch erreichte. Es sei aber immer eine „Restangst, dass sie doch gefunden wird“ geblieben.

Als hilfreiches Instrument beschreiben die Befragten sog. Kulturmittler/innen, schon seit vielen Jahren bei der niedersächsischen Polizei tätige Fachkräfte. Aufgabe dieser Personen ist es, die Kolleg/inn/en über kulturelle Hintergründe zu informieren, um Einzelfälle besser verstehen und beurteilen zu können. Sie werden auch hinzugezogen, um Gefährdungseinschätzungen zu fundieren, so z.B. um besser mögliche Reaktionen der Familie einschätzen zu können, wenn – so in einem Fallbeispiel – das Opfer mit einem Mann aus einem anderen Kulturkreis eine Beziehung einging und mit ihm zusammen vor der Familie floh.¹⁶

Insgesamt bescheinigen die anderen befragten Fachkräfte der Polizei im Bereich der Gefahrenabwehr große Umsicht und problemadäquates Handeln. Nach Einschätzung einer befragten Anwältin sei die Polizei eher großzügig in der Feststellung von Schutzbedarfen. Von Seiten einer Gerichtshelferin wurde die schnelle Reaktion der Polizei in Gefahrensituationen herausgestellt.

Gefahrenabwehr – Gefährderansprache

In den Interviews wird berichtet, dass im Zuge der Gefahrenabwehr die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt häufig das Instrument der Gefährderansprache einsetzt. Die Entscheidung darüber liege bei der Polizei, aber Anregungen dazu können auch andere Akteur/inn/en geben, so z.B. die psychosoziale Prozessbegleitung. Eine Gefährderansprache kann im Zuge der Erstintervention im Notfall erfolgen, aber auch zu einem späteren Zeitpunkt. Eine befragte Polizistin berichtet, dass die Gefährderansprache z.B. bei der Aufhebung einer Wegweisung aufgrund von Versöhnungswillen beider Partner zum Einsatz komme. Die Gefährderansprache dient der Normverdeutlichung. So werde dem Täter deutlich gemacht, dass bei weiteren Vorfällen ein Ermittlungsverfahren eröffnet und/oder der Täter in Gewahrsam genommen wird.

Eine Polizistin berichtet, dass eine Gefährderansprache in der Sprache des Täters besonders wirkungsvoll sei. Es sei dafür von Vorteil, dass bei der Polizei auch zunehmend Kolleg/inn/en mit Migrationshintergrund arbeiten. Sie berichtet davon, dass sie kürzlich aufgrund eines Gewaltvorfalls in einer griechischsprachigen Familie war. Sie stellte dann eine Telefonverbindung zwischen dem Täter und einem griechischsprachigen Kollegen her. Die Gefährderansprache per Telefon sei sehr wirkungsvoll gewesen, der Mann sei dann „ganz gerade am Telefon“ gestanden.

¹⁶ Kulturmittler/innen geben aber auch Hinweise, wie Beteiligten besser die Aufgabe der Polizei und das deutsche Rechtssystem erklärt werden kann. Mit dieser Fachkraft können auch Gespräche in den Familien geführt werden.

Platzverweis – polizeiliche Wegweisung

Die Befragten verschiedener Professionen berichten, dass das Instrument der polizeilichen Wegweisung oft, zuverlässig und zügig angewandt werde – allerdings, so die Mitarbeiterin eines Frauenhauses, nur bei klar ersichtlicher körperlicher Gewalt, nicht bei psychischer Gewalt und nicht bei uneindeutigen Fällen. Einhellig beschreiben die Befragten die polizeiliche Wegweisung als gutes Instrument zur Stärkung der Opfer; es sende das wichtige Signal, dass der Täter gehen müsse, wenn auch nur kurzfristig. Den gewaltbetroffenen Frauen sei diese Möglichkeit vorher meist nicht bekannt. Im Zuge einer Wegweisung werde das Opfer umfassend aufgeklärt über das Instrument und weitergehende Möglichkeiten.

Eine Wegweisung sei insbesondere positiv für Opfer, die unter ständigem psychischen Druck des Täters stehen. Sie hätten dadurch „etwas Luft“, könnten offener werden und sich darüber klar werden, was sie auch in weiteren Vernehmungen erzählen möchten und was nicht. Insofern könne sich eine Wegweisung auch auf die Unterstützung der Strafverfolgung durch die Opferzeugin auswirken. Die Erfahrung der Befragten ist, dass die Maßnahme oft dankbar angenommen werde und die meisten Opfer die Zeit der Wegweisung nutzen. Eine Wegweisung sei auch gerade für Frauen mit Kindern erleichternd, weil für sie eine Flucht ins Frauenhaus mit zusätzlichen Schwierigkeiten verbunden sei. Wichtig könne eine solche Wegweisung auch für die Klärung finanzieller Verhältnisse sein. Einer der befragten Polizisten berichtet von einem vermögenden Ehepaar; in diesem Fall sei die Frau von ihrem Mann massiv verprügelt worden und der Mann erhielt nach Eintreffen der Polizei einen Platzverweis. Die Frau habe die Zeit der Wegweisung genutzt, um sämtliche Finanzdokumente zu kopieren. Sie habe dann ohne finanzielle Ängste die Beziehung auflösen können. Der Mann habe im Nachhinein behauptet, er sei mittellos, die Frau konnte anhand der kopierten Dokumente belegen, dass dies nicht zutraf.

Für die Täter sei eine solche Wegweisung ein einschneidendes Erlebnis, welches zumindest zum Nachdenken anrege. Ein Polizist beschreibt die Wirkung:

„Auf jeden Fall wirkt das, der steht dann nämlich auf der Straße mit seiner Tasche. Und weiß nicht, wo er hin kann. Er kommt ins Grübeln“.

Eine Wegweisung sende zudem durch ihren „offiziellen Charakter“ ein wichtiges Signal an den Täter. In der Umsetzung sei wesentlich, dem Täter klar zu machen, dass er die Maßnahme akzeptieren müsse.

In den meisten Fällen liege eine Wegweisung im Interesse der Gewaltbetroffenen, allein weil sie in der Situation große Angst haben. Allerdings komme es auch vor, dass Opfer erschrocken über die

Maßnahme sind; nicht immer werden Wegweisungen von Opfern akzeptiert. So berichtet eine befragte Polizistin von einem knapp 80-jährigen Ehepaar; der Mann war schwerbehindert und hatte seine Frau misshandelt. Obwohl er gut untergekommen wäre, habe die Frau nicht gewollt, dass er der Wohnung verwiesen wird. Solche Fälle seien aber die Ausnahme.

Es gebe grundsätzlich die Möglichkeit, eine Wegweisung auch gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers auszusprechen, dies sei aber wenig sinnvoll, weil die Wegweisung dann ohnehin unterlaufen werde. Die Akzeptanz einer Wegweisung hänge nicht von einer Religionszugehörigkeit ab, sondern vom Selbstbewusstsein, dem Grad der Selbstständigkeit und dem Bildungsniveau der Frauen. Entsprechend erleben die befragten Polizist/inn/en die Reaktion der Gruppe der Musliminnen auf Wegweisungen sehr differenziert und vielfach durchaus offen.

Maßgabe der polizeilichen Entscheidung ist, ob ein Gefährdungspotential gesehen wird, welches durch die Wegweisung verringert werden kann. Dies sei eine Ermessensentscheidung auf Grundlage einer Gefahrenanalyse und -prognose. Ein selbstbewusstes Auftreten sei hier wichtig und angemessen, eine von der Polizei getroffene Entscheidung sei entsprechend erst einmal „richtig“. In Schulungen – so eine damit betraute Polizistin – gehe es darum, den Kolleg/inn/en dies zu vermitteln und ihnen im Streifendienst die Angst zu nehmen, dass Wegweisungen nach Widerspruch des Täters vom Verwaltungsgericht aufgehoben werden. Diese Sorge sei auch nicht begründet, so eine Polizistin, von der Rücknahme einer Wegweisung durch ein Verwaltungsgericht habe sie noch nie gehört. Wichtig sei aber in jedem Fall eine gründliche Dokumentation aller Anhaltspunkte für eine Gefährdung.

Ungeachtet dessen sei allerdings die Entscheidung im Einzelfall nicht immer einfach. Es sei eine Gratwanderung für die Kolleg/inn/en vor Ort, da abgewogen werden müsse, ob die Maßnahme tatsächlich richtig sei oder die Situation nur verschlimmere. Auch gebe es Fälle, in denen ein erhöhtes Risiko vorliege, z.B. bei psychisch kranken Tätern oder wenn die Familie des Täters – für die eine solche Wegweisung nicht gilt – im Anschluss die Frau „total belagert“. Hier sei es sicherer, wenn der Täter (und seine Familie) nicht wissen, wo die Frau sich aufhält, und ein Frauenhausaufenthalt sei angezeigt.

Nach einer Wegweisung

Verschiedene Fachkräfte berichten, dass es immer wieder Frauen gebe, die Wegweisungen unterlaufen und den Täter wieder in die Wohnung lassen. Während einige Polizist/inn/en berichten, dies erfolge häufig bzw. sei sogar „die Regel“, berichten andere, dies komme zwar vor, sei aber eher die Ausnahme. Eine Polizistin führt aus, dass es, wenn die Frau den Täter direkt wieder aufnehme, zu meist ein „hoffnungsloser Fall“ sei, während die Mitarbeiterin eines Frauenhauses berichtet, dies

seien Fälle, „die uns Anwälte oder Polizei um die Ohren hauen“. Häufig lasse sich hier bereits der weitere Verlauf und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens absehen.

Die Befragten sehen durchaus unterschiedliche Ursachen dieses Verhaltens: Die Mitarbeiterin einer Interventionsstelle berichtet z.B. von einem Fall, in dem der Täter und seine Familie die Frau so unter Druck gesetzt haben, dass sie ihn wieder aufnahm. In anderen Fällen sei es das Interesse der Frau, den Täter wieder aufzunehmen, weil sie die Beziehung fortführen will.

Nach Aussprechen einer Wegweisung ist die Polizei angehalten, zu überprüfen, ob der Täter sich daran hält. Dies sei manchmal personell schwierig umzusetzen. Ein befragter Polizist schildert ihr „katalogmäßiges“ Vorgehen zur Kontrolle einer Wegweisung: Die erste Überprüfung innerhalb von 24 Stunden mache der Einsatz- und Streifendienst. Die zweite Überprüfung nach 72 Stunden erfolge durch die Sachbearbeiter/innen häusliche Gewalt aus dem Ermittlungsdienst, an Wochenenden auch durch den Streifen- und Ermittlungsdienst. Ergebnisse werden gründlich dokumentiert. An langen Wochenenden mit Feiertagen müsse man telefonisch Kontakt mit dem Opfer aufnehmen, und erfragen, ob der Täter der Wegweisung nachgekommen ist. Dies sei jedoch nicht ideal, da eine Situations-einschätzung am Telefon immer unsicher sei; man wisse nicht, was sich im Hintergrund abspiele.

Die Möglichkeiten, nach Anfrage eines Opfers eine Wegweisung rückgängig zu machen, schätzen die befragten Polizist/inn/en unterschiedlich ein. Eine Meinung diesbezüglich ist, dass es ihnen als Polizist/inn/en nicht möglich sei, einen Platzverweis zurück zu nehmen, dies könne nur das Verwaltungsgericht. Ihre Aufgabe sei lediglich, das Interesse der Frau zu dokumentieren. Andere vertreten die Einschätzung, dass die Behörde, die eine Wegweisung ausspricht, diese auch zurückziehen kann. Eine Polizistin berichtet, sie habe neulich eine Wegweisung aufheben müssen, weil von Täter und Opfer Versöhnungswille dargelegt wurde, als sie vor Ort war. Wenn es keine Anzeichen für eine Gefahrenlage gebe, habe sie keine Möglichkeit, die Wegweisung aufrecht zu erhalten. Wenn allerdings ersichtlich sei, dass die Frau neue Verletzungen hat und eingeschüchtert ist, dann kann eine erneute Wegweisung erfolgen.

Vermittlung an und Information über Unterstützungseinrichtungen

Den befragten Polizist/inn/en zufolge erhalten Opfer häuslicher Gewalt beim Notfalleinsatz Informationen über verfügbare Hilfe- und Unterstützungsangebote und über die mögliche oder sichere Weitergabe der Kontaktdaten an eine Interventionsstelle. Eine Polizistin berichtet, dass die Polizei im Streifendienst Informationen über die Möglichkeiten einer ermittlungsunabhängigen Beweiserhebung und -sicherung (in Niedersachsen das Projekt ProBeweis) aushändigen, wenn nach einem durch Dritte initiierten Notfalleinsatz keine Hinweise auf eine Straftat vorliegen und Täter wie Opfer beteu-

ern, es sei nichts vorgefallen. Den Opfern soll in diesen Situationen die Möglichkeit eröffnet werden, auch unabhängig von einer polizeilichen Intervention medizinische Beweise zu sichern, um möglicherweise in einem späteren Verfahren darauf zurückgreifen zu können.

Die Weitergabe von Fallinformationen bzw. Kontaktdaten an die Interventionsstelle direkt nach einem Polizeieinsatz häusliche Gewalt ist in den in die Untersuchung einbezogenen Bundesländern und teilweise vor Ort unterschiedlich geregelt. Die beteiligten Interventionsstellen beschreiben die entwickelte Praxis überwiegend als gut etabliert und verlässlich. In Niedersachsen werden direkt nach einem Polizeieinsatz durch den Streifendienst auch ohne Zustimmung der betroffenen Frau die Kontaktdaten an die BISS (Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt) weitergegeben, in Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen erfolgt die Datenweitergabe erst nach Zustimmung der Frau. Auch in Nordrhein-Westfalen – so eine Rechtsanwältin – sind Interventionsstellen dafür zuständig, Informationsmaterialien über rechtliche Möglichkeiten und Verfahren an Opfer zu geben. Allerdings werde bei Strafanzeigen bei der Polizeidienststelle der Kontakt der Opfer zu Interventionsstellen nicht regelmäßig hergestellt bzw. die entsprechenden Information dazu werden nicht vermittelt.

An dem hessischen Standort werden im Rahmen eines lokalen Gewaltinterventionsprogramms diese Daten an Beraterinnen aus verschiedenen Hilfsorganisationen (u.a. Frauenhaus, Frauenberatungsstelle) geschickt. Die Besonderheit ist hier, dass deren Büro im Polizeipräsidium ansässig ist, wodurch die Wege zur Polizei besonders kurz sind. In Marburg werden im Rahmen des Modellprojekts “Häusliche Gewalt” in Absprache mit der Staatsanwaltschaft direkt nach einem Polizeieinsatz die relevanten Informationen per Fax an die Gerichtshilfe geschickt, damit diese sich möglichst am selben oder am Folgetag mit den Opfern in Verbindung setzt.

Mitarbeiterinnen von Opferunterstützungseinrichtungen problematisieren, dass die Opfer häuslicher Gewalt nach der polizeilichen Erstintervention in der Regel wenig über ihre Rechte wissen. Demnach erhalten sie zwar schriftliche Informationen, diese helfen ihnen jedoch nicht, weil sie sie nicht verstehen. Notwendig sei eine Erläuterung im persönlichen Kontakt. Vereinzelt wird der Eindruck formuliert, dass die Informationsweitergabe über spezifische Unterstützungseinrichtungen bei manchen Polizist/inn/en selektiv erfolge, je nachdem, wie belastet das Opfer wirke. So kritisiert die psychosoziale Prozessbegleiterin, dass die Polizei auf dieses Angebot ihrem Eindruck nach nur dann hinweise, wenn die betroffene Frau sehr belastet wirke. Die emotionale Belastung und der Unterstützungsbedarf lasse sich jedoch nicht an Tränen ablesen.

Übersetzung und Kommunikation

Insbesondere in Familien, in denen kaum Deutsch gesprochen wird, sei es für die Befragten manchmal schwierig, eine Gefahrenanalyse vorzunehmen und die begangenen Straftaten einzuschätzen. Die befragten Polizist/inn/en beziehen dabei neben Aussagen des Opfers auch das nähere Umfeld ein. So seien z.B. Kinder häufig auf Seiten der Frau und kommentieren das Geschehen. Da sie nicht selten besser Deutsch als die Mutter sprechen, helfen ihre Ausführungen dabei, die Situation richtig zu deuten. Oftmals – so berichten die befragten Polizist/inn/en – spreche der Mann auch besser Deutsch als das Opfer und versuche, die Polizei für sich einzunehmen, während die Frau sich eher passiv verhalte. In Zweifelsfällen sei es ratsam, die gewaltbetroffenen Frau mit zur Dienststelle zu nehmen und eine/n Dolmetscher/in hinzu zu ziehen. Vorsichtig müsse man sein, dass man sich „nicht ins Boxhorn jagen lässt“; so vertreten vom Mann organisierte Dolmetscher oft die Interessen des Mannes.

In der Arbeit mit Frauen mit Migrationshintergrund sei einerseits die sprachliche Hürde relevant, ebenfalls wichtig sei es aber, dass Betroffene vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen mit anderen Rechtssystemen vielfach falsche Vorstellungen bezüglich der Aufgaben und Arbeitsweise von Polizei und Justiz haben und nicht selten daher jede Intervention von Polizei und Justiz fürchten. Hier gehe es darum, zunächst zu vermitteln, dass die Polizei helfen will und die Funktionen im deutschen Rechtssystem zu erklären. Erst dann werde versucht, eine/n Dolmetscher/in zu organisieren um eine Vernehmung durchzuführen. Nicht hilfreich sei es, eine schriftliche Vorladung zu schicken, weil die Betroffenen dann entweder gar nicht kämen oder jemanden für die Übersetzung mitbrächten, der eigene Interessen verfolge. Daher seien unabhängige vereidigte Dolmetscher/innen auch so wichtig. Wenn es schnell gehen solle, so berichtet eine Polizistin, habe sie auch schon Freundinnen der Frau übersetzen lassen. Dies sei unkomplizierter gewesen und habe der Frau auch ein bisschen geholfen.

Von den befragten Polizist/inn/en wurden ebenso wie von den befragten Mitarbeiterinnen der Opferunterstützungseinrichtungen und Anwältinnen keine grundsätzlichen Defizite bei der Verfügbarkeit von Dolmetscher/inne/n beschrieben, auch im ländlichen Raum sei die Versorgung gut, man könne entsprechende Fachkräfte anfordern, an zentraler Stelle (zentraler Ermittlungsdienst, LKA) gebe es einen Dolmetscherpool, der die meisten Sprachen abdeckt. Es gebe natürlich Grenzen; so berichtet eine Staatsanwältin davon, dass auch nach langer Suche kein Dolmetscher gefunden wurde für eine Frau, die einen seltenen Dialekt sprach. Die Vernehmung sei bislang daran gescheitert, dass es keine Möglichkeit der Rechtsfolgenbelehrung gab.

Eine Option sei zudem, das nationale Hilfetelefon anzurufen. Dort werde Beratung auch in anderen Sprachen angeboten. Eine Polizistin berichtet, dass sie vor kurzem eine Frau im Büro hatte, mit der sie sich nicht verständigen konnte. Sie habe dann das Hilfetelefon kontaktiert „und das ging hin und her mit dem Hörer und hat super geklappt“. Der Vorteil des Hilfetelefons sei, dass dort auch kurzfristig viele Sprachen bedient werden. Bei nicht planbarer Kommunikation sei dies von großem Vorteil.

Eigentlich wäre es am besten – so die Einschätzung von Gerichtshilfe und Polizei – wenn für die Vernehmung der Opfer eine Dolmetscherin zur Verfügung stünde. Dies sei angenehmer für die betroffene Frau, sie öffne sich dann erfahrungsgemäß stärker. In vielen Fällen sei dies aber nicht möglich.

Beweisaufnahme

Die Berichte der Befragten lassen darauf schließen, dass die Beweisaufnahme unterschiedlich gründlich erfolgt, entsprechende Unterschiede im Hinblick auf Detailgenauigkeit ließen sich den polizeilichen Akten entnehmen. Das Interesse einer befragten Amtsanwältin ist es, hier in Zukunft auf mehr Material zurückgreifen zu können. So sollen von der Polizei zukünftig Informationen über sogenannte Spontanäußerungen – und als solche zählen eingegangene Notrufe – weitergegeben werden, da sie strafrechtlich verwertet werden können, auch unabhängig davon, ob die betroffene Frau aussagt oder nicht. Wenn aus einem Notruf einschlägige Informationen entnommen werden können, wie z.B. die Aussage einer Frau, dass ihr Mann sie ins Gesicht geschlagen habe, und evtl. zudem ein Attest über Verletzungen im Gesicht vorliegt, seien dies verwertbare Beweise. Aktuell kämpfe die Anwaltschaft darum, dass solche Informationen systematisch in die Akten Eingang erhalten, da eine nachträgliche Anforderung Zeit koste. Allerdings äußert die Amtsanwältin Verständnis für den Streifendienst, es sei in Akutsituationen schwierig, an alles zu denken.

Im Hinblick auf die Beweisaufnahme vor Ort wird sowohl von Staatsanwaltschaft als auch von Polizeiseite zudem betont, wie wichtig es sei, Verletzungen und den Zustand der Wohnung genau zu dokumentieren und zu fotografieren und Zeug/inn/en zu befragen, die die Polizei gerufen haben. So wirke z.B. ein Foto von einem blauen Auge anders, als wenn dies lediglich schriftlich erwähnt wird. Verletzungen sollten auch deshalb genau beschrieben und fotografiert werden, weil Polizist/inn/en aufgrund der großen Anzahl von Vorfällen sich nach einiger Zeit häufig nicht mehr genau an den Fall erinnern können und damit als Zeug/inn/en in der Hauptverhandlung nicht sehr hilfreich seien. Auch seien betroffene Frauen im Nachhinein manchmal nicht mehr bereit, ein Attest einzureichen. Die polizeiliche Ermittlungstätigkeit sei wichtiger Gegenstand von Schulungen des Streifendienstes zu Fällen häuslicher Gewalt. Eine befragte Polizistin vermittelte den Kolleg/inn/en entsprechend, „dass man z.B. kleinste Verletzungen fotografiert oder die Wohnung genau anschaut“, weil dies vor Gericht

„enorm wichtig“ sein könne. Eine Staatsanwältin weist darauf hin, dass die Beweislage gerade dann wesentlich sei, wenn das Opfer keine Aussage machen will. Liegen gute Vorarbeiten seitens der Polizei vor, sei es auch in diesen Fällen zuweilen möglich, Anklage zu erheben.

Bei Straftaten gegen das Leben seien die Ermittlungen der Mordkommission stets schnell und gründlich.

Rückgriff auf Informationen über vorherige Vorfälle

Probleme sehen die befragten Polizist/inn/en im Hinblick auf die Gefahreinschätzung und die Ermittlungstätigkeit darin, dass sie nur begrenzt die Möglichkeit haben, in alten polizeilichen Vorgangsakten zu recherchieren. Dabei wäre es für die Einschätzung der Sachlage wichtig, möglichst viele Informationen über vorherige Delikte mit Zusammenhang zu dem Fall zu erhalten. Dies sei jedoch aufgrund der Datenschutzbestimmungen nur unter eng definierten Voraussetzungen möglich. Dabei könnten z.B. gerade Protokolle von früheren Beschuldigtenvernehmungen Aufschluss über das Verhalten des Täters geben. Gerade bei Delikten häuslicher Gewalt, die ja typischerweise Serieldelikte sind, sei es wichtig, alle vorherigen Delikte für die Staatsanwaltschaft zusammenzufassen.

Vernehmung der Opfer und anderer Zeug/inn/en

Nach der Intervention des Streifendienstes und der Anzeigenaufnahme geht die Verantwortung für die Ermittlungen an die spezialisierten Sachbearbeiter/innen – meist die für Fälle häuslicher Gewalt – über. Wesentlicher Bestandteil der Ermittlungstätigkeit ist die Vernehmung aller Zeug/inn/en und des Beschuldigten. In vielen Fällen häuslicher Gewalt bleibt es aufgrund fehlender anderer Beweismittel häufig auch bei diesen Vernehmungen.

Häufiger kommen Nachbar/inne/n für eine Zeugenvernehmung in Frage, deren Aussagebereitschaft ist aber häufig begrenzt aufgrund von Einschüchterung durch den Täter oder befürchteten Repressalien oder weil sie sich nicht einmischen wollen. Diese Erfahrung bestätigt ein Sachbearbeiter häusliche Gewalt:

„Selbst wenn der Nachbar angerufen hat, und man denjenigen als Zeugen vorlädt, sagt der immer schon, er will sich da nicht einmischen, er hat nur angerufen, damit nicht noch mehr passiert; er hat das schon seit Jahren gehört, aber ,eigentlich will ich dazu nichts sagen‘.“

Die Vernehmung von Kindern als Zeug/inn/en wird grundsätzlich nach Möglichkeit vermieden, da sie nicht in die Lage gebracht werden sollen, sich gegen ein Elternteil zu stellen, so führt eine Staatsanwältin aus. Eine Staatsanwältin bestätigt dies und verweist auf schlechte Erfahrungen, die sie damit gemacht habe, wenn Kinder gegen enge Verwandte oder Bekannte aussagen sollten; allerdings halte

sie solche Vernehmungen für richtig, wenn diese zur Beweissicherung unabdingbar seien und wenn die Kinder eine gute Wahrnehmungs- und Verbalisierungsfähigkeit zeigen. Als weitere Zeug/inn/en kommen häufiger Freundinnen des Opfers und der Hausarzt/ die Hausärztin in Frage. Bei letztgenannten wird auch nach dokumentierten Verletzungen gefragt. Voraussetzung für eine Aussage ist, dass das Opfer eine Schweigepflichtentbindung unterschreibt. Ein Fokus in den Vernehmungen ist hier, ob sich die Geschädigte bereits vorher anderen anvertraut hat. Dies könne für die Glaubwürdigkeit der Opferzeugin sprechen, so eine Staatsanwältin. Es komme relativ häufig vor, dass sie die Befragung weiterer Zeug/inn/en als die von der Polizei vorgesehenen wünscht.

Zwar sei die Aussage des Opfers zentral, aber wenn dann der Beschuldigte dezidiert die Tat abstreitet oder keine Aussage macht, bekommen andere Beweise besonderes Gewicht.

Die Ladung zur Vernehmung ergehe schriftlich, aber befragte Polizistinnen berichten auch, dass sie telefonisch mit dem Opfer Kontakt aufnehmen, um die Kooperationsbereitschaft zu erhöhen. Nach den Vorgesprächen werde den Opferzeuginnen dann in der Vernehmung genau ihr Status im Strafverfahren erklärt, sie werden rechtlich belehrt und können aussagen oder vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Viele Befragte verschiedener Professionen berichten übereinstimmend, dass häufig die Aussagebereitschaft seitens der Opfer bei der polizeilichen Vernehmung nicht mehr gegeben sei. Häufig erscheinen Opfer gar nicht zur Vernehmung; in vielen anderen Fällen berufen sie sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund einer Ehe/Verlobung mit dem Täter. Zuweilen erscheinen dann beide gemeinsam zur Vorladung, um die Strafverfolgung zu unterbinden. Es komme aber auch vor, dass Opfer alles erzählen und auch möchten, dass sich die Situation verändert, aber nicht bereit sind, einen Strafantrag zu stellen. Eine zentrale Rolle spiele hier der zeitliche Abstand zwischen dem gewaltvollen Vorfall und der Vernehmung. Je mehr Zeit vergehe, desto wahrscheinlicher sei es, dass sich die Betroffene gegen eine Aussage entscheidet. Daher wird von verschiedenen Fachkräften betont, dass eine zeitnahe Vernehmung hilfreich ist. Die Mitarbeiterin einer Interventionsstelle schätzt, dass viel mehr Frauen bereit wären auszusagen, wenn sie innerhalb einer Woche vernommen würden. Vier Wochen später wollen Frauen häufig mit der Strafverfolgung nichts mehr zu tun haben, auch weil sich die Situation dann eventuell beruhigt habe und sie sie nicht noch einmal eskalieren lassen wollen. Dies bestätigt auch die Mitarbeiterin einer Gerichtshilfe: Man sei eigentlich etwas zu Ruhe gekommen und durch die Befragung komme alles wieder hoch. Von vielen höre sie dann, dass sie ihre Ruhe haben wollen. Gerade wenn man sich getrennt habe, dann wolle man damit abschließen.

Viele Opfer rechnen nicht damit, dass sie wiederholt vernommen werden – „Viele verstehen das nicht“. Aus ihrer Sicht haben sie ja ihre Aussage schon bei der polizeilichen Intervention gemacht. Eine Polizistin schildert, dass sie, wenn sie die Anzeige auf dem Tisch hat, beim Opfer anruft, fragt, wie es dem Opfer geht und sie zu einem Vernehmungstermin lädt. „Dann fallen die aus allen Wolken: Wieso Vernehmungstermin? Ich habe doch alles schon ihren Kollegen gesagt!“. Auf die Frage, wie es weitergeht erläutert die Polizistin den Frauen, dass sie bei einem Gerichtstermin, ihre Aussage wiederholen müssen. Die Frauen seien dann

„ganz entsetzt, sie wollen es nicht mehr erzählen, sie wollen nicht mehr darüber reden. ‚Reicht das so nicht?‘ Dann wollen die nicht zum Gericht, dann ist Zeit vergangen und dann dauert das. Dann sagen viele, jetzt will ich nicht mehr, auch wenn sie sich getrennt haben, dann wollen sie, dass Gras drüber wächst, jetzt will ich den nicht nochmal vor Gericht sehen und nochmal alles erzählen müssen.“

Die Ermittlungen der Mordkommission sind insofern von denen zu amtsgerichtlichen Delikten verschieden, als die Polizei zum einen schnell Vernehmungen durchführt, zum anderen in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft sehr schnell nach der polizeilichen Vernehmung an einen Ermittlungsrichter weiterverweist. Die Aussage dort solle möglichst noch unter dem Eindruck der Tat erfolgen, so die befragten Richter am Landgericht.

Die befragten Polizist/inn/en reflektieren die Ambivalenz der Opfer und die Dynamiken häuslicher Gewalt, die dazu führen können, dass manche Frauen sich erst nach mehreren Anläufen endgültig zu einer Trennung entschließen und möglicherweise erst dann bereit sind, die Strafverfolgung zu unterstützen. Dafür brauchen die Frauen „beratungstechnisch immer wieder ein Angebot“. Aufgrund der Ambivalenz und Verquickung von Täter und Opfer sehen befragten Polizist/inn/en eine Beratungs- und Betreuungsfunktion für die Opfer häuslicher Gewalt als wesentlichen Bestandteil, einige auch als Kern der eigenen Aufgabe. Demgegenüber sei die Strafverfolgungsfunktion zweitrangig, weil sie sehr häufig nicht im Interesse der Frauen liege und daher wenig Aussicht auf Erfolg habe. Wichtig sei es, Unterstützung anzubieten ohne „in Mitleid zu verfallen“, ruhig zu bleiben und die Situation so zu erklären, wie man sie wahrnimmt und das Opfer aufzufordern selbst zu entscheiden, was jetzt passiert. Eine Polizistin beschreibt, dass Erfahrungen einerseits, Sachkenntnis andererseits wichtig sind, um professionell mit der Ambivalenz der Opfer in der täglichen Arbeit umgehen zu können:

„Steter Tropfen höhlt den Stein, und da ist es so, dass manche Frauen 5 bis 7 Anläufe [brauchen] und schaffen es dann sogar, viele auch nicht. Das ist dann auch so, das lernt man aber auch erst, wenn man ein paar Jahre in dem Bereich arbeitet. Erst mal nimmt man das sehr

persönlich, wenn die Frau wieder zurückgeht; man denkt, jetzt habe ich fünf Stunden auf die eingeredet und sie in einem Frauenhaus untergebracht, wieso geht die jetzt wieder zurück? Das darf man nicht machen. Je mehr man darüber weiß, desto besser kann man damit umgehen.“

Eine andere Polizistin schildert, dass sie im Unterschied zu den Kolleg/inn/en vom Streifendienst deutlich mehr Zeit für Gespräche habe. Sie habe die Möglichkeit, auch mehrere Termine mit den Betroffenen anzuberaumen. Sie werde dann langsam zu einer Vertrauensperson, so dass sich das Opfer auch direkt an sie wende, wenn es zu weiteren Gewaltvorfällen kommt.

Daher sei es hilfreich, dass die Polizei nach dem Wohnortprinzip handelt. Vorgänge werden also nach dem Wohnort des Opfers verteilt und von derselben Person bearbeitet. Allerdings verändert sich die Zuständigkeit nach Wegzug des Opfers (so auch bei Flucht ins Frauenhaus) oder wenn eine Straftat gegen das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung erfolgt. In letztgenannten Fällen geht die Zuständigkeit an spezialisierte Ermittlungseinheiten über.

Einen hohen Zeitbedarf v.a. für intensive Gespräche bestätigen auch andere Sachbearbeiter/innen häusliche Gewalt. Zuweilen wird von Vorgesetzten deutlich gemacht, dass für eine Vorgangsbearbeitung eine begrenzte Zeit zur Verfügung steht, die aber nicht ausreiche. Einige Opfer seien auch sehr unselbstständig und überfordert. Wenn es keine Unterstützungseinrichtung gebe, blieben manchmal auch sehr konkrete Unterstützungsleistungen, wie z.B. die Begleitung bei der Einrichtung eines Sperrvermerkes, an ihnen 'hängen'. Die befragten Sachbearbeiter/innen sehen die Verhinderung weiterer Straftaten als vordringlich; was diesem Ziel dienlich sei, könne auch umgesetzt werden. Dies kann – so eine Polizistin – sogar die Ermöglichung einer Aussprache der beiden Partner umfassen oder der Rat, in minder schweren Fällen eine gemeinsame Beratung zu besuchen. Eine befragte Staatsanwältin bestätigt, dass Polizist/innen vielfach psychologische Beratung leisten; dies gehe über die normale Polizeiarbeit hinaus. Sie bewertet dies positiv.

Die befragten Polizist/inn/en problematisieren, manchmal auch 'zwischen die Fronten' zu geraten und für Scheidungsprozesse, gerade bei Sorgerecht oder Aufenthaltsbestimmungsrecht, instrumentalisiert zu werden. Opfer belasteten in polizeilichen Vernehmungen den Partner und demonstrieren Interesse an einer Strafverfolgung, um – nach Ansicht der Befragten – bei Familiengericht bessere Chancen haben. Teilweise würden Frauen im Vorfeld von Familiengerichtsterminen „dann ein paar Tage vorher kommen und eine Anzeige stellen“. Hier sei die Glaubwürdigkeit in Frage gestellt. Von Seiten mancher Opferschutzeinrichtungen wird die häufig diskutierte und schwer zu belegende Annahme eines instrumentellen Verhältnisses zu Strafanzeigen jedoch kritisch gesehen. Umgekehrt

kann angenommen werden, dass anstehende Familiengerichtstermine möglicherweise ein Anlass sind, Straftaten anzuzeigen bzw. Straftaten auch selbst der Auslöser für Trennungs- und Sorgerechtsverfahren sein können.

Umgang der Polizei mit Opfern in der Ermittlungsphase

Unterschiede gibt es zwischen den Bewertungen der Polizei durch Gewaltschutzeinrichtungen aus verschiedenen Ländern. Für Niedersachsen zeigt sich bei einer insgesamt größeren Anzahl von Befragten und einbezogener Standorten eine weitgehend einhellige Einschätzung, so dass hier vorsichtige Rückschlüsse auf Zusammenhänge zur Ausrichtung und Umsetzung der Landespolitik zum Thema häusliche Gewalt möglich sind. Für die anderen Bundesländer liegen nur sehr wenige Erfahrungsberichte und Einschätzungen vor.

Für die niedersächsischen Befragungsstandorte sind die Rückmeldungen zum Umgang der speziell geschulten Fachkräfte mit den Betroffenen überwiegend positiv. Der Kontakt werde von Gewaltbetroffenen meist als positiv erlebt. Einige Probleme werden von Anwältinnen und Mitarbeiterinnen von Frauenunterstützungseinrichtungen gesehen; so komme es auch auf die zuständigen Personen an, es gebe auch „Ausfälle“ und bei manchen Schulungsbedarf. Als Problem wird benannt, dass Opfer in den Vernehmungen teilweise nur zu dem Vorfall befragt werden, der zu einem Polizeieinsatz bzw. einer Anzeige geführt hat. Dies sei aber oft nur ein kleiner Ausschnitt aus einer langjährigen Gewaltbeziehung. Ohne Aufforderung erzählen aber die Frauen in der Vernehmung nicht unbedingt davon. Eine Interventionsstellenmitarbeiterin zitiert eine Frau mit den Worten: „Das habe ich gar nicht gesagt, da wurde ich nicht nach gefragt“. Dabei sei die Information für die Einschätzung des Falles von großer Relevanz, so eine Rechtsanwältin. Ein Einflussfaktor auf den Umgang mit der Frau sei ihr Auftreten in der Vernehmung – hier sieht eine befragte Interventionsstellenmitarbeiterin Vorbehalte gegenüber Opfern, die nicht dem Klischee eines passiven und leidenden Opfers entsprechen. Als glaubwürdiger gelte demnach „das gute Opfer, das in Tränen ausbricht“.

Kritisch angemerkt wird, dass das Instrument der Videodokumentation von polizeilichen Vernehmungen nicht eingesetzt werde, obwohl es einen sinnvollen Schutz für das Opfer bieten könne.

Richter/innen bewerten die polizeiliche Tätigkeit bei den Vernehmungen und im Ermittlungsdienst ausschließlich positiv. Die Ermittlungen in Fällen, die vor der Schwurgerichtskammer am Landgericht verhandelt werden, werden immer von der Mordkommission durchgeführt. In diesen Fällen ermittle die Polizei „mit einer anderen Intensität“ als bei amtsgerichtlichen Delikten. So werde z.B. auch der familiäre Hintergrund von Opfer und Täter ausführlich ermittelt. Aus Sicht der befragten Richter am Landgericht handelt es sich bei der Mordkommission um sehr routinierte Polizisten, die engagiert

und „sehr angemessen“ mit den Opfern umgehen. Sie haben es mit schwerstgeschädigten Opfern zu tun und daher sei für sie die Berücksichtigung von Opferschutz eine ihrer Hauptaufgaben. Ein Drittel der hier Tätigen seien Frauen. Insgesamt ist der Eindruck der Richter am Landgericht, dass die Polizei im Hinblick auf Opferschutz „sehr viel weiter als manch andere Organisation“ sei.

Auch von Seiten der Staatsanwaltschaft wird das Vorgehen bei den polizeilichen Vernehmungen überwiegend positiv bewertet. Eine Staatsanwältin betont, dass die Sachbearbeiterinnen für häusliche Gewalt sehr empathisch vorgingen und bereits versuchen, Lösungen vorzubereiten. Sie habe manchmal lange Protokolle von Gesprächen vorliegen, in denen bereits „etwas entwickelt“ wurde. Dies führe dann meistens schon dazu, dass sich die Betroffenen einigen, z.B. dass der Täter einsichtig ist, eine Stelle aufsucht, mit dem Jugendamt kooperiert oder ähnliches.

Eine Staatsanwältin problematisiert jedoch die Art der Protokollführung bei Vernehmungen, die in der Regel in der Ausdrucksweise der verhörenden Person und als Fließtext wiedergegeben werden. Damit wird die Ausdrucksweise der betroffenen Personen nicht kenntlich. Das beeinträchtigt in den Hauptverhandlungen die Wahrnehmung und das Bild der betroffenen Personen, wenn z.B. ein wortgewandter Polizist die Aussage verfasst. Vernehmungen, die eher bzw. auch wörtlich die Aussagen der Befragten zitieren und nach Frage und Antwort gegliedert sind, seien aus diesem Grunde vorzuziehen. Für ein für häusliche Gewalt zuständiges Fachkommissariat sei daher die Anweisung ergangen, Aussagen möglichst in wörtlicher Rede zu verfassen und auf distanzierende Konjunktive zu verzichten.

Für den bayerischen Untersuchungsstandort wird zwar auch von positiven Erfahrungen, aber gleichzeitig von einigen Defiziten berichtet. Hierbei ist allerdings die geringe Anzahl von Befragten aus Bayern zu berücksichtigen. Einerseits zeigen sich die Befragten zufrieden mit der Spezialisierung im Ermittlungsdienst für häusliche Gewalt und berichten, die Rückmeldungen der betroffenen Frauen seien gut. Zugleich berichten die Mitarbeiterinnen von Gewaltschutzeinrichtungen, dass es vor Ort keinen anonymen und ruhigen Vernehmungsraum gebe. Es seien bei der Vernehmung fast immer zwei Polizist/inn/en im Büro und es klinge nebenbei das Telefon. Dies sei "sehr ungut für das Opfer", weil so keine vertrauliche Vernehmung möglich sei. Bei Befragungen zu Sexualdelikten werde für angemessene räumliche Bedingungen gesorgt, nicht aber bei anderen Fällen häuslicher Gewalt. Zudem berichtet eine Frauenhausmitarbeiterin, dass an der Pinnwand eines der Polizisten eine Postkarte mit einer sexualisierten Darstellung hing.

Ebenfalls wird für diesen Standort berichtet, dass die Polizei in den Vernehmungen nur „Fakten“ erfrage und den Opfern signalisiere, sie habe keine Zeit für ausführliche Berichte, obwohl viele Frauen

das Bedürfnis haben, bei der Polizei die „ganze Geschichte“ zu erzählen. Es werde eine detaillierte Beschreibung des Tatgeschehens erwartet, häufig seien die Opfer aber „ganz durcheinander“ und emotional belastet. Ihnen falle es schwer, bei der Zeugenvernehmung nur die Fakten aufzuzählen. Demgegenüber sei der Täter „eben ganz anders aufgestellt“. Ausschlaggebend dafür, ob sich Betroffene verstanden fühlen und Zutrauen in die Polizei entwickeln, sei die Sensibilität des/der jeweiligen Polizeibeamtin. Die Mitarbeiterin einer Interventionsstelle berichtet, dass einige Frauen bereits aufgrund des Umgangs der Polizistin/des Polizisten bei der Zeugenvernehmung den Eindruck bekommen, "dass sie in einer schlechteren Position sind, obwohl sie die Opfer sind und ihnen etwas angetan wurde".

Der polizeiliche Umgang mit ambivalenten Haltungen von Opfern häuslicher Gewalt könne verunsichernd auf das Opfer wirken. Eine befragte Frauenhausmitarbeiterin des bayerischen Untersuchungsstandortes berichtet von einer polizeilichen Vernehmung, zu der sie eine Frau begleitete, die vor wenigen Monaten einem afrikanischen Land geflüchtet war und in einer Flüchtlingsunterkunft wiederholt Opfer von Gewalt durch ihren Mann geworden sei. Bei der Vernehmung durch einen auf Fälle häusliche Gewalt spezialisierten Polizisten sei eine Dolmetscherin zugegen gewesen. Von dem Polizisten danach gefragt, ob sie bereit wäre, ihre Aussage vor Gericht zu wiederholen, habe die Frau ihm von ihren Bedenken und Ambivalenzen berichtet – in den Worten der Befragten: „‘Ja eigentlich ist es schlimm‘, was ihr passiert ist und ‚ja‘, sie möchte es auch gerne erzählen, aber ‚nein‘, sie möchte nicht, dass ihr Mann ins Gefängnis kommt.“ Für den Kripobeamten sei aber letztlich nur relevant gewesen, dass sie sich nicht entscheiden konnte und er habe ungehalten reagiert; für ihren Konflikt sei kein Platz gewesen. Im Nachgespräch mit der Befragten habe er zwar sein Verhalten reflektiert und eingeräumt, dass er ungeduldig geworden sei, aber zur Begründung angeführt, dies sei ihm schon öfter mit afrikanischen Frauen passiert; sie zitiert ihn: „‘Es ist nicht möglich, aus denen eine eindeutige Antwort zu kriegen‘“.

Bezogen auf die Sachbearbeiter/innen häusliche Gewalt resümieren die Befragten für ihren Standort daher, dass diese zwar juristisch und rechtlich geschult seien, nicht aber in Gesprächsführung mit Opfern häuslicher Gewalt. Sie haben einen „anderen Blick“.

Die zentrale Bedeutung der Erstvernehmung für die Haltung und letztlich auch Mitwirkungsbereitschaft des Opfers betonen auch Befragte aus anderen Bundesländern. Der befragten psychosozialen Prozessbegleiterin zufolge werden bei der Polizei und insbesondere bei der Vernehmung die Weichen gestellt. Habe die Frau den Eindruck, ihr wird nicht geglaubt, dann sei die Mitwirkungsbereitschaft geringer. Gehe sie gestärkt aus der Befragung, habe dies zudem einen positiven Einfluss auf ihr

Erinnerungsvermögen. In der polizeilichen Vernehmung, so die Mitarbeiterin einer Gerichtshilfe, sei es für die Betroffene wichtig, mit ihren Bedürfnissen und Wünschen ernst genommen zu werden:

"Also, dass sie den Eindruck haben: ‚Das, was ich sage, was mir wichtig ist, das kriegt Raum und das hat auch Platz in einer Behörde und ich falle nicht unter den Tisch, ich bin nicht eine Nummer von vielen. Sondern wirklich so: Ich habe Ängste, ich habe Bedürfnisse und die sind was wert.“

Kritisch angemerkt wird von Opferunterstützungseinrichtungen, dass Frauen häufig auch in der Ermittlungsphase nicht wissen, was genau im Strafverfahren auf sie zukommt. Frauen erhalten demnach unzureichende Informationen durch die Polizei. Sie erreiche nur die Vorladung zur Zeugenvernehmung, die darin enthaltenen Informationen werden jedoch nicht verstanden, weil sie unverständlich verfasst und in Schriftform sind. Eine persönliche Erläuterung sei erforderlich.

Unterstützung und Begleitung während der Ermittlungen

Die befragten Mitarbeiterinnen von Einrichtungen zur Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt betonen, dass es wichtig sei, die gewaltbetroffenen Frauen bereits in der Ermittlungsphase zu unterstützen. Die Art der Unterstützung ist dabei je nach Funktion unterschiedlich. Während die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser berichten, dass sie mit den Betroffenen auch über ihre Aussage sprechen und versuchen ihnen zu helfen, die Fakten herauszuarbeiten, spreche die psychosoziale Prozessbegleiterin grundsätzlich nicht mit der Betroffenen über den Sachverhalt, bereite das Opfer jedoch auf das Setting vor und begleite die Frau mit zur Polizei, ohne allerdings bei der Vernehmung anwesend zu sein. Dagegen halten sowohl die befragten Anwältinnen als auch die Mitarbeiterinnen von Opferunterstützungseinrichtungen ihre Anwesenheit bei polizeilichen Vernehmungen für sinnvoll. Eine solche Begleitung werde allerdings von vielen vernehmenden Beamt/inn/en nicht gerne gesehen. Dennoch sei eine Begleitung auf Anfrage für Opferunterstützungseinrichtungen manchmal, für Anwältinnen meistens möglich, man müsse sich allerdings dafür einsetzen. Eine Begleitung durch eine Anwältin komme allerdings ohnehin nur selten in Frage, weil Anwält/inn/en zu diesem Zeitpunkt meist noch nicht im Verfahren involviert sind. Zudem sei problematisch, dass die zunehmend restriktivere Bewilligungspraxis bei Beratungsscheinen dazu führe, dass die Kosten für solche Begleitungen immer seltener übernommen werden.

Die befragten Polizist/inn/en aus den beteiligten Fachkommissariaten bestätigen, dass es ihnen lieber ist, wenn das Opfer bei der Vernehmung alleine ist. Sie haben die Erfahrung gemacht, dass es „irgendwie verfälscht jemanden mitzunehmen“, die Aussage sei „beeinflusst“. Zum Beispiel, berichtet eine Polizistin, habe sie es erlebt, dass wenn besonders unsichere Frauen ihre Freundinnen mit-

bringen, diese vor allem das Gespräch bestreiten und die Opfer sich bei jeder ihrer Aussagen bei der Freundin rückversichern. Insbesondere wenn Frauen die Strafverfolgung nicht wünschen, komme es häufiger vor, dass Opfer und Täter gemeinsam zur Vernehmung erscheinen und auch gemeinsam aussagen möchten. Dies sei natürlich nicht möglich.

Die befragten polizeilichen Sachbearbeiter/innen häusliche Gewalt berichten, dass nur sehr selten eine Vernehmung mit Begleitung erfolge. Häufiger komme es zu einer Begleitung bei Fällen, in denen auch sexuelle Gewalt eine Rolle spielt. In den Fällen, in denen es zu einer Begleitung kam, sei es allerdings hilfreich gewesen: So ermögliche eine der Befragten z.B. eine Begleitung durch eine Freundin in Fällen, wenn die Betroffene unter Tränen vor ihr steht und die Vernehmung nicht alleine schaffen würde. Eine andere Polizistin berichtet, sie habe erst eine Begleitung bei einer Vernehmung erlebt. Es habe sich dabei um eine Vernehmung mit einem Dolmetscher gehandelt. Ihrer Einschätzung nach hätte das Opfer ohne Begleitung keine Aussage gemacht, sie sei zu eingeschüchtert und zurückhaltend gewesen. Erforderlich sei bei einer Zeugenaussage einer Frau mit geistiger Behinderung die Begleitung durch deren Betreuerin gewesen.

Staatsanwaltschaft / Amtsanwaltschaft – Leitung der Ermittlungen und Anklageerhebung

Aufgabenprofil im Kontext der Strafverfolgung in Fällen von Partnergewalt

Auch wenn die Staats- bzw. Amtsanwaltschaft „Herrin“ über das Ermittlungsverfahren ist, führt sie in der Regel in Fällen häuslicher Gewalt nicht direkt die Aufsicht über die Ermittlungstätigkeit der Polizei bzw. führt selten eigene Ermittlungen durch. Nach Abschluss der Ermittlungen werden von der Polizei die Fallakten an die Amts-/Staatsanwaltschaft übermittelt, welche das Geschehen und die Aktenlage juristisch würdigt. Diese muss dann entscheiden, wie es weitergeht – d.h. ob gegebenenfalls weitere Ermittlungen erfolgen, z.B. weitere Vernehmungen durch die Polizei, durch die Amts-/Staatsanwaltschaft (bei denen im Unterschied zu polizeilichen Vernehmungen Zwangsmittel zur Vorladung eingesetzt werden können) oder durch eine/n Ermittlungsrichter/in. Auch kann sie die Gerichtshilfe mit der Ermittlung persönlicher Lebensverhältnisse beauftragen. Ferner entscheidet sie, ob die Ermittlungen eingestellt werden, ob ein Strafbefehl beantragt oder Anklage erhoben wird. Die Staats-/Amtsanwaltschaft verfasst gegebenenfalls die Anklageschrift, leitet diese an das Gericht weiter und vertritt die Anklage im Prozess. Weitere Aufgaben der Staatsanwaltschaft liegen in der Aufsicht über den Strafvollzug. Wenn Betroffene einen Fall direkt bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen, kann auch die Staatsanwaltschaft selbst ein Ermittlungsverfahren einleiten.

Andere Delikte als reine Antragsdelikte – so z.B. die einfache und fahrlässige Körperverletzung – können auf Antrag der Geschädigten verfolgt werden, aber auch gegen ihren Willen, wenn die Staatsanwaltschaft das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses sieht. Dieses öffentliche Interesse liegt u.a. dann vor, wenn „dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist“ (Nr. 234 Abs. 1 RiStBV). Allerdings soll demnach auch berücksichtigt werden, ob der oder die Verletzte ein Interesse an der Bestrafung des Täters hat.

Amtsanwaltschaften werden ausschließlich im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität tätig, maximal bis zu gefährlicher Körperverletzung. Tötungsdelikte und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie Jugendstrafsachen werden grundsätzlich von Staatsanwält/inn/en bearbeitet. Es sind daher vor allem Amtsanwaltschaften, die mit Verfahren häuslicher Gewalt befasst sind. Sie bearbeiten Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen und Stalking, sowie Verstöße gegen zivilrechtliche Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz.

Sowohl in Hessen als auch in Niedersachsen gibt es Sonderdezernate für häusliche Gewalt, sowohl bei Amts- als auch bei Staatsanwaltschaften. Sonderdezernate sind in Niedersachsen seit 2012 verpflichtend für jede Staatsanwaltschaft. Die im Rahmen der Studie befragten Amtsanwaltschaften/Staatsanwaltschaften sind zumeist in Sonderdezernaten häusliche Gewalt tätig, nur wenige von ihnen bearbeiten jedoch ausschließlich diese Fälle, zumeist bearbeiten sie auch Fälle aus anderen allgemeinen oder spezialisierten Dezernaten. Dabei kann es zu Überschneidungen der Themenbereiche kommen: So schildert eine Befragte, dass sie sowohl für Jugendstrafsachen und Fälle zuständig ist, in denen Kinder Opfer häuslicher Gewalt werden bzw. in denen sie als Zeug/inn/en aussagen sollen, als auch für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Sie habe in beiden Bereichen häufig mit Beziehungstaten zu tun.

Die Befragten aus Amts- und Staatsanwaltschaften berichteten, dass sich die Zuordnung zu den Sonderdezernaten teils aus dem persönlichen Interesse ergebe, teils auch der professionelle Hintergrund eine Rolle spiele. So berichtet eine Befragte, dass ihre Mediationsausbildung und beraterisch-therapeutische Zusatzausbildung Anlass waren, ihr die Arbeit im Sonderdezernat nahe zu legen. Bei anderen Kolleg/inn/en sei das Thema aufgrund der Ambivalenz der Opferzeuginnen gegenüber einer Strafverfolgung nicht sehr beliebt, es gelte als kompliziert. Die Befragten führen dagegen ihre Tätigkeit gerne aus, gerade weil psychosoziale Aspekte eine große Rolle spielen und man Menschen helfen könne. Entsprechend seien umfangreiche Kompetenzen gefordert, denn man „packt nicht nur das Juristische aus, sondern auch das Soziale und (...) den Hobbypsychologen“, man brauche „die

ganze Palette des Lebens“. Es werden insgesamt mehr Vor- als Nachteile der Spezialisierung gesehen. Als Herausforderung wird benannt, auch in Wiederholungsfällen Verständnis für die betroffenen Frauen aufzubauen und sich ausreichend abzugrenzen. Hier wird die Einrichtung von Supervision als möglicherweise hilfreich erachtet; die Kombination mit einem anderen Dezernat biete zudem die Möglichkeit, nicht zu einseitig zu werden. Als Vorteil der Spezialisierung wird genannt, dass angesichts der Vielzahl der Fälle umfangreiche Erfahrungen gesammelt und Routinen und Strategien entwickelt werden können. Die Spezialisierung ermögliche stete Weiterentwicklung, durch die enge Einbindung in Netzwerke (wie z.B. Runde Tische) habe man Kontakt zu anderen involvierten Professionen, könne deren Sichtweisen kennenlernen und erhalte gezielt neue Informationen zum Themenbereich. Man habe insgesamt eine „Sonderstellung“, was die Arbeit auch „interessanter“ mache.

Als hilfreich wird auf der anderen Seite auch eine Zuständigkeit nach Buchstaben beschrieben, bei der die Amts-/Staatsanwaltschaft die Fälle mit gleichen Beschuldigten in verschiedenen Deliktsbereichen immer wieder vorgelegt bekomme; dies erleichtere auch manchmal die Einschätzung der Situation.

Die meisten Befragten bearbeiten nur zum Teil Fälle häuslicher Gewalt. Die Anteile solcher Fälle am Fallaufkommen der Befragten reichen von 10% über 40 bis 50% bis zu 100%. Das Fallaufkommen ist dabei teilweise sehr hoch. Als Spitzenwert benennt eine Amtsanwältin 88 Neueingänge im Juni 2015. Bei den Fällen häuslicher Gewalt, die von Amts-/Staatsanwaltschaften bearbeitet werden, handle es sich zum allergrößten Teil um Fälle, in denen Frauen Opfer körperlicher Gewalt durch ihre Partner werden – eine Schätzung diesbezüglich liegt bei 80%.

Opferschutz kann und sollte den Befragten zufolge für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft eine wichtige Rolle spielen. Als wesentlicher Ausgangspunkt für die verstärkte Berücksichtigung von Opferschutz in der eigenen Tätigkeit werden Erwägungen zu den Folgen des amts-/staatsanwaltschaftlichen Handelns für die Opferzeugin sowie die Berücksichtigung der Interessen der Opfer. Zudem gehe es bei der Strafverfolgung im Kern um die Prävention zukünftiger Straftaten und damit immer auch um Opferschutz.

Zu den Verfahrensschritten im Einzelnen

Es wurden insgesamt fünf StaatsanwältInnen und (Ober-)AmtsanwältInnen aus vier Standorten befragt. Den Befragten zufolge gibt es große Unterschiede in Amts-/Staatsanwaltschaften dahingehend, wie ein Fall bewertet und bearbeitet wird und wie die Abläufe gestaltet werden. Für die vorliegende Studie wurden teils gezielt Amts-/StaatsanwältInnen befragt, weil sie sich für Opferschutz einsetzen.

Auch die Bereitschaft zur Beteiligung an der Interviewstudie setzt zudem ein gewisses Interesse an Themen des Opferschutzes voraus. So sind die berichteten Befunde vermutlich nicht generalisierbar.

Grundprobleme: mangelnde Informationen über Opferbedürfnisse und geringe Aussagebereitschaft der Opfer

Ein Befragter beschreibt frühere Erfahrungen als Amtsanwalt, die ihn zur Suche nach neuen Lösungen motivierten: Häufig gebe es nach einer ersten Vorladung zur Polizei viele Monate keinerlei Kontakt zur Opferzeugin; dann werde von der Staatsanwaltschaft per Strafbefehl eine Geldstrafe verhängt bzw. eine Einstellung gegen Zahlung einer Geldbuße postalisch zugestellt und zuweilen vom Täter nicht einmal zur Kenntnis genommen. Teilweise meldeten sich dann die Betroffenen und fragten nach Ratenzahlungen. Das paradoxe Resultat der Anzeige sei in diesen Fällen, dass das Opfer am Ende die Geldstrafe selbst bezahle und der Täter keine Folgen seines Handelns spüre. Das Grundproblem sei, dass bei Verhängung der Sanktion durch die Staats-/Amtsanwaltschaft die Lebenssituation und das Bedürfnis des Opfers oftmals nicht berücksichtigt werden bzw. nicht einmal bekannt seien.

Auch andere Befragte beschreiben Schwierigkeiten der Strafverfolgung in Fällen von Partnergewalt. Da in Fällen häuslicher Gewalt häufig die Beweislage dünn sei, meist keine anderen Zeug/inn/en zur Verfügung stehen, zudem der Täter schweige oder das Geschehen anders darstelle, komme es für die Anklageerhebung ganz entscheidend auf die Aussage des Opfers an. Die Aussagebereitschaft der Opferzeuginnen sei aber in sehr vielen Fällen vor Gericht noch geringer als gegenüber der Polizei. Sie reagierten auf Vorladungen nicht oder machten vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch; teils wisse man gar nicht, ob eine Vorladung tatsächlich beim Opfer ankam. Die Erfahrung sei, dass auch in Fällen, in denen anfangs ein klares Strafverfolgungsinteresse bestand, Frauen die Aussagebereitschaft zurückziehen. Hier spiele eine maßgebliche Rolle, dass seit der polizeilichen Vernehmung viel Zeit vergangen ist, Zeit, in der sich die Lage weiter beruhigt haben kann, die Betroffene nicht erneut daran rühren will und in der das Opfer aber möglicherweise auch weiter unter Druck gerät, nicht auszusagen, in der aber auch eine Versöhnung und Verhaltensänderung des Mannes stattgefunden haben kann. Solche Entwicklungen sind aber in aller Regel der Staatsanwaltschaft nicht bekannt; sie weiß nicht, ob das Opfer tatsächlich aussagen wird und nichts über Motive einer möglichen mangelnden Aussagebereitschaft.

In der Tendenz fokussieren die befragten Expert/inn/en vor allem auf motivationale Faktoren auf Seiten der Opfer, um die teilweise geringe Aussagebereitschaft zu begründen. Gewaltbetroffene Frauen haben demnach oftmals kein Interesse an Strafverfolgung, sondern wollen v.a. ein Ende der

Gewalt. In unterschiedlichem Ausmaß wird von Vertreter/innen sowohl der Justiz als auch der Opferunterstützungseinrichtungen die geringe Mitwirkungsbereitschaft auch als Reaktion der Opfer auf ihre sozialen Rahmenbedingungen und die gegebenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Sicherheitssituation gedeutet. Eine Frauenhausmitarbeiterin macht darauf aufmerksam, dass eine Trennungssituation viele Klärungen erfordere, weil existenzielle Probleme im Vordergrund stehen (Wohnungssuche, Kitaplatz, Sozialleistungsantrag), so dass keine Kraft für ein Strafverfahren bleibe. Mehrfach wird auch darauf hingewiesen, dass viele Opfer aus Angst vor Vergeltung und aufgrund mangelnder Sicherheit nicht zu einer Aussage bereit wären. Auch der Aspekt gemeinsamer Kinder wird von manchen Opferunterstützungseinrichtungen als Hinderungsgrund angeführt: So hätten Frauen oft Angst, dass ihnen die Kinder weggenommen würden, dass die Kinder unter der Strafverfolgung des Vaters leiden oder aufgrund der Umgangsregelungen sowieso weiter Kontakt zum Vater bestehen müsse und eine Strafverfolgung die Situation verschlimmere.

Früher, so die Befragten, sei bei mangelnder Aussagebereitschaft einer gewaltbetroffenen Frau in der Regel das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Zur Anklageerhebung sei es kaum gekommen. Dies habe sich verändert. In den spezialisierten Dezernaten werden Ansätze erprobt und Verfahrensweisen immer weiter verbessert. Die im Rahmen der Studie befragten Amts-/Staatsanwaltschaften beschreiben im Wesentlichen zwei Ansatzpunkte der lokalen Praxis zum Umgang mit der geschilderten Problematik. Zum einen versuchen sie, die Aussagebereitschaft der Opferzeugin durch Kontaktaufnahme über die Gerichtshilfe zu erhöhen, zum anderen versuchen sie teilweise, auch bei fehlender Aussagebereitschaft des Opfers Anklage zu erheben.

Leitbilder staatsanwaltschaftlichen Handelns: Prävention durch Hilfe und Strafe

Alle Befragten sehen eine wesentliche Funktion ihres Handelns darin, dazu beizutragen zukünftige Vorfälle zu verhindern. Dabei setzen die Befragten unterschiedliche Schwerpunkte und haben auch verschiedene Einschätzungen in Bezug auf Fälle von Partnergewalt.

Zum einen könne durch klares Eintreten für Strafverfolgung künftigen Straftaten vorgebeugt werden. Ein befragter Staatsanwalt betont, dass in seiner Behörde großer Wert auf Strafverfolgung gelegt werde und auch von anderen als geringfügig erachtete Körperverletzungsdelikte verfolgt würden. Während andere „einen Riesenaufwand wegen einer kleinen Ohrfeige“ in Frage stellten, gehe er davon aus, dass es sich um die Spitze eines Eisbergs handeln könnte. Man wisse nicht, was vor der Ohrfeige schon alles geschehen ist, zudem habe der Mann eine Grenze überschritten. Eine Ohrfeige sei auch ein Zeichen, dass ein Mann keine Argumente mehr hat, sich nicht mehr zu helfen weiß und deswegen zuschlägt. So könne man davon ausgehen, dass sich dies wiederholen werde. Von daher

sei es wichtig, dass die Justiz einschreitet und – auch im Sinne der Generalprävention – durchgreift. Dabei sei es für die Entlastung des Opfers wesentlich, dem Täter klar zu machen, dass das Strafverfolgungsinteresse unabhängig von den Wünschen des Opfers besteht. Entgegen dieser Einschätzung schätzt eine andere Staatsanwältin „nur eine Ohrfeige“ explizit als geringfügig ein.

Die präventive Funktion der Strafverfolgung wird zwar als Prinzip von allen betont, aber von einigen Befragten wird demgegenüber für Fälle häuslicher Gewalt die Umsetzbarkeit, teilweise auch die Sinnhaftigkeit deutlich relativiert: Aus den vielschichtigen, in der Beziehungsdynamik begründeten Problemen der Strafverfolgung, leiten andere Befragte ab, dass das Ziel der Bestrafung des Täters und der Anklageerhebung vielfach nicht im Vordergrund stehen dürfe, sondern allen Beteiligten zu helfen, um zukünftige Vorfälle zu verhindern. Dieses Verständnis der eigenen vermittelnden Rolle folge dem Gedanken der relativen Straftheorie und die Befragten sehen sich in der Tendenz von der Entwicklung der StPO bestätigt, in der zunehmend Elemente von Ausgleich und psychosozialer Arbeit Raum finden und die Bedeutung von Prävention wachse. Sie sehen vor allem die Möglichkeit, durch Hinwirkung auf die Teilnahme des Täters an präventiven Maßnahmen wie Täterarbeit o.ä. auf eine Weiterentwicklung des Beschuldigten Einfluss zu nehmen. Einer Amtsanwältin zufolge sei es das „Wichtigste“, dass die Täter ihre Probleme aufarbeiten – vor allem, da es in diesem Bereich eher selten zu Freiheitsstrafen komme (eher Geld- und Bewährungsstrafen), und die Täter weiterhin mit der betroffenen Frau in Kontakt stehen und so nach Zugang des Urteils/Strafbefehl die Gefahr einer erneuten Körperverletzung bestehe. Auch eine Teilnahme an Täter-Opfer-Ausgleich wird von einigen Befragten aus dem Bereich der Amts-/ Staatsanwaltschaft als hilfreiche Option eingeschätzt.

Kontakt mit Opfer und Täter – Vernehmungen bei der Staatsanwaltschaft

Die Aussagen der befragten Amts-/StaatsanwältInnen im Hinblick auf Kontakte mit Opfer und Täter und dem Umgang mit staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen lassen darauf schließen, dass dies unterschiedlich gehandhabt wird.

Während Opferzeuginnen nicht verpflichtet sind, einer polizeilichen Vorladung zu folgen, kann die Staatsanwaltschaft ein Ordnungsgeld verhängen oder Ordnungshaft anordnen, wenn sie einer Vorladung der Staatsanwaltschaft nicht folgen. Allerdings, so die Befragten, sei der Einsatz von Zwangsmitteln bei Opfern nicht opportun und in jedem Fall ungeeignet, um betroffene Frauen zur Aussage zu motivieren.

Einige Befragte berichten, Vernehmungen bei der Staatsanwaltschaft in Fällen häuslicher Gewalt seien eher die Ausnahme. Betroffene werden zur Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft in den – eher seltenen – Fällen geladen, in denen aus der Akte ersichtlich ist, dass die Opferzeugin eventuell

doch noch aussagebereit sein könnte. Auch sei eine Vorladung sinnvoll, wenn man ihr in diesem Rahmen noch mitteilen kann, welche Hilfsmöglichkeiten sie im Rahmen des Verfahrens hat. Wenn eine Telefonnummer in der Akte vermerkt sei, versuche sie – so eine befragte Staatsanwältin – gegebenenfalls auch telefonisch, die Betroffene zu einem persönlichen Termin zu laden. Zuweilen erhalte sie auch die Empfehlung der Gerichtshilfe, Kontakt zum Opfer aufzunehmen, dem komme sie dann nach und erhalte so Zusatzinformationen, die nicht in der Akte zu finden sind.

Eine andere Staatsanwältin sucht den direkten Kontakt zu den Opferzeuginnen nicht, da sie dies nicht als Teil ihrer Aufgabe versteht. Sie wolle nicht den Eindruck erwecken, die Unschuldsvermutung zu unterlaufen. Wenn seitens der Staatsanwaltschaft Gespräche mit dem Opfer geführt werden, könne der Beschuldigte darin eine „Verzerrung“ sehen und darauf verweisen, dass mit ihm nicht so häufig Gespräche geführt werden. Eine andere Staatsanwältin erläutert, dass der Kontakt zwischen Täter, Opfer und den Körperschaften der Justiz in der Regel über die Gerichtshilfe laufe. Das Bild, das sie von einem Fall entwickelt und die Entscheidung, wie mit dem Fall weiter verfahren wird, entstehe allein auf Basis der Ermittlungsakten der Polizei und der Informationen der Gerichtshilfe.

Eine andere Befragte beschreibt, dass sie durch ein persönliches Gespräch einen anderen Eindruck von und Zugang zu den Personen bekomme. Dank des um 25% erhöhten Arbeitsaufwandes, der für Fälle häuslicher Gewalt eingeplant sei, könne sie solche zeitaufwändigen Gespräche auch eher führen.

Aus den Ausführungen eines befragten Staatsanwalts lässt sich schließen, dass dieser das Gespräch mit Täter und Opfer durchaus zur Normverdeutlichung nutzt und dabei verdeutlicht, dass es ein eigenständiges Strafverfolgungsinteresse der Staatsanwaltschaft gibt.

So beschreibt der befragte Staatsanwalt, wie er mit einem Paar umging, welches gemeinsam bei ihm vorstellig wurde, um den Strafantrag der Frau zurück zu nehmen. Er befragte daraufhin zunächst die Frau separat, ob ihr Mann diesbezüglich Druck auf sie ausgeübt habe, was sie bestätigte. Anschließend sprach er mit dem Mann und sagte ihm, dass er sich für eine Strafverfolgung bzw. Anklageerhebung einsetzen werde. Damit habe er Druck auf den Täter ausgeübt und ihm klar gemacht, dass die Behörde ein vom Willen des Opfers unabhängiges Strafverfolgungsinteresse hat. Zudem habe er Möglichkeiten benannt, wie der Täter an sich arbeiten könne (z.B. Täterberatung) und verdeutlicht, dass das Problem bei ihm und nicht bei seiner Frau liege.

Dauer

Nicht nur unter dem Aspekt der Aussagebereitschaft sondern generell erachten es vor allem Opferunterstützungseinrichtungen als problematisch, dass nach der polizeilichen Vernehmung eine lange Pause eintritt, in der Betroffene nichts über den weiteren Verfahrenfortgang erfahren. Es sei üblich, dass die Frau ein halbes Jahr nach ihrer Vernehmung lediglich ein Schreiben der Staatsanwaltschaft erhält, dass das Verfahren eingestellt wurde. Ob nun die polizeilichen Ermittlungen so lange dauern, die Übergabe an die Staatsanwaltschaft oder die staatsanwaltschaftlichen Tätigkeiten, können die Befragten nicht ausmachen, ihr Eindruck ist aber, dass „lange Zeit nichts“ stattfindet auf dem „Weg von der Polizei zur Staatsanwaltschaft.“

Da die Zahl der verfügbaren Zeug/inn/en in Fällen häuslicher Gewalt gering sei, falle bei der Polizei weniger Ermittlungsarbeit an und schneller als in anderen Fällen können Akten an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Mitunter könne es zwar mehrere Monate dauern, bis ihr die Akten vorliegen, mehr als ein halbes Jahr sei es aber eher nicht. Insgesamt aber wird die Dauer des Ermittlungsverfahrens von allen Seiten als ein Grundproblem benannt. Eine Amtsanwältin beschreibt den gesamten Verlauf als „manchmal sehr langwierig“, was die Gefahr erhöhe, dass betroffene Frauen sich nach der verstrichenen Zeit anders äußern als unmittelbar nach der Tat. Nach Abschluss der Ermittlungen erhalte sie die Akte der Polizei und könne erst dann entscheiden, ob noch weitere Ermittlungen benötigt werden oder ob die Akte zur Gerichtshilfe geschickt werden kann. So verstreiche zu viel Zeit.

Ermittlungsrichterliche Vernehmungen

Während bei Aussageverweigerung des Opfers Aussagen gegenüber der Polizei und Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung nicht als Beweismittel eingebracht werden dürfen, gilt dies nicht für Aussagen bei einer Vernehmung durch eine/n Ermittlungsrichter/in. Solche Vernehmungen müssen von der Staatsanwaltschaft beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden. Die richterliche Vernehmung werde dann in die Hauptverhandlung so eingeführt, als wäre es die Aussage der Frau. Er/Sie müsse dann sagen, welchen Eindruck das Opfer gemacht hat und ob die Aussage als glaubwürdig erachtet wird. Dies könne dann zu einer Verurteilung führen, auch wenn die Betroffene im Prozess selbst keine Aussage mehr machen wolle. Bei Straftaten gegen das Leben, die in der Schwurgerichtskammer des Landegerichts verhandelt werden, werden Opferzeug/inn/en bereits von der Polizei dem Ermittlungsrichter zugeführt. Dies geschehe sehr schnell, damit sie noch unter dem Eindruck der Tat stehen.

Bei Straftaten, die am Amtsgericht verhandelt werden, komme das Instrument dagegen selten zum Einsatz. Vernehmungen vor dem Ermittlungsrichter werden nur dann beantragt, wenn Fälle entweder ein erhebliches Verletzungsbild aufweisen oder mehrfache Übergriffe des Täters vorgekommen sind; auch werden richterliche Vernehmungen in Fällen sexueller Gewalt eingesetzt. Bei Fällen häuslicher Gewalt, wo es "nur" um Schlagen gehe, komme es nicht so häufig vor.

Es werden zwei Gründe dafür angeführt, warum die Staatsanwaltschaft eine ermittelungsrichterliche Vernehmung beantragt. Zum einen erfolge dies, wenn die Staatsanwaltschaft die Sorge hat, dass das Opfer in der Hauptverhandlung vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen wird. Ein befragter Richter schildert einen Fall, in dem die Vernehmung durch ihn selbst vom Staatsanwalt beantragt wurde, weil er „auf der Grundlage des Kulturkreises“ vermutete, dass die Verwandtschaft des Täters massiven Druck auf das Opfer ausüben würde, in der Hauptverhandlung nicht auszusagen.

Die zweite Motivation für eine richterliche Vernehmung ist, dem Opfer die Aussage vor Gericht und damit eine erneute Konfrontation mit dem Täter zu ersparen. So macht eine befragte Staatsanwältin davon Gebrauch, wenn Kinder oder Jugendliche unmittelbare Zeug/inn/en oder Geschädigte sind.

Auch im folgenden Beispiel erfolgt die Einbeziehung des Ermittlungsrichters, um Belastungen und Gefahren für das Opfer zu reduzieren. Dabei spielt auch eine Rolle, dass das Opfer umgezogen war und er ihr die Anreise erspart werden sollte:

Der befragte Amtsanwalt berichtet vom Fall einer libanesischen Frau, die unter Druck nach Deutschland verheiratet worden war. Sie sei von ihrem Mann körperlich misshandelt worden, zeigte ihn daraufhin an, zog aber dann die Anzeige zurück. Der Amtsanwalt habe ihr seine Karte gegeben für mögliche weitere Vorkommnisse. Ein halbes Jahr später habe sie wieder angerufen und berichtet, dass ihr Mann sie eingesperrt und in der letzten Nacht schwer misshandelt habe. Die Frau sei von der Polizei aus der Wohnung befreit und ins Frauenhaus gebracht worden und anschließend nach Norddeutschland gezogen. Dort sei eine Vernehmung durch den Ermittlungsrichter terminiert worden. In diesem Fall habe der Amtsanwalt der Frau nicht zumuten wollen, noch einmal an den Wohnort des Täters kommen zu müssen und den Täter bei der Verhandlung zu treffen und zudem der Gefahr ausgesetzt zu sein, auf der Rückreise hinsichtlich ihres aktuellen Wohnorts von der Familie des Täters ausspioniert zu werden. Es sei in der Verhandlung der Ermittlungsrichter vernommen worden und es kam zu einer Verurteilung.

Von einigen Befragten wird ein verstärkter Einsatz von Vernehmungen durch Ermittlungsrichter/innen in Fällen von häuslicher Gewalt als grundsätzlich wünschenswert erachtet, vor allem, um

weniger abhängig von der Aussagebereitschaft der Opferzeugin zu sein und häufiger zu Verurteilungen kommen zu können. Man habe dann vielleicht eine größere Chance, dass bei den Verfahren etwas herauskommt und der Angeklagte merkt, dass das, was er mache, "auch spürbare Folgen" habe, so eine Richterin. Allerdings sei dies aufgrund der Rahmenbedingungen nicht möglich. Eine Vernehmung durch einen Ermittlungsrichter sei aufwändig und in der Richterschaft gebe es zu wenig Personal. Diese Einschätzung teilen nicht alle Befragte: Ein Richter verweist darauf, dass die Beantragung Entscheidung der Staatsanwaltschaft sei; es werde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, aber nicht so oft, wie es vielleicht möglich wäre.

Eine Amtsanwältin sieht das Verfahren jedoch kritisch, da Betroffene „überrumpelt“ werden eine Aussage zu machen, die sie später möglicherweise bereuen, aber nicht mehr rückgängig machen können. Sie fragt sich, ob grundsätzlich jeder Fall verfolgt werden sollte, nur weil dies möglich sei.

Schriftliche Kommunikation mit dem Opfer

Defizite sehen die Befragten im Bereich der schriftlichen Kommunikation mit dem Opfer und im Hinblick auf Unklarheiten, ob Vorladungen und Schreiben der Staatsanwaltschaft das Opfer überhaupt erreichen.

Schreiben der Staatsanwaltschaft, so eine Amtsanwältin, können aufgrund des sichtbaren Stempels der Amts-/Staatsanwaltschaft auf dem Umschlag gut vom Beschuldigten abgefangen werden, eine persönliche Zustellung sei nicht vorgesehen. Weitere Kritik betrifft die Art, wie die Schreiben formuliert sind: es handle sich um „Beamtensprache“, „die eh kein Mensch versteht“. Schließlich wirken sie auch auf Opfer aufgrund des Absenders bedrohlich und abschreckend. In dem neu eingerichteten Dezernat häusliche Gewalt, in dem die befragte Staatsanwältin tätig ist, sind diese Probleme in der Diskussion und es werde nach Lösungen gesucht. Hier sei Flexibilität geboten, schließlich gehe es darum, mit dem Schreiben die Frauen über ihre Möglichkeiten zu informieren.

Anhand einer Fallbeschreibung schildert eine Amtsanwältin die Problematik, dass zuweilen unklar ist, ob Schreiben von Polizei und Staatsanwaltschaft überhaupt die Opfer erreichen. Sie wisse dann nicht, ob die betroffene Frau einen Brief erhalten hat und dann vielleicht ausgesagt hätte. Es sei unklar, wie mit solchen Fällen zu verfahren sei, in denen es zu keinem Kontakt der Staatsanwaltschaft und der Gerichtshilfe mit dem Opfer kommt, keinerlei Informationen durch das Opfer vorliegen und aus den Polizeiakten ersichtlich wird, dass zugleich ein erhöhtes Risiko besteht.

Kontakt zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei

Ob es nach Übergabe der polizeilichen Ermittlungsakte zu Rückfragen durch die Amts/Staatsanwaltschaft bei der Polizei kommt, hängt von den Personen und ihrem Engagement und Arbeitsstil ab. Manche Staatsanwaltschaften rufen häufiger bei der Polizei an, andere kaum. Am wichtigsten, so eine befragte Staatsanwältin, sei die schriftliche Informationsweitergabe, auch da sie ja vor Gericht nur verwenden kann, was ihr schriftlich in der Akte vorliegt. Allerdings rufe sie bei Unklarheiten und offenen Fragen die Polizei an und fertige einen Aktenvermerk. Zuweilen melde sich die Staatsanwaltschaft aber auch, um weitere Ermittlungen anzufordern. Eine befragte Polizistin berichtet von dem Fall, dass ein Staatsanwalt sie anrief; die Frau habe ihre Aussagen zurückziehen wollen. Da die Frau aber einen Nasenbeinbruch hatte, habe der Staatsanwalt ganz klar gesagt, dass er nichts einstellen werde und die Polizei die Frau noch einmal vorladen solle.

Gerichtshilfe: Informationen für die Staatsanwaltschaft und Opferunterstützung

Aufgabenprofil im Kontext der Strafverfolgung in Fällen von Partnergewalt

Für die Studie wurden Mitarbeiterinnen aus zwei hessischen Gerichtshilfen befragt, wobei die eine – die Gerichtshilfe Marburg – explizit aufgrund des dort umgesetzten Modellprojekts zum Thema häusliche Gewalt befragt wurde. Über zwei niedersächsische Gerichtshilfen liegen Informationen aus der Perspektive der Staats- bzw. Anwaltschaften vor, die häufig die Gerichtshilfe beauftragen. An beiden Standorten wird die Nutzung des Instruments als wesentlicher Bestandteil der eigenen Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt dargestellt. Am Standort Bückeberg wurde das Verfahren des standardisierten Opferberichts auch als evaluiertes und übertragbares Modell beschrieben. (Mundt & Goldmann 2015)

Die Gerichtshilfe ist Teil der sozialen Dienste der Justiz, die dort Beschäftigten haben eine sozialarbeiterische/sozialpädagogische Grundqualifikation. Ihre Aufgabe ist es nach §160 III StPO für die Justiz (Staatsanwaltschaft oder Gerichte) die Umstände eines Falles zu ermitteln „die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind.“ Damit sind die Umstände gemeint, die den Hintergrund strafbaren Verhaltens und sozialer Auffälligkeiten ausmachen. Zudem kann/soll die Gerichtshilfe die Folgen der Tat bei den Betroffenen eruieren (Opferbericht). Im allgemeinen Verständnis ist damit die Kernaufgabe der Gerichtshilfe eine psychosoziale Diagnose, die sich auf Täter und Opfer gleichermaßen sowie gegebenenfalls das soziale Umfeld beziehen kann. Weitere Funktionen sind die Vermittlung und Überwachung von gemeinnütziger Arbeit und des Täter-Opfer-Ausgleichs. (Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen o.J.) Die Gerichtshilfe – so expliziert für Nordrhein-Westfalen

– solle dabei „keine Betreuungsarbeit“ leisten.¹⁷ Die Zusammenarbeit von Täter bzw. Opfer mit der Gerichtshilfe ist freiwillig. Es besteht Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht. Nach Beauftragung sollen Hausbesuche erfolgen, nach Abschluss ein Bericht erstellt werden. Die konkrete Organisation und Aufgabengestaltung ist in den Bundesländern sehr verschieden. (vgl. den Überblick bei Hering 2014a)

Die Gerichtshilfe entwickelte sich erst langsam zu einer Einrichtung, die auch vorrangig arbeitet, d.h. noch vor Abschluss der Ermittlungen und Erhebung einer Anklage beauftragt wird; wesentliche Impulse für die Weiterentwicklung gingen hier von Baden-Württemberg aus. (Hering 2014b) Die Nutzung der Instrumente der Gerichtshilfe für Fälle häuslicher Gewalt zum besseren Verständnis der persönlichen Lebensverhältnisse der Opferzeug/inn/en, der Straffolgen für diese und der Aufklärung und Unterstützung der Opfer ist noch relativ neu und meist keine gängige Praxis; der Fokus liegt häufig nach wie vor auf der Täterseite. (Mundt & Goldmann 2015, S. 4) Allerdings werden die Potenziale der Gerichtshilfe in Fällen häuslicher Gewalt zunehmend gesehen und aktiv genutzt.

Wesentlich dafür ist die Kombination von zwei Funktionen, die eng miteinander zusammenhängen: Zum einen ist dies die Unterstützung der Entscheidungsfindung, die darin besteht, dass die Gerichtshilfe für die Staatsanwaltschaft Hintergrundinformationen über Täter und Opfer, das Verhältnis zwischen ihnen sowie über mögliche Folgen einer Strafe für beide einholt. Der Kontakt zwischen der Gerichtshilfe und dem Opfer dient jedoch nicht nur der Informationsgewinnung, sondern kann dazu beitragen, „der Subjektrolle des Opfers im Strafverfahren gebührend Geltung zu verschaffen.“ Die Gerichtshilfe vermittelt dem Opfer, dass es „grundlegend in die Verfahrensgestaltung einbezogen und mit seinen berechtigten Interessen gehört und verstanden“ wird, womit die „Möglichkeit einer (mittelbaren) Tatfolgenerklärung“ eröffnet wird. (Mundt & Goldmann 2015, S. 3)

Im Hinblick auf die Intensität der Begleitung und die Anzahl der Kontakte gibt es Unterschiede zwischen den befragten Gerichtshilfen. Eine Gerichtshilfe führt im Wesentlichen nur ein Erstgespräch, schließt den Fall mit dem Bericht ab und verweist für weitergehende Aktivitäten an Beratungsstellen, weil "es ist keine Betreuung, die wir machen". In anderen Gerichtshilfen werden auch mehrmalige Gespräche angeboten und durchgeführt. Unterschiede gibt es auch im Hinblick auf die weitere Information über den Verfahrensausgang. Während eine Gerichtshilfe kritisiert, vom Ausgang des Ver-

¹⁷ Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (o.J.). Fachbereich Gerichtshilfe. Verfügbar unter: https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Strafgericht/dienste/Gerichtshilfe_2/index.php [11.9.2015]

fahrens generell nur wenig mitzubekommen und so bei eventuellen Rückfragen der Betroffenen nicht adäquat Auskunft erteilen kann, ist die andere Gerichtshilfe über Verfahrenseinstellungen informiert, weil sie die Erfüllung von Auflagen überwachen soll. Kommt z.B. die Teilnahme an einem Täterprogramm in Frage, steht die Gerichtshilfe in ständigem Austausch mit dem Träger, um positive oder negative Rückmeldungen über die Teilnahme des Täters direkt an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht weiterleiten zu können.

An zwei der in die Untersuchung einbezogenen Standorte gibt es Modellprojekte zur Einbeziehung der Gerichtshilfe in Fällen häuslicher Gewalt, an einem dritten Standort ist die Übernahme des „Marburger Modells“ geplant.

Modell Marburg

Eine Besonderheit des Marburger Modells ist, dass die Staatsanwaltschaft nicht erst nach Vorliegen der polizeilichen Ermittlungsakte die Gerichtshilfe beauftragt, sondern die Polizei im Namen der Staatsanwaltschaft ohne Prüfung durch diese direkt nach Bekanntwerden eines Falles häuslicher Gewalt die Gerichtshilfe per Fax informiert. So kann diese möglichst am selben oder am Folgetag schriftlich Kontakt zur betroffenen Familie aufnehmen – auch im Sinne einer „Abschreckung für den Beschuldigten“, weil die involvierten Personen sofort wissen, dass der Fall weitergegeben wurde. Anschließend werde auf freiwilliger Basis ein Gespräch mit dem/der Betroffenen geführt. Zu Beginn sei nicht immer Gesprächsbereitschaft vorhanden, jedoch kämen einige nach drei bis vier Wochen auf das Gesprächsangebot zurück. Außerdem kontaktiere die Gerichtshilfe die Betroffenen generell vier Wochen später erneut. Die meisten Berichte könne sie schon nach einer Woche der Staatsanwaltschaft zustellen. Die Berichte enthalten auch Empfehlungen, was für das Opfer hilfreich wäre. Die Mitarbeiterin der Gerichtshilfe Marburg sieht sich nicht nur in der Funktion der sozialen Berichtserstatteerin. Sie versteht sich als auch längerfristig helfende Einrichtung, begleitet auf Anfrage und ist eng mit anderen relevanten Einrichtungen vernetzt. Entsprechend seien die Gespräche je nach Hilfebedarf teils sehr lang, sie könnten bis zu drei oder vier Stunden dauern. Wenn in den Gesprächen besondere Schutzbedürfnisse deutlich werden, gebe sie diese Informationen an die Polizei weiter. Die Gerichtshilfe versuche in allen Fällen auch Kontakt zum Täter aufzunehmen. Sie suche die Betroffenen zu Hause auf; die Täter lade sie zur Gerichtshilfe ein.

In der Gerichtshilfe Marburg ist nur eine Person mit 30 % ihrer Arbeitszeit mit den Fällen häuslicher Gewalt betraut, was als zu wenig erachtet wird. Nach guten Rückmeldungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten soll das Projekt ausgeweitet werden.

Modell Bückeburg: standardisierter Opferbericht in Verfahren häuslicher Gewalt (StOp HG)

Das Modell standardisierter Opferbericht in Verfahren häuslicher Gewalt (StOp HG) wurde im Jahr 2014 in der Staatsanwaltschaft Bückeburg erprobt und evaluiert. Dem vorausgegangen war erhebliche Unzufriedenheit mit den bisherigen Verfahrensverläufen und die Suche nach Modellen, wie das Opfer besser in das Strafverfahren einbezogen und über die jeweiligen Verfahrensschritte aufgeklärt werden kann. Weder die Amts-/StaatsanwältInnen noch die Polizei wurden als geeignet gesehen, diese Funktion zu erfüllen, so dass in Kooperation mit dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen, der mit der Gerichtshilfe betraut ist, ein Modellprojekt entstand.

Im Zentrum steht ein Opferbericht, der auf der Grundlage der StPO sowie der RiStBV der Bestimmung der Rechtsfolgen und der Tatumstände dienen soll und in allen Fällen häuslicher Gewalt von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben wird. Die Gerichtshilfe soll dafür das Opfer möglichst bei sich zu Hause aufsuchen. Im Rahmen der „sozialen Ermittlungshilfe“ sollte über den Werdegang der Umstände gesprochen werden, so wie den aktuellen Beziehungsstatus, finanzielle Abhängigkeiten, Nachtatverhalten des Mannes etc. Gegenstand des Gesprächs sollen auch Erwartungen der betroffenen Frauen an die Justiz sein, nicht im Sinne eines Auftrages, sondern als Grundlage für einen Vorschlag zur weiteren Behandlung des Falls. Die Gerichtshilfe muss das Opfer auf das Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht hinweisen, soll keine Fragen zum eigentlichen Tatgeschehen stellen und „sozialhelferische Tätigkeit“ dürfen nicht im Vordergrund stehen. Bei den Hausbesuchen komme es vor, dass die Gerichtshilfe auch Gelegenheit hat, sich mit den Beschuldigten zu unterhalten. Im Zuge dessen können teils schon Lösungswege erarbeitet werden, beispielsweise wenn die Frau die Teilnahme des Mannes an einer Tätergruppe Geld- oder Freiheitsstrafen vorzieht.

In der Evaluierung zeigte sich, dass von 110 Verfahren häuslicher Gewalt in 74 Fällen Opferberichte angefordert wurden. Der Ausgangsbefragung in Bückeburg zufolge hatten davor alle befragten Richter/innen und drei von acht Dezernent/inn/en von dem Instrument bisher noch keinen Gebrauch gemacht. (Mundt & Goldmann 2015, S. 6)

Die Beauftragung soll so schnell wie möglich erfolgen; dies gelang in vielen Fällen: Die Beauftragung erfolgte in der Mehrzahl der Fälle innerhalb von 1–3 Monaten nach Anzeigenerstattung. In nahezu allen Fällen gelang es, Kontakt zum Opfer aufzunehmen und mindestens ein Gespräch zu führen. Die Opferberichte wurden zu 50% innerhalb von vier Wochen erstellt, kein Opferbericht dauerte länger als 3 Monate. (vgl. Mundt & Goldmann, 2015, S. 7) Das Verfahren werde dadurch um 4–6 Wochen verlängert, das „sei die Sache aber allemal wert“, so der Initiator des Projekts. Die von einigen Ju-



rist/inn/en geäußerte Befürchtung, die Beauftragung der Gerichtshilfe ziehe das Verfahren erheblich in die Länge, sei daher nicht zutreffend.

In den Gesprächen würden viele hilfreiche Angaben gemacht, die Richter/innen und Amts-/StaatsanwältInnen bewerteten das Instrument als prozessuale Entscheidungen sehr fördernd. Dies unterstreiche aus Sicht der Staatsanwaltschaft Bückeburg den Erfolg des Modells: „Die Betroffenen äußern sich hier freiwillig und ausführlich, weil sie in der Opferberichterstattung das Bemühen der Justiz erkennen und wahrnehmen, ihre Belange und Perspektive in die Strafrechtspflege ausdrücklich einzubeziehen“ (Mundt & Goldmann 2015, S. 7). In der Evaluation des Projekts kommt die Projektgruppe daher zur Erkenntnis, dass bei Straftaten im sozialen Nahraum regelmäßig die Gerichtshilfe beauftragt werden sollte. Von Seiten der Staatsanwaltschaft wird der Eindruck geschildert, dass es mit der Einbeziehung der Gerichtshilfe eher dazu kommt, dass trotz Ambivalenz der Opferzeugin oder zwischenzeitlich fehlender Aussagebereitschaft weiter ermittelt und Anklage erhoben wird, weil den Betroffenen Alternativen zu Haft- bzw. Geldstrafen wie Auflagen an den Täter bekannt sind.

Die Gerichtshilfe trage dabei auf verschiedene Arten dazu bei, die Opferbedürfnisse im Strafverfahren besser berücksichtigen zu können. Dies erläutert der zuständige Ansprechpartner an einigen Beispielen. Unter anderem berichtet er einen Fall, in dem durch den proaktiven Kontakt der Gerichtshilfe und nachfolgend der Einbeziehung der Opferhilfe die Bedrohungslage bzw. umfangreiche Schutzbedarfe der Opferzeugin eruiert werden konnten. Ihr konnten entsprechende Maßnahmen zum Schutz in Aussicht gestellt werden, so dass sie aussagebereit war und es zu einer Verurteilung kam.

Prozessuale Bedeutung der Gerichtshilfe

Während an den befragten Standorten die Amts- und Staatsanwaltschaften die große Bedeutung der Gerichtshilfe hervorgehoben haben, werde an vielen Standorten die Gerichtshilfe für Fälle häuslicher Gewalt geringerer Schwere kaum eingesetzt. Üblich sei hingegen der Einsatz lediglich bei erheblichen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. (Mundt & Goldmann 2015, S. 4) Von den Befragten werden die folgenden wesentlichen **Funktionen** der Gerichtshilfe für die Tätigkeit der Amts-/Staatsanwaltschaften angeführt:

- Auf der Grundlage des Berichts der Gerichtshilfe könne die Amts-/Staatsanwaltschaft potenzielle besondere Belastungen des Opfers besser einschätzen und notwendige Maßnahmen bei Gericht beantragen, wie z.B. auf Ausschluss des Angeklagten aus der Zeugenvernehmung oder auf Vernehmung durch einen Ermittlungsrichter.

- Im Bericht der Gerichtshilfe ergeben sich Anhaltspunkte dafür, welche Auswirkungen die weitere Entwicklung und der Ausgang des Verfahrens auf Täter und Opfer haben könnten.
- Auf der Grundlage eines Täterberichts kann die Staatsanwaltschaft das Ziel im Verfahren besser formulieren (Genügt ein Antiaggressionstraining? Oder sollte Anklage erhoben werden?).
- Die Amts-/Staatsanwaltschaft könne auf der Grundlage der Berichte besser einschätzen, warum ein Opfer die Aussage verweigert bzw. diesbezüglich ambivalent ist. Die Gerichtshilfe könne im Kontakt mit dem Opfer eruieren, ob noch Strafverfolgungsinteresse besteht, das Opfer aber Angst hat bzw. tatsächlich Repressalien seitens des Täters ausgesetzt ist, oder ob es zu einer Beruhigung der Lage oder Versöhnung gekommen ist.
- Die Gerichtshilfe versuche das Interesse des Opfers hinsichtlich weiterer Verfahrensschritte zu klären und die Staatsanwaltschaft könne dies in ihren Entscheidungen berücksichtigen. So könne die Amts-/Staatsanwaltschaft auch mit einer größeren Mitwirkungsbereitschaft des Opfers rechnen.
- Da die Opfer häufig keine Vorstellung davon haben, welche möglichen Verläufe und Abschlüsse eines Verfahrens denkbar sind, sei es aber zunächst erforderlich, die Opfer über rechtliche Möglichkeiten aufzuklären. Die Gerichtshilfe habe also auch eine Informationsfunktion für die Opfer. Wichtig seien Informationen darüber, welche Alternativen es zu Gerichtsverfahren gibt, welche Strafen es jenseits von Freiheitsstrafen oder Geldstrafen gibt und welche Möglichkeiten es gibt, mit Auflagen den Täter zu einem Besuch von sozialen Trainingskursen u.a. zu bewegen.
- Die Betroffenen können aber auch durch die Gerichtshilfe über Verfahrensabläufe informiert werden, darüber, was auf sie vor Gericht zukommt, ob sie einen Anwalt brauchen und welche Hilfemöglichkeiten es gibt. Teilweise wird über die Gerichtshilfe auch der Kontakt zur psychosozialen Prozessbegleitung vermittelt. Auch sei Raum, um Ängste zu besprechen und möglicherweise abzubauen und so wiederum die Mitwirkungsbereitschaft positiv zu beeinflussen.
- Schließlich seien die Opferberichte auch für die Bestimmung des Strafmaßes wichtig, da dabei der dem Opfer entstandene Schaden (z.B. Verletzungen) berücksichtigt werden soll.

Die Befragten berichten von **verschiedenen Kriterien für den Einsatz der Gerichtshilfe**. Üblicherweise nutze sie das Instrument, so eine Staatsanwältin, nicht bei nur geringfügigen Delikten – sie benennt als Beispiele Beleidigungen und „nur eine Ohrfeige“. Sie beauftrage die Gerichtshilfe, wenn aus

einer Akte wenig Informationen hervorgehen, sie den Fall schlecht einschätzen könne und die Aussagebereitschaft des Opfers unklar oder nicht gegeben sei. Wenn hingegen die Opferzeugin bereit sei auszusagen und klaren Strafverfolgungswillen signalisiere, sei es nicht nötig, die Gerichtshilfe einzuschalten. Andere setzen das Instrument nur ein, wenn grundsätzlich eine Einstellung nach §153a in Frage kommt und die Täter zuvor noch nicht wegen ähnlicher Taten auffällig geworden sind. Schließlich gibt es Standorte, an denen die Gerichtshilfe in Fällen häuslicher Gewalt standardmäßig beauftragt wird.

Es finden sich an den befragten Standorten auch unterschiedliche Verfahren der Beauftragung der Gerichtshilfe. Das übliche Verfahren ist, dass die Staatsanwaltschaft nach Sichtung der polizeilichen Ermittlungsakte die Gerichtshilfe beauftragt. Sie lässt dieser die vorliegenden Informationen zukommen und formuliert konkrete Fragestellungen an die Gerichtshilfe, die diese bei Opfer und häufig auch Täter klären soll: so z.B. nach Verletzungen, Behandlungen und Attesten, nach Aussagebereitschaft bzw. Gründen für die Rücknahme eines Strafantrags, Kontakten zum Jugendamt, der finanziellen Situation, dem Stand der Beziehung, der Bereitschaft zur Teilnahme an Täterarbeit, Druck von Seiten des Täters, Beratungs- und Hilfebedarf etc. Nur an einem Standort, in Marburg, wird die Gerichtshilfe hingegen bereits direkt nach einer Anzeigenaufnahme tätig, so dass die Staatsanwaltschaft den Bericht der Gerichtshilfe teilweise noch vor den polizeilichen Ermittlungsakten vorliegen hat, und so beides gemeinsam würdigen kann. Als Vorteil wird erachtet, dass keine weitere Zeitverzögerung dadurch eintritt, zudem die Gerichtshilfe sich ein Bild vom Opfer noch unter dem Eindruck der Tat machen kann.

Die stets freiwilligen Gespräche finden vorzugsweise bei den Betroffenen zuhause, zuweilen auch in der Gerichtshilfe statt. Nach Abschluss der Gespräche bzw. des Gesprächs verfasst die Gerichtshilfe einen Opferbericht, der an die Staatsanwaltschaft geht und Bestandteil der Akte wird. Vor Gericht werden diese Berichte verwendet, Mitarbeiter/innen der Gerichtshilfe können als Zeug/inn/en oder als Sachverständige aussagen, nicht jedoch, wenn Opferzeug/innen die Aussage verweigern.

Ein wesentlicher Aspekt der Tätigkeit von Staats-/Amtsanwaltschaften ist die Entscheidung über den weiteren Verfahrensgang. Dieser Aspekt wird im Kapitel Verfahrensausgänge behandelt.

Richter/innen für Strafsachen beim Amts- und Landgericht (große Strafkammer)

Aufgabenprofil im Kontext der Strafverfolgung in Fällen von Partnergewalt

Für die Interviewstudie wurden drei Richter und eine Richterin von einem Landgericht und zwei Amtsgerichten aus drei Landgerichtsbezirken in zwei verschiedenen Bundesländern befragt.

Aufgaben der Strafrichter/innen liegen zunächst im Ermittlungsverfahren; als Ermittlungsrichter/innen müssen sie über von der Staatsanwaltschaft beantragte Zwangsmaßnahmen entscheiden; zudem müssen sie eingebunden werden in Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über Verfahrenseinstellungen nach §§153 StPO. Im Zwischenverfahren (d.h. nach Eingang der Akten durch die Staatsanwaltschaft) prüfen sie, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegen und können wiederum im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen. Im Hauptverfahren sind sie für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung zuständig. In der Hauptverhandlung sprechen sie Recht und entscheiden über das Strafmaß. Sie können Verfahrensabsprachen treffen (sog. „Deals“) und damit das Verfahren verkürzen.

In der Interviewstudie wurden zwei Richter/innen befragt, die beim Amtsgericht (u.a. bzw. primär) für Strafsachen in Einzelrichterstrafsachen bzw. Schöffengerichten tätig sind. Die anderen beiden Personen sind als Berufsrichter/innen (Vorsitz/ Beisitz) an einer großen Strafkammer (Schwurgericht) bei einem Landgericht tätig.

Eine Spezialisierung der Zuständigkeiten in Bezug auf Fälle häuslicher Gewalt gibt es bei den Amts- und Landgerichten nicht. Vor dem Schwurgericht werden nur (versuchte) Tötungsdelikte verhandelt, für die die Straferwartung mindestens vier Jahre beträgt – wobei sich die Anklage während der Hauptverhandlung ändern kann, wenn sich ein Tötungsvorsatz nicht nachweisen lässt. Für Vergehen mit Straferwartung von zwei bis vier Jahren und für Verbrechen mit Straferwartung von einem bis vier Jahren sind Schöffengerichte bei den Amtsgerichten zuständig, bei geringeren Straferwartungen Einzelstrafrichter/innen. Das in den allgemeinen Strafabteilungen in Amtsgerichten verhandelte Deliktsspektrum ist breiter als bei den Schwurgerichten. Die Befragten bearbeiten aktuell vor allem oder ausschließlich Strafsachen.

Die befragten Richter/innen am Amtsgericht berichteten, dass nur ein geringer Anteil der von ihnen verhandelten Fälle von Partnergewalt seien. Häusliche Gewalt komme bei ihnen „zum Glück nicht so oft vor“. Dagegen handelt es sich bei den im Schwurgericht verhandelten Fällen häufig um Fälle, in denen Vorbeziehungen relevant sind. In geschätzt 75% der Fälle beim Landgericht sind Frauen Opfer von Tötungsdelikten, und „gefühlte“ 50% der Fälle sind Fälle häuslicher Gewalt; häufig handle es sich

dabei um Kulminationsfälle von Partnergewalt. Während also beim Schwurgericht häufig Beziehungstaten verhandelt werden, sind solche Fälle für Strafrichter/innen am Amtsgericht eher die Ausnahme. Sie berichten, dass sie teilweise hinzugezogen werden, wenn die Staatsanwaltschaft Einstellungen erwägt, weil absehbar ist, dass die Opferzeugin nicht mehr aussagen will. Nur in einem sehr kleinen Teil der Fälle komme es zu Anklagen und Strafbefehlen. Grund dafür sei, dass die meisten Frauen vor Gericht nicht mehr aussagen wollten. "Da geht man dann eigentlich in die Sitzung und hofft, dass die Zeugin noch aussagt, " – so ein Richter.

Für die befragten Richter/innen ist Opferschutz zwar wichtig, aber eindeutig nicht Hauptaufgabe des Gerichts. Opferschutz geschehe daher eher „nebenher“. Es gehe gemäß der StPO vor Gericht darum, über die vorgeworfene Tat zu entscheiden und über den Angeklagten zu befinden, d.h. um die Schuldfeststellung. Von den Richtern am Landgericht wird betont, dass es um die Verhängung mehrjähriger Freiheitsstrafen gehe, also um einen massiven Eingriff in das Leben der Angeklagten. Die befragten Richter/innen leiten aus ihrer Kernaufgabe eine Reihe von Anforderungen an ihre Tätigkeit ab, die aus ihrer Sicht mit einem großen Stellenwert von Opferschutz konfliktieren können: die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die große Bedeutung der prozessualen Rechte des Angeklagten und schließlich der Auftrag der Wahrheitsfindung. Daher wird von den Befragten grundsätzlich alles, was die Möglichkeiten der Erfüllung dieser Anforderungen einschränkt, sehr kritisch gesehen. Gleichwohl sehen die Befragten vielfältige Möglichkeiten, Belastungen von Opfern im Gericht zu minimieren und so zum Opferschutz beizutragen. Die verschiedenen Aspekte werden im Folgenden genauer ausgeführt; die Perspektive der Richter/innen der der anderen Verfahrensbeteiligten gegenüber gestellt.

Entlang der Verfahrensschritte

Gesetzliche Instrumente des Opferschutzes während der Hauptverhandlung

In der StPO sind einige Maßnahmen zum Schutz besonders vulnerabler Opfer während der Vernehmung bzw. bei Gericht vorgesehen. Die StPO sieht zum einen die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit oder auch des Täters während der Befragung der Opferzeugin vor, sowie Bild-Ton-Übertragungen von Vernehmungen, um eine Konfrontation mit dem Täter zu vermeiden. Solche opferbezogenen prozessbezogenen Schutzmaßnahmen können von Staatsanwaltschaft und Nebenklage bei Gericht beantragt werden. Sie kommen insgesamt selten zum Einsatz und werden von den Befragten ganz unterschiedlich beurteilt.

Geheimhaltung der Adresse

Als eine Zeugenschutzregelung wird die Möglichkeit angeführt, den Wohnort des Opfers geheim zu halten. Bereits in den Akten wird dann nicht der Wohnort, sondern eine andere ladungsfähige Anschrift vermerkt. In der Hauptverhandlung kann der Richter/ die Richterin gestatten, keine Angaben zum Wohnort zu machen. Dies sei, so eine befragte Rechtsanwältin, auch in vielen Fällen wichtig. Allerdings komme es manchmal sogar in der Hauptverhandlung vor, dass bei der Eröffnung aus Versehen die Adresse der Opferzeugin genannt wird.

Vermeidung einer Konfrontation von Täter und Opfer bei der Zeugenaussage

Instrumente, die eine direkte Konfrontation von Opfer und Täter verhindern, werden von den befragten Richter/innen sehr kritisch gesehen. Der Auftrag der Wahrheitsfindung einerseits und prozessuale Rechte des Täters andererseits stehen aus Sicht der Befragten im Vordergrund und sprechen dagegen; die Rechte des Angeklagten dürfen aus Sicht der Richter/innen nicht beschnitten werden, nur um Opfer vor Belastungen zu schützen. Bis zur Entscheidung des Gerichts sei ja unklar, ob das Opfer tatsächlich ein Opfer ist, oder ob umgekehrt der Täter das Opfer von Falschbelastungen ist. Da es bei vielen Fällen häuslicher Gewalt, wie auch bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wenig andere Beweismittel als die Aussagen von Opfer und Täter gibt, gehe es häufig letztlich darum zu klären, wer glaubwürdiger ist. Richter/innen müssen sich dafür einen persönlichen Eindruck verschaffen können, auch davon, wie ein Opfer dem Angeklagten gegenüber reagiert. In erster Linie gehe es vor Gericht darum, über die vorgeworfene Tat zu entscheiden und über den oder die Angeklagte/n zu befinden. Aus den genannten Gründen werden die Instrumente bei Erwachsenen nur selten und bei sehr guter Begründung angewendet. Das Gesetz sehe hier "extreme Hürden" vor, so eine Richterin.

Aus Sicht der befragten Rechtsanwältinnen und Mitarbeiterinnen von Opferunterstützungseinrichtungen, aber auch einiger Amts-/StaatsanwältInnen, gebe es dagegen in vielen Hauptverhandlungen das Problem, dass es für Betroffene extrem belastend und verängstigend sein könne, wenn sie im Zuge der Vernehmung auf den Täter treffen. Darunter könne die Aussagefähigkeit des Opfers massiv leiden. Es bestehe also in einigen Fällen die große Gefahr, dass der Täter auf das Opfer einwirkt und dies die Aussage verfälsche, so ein Befragter. Dies sei nicht der Regelfall, aber wenn er merke, dass das Opfer „kippen“ könnte, halte er Gegenmaßnahmen für notwendig.

Video-Übertragung einer Vernehmung

Die Bild-Ton-Live-Übertragung einer Vernehmung in den Gerichtssaal findet am ehesten bei der Vernehmung von Kindern statt, in Einzelfällen bei Sexualdelikten, zuweilen auch, wenn ein Opfer aus

logistischen Gründen nicht vor Ort sein kann. Sie sei insgesamt sehr selten. Entsprechend berichten die befragten Richter/innen und Amts-/StaatsanwältInnen, sie wüssten zwar von der Möglichkeit, haben damit aber noch keine oder nur ganz vereinzelt Erfahrungen gemacht. Ein Richter an einem Landgericht berichtet, er habe das Verfahren einmal in einem Fall sexueller Gewalt angewandt, sich aber in diesem Fall doch dazu entschieden, dass es darauf ankomme, wie Opfer und Täter aufeinander reagieren und daher das Opfer schließlich doch in den Gerichtssaal geholt. Er mache solche Übertragungen „ausgesprochen ungern“. Wenn man die Vernehmung einer Opferzeugin über eine Videoanlage übertrage, gehe viel verloren an Eindruck. Auch die befragten Vertreterinnen der Opferunterstützungseinrichtungen und der psychosozialen Prozessbegleitung benennen mögliche Schwierigkeiten. Prinzipiell bewerten sie dies als eine opferschonende Methode der Befragung positiv. Jedoch nur, wenn sie „gut gemacht“ sei, die Technik gut sei und auch funktioniere. Falls die Übertragung nicht gut gelinge und Informationen verloren gingen, gebe es Angriffspunkte, um gegebenenfalls ein Urteil anzufechten. Dies könne zu einer neuen Verhandlung führen, was nicht im Interesse der Opferzeugin ist. Eine Vertreterin einer Frauenberatungsstelle berichtet, dass die umfangreiche technische Ausstattung im Vernehmungsraum der Opferzeugin zudem auf manche einschüchternd wirken könne.

Ausschluss des Angeklagten

Der Ausschluss des Angeklagten während der Vernehmung des Opfers könne nur in Ausnahmefällen bewirkt werden, die Hürde sei sehr hoch: Er kann nur bewilligt werden, wenn die Befragung in Anwesenheit des Angeklagten nachweislich eine erhebliche psychische Beeinträchtigung zur Folge hätte. Dafür, so eine Anwältin, seien medizinisch-psychiatrische Atteste erforderlich, ein hausärztliches Gutachten reiche nicht aus.

Aus Sicht der Befragten Richter/innen ist der Ausschluss der Angeklagten aus der Verhandlung „ultima ratio“. Das Anwesenheitsrecht sei eines der höchsten Güter in der StPO. Prozesse in Abwesenheit habe es im Dritten Reich gegeben und gebe es noch in totalitären Staaten. Der Angeklagte habe prozessuale Rechte und solle sie auch wahrnehmen können. Ein Richter merkt zudem an, dass man eine solche Entscheidung sehr sorgfältig abwägen müsse, sonst laufe man Gefahr, die Verteidigung gegen sich aufzubringen. Die Nebenklage würde dies gerne „vorschnell“ beantragen – „da muss man schon höllisch aufpassen“. Die befragten Richter/innen und StaatsanwältInnen sehen in der Regel keine Notwendigkeit für den Ausschluss des Angeklagten. Eine Staatsanwältin berichtet, es komme sehr selten vor, dass die Befragung des Opfers aufgrund der psychischen Belastung nicht möglich ist; sie habe es noch nie erlebt, dass ein Angeklagter in diesem Zusammenhang den Saal verlassen musste.

Insgesamt, dies bestätigen die anderen Befragten aus Staatsanwaltschaft und Richterschaft, komme das Instrument nur sehr selten zum Einsatz; es sei in aller Regel nicht erforderlich. Ein Richter berichtet, er gebe dem Antrag nur dann statt, wenn er persönlich den Eindruck hat, dass die Frau nicht in der Lage ist, in Anwesenheit des Angeklagten überhaupt etwas zu sagen. Die Begründung falle leichter, wenn jemand traumatisiert sei, weine oder ähnliches.

Nur ein befragter Staatsanwalt berichtet, dass er selbst Gebrauch von diesem Instrument mache. In einigen Fällen, in denen Geschädigte ein erhebliches Verletzungsbild aufweisen und ein mehrfach übergriffiger Täter angeklagt seien, beantrage er sowohl eine richterliche Vernehmung als auch für die Hauptverhandlung den Ausschluss des Angeklagten von der Vernehmung des Opfers und habe damit in der Regel Erfolg. Er begründet den Einsatz des Instruments damit, dass die Anwesenheit des Täters auf die Opferzeugin so wirke, dass sie andere bzw. falsche Angaben zum Tathergang mache. Die Beantragung sei allerdings aufwändig, da zugleich ein Pflichtverteidiger für den Täter beantragt werden muss, damit in seiner Abwesenheit seine Rechte durch den Verteidiger gewahrt werden. Es sei daher erforderlich, schon vorher den/die Richter/in über besondere Opferbedürfnisse und Anträge zu informieren. Für die Frage, ob dem Antrag auf Ausschluss stattgegeben wird, mag ein entscheidender Faktor sein, ob der Antrag durch die Nebenklagevertretung oder die Staatsanwaltschaft gestellt wird.

Den Mitarbeiterinnen von Opferunterstützungseinrichtungen zufolge ist die Maßnahme im Interesse der Opfer. Eine Frauenhausmitarbeiterin habe dies im Rahmen einer Begleitung zu Gericht einmal erlebt und es sei für die Frau sehr hilfreich gewesen.

Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Ausschluss der Öffentlichkeit sei bei Aussagen von Kindern ohnehin vorgesehen und werde auch bei Sexualdelikten regelmäßig gewährt – in 90% der Fälle, schätzt eine Staatsanwältin. Für manche Opfer sei es belastend zu wissen, dass Familienangehörige oder der aktuelle Partner intime Details erfahren, so berichten Vertreter/innen aus Justiz und Gewaltschutzeinrichtungen, die Frauen teilweise zu Gericht begleiten, übereinstimmend. Dies könne sich hemmend auf die Fähigkeit auswirken, das Geschehene zu berichten. In Fällen häuslicher Gewalt, in denen Sexualdelikte keine Rolle spielen, sei der Ausschluss der Öffentlichkeit allerdings selten. Die Mitarbeiterin einer Gerichtshilfe berichtet, sie habe es einmal erlebt, dass die Öffentlichkeit auf Initiative des Richters ausgeschlossen wurde, da es um intime Verletzungen gegangen sei. Der Richter habe gesagt "Das geht hier niemanden etwas an". Das Publikum habe hinausgehen müssen, sei jedoch danach wieder hereingerufen worden. Das

sei für alle Beteiligten die beste Möglichkeit. Die Frau habe offener über die Verletzung sprechen können und habe sich so ernst genommen gefühlt.

Allerdings sei der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht grundsätzlich erstrebenswert, so Vertreterinnen aus dem Bereich des Opferschutzes. Öffentlichkeit könne auch positiv sein, und manchmal wünsche man sich Öffentlichkeit, während der Verteidiger den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. So berichtet die Mitarbeiterin einer Frauenberatungs- und Interventionsstelle, dass sie mit der Betroffenen vor der Hauptverhandlung klärt, ob die Frage des Öffentlichkeitsausschlusses auch situativ beantwortet werden könne, je nachdem, wer der Verhandlung beiwohnt. Die befragten Richter des Landgerichts schränken zudem für die vor der Schwurgerichtskammer verhandelten Fälle ein, dass diese häufig schon in allen Details durch die Presse gegangen seien; da sei der Ausschluss der Öffentlichkeit für das Opfer kein Mehrwert mehr.

Im Vergleich zum Ausschluss des Angeklagten aus der Zeugenvernehmung sei der Ausschluss der Öffentlichkeit den befragten Richtern im Landgericht zufolge nicht prinzipiell problematisch, weil er nicht die Wahrheitsfindung tangiere. Dieses Instrument sei vielmehr problematisch, weil der Ausschluss der Öffentlichkeit ein häufiger Revisionsgrund sei, gerade in Vergewaltigungsprozessen sei dies eine „Steilvorlage für die Verteidiger“. Ein befragter Richter mache es daher auch nur, wenn es unbedingt sein muss. Es sei schließlich auch nicht im Interesse des Opfers, wenn ein Urteil aufgehoben wird, es erneut zu einer Hauptverhandlung kommt und das Opfer erneut aussagen muss.

Maßnahmen des Opferschutzes und der Opferunterstützung außerhalb des Gerichtsaals/ der Hauptverhandlung

Neben den oben beschriebenen in der StPO festgeschriebenen prozessbezogenen Instrumenten des Opferschutzes gibt es an vielen Standorten weitere Maßnahmen, um die Geschädigten bei Gericht zu unterstützen und zu schützen.

Zeugenzimmer und Zeugenbetreuung

Das Gericht stellt eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung, um den Zeugen/die Zeugin während der Gerichtsverhandlung zu unterstützen. Dabei handelt es sich um räumliche Voraussetzungen, Organisation und persönliche Begleitung sowie spezifische Schutzmaßnahmen. Solche Maßnahmen werden entweder grundsätzlich allen Zeug/inn/en angeboten und auf sie wird mit der Ladung verwiesen oder es gibt spezifische Maßnahmen, die auf die Bedürfnisse des Opfers abgestimmt sind. Diese können entweder durch die Geschädigten, eine unterstützende Einrichtung, die Polizei oder die Nebenklagevertretung dem Gericht zur Kenntnis gebracht und vom Gericht angeordnet werden.

Umfang, Organisation und Zuständigkeit für Maßnahmen von Zeugenschutz und –unterstützung sind an den Standorten ganz unterschiedlich.

Häufig geht es um Maßnahmen, die es verhindern, dass sich Opfer und Täter in den Zugangs- und Wartebereichen treffen. Dabei geht es auch um konkreten Schutz, aber vor allem darum, eine Verängstigung oder Verunsicherung des Opfers zu vermeiden. Wenn vor Ort verfügbar, können Zeug/inn/en ein Zeugenzimmer in Anspruch nehmen. Dieses hat die wichtige Funktion, dass die Geschädigten dort in Ruhe mit oder ohne Begleitung von unterstützenden Personen auf die Vernehmung warten können oder die Verhandlungspausen verbringen können. Auch wenn kein Zeugenzimmer verfügbar sei, versuchen die Gerichte nach Anfrage Vorkehrungen zu treffen, damit Opferzeuginnen nicht auf dem Flur warten müssen, wo sie möglicherweise dem Angeklagten begegnen. Am Landgericht sei die Begegnung mit dem Täter durch separate Zugänge für Untersuchungshäftlinge ohnehin erschwert. Aber auch im Amtsgericht werde versucht durch separate Zugänge zu verhindern, dass Opfer und Täter aufeinander treffen. Wenn Opferzeug/inn/en sich bedroht fühlen bzw. objektiv bedroht sind, gebe es zudem Möglichkeit des Zeugenschutzes durch Polizei und Sicherheitspersonal der Justiz.

Von einigen Gerichten wird das Angebot einer Zeugenbetreuung gemacht, einige haben explizite Zeugenberatungsstellen. Das Angebot sieht vor, vor einer Verhandlung den Unterstützungsbedarf der Opferzeuginnen vor Gericht zu klären und sie auf die Vernehmungssituation vorzubereiten. Die Zeugenbetreuung kümmere sich dann darum, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten (z.B. Kinderbetreuung, getrennte Wartebereiche), betreue vielerorts die Zeugenzimmer (und die Zeugin) und gehe gegebenenfalls auch mit in die Verhandlung. Eine befragte Rechtsanwältin rate immer, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, zumindest für die Wartezeitbegleitung. Meist lernen die Betroffenen die Zeugenbetreuer/innen erst in der Wartezeit kennen und manchmal nehmen sie diese dann mit in die Verhandlung „als Person des Vertrauens“.

Aber nicht alle Befragten schätzen es so ein, dass die Zeugenbetreuung hilfreich für Opferzeuginnen ist. So berichtet die Mitarbeiterin einer Interventionsstelle, die Zeugenbetreuung bedeute nur, dass das Opfer das Zeugenzimmer gezeigt bekomme und "naja, wenn sie Glück haben, bleibt dann der Mensch, der da grad abgestellt ist, (...) ein bisschen im Zimmer". Es gehe dabei vor allem um „räumlichen Schutz“, so eine Frauenhausmitarbeiterin; sie habe nicht den Eindruck, dass die zuständigen Personen eine Ausbildung haben, die sie zur Unterstützung von Opferzeuginnen qualifizieren würde. Ähnliches gilt auch für Schutzbeamte. Dieser werde zwar auf Anregung der Opferunterstützungsstelle abgestellt, spreche aber nicht beruhigend mit der Frau.

Kennenlernen des Settings im Vorfeld der Verhandlung

Einer der befragten Richter bietet zuweilen – auch auf Anregung der Opferhilfe / psychosozialer Prozessbegleitung – den Opferzeuginnen die Möglichkeit an, vor dem Prozesstermin die Räumlichkeiten kennenzulernen. Dies sei sinnvoll, um den Opfern Ängste zu nehmen. Auch von anderen Richter/innen werde dies mit Erfolg praktiziert. Wichtig sei allerdings, dass dies allen Verfahrensbeteiligten gegenüber transparent gemacht werde. So lädt der befragte Richter stets auch die Verteidigung zu diesen Terminen ein, auch wenn diese letztlich nie komme. Grundvoraussetzung sei auch, dass bei solchen Terminen nicht über die Tat gesprochen werde. Termine, die nur mit einer Partei stattfinden – so ein anderer befragter Richter – seien dennoch ein „zweischneidiges Schwert“, man müsse als Richter/in immer aufpassen, dass man nicht den Eindruck hinterlässt, „dass man sich schon auf die Seite eines erstmal nur potenziellen Opfer geschlagen hat. Als Verteidiger wird man das kritisch sehen müssen“. Man dürfe keinen Anlass bieten, wegen Befangenheit vom Verfahren ausgeschlossen zu werden.

Aussagen der Geschädigten vor Gericht

Prinzipielle Bedeutung der Opferaussage aus Verfahrens- und Opferperspektive

Die Aussage des Opfers vor Gericht wird von den Befragten als maßgeblich in Verfahren häuslicher Gewalt beschrieben. Die Aussage sei das „Hauptbeweismittel“, mit dem in der Regel alles steht oder fällt. Die Opferzeugin sei damit „Dreh- und Angelpunkt“ und ihre Aussage das „allerwichtigste“. Nur in Fällen, in denen der Angeklagte die Tat einräumt, sei eine Opferaussage verzichtbar und in Fällen, in denen ausreichend andere Beweise vorliegen. Beides komme selten vor. Meist stehe daher Aussage gegen Aussage, weitere Zeug/inn/en seien nicht verfügbar und sonstige Beweismittel seien ebenfalls nicht vorhanden oder wenig aussagekräftig.

Für die Richter/innen geht es in der Gerichtsverhandlung um die Wahrheitsfindung. Diese gestaltet sich in solchen Verfahren stets schwierig. Man müsse sich in vielen Prozessen, in denen Aussage gegen Aussage steht, im Verlauf des Verfahrens irgendwann entscheiden, wem man glaubt. Daher sei die Glaubwürdigkeit des Opfers von großer Bedeutung. Zugleich problematisieren sie, dass die Qualität der Aussagen von Opferzeuginnen nicht optimal ist. Zum einen wünschen sich die befragten Richter/innen eigentlich Zeuginnen, die selbst kein Ziel haben und nur über das berichten, was sie erlebt haben. Ein Richter am Landgericht erläutert: „Ein Zeuge, der ein Interesse daran hat, wie etwas ausgeht, ist kein guter Zeuge“, dies sei „wie ein befangener Richter“, weil er einen bestimmten Verfahrensausgang vor Augen hat. Dabei ist dem Befragten klar, dass eine Opferzeugin immer auch Ge-

schädigte ist und daher interessengeleitet. Probleme werden auch im Hinblick auf die subjektive Wahrnehmung des Geschehens und das Erinnerungsvermögen gesehen. Grundsätzlich, so eine Richterin – sei die Zeugenaussage „das schlechteste Beweismittel“, was sie habe, da sie stets subjektiv sei. Manche Zeuginnen geben ein verzerrtes Bild der Situation, obwohl sie nicht falsch aussagen wollen. Sie seien subjektiv davon überzeugt, dass das, was sie erzählen, tatsächlich auch passiert ist. Die Richterin differenziert hier zwischen Zeug/inn/en, die unvermittelt in die Situation treten und der Opferzeugin. Erstgenannte haben demnach einen „anderen Blick auf die Sache“.

Befragte berichten, dass die Aussagen von Opfern zuweilen in unterschiedlicher Weise vom tatsächlichen Geschehen abweichen können. Zum einen können diese das Geschehen dramatischer darstellen, als es passiert ist. Zum anderen komme es auch vor, dass Opfer vor Gericht das Geschehen bagatellisieren („alles nicht so schlimm gewesen, jetzt läuft es doch ganz gut“). Eine befragte Rechtsanwältin berichtet, in einer Verhandlung sei in einer solchen Situation der ermittelnde Polizeibeamte „dazwischen gegangen“ und habe die Aussagen der Frau bei der polizeilichen Vernehmung der verarmlosenden Beschreibung der Opferzeugin bei Gericht gegenübergestellt. Ganz grundsätzliche Probleme stellen sich der befragten psychosozialen Prozessbegleiterin für psychisch kranke Frauen. Sie gelten oft als nicht glaubwürdig. Auch falle es schwer, die Folgen einer Tat darzustellen, da die Tendenz bestehe, alles auf die Vorerkrankung zurück zu führen. Dies sei vor allem problematisch, wenn Betroffene sich in einer psychotherapeutischen Behandlung befinden.

Es bleibt letztlich offen, welche Folgen die beschriebenen Diskrepanzen haben. Offensichtlich ist, dass Richter/innen von Opferzeuginnen etwas erwarten, was diese nicht erfüllen können. Richter/innen sehen die Geschädigten vor Gericht primär in ihrer Funktion als Zeuginnen. Das wird auch so formuliert, ihr Opferstatus ist demgegenüber zweitrangig: „Das Opfer ist für die Richter in erster Linie Zeuge und erst in zweiter Linie ein Opfer“, so ein Richter beim Landgericht. Aus den Befragungen wird aber deutlich, dass für Opferzeuginnen diese Differenzierung nicht möglich ist, sie sind stets beides, können die eine Funktion nicht vom Erleben der anderen trennen und brauchen auch eine Anerkennung beider Aspekte (dazu s.u.).

Die Aussage vor Gericht ist für Opfer den Befragten zufolge mit unterschiedlichen, in vielen Fällen auch mit ambivalenten Gefühlen verknüpft. Einerseits sei es für einige Gewaltbetroffene von grundlegender Bedeutung, vor Gericht auszusagen und damit in einem öffentlichen Forum das ihnen widerfahrene Unrecht, Leiden und die Tatfolgen beschreiben zu können. Es sei für sie genugtuend, eine Aussage machen zu können und damit „dazu beitragen zu können, dass Recht gesprochen wird“. Die befragten Richter am Landgericht beschreiben entsprechend, dass es für die Opfer zuweilen hilfreich

sei, wenn sie umfassend über die Dinge berichten können, die ihnen wichtig sind. Es sei daher wichtig, dies als Richter/in zu ermöglichen, auch wenn die Aussage nicht in allen Punkten für die Verhandlung relevant ist. Andererseits ist mit einer Aussage in der Gerichtsverhandlung in der Regel eine große Belastung der Opfer verknüpft. Diese bestehe vor allem darin, dass die Aussage in aller Regel in Gegenwart des Täters erfolgen muss. Oft sei es so, dass allein die Gegenwart des Täters – den die Frauen häufig bereits längere Zeit nicht sahen und eine Begegnung auch vermieden – eine große Belastung ist. Für viele Frauen sei schon die Vorstellung der Konfrontation in hohem Maße angstbesetzt und beschäftige sie schon lange vor der Verhandlung. Sie sei nicht selten auch ein Grund für die Frauen, letztlich nicht auszusagen: „Wenn sie in Gegenwart von ihm aussagen soll, ist die Hemmschwelle halt größer“ – so eine Richterin. Einem Staatsanwalt zufolge ist aus den genannten Gründen die Aussage des Opfers in den Verfahren immer ein „kritischer Moment“, da es stets eine besondere Situation sei, wenn sich Opfer und Täter im Gerichtssaal begegnen. Während manche Opfer sehr gefasst seien, treffe dies auf andere nicht zu, so dass bei denen „nichts zustande kommt“. So könne es sein, dass Frauen durch die Anwesenheit des Täters oder durch konkrete Fragen während der Vernehmung sich massiv unter Druck gesetzt fühlen. Dies könne zur Folge haben, dass sie nichts mehr erzählen können oder sich selbst in Widersprüche verstricken und unglaubwürdig wirken. Viele seien schon durch kleine Gesten sehr verunsichert. Es reiche „ein Hüsteln des Angeklagten oder der Schwiegermutter an der richtigen Stelle“, das könne „ein Trigger (...) eine Einschüchterung“ sein. Eine Staatsanwältin berichtet, auch die Fragen der Verteidigung können ein Opfer so demoralisieren, dass dies ein „Einfallstor“ werde, um widersprüchliche Aussagen beim Opfer zu bewirken, so ihre Glaubwürdigkeit zu erschüttern und eine Verurteilung zu verhindern. Um auf der Grundlage fundierter Kenntnisse über die auch langfristigen Folgen von Trauma und ihrer Effekte auf Sprache und Erinnerungsvermögen die Aussagen von Opferzeuginnen angemessen bewerten zu können, sei es aus Sicht einiger Befragter erforderlich, dass Richter/innen Fortbildungen zum Thema Traumatisierungen besuchen. Solche Fortbildungen, so die Erfahrung einer psychosozialen Prozessbegleiterin, werden aber selten angenommen, es sei also wünschenswert, dass diese verpflichtend werden.

Für Opfer belastend sei zudem, dass sie stark im Fokus aller Verfahrensbeteiligten stehen und wissen, dass der Angeklagte aufgrund ihrer Aussage, verurteilt werde. Viel hänge von ihrer Aussage und ihrem Verhalten ab, auf ihnen laste eine besondere Verantwortung, so ein Richter vom Landgericht. Ein weiterer Belastungsfaktor ist, dass durch die Schilderung der Tat – so ein Richter – „das Ganze nochmal hoch kommt“. Für viele sei auch die Tatsache belastend, dass das Verfahren öffentlich ist. Angesichts der Notwendigkeit, viel von sich preis zu geben könne auch dies – so eine Richterin – ausschlaggebend für die Entscheidung gegen eine Aussage sein. Aus den genannten Gründen – diese

Erfahrungen schildern die Befragten aus Richterschaft und Amts-/ Staatsanwaltschaft einhellig – sei es für viele Frauen eine Erleichterung, wenn sie nicht aussagen müssen. Die Befragten von Seiten der Justiz gehen daher davon aus, dass es in der Regel im Interesse der Frauen ist, ihnen eine Aussage zu ersparen.

Dies sehen Befragte aus dem Bereich der Opferunterstützung teilweise anders. Für Opfer sei es besonders frustrierend, wenn sie eine Aussage machen wollen, sich darauf eingestellt haben, es aber dann am Verhandlungstag nicht dazu komme. Dies komme vor, wenn im Vorfeld oder während der Verhandlung Verfahrensabsprachen, sogenannte Deals (s. dazu unter Verfahrensausgang) getroffen werden. Die befragte psychosoziale Prozessbegleiterin sieht dies als hoch problematisch und fordert, dass es auch in diesen Fällen ein Aussagerecht geben sollte.

Ansprache und Verhandlungsführung durch Richter/innen

Vielfach wird betont, dass der Umgang des Richters bzw. der Richterin in der Hauptverhandlung mit dem Opfer einen großen Stellenwert für die Verarbeitung und Bewältigung des Geschehens hat. Zu den Erfahrungen des Opfers bei der Gerichtsverhandlung liegen ganz unterschiedliche Einschätzungen vor.

Eine befragte Anwältin beschreibt, dass Opferzeuginnen sich vor allem durch Fragen, die ihr eigenes Verhalten betreffen, leicht in die Defensive gedrängt fühlen. Dies sei umso weniger der Fall, je mehr sie sich insgesamt vor Gericht wahr- und ernstgenommen fühlen und sich und ihre Aussage nicht grundsätzlich in Frage gestellt sehen. Ernstgenommen fühlen sie sich, wenn eine Anerkennung des durch die Gewalt verursachten Leidens und eine Anerkennung der Belastung durch das Gerichtsverfahren erfolgt. Wichtig – so eine Rechtsanwältin – sei für Opferzeuginnen, dass sie nicht ausschließlich als Zeuginnen wahrgenommen werden. Dabei konstatieren Befragte, dass Opfer in der Regel Verständnis für die „Nüchternheit“ der Gerichtsverhandlung entwickeln und auch die Neutralität von Staatsanwaltschaft und Gericht akzeptieren. So sei es für sie sogar durchaus möglich, einen Freispruch des Täters zu akzeptieren, wenn ihnen das Gefühl gegeben wird, dass ihnen grundsätzlich geglaubt werde und der Freispruch aus Mangel an Beweisen erfolgt. In hohem Maße demoralisierend sei es dagegen, wenn sie den Eindruck haben, dass das Gericht grundsätzlich ihre Aussage anzweifelt.

Befragte außerhalb der Justiz berichten, dass das Verhalten der Richter/innen teilweise eher zur Verunsicherung der Opferzeuginnen beiträgt als zu ihrer Stabilisierung. So berichtet eine Rechtsanwältin, dass Richter/innen teils unsensibel mit Opferzeuginnen umgehen, weil sie offenbar keine Vorstellung

davon haben, was es für sie bedeutet, eine Aussage vor Gericht zu machen, dies sei jedoch die Ausnahme. Die befragte psychosoziale Prozessbegleiterin berichtet konkret von einer Gerichtsverhandlung.

Die Richterin kam zunächst eine halbe Stunde zu spät. Die Opferzeugin sei ohnehin aufgeregt gewesen, dies habe sich durch die Wartezeit weiter gesteigert. Die Richterin habe sich dann nicht entschuldigt, habe vielmehr mit der lockeren Bemerkung „Na, dann wollen wir mal gucken!“ die Kommunikation eröffnet. Für die Befragte war dies eine Bagatellisierung der Tat und drückte eine massive Missachtung der Opferzeugin aus; es sei schließlich „nicht um einen Autodiebstahl“ gegangen. Der Richterin sei offenbar nicht klar gewesen, in welchem emotionalen Ausnahmezustand die Frau war.

Auch ein Staatsanwalt berichtet, dass nicht alle Richter/innen einfühlsam seien, dies sei allerdings nicht die Regel. Sie weisen seiner Aussage nach teilweise keine emotionale Bereitschaft auf, sich auf das Opfer einzulassen. Manche Richter/innen brächten sogar sehr deutlich zum Ausdruck, dass sie der Fall nicht interessiert – verbal und durch Gestik und Mimik, wie z.B durch Wegsehen, wenn das Opfer etwas sagt. Der Einfluss davon sei nicht zu unterschätzen. Wenn es dem Richter/in an Interesse, Empathie und emotionaler Beteiligung mangle, sei die weitere Befragung häufig schon hinfällig, da das Opfer dann „dicht“ mache und sich auch für die Befragung durch die Staatsanwaltschaft nicht mehr öffne.

Teils bringen Richter/innen sogar selbst Vorwürfe vor, wenn die Opferzeugin sich ambivalent verhalte. Die psychosoziale Prozessbegleiterin erachtet es als äußerst problematisch, wenn von Seiten des Gerichtes das Opfer für die von ihr erlebte Gewalt verantwortlich gemacht wird. So habe sie kürzlich einen Fall erlebt, in welchem die Richterin der Geschädigten zu verstehen gab, dass der Beschuldigte nicht ausgerastet wäre, wenn sie sich anders verhalten hätte. Diese Sekundärviktimisierungen von Opfern seien nicht akzeptabel.

Insbesondere bei „alteingesessenen Amtsrichtern“ komme es vor, dass sie „mit dem ganzen Kram nichts anfangen können“. Dann komme es auch von Seiten der Richter zu Vorhaltungen wie „Erst machen Sie eine Anzeige und jetzt nicht? Was soll denn das jetzt?“. Entsprechend haben diese Richter/innen dann auch kein eigenständiges Interesse, die zur Anklage gebrachten Taten zu verurteilen. Es sei dann eher die Haltung der Richter/innen, „Wenn die Frau nicht mehr will, dann stellen wir es eben ein, was soll das Ganze?“. Manche haben sogar noch nicht einmal das Verständnis dafür, warum die Frau überhaupt eine Anzeige erhoben hat. Entsprechend gebe es von Seiten einiger Richter/innen wenig Verständnis für den besonderen Unterstützungsbedarf von Opfern. So erlebt ein

befragter Staatsanwalt zuweilen, dass sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsbeistands als Reaktion auf Versuche von Verteidigung und Angeklagtem, das Opfer zu verunsichern, vom Gericht abgewiesen werde. Dann werde der Fall „gerne so dargetan, ja, ist ja nur ‘ne Körperverletzung gewesen. Brauchen wir nicht, ist nicht verhältnismäßig.“

Teilweise vermuten Befragte, dass es an Gerichten auch so etwas wie eine kaum nachweisbare „Gerichtslinie“ gebe, die sich in ähnlichen Verfahrensverläufen und einem ähnlichen Verhandlungsstil ausdrückt. So war insbesondere ein Gericht im ländlichen Raum den Frauenhausmitarbeiterinnen wiederholt dadurch aufgefallen, dass häusliche Gewalt dort bagatellisiert werde. Dort fehle eine klare Vorgabe diesbezüglich, jede/r „wurstelt“ vor sich hin und das Thema werde nicht ernst genommen. Die Befragten begründen dies auch mit dem ländlichen Raum: „Auf dem Land haben Frauen keinen guten Stand“.

Allerdings gibt es auch positive Berichte über den Umgang von Richter/innen mit den Opfern häuslicher Gewalt bzw. mit diesen Verfahren. Die beiden befragten Rechtsanwältinnen berichten, dass die Erfahrungen ihrer Klientinnen bei Gerichtsverhandlungen in Strafsachen gerade bei jungen Richter/inne/n häufig positiv seien; es gebe dort eine positive Entwicklung. Es werde sich viel Mühe gegeben, es werden viele Zeug/inn/en vernommen und es werde gründlich verhandelt. Häufig komme es auch zur Verurteilung des Täters, wenn ein Fall denn vor Gericht lande. Entsprechend fühlen sich die Frauen „ernstgenommen und aufgehoben“. Die ihnen bekannten Richter/innen würden das Erlebte keinesfalls bagatellisieren.

Die Mitarbeiterinnen eines Frauenhauses beschreiben, dass für die betroffenen Frauen ausschlaggebend sei, wie mit ihnen gesprochen werde – „der Ton macht es aus“. Als zwei unterschiedliche Beispiele berichten sie zum einen von einem Richter, der in der Gerichtsverhandlung auf Ängste und Vorbehalte des Opfers ihr den lapidaren Hinweis gar, sie müsse ja den Angeklagten nicht ansehen, zum anderen von einem, der die Begleitung des Opfers selbstverständlich ermögliche: „‘natürlich setzen Sie sich neben die Frau hin““.

Die befragten Richterinnen und Richter selbst berichten, dass sie versuchen, die Belastung der Opferzeuginnen zu minimieren und soweit es ihnen möglich ist, die Geschädigten zu unterstützen. Sie sehen es als ihre Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse des Opfers im Blick zu halten und zu berücksichtigen. Ihnen komme eine Schlüsselrolle zu, von ihren Sozialkompetenzen und der grundsätzlichen Verhandlungsführung hänge es ab, wie unterstützt und sicher sich Opfer im Strafverfahren fühlen. Die befragten Richter/innen wissen darum, dass sie auch das Verhalten der anderen Verfahrensbeteiligten beeinflussen. Die Art der Verhandlungsführung wird dabei von einem Richter als „höchstper-

sönlich“ beschrieben, der Erwerb der erforderlichen Kompetenzen finde außerhalb der juristischen Ausbildung statt.

„Es ist eine Frage der grundsätzlichen Haltung, wie man ein Strafverfahren führt. Ob man es sozusagen ex-kathedra führt oder man es mehr so ein Stückchen konsensual führt. Sie können auch dadurch, dass sie auch in diese Problematiken vorher Staatsanwaltschaft und Verteidigung in Vorgesprächen einführen oder auch in der Hauptverhandlung, dass sie sie einbinden in die Verantwortung für Opfer, können sie viel machen, sie können an der Stelle wirklich schützen. Aber das werden sie nirgendwo aufgeschrieben finden. Der eine Kollege macht es so, der andere Kollege macht es so. Der eine Kollege brüllt auch zuhause seine Frau an, der andere Kollege tut es nicht.“

Wichtig sei die Empathie der Richter/innen. Sie können für ausreichend Pausen sorgen, können den Opferzeug/inn/en Rücksprachemöglichkeiten mit Nebenklagevertretung geben und durch die Zurückweisung von Fragen der Verteidigung das Opfer vor in Ton und Intention herabwürdigenden Fragen schützen.

Auch ein anderer Richter bestätigt die große Bedeutung der persönlichen Einstellung der Richter, bezieht sich aber auch darauf, dass in der öffentlichen Wahrnehmung Opferrechte vor Gericht nicht ausreichend Berücksichtigung finden.

„Ich finde schon, dass man auch die Opferrechte entsprechend berücksichtigen muss und auch die Folgen für das Opfer. Es wird ja auch gerade auch in der Öffentlichkeit oder in der Presse immer gemutmaßt der Täter wird verhätschelt und das Opfer links liegen gelassen – ich drück's jetzt mal etwas plakativ aus. Ich habe das schon im Auge. Das ist eine Frage des, ja, wie man das persönlich sieht“

Grenzen der Opferunterstützung sehen die befragten Richter/innen bei den Adhäsionsverfahren. Hier gebe es eindeutige wirtschaftliche Interessen des Opfers, denen sie häufig nicht nachkommen können.

Als Grundproblem bei Richter/innen sehen einige Befragte insbesondere aus dem Bereich der Opferunterstützung, dass diese – im Unterschied zur Amts/Staatsanwaltschaft – weder spezialisiert sind, noch einer Fortbildungspflicht unterliegen.

Fragen der Verteidigung / des Angeklagten

Einige Befragte beschreiben die Belastungen, die aus dem Umgang von Verteidigung und Angeklagtem mit der Opferzeugin erwachsen können. So wird von einem Anwalt berichtet, dass die Verteidigung teilweise noch im Gerichtsverfahren an die vermeintliche Verantwortung des Opfers appelliert; so werden Opfer z.B. gefragt, ob sie die Verurteilung wirklich wollen oder ob sie es sich nicht vielleicht überlegen wollen. Dies könne zur Verunsicherung beitragen. Auch komme es zu Einschüchterungen und Vorhaltungen direkt durch den Täter. Die Verteidigung, so berichtet ein Polizist, versuche häufig, die Glaubwürdigkeit des Opfers zu erschüttern. Bei Grenzüberschreitungen im Hinblick auf Inhalt, Ton und Intention der Fragen durch Verteidigung und Angeklagten seien zunächst Nebenklagevertretung und Richter/innen gefordert, schützend einzugreifen. Mitarbeiterinnen eines Frauenhauses berichten, dass in den von ihnen begleiteten Verfahren wenig Schutz durch die Richter/innen erfolgte, sie empfanden dies nicht als fairen Umgang. Befragte Richter/innen machen demgegenüber deutlich, dass sie, wie auch das Opfer, auch akzeptieren müssen, wenn die Verteidiger in Wahrnehmung der Verteidigungsrechte sehr kritisch hinterfragen, was die Opferzeugin sage. Wenn bei Grenzverletzungen keine Intervention von Gericht und Nebenklagevertretung komme, fühlen sich auch die befragten StaatsanwältInnen zuständig. Es sei wichtig, einen Machtausgleich vor Gericht herzustellen und die Rechte und Würde des Opfers zu bewahren, nicht zuletzt, damit das Opfer nicht demoralisiert werde.

Sonstige Beweisaufnahme

In Fällen häuslicher Gewalt gibt es häufig wenig andere Zeug/innen als die Opferzeugin und kaum Beweismittel. In einigen Fällen sind allerdings gemeinsame Kinder potenzielle Zeug/inn/en. In den Interviews wurde nur vereinzelt über die Zeugenvernehmung von Kindern vor Gericht berichtet. Eine Staatsanwältin schildert, dass Kinder nach Möglichkeit und je nach Alter überwiegend herausgehalten und nicht befragt werden sollen, da sie nicht in Loyalitätskonflikte gebracht werden sollen. Wenn Befragungen von Kindern als notwendig erachtet werden, kommen verstärkt Videoaufzeichnungen bzw. -Übertragungen zum Einsatz; auch ist der Ausschluss der Öffentlichkeit gesetzlich vorgeschrieben (s.o.). Dass dennoch für die Kinder damit erhebliche Belastungen verknüpft sind, liegt auf der Hand. Im folgenden Beispiel wird deutlich, dass vor Gericht nicht immer ausreichend Vorkehrungen getroffen werden, um den Kindern die Bewältigung der belastenden Situation zu erleichtern.

Eine Frauenhausmitarbeiterin berichtet von einem aus ihrer Sicht „katastrophalen“ Fall, in welchem das Stiefkind des Täters, ein etwa 11-jähriger Junge vor Gericht aussagen musste. Er habe eine Stunde unbegleitet im Gericht auf seine Zeugenaussage gewartet. Während der

Aussage sei er von einem Psychologen begleitet worden. Er habe gegen den Stiefvater und seine Mutter aussagen müssen, und sei „total außer sich“ gewesen. Er habe anschließend stabilisiert werden müssen.

Bzgl. der Beweisaufnahme vor Gericht wurden in der Befragung einige Beispiele benannt, in denen Beweismittel nicht vorgebracht, letztlich vor Gericht nicht zugelassen wurden oder als irrelevant galten. Dabei handelte es sich um Fotos von Verletzungen und andere medizinische Beweise, die keine Relevanz hatten, weil kein Nachweis erbracht werden konnte, dass der Angeklagte die Verletzungen verursacht hatte. In einem Fall wurde auch das per Handy gemachte Geständnis des Angeklagten aus Datenschutzgründen nicht zugelassen. Wie bereits ausgeführt, sei es auch nicht selbstverständlich, dass der Wortlaut des Notrufs als Beweismittel von der Polizei eingeführt wird. Informationen über Polizeieinsätze seien von größerer Bedeutung, zählen aber lediglich als Indizien und bleiben neben anderen Beweisen nebensächlich.

Zivilrechtliche Gewaltschutzanordnungen haben einer Staatsanwältin zufolge in Verhandlungen kaum Beweiswert, da sie nur auf der Grundlage von Aussagen der Frau entstanden, sie werden zuweilen als Hinweis auf die Glaubwürdigkeit des Opfers herangezogen.

Aussagen der Gerichtshilfe werden dagegen zum Teil vor Gericht als Beweismittel eingeführt. Es hänge allerdings vom Richter ab, einigen reiche es, den Bericht vorliegen zu haben. (s. Kapitel Gerichtshilfe)

Ergebnisse / Ausgänge von Verfahren – Einschätzungen zu den Folgen für Opfer

Quantitativer Überblick

Den Befragten zufolge kommt es in nur einem kleineren Teil der Fälle, die von der Staatsanwaltschaft gewürdigt werden, zu einer Hauptverhandlung. Die Mehrzahl, so die einhellige Wahrnehmung, werde eingestellt. Nur ein befragter Amtsanwalt konnte konkret auf eine hausinterne Statistik zurückgreifen. In seinem Gerichtsbezirk kam es im vorigen Jahr in 26% der Fälle häuslicher Gewalt zu einer Anklageerhebung, alle weiteren Verfahren werden eingestellt – jeweils zur Hälfte mit und ohne Auflagen. Unterschiedlich scheint die Verwendung von Strafbefehlen zu sein. Während dies in einigen Gerichtsbezirken häufiger vorkommt, nutzen andere dieses Instrument selten. Befragte berichten, dass es in den vergangenen Jahren eine Verschiebung bei den Verfahrensabschlüssen gegeben habe. Es werde immer weniger eingestellt und zunehmend kommen Fälle in die Hauptverhandlung. So schildert eine befragte Anwältin, sie habe bisher zwar wenige Fälle als Nebenklagevertreterin beglei-

tet, in diesen Fällen sei es aber fast immer zu einer Anklage und – wenn es vor Gericht verhandelt wurde – auch zu einer Verurteilung gekommen. Das habe sich verändert. Hier spiele zum Teil auch eine Grundhaltung der Akteure vor Ort eine Rolle. So schildert eine Staatsanwältin, dass in ihrem – überschaubaren – Gerichtsbezirk sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Richter/innen bei Fällen häuslicher Gewalt eine gemeinsame „harte Linie“ vertreten. Jede brauchbare Aussage über konkrete Taten werde genutzt, um anzuklagen.

Die Einschätzungen der befragten Fachleute zu den verschiedenen Verfahrensausgängen und zu der Perspektive der Geschädigten dabei werden im Folgenden dargestellt.

Einstellungen

Es gibt drei wesentliche Einstellungsgründe in Verfahren häuslicher Gewalt. Der erste Grund ist, dass kein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Das bedeutet, dass es unwahrscheinlich ist, dass der Beschuldigte verurteilt wird – so z.B. aus Mangel an Beweisen, wg. Verjährung oder weil der Täter nicht strafmündig ist (nach §170 Abs. 2 StPO). Die Zustimmung des Gerichts ist bei diesem Einstellungsgrund nicht erforderlich. Der zweite Einstellungsgrund ist der der Geringfügigkeit (§153 StPO). Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit ist nur bei Vergehen (Straferwartung unter einem Jahr oder Geldbuße) und bei geringer Schuld möglich und wird dann verfügt, wenn kein öffentliches Interesse vorliegt. Bei geringfügigen Vergehen (kein Mindeststrafmaß) mit ebenfalls geringen Tatfolgen ist dafür die Zustimmung des Gerichtes nicht erforderlich, bei Vergehen mit Mindeststrafmaß bzw. mit relevanten Straffolgen ist die Zustimmung des Gerichts erforderlich. Die dritte Einstellungsart kommt in Fällen häuslicher Gewalt für die Befragten häufig in Betracht, und zwar eine Einstellung nach §153a StPO. Auch wenn in diesen Fällen die Rechts- und Beweislage überwiegend gegen den Tatverdächtigen spricht, kann die Staatsanwaltschaft hier mit Zustimmung des Gerichts und des Beschuldigten vorläufig von einer Klageerhebung absehen und dies an bestimmte Bedingungen knüpfen, so z.B. an die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder am Täter-Opfer-Ausgleich, Unterhaltszahlungen, Geldzahlung an eine gemeinnützige Einrichtung / die Staatskasse oder an die Geschädigte, gemeinnützige Arbeit oder eine andere Art von Wiedergutmachung. Dies ist vorgesehen für Fälle, in denen dem nicht die Schwere der Schuld entgegensteht und wenn diese Auflagen und Weisungen geeignet sind „das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen“ (§153a StPO Abs. 1). Wenn die Auflage erfüllt wird, kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden; wenn nicht, wird Anklage erhoben.

Ein Strafverfahren kann in unterschiedlichen Phasen und mit unterschiedlichen Begründungen eingestellt werden. Meist erfolgt eine Einstellung noch vor dem Hauptverfahren durch die Staatsanwaltschaft. In einigen Fällen muss dafür die Zustimmung des Gerichts eingeholt werden (§153 StPO), in anderen auch die des Beschuldigten (§153a StPO) und in einigen Fällen ist keine Zustimmung anderer Verfahrensbeteiligter erforderlich (§170 StPO).

Alle Arten von Einstellungen können auch im weiteren Verlauf des Verfahrens verfügt werden. Sie können von den unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten beantragt werden – nicht jedoch von den Geschädigten (obwohl gleichwohl darüber berichtet wurde, dass die informelle Zustimmung der Geschädigten eingeholt wird) – und die Zustimmung von Gericht, Angeklagtem und Staatsanwaltschaft sind dafür erforderlich.

Häufigkeit und Art der Fälle bei Einstellungen – Rechtspolitische Beurteilung und Opferperspektive

Den Befragten zufolge ist eine Einstellung in Fällen häuslicher Gewalt der häufigste Verfahrensausgang. Die Einstellung erfolge zumeist durch die Staatsanwaltschaft, aber auch vor Gericht werden noch etwa ein Drittel der dort zur Verhandlung stehenden Fälle eingestellt, so eine Staatsanwältin.

Aus Sicht der befragten Opferunterstützungseinrichtungen ist dies kritisch zu sehen. Insbesondere wird kritisiert, dass die Kriterien für die Verfügung von Einstellungen für sie unklar sind. Nach der aus ihrer Sicht gründlichen Ermittlungstätigkeit der Polizei bleibe das Verfahren häufig bei der Staatsanwaltschaft „hängen“. Es gebe immer wieder Fälle, in denen „sehr viel passiert“ ist, und die dennoch durch die Staatsanwaltschaft eingestellt werden. Als großes Problem wird benannt, dass es im Bereich Stalking zwar zu sehr vielen Anzeigen, dabei aber stets zu Einstellungen komme. Für Außenstehende sei dies nicht nachvollziehbar. Entsprechend äußern Befragte auch großes Interesse an einer statistischen Übersicht über die Verfahrensausgänge.

Die Perspektive der befragten Staatsanwält/inn/e/n und Richter/innen unterscheidet sich von dieser Sichtweise zum Teil erheblich. Aus ihrer Sicht sind Einstellungen zum Teil die unerwünschte Folge davon, dass das Opfer nicht bereit ist, vor Gericht auszusagen und es keine anderen Zeug/inn/en und stichhaltigen Beweise gibt; in anderen Fällen halten sie dagegen Einstellungen auch für einen sinnvollen Verfahrensausgang. Dies seien typischerweise Fälle, in denen keine Vorstrafen des Mannes vorliegen, es nur zu geringfügigen und einmaligen bzw. seltenen Vorkommnissen gekommen ist, die Tat schon lange zurück liegt, das Opfer eindeutig keine Strafverfolgung wünsche, und zudem von einer Wiederholung nicht auszugehen ist – weil es zu einer Trennung kam, oder Opfer und Täter sich vertragen haben; dies sei vor allem dann der Fall, wenn der Täter sich beim Opfer entschuldigte, sich in Therapie begeben hat oder ein Antiaggressionstraining besuchte.

Unterschiedlich ist nach Auskunft der Fachkräfte auch die Sicht der geschädigten Frauen auf solche Einstellungen. Beraterinnen aus Frauenhäusern berichten, dass es Frauen häufig nicht mehr überrasche, wenn sie nach einer Wartezeit von etwa einem halben Jahr nach ihrer Aussage bei der Polizei einen schriftlichen Bescheid von der Staatsanwaltschaft erhalten, dass das Verfahren eingestellt wurde. Der Frauenhausmitarbeiterin zufolge erleben Frauen dies häufig dennoch als herbe Enttäuschung.

„resigniert, wütend. Alle Gefühlslagen. ‚Jetzt hat er wieder Recht gekriegt. Für was mach‘ ich das denn überhaupt?‘ Fühlen sich nicht für voll genommen. Resigniert, traurig.“

Aber insbesondere wenn die betroffenen Frauen noch nicht getrennt sind und selbst keinen Strafantrag gestellt haben, seien sie häufig auch froh und erleichtert und erleben eine Einstellung als Entlastung, so die Mitarbeiterin einer Interventionsstelle, die – im Unterschied zu den Frauenhausmitarbeiterinnen – auch Betroffene berät, die nicht getrennt von ihrem Mann leben.

Allerdings gibt es zwischen den verschiedenen Arten von Einstellungen große Unterschiede. Sie sollen im Folgenden dargestellt werden.

Einstellung wegen Mangel an Beweisen

Insgesamt – so schätzt eine Staatsanwältin – werden 30 bis 40% aller Verfahren wegen Mangel an Beweisen eingestellt – häufig bereits durch die Staatsanwaltschaft. Auch vor Gericht komme es noch in einem Drittel der Fälle, in denen es zu einer Hauptverhandlung kommt, zu derartigen Einstellungen. Als Hauptgrund dafür identifizieren Richter/innen und Staatsanwält/inn/e/n, dass Frauen keine Aussage (mehr) machen wollen. Demnach – so eine Staatsanwältin – sei „das Verfahren tot“, wenn beide Beteiligte keine Angaben machen und es keine Zeug/inn/en und Beweise gebe. Dies zeichne sich bereits bei den polizeilichen Ermittlungen ab. Wenn die Polizei z.B. nie mit der Frau sprechen konnten, gebe es kaum Alternativen zu einer Einstellung.

Aber auch in einem Teil der Fälle, in denen Frauen bereit sind auszusagen, komme es zu Einstellungen aus Mangel an Beweisen. Hier spiele eine Rolle, so berichten Frauenunterstützungsorganisationen, dass viele Frauen zwar teils jahrelang Gewalt erfahren haben, aber keine Beweise vorlegen können, weil sie selbst die Taten stets verheimlicht haben. Teils werden auch Zeug/inn/en eingeschüchtert, so dass sie keine Aussagen machen. Einer Staatsanwältin zufolge werden etwa 20% der Fälle eingestellt, obwohl die Frau eine Aussage mache, dabei von regelmäßigen Misshandlungen berichte, aber nichts über die konkreten Umstände sagen könne. Im folgenden Fallbeispiel kam es allerdings zu einer Einstellung, weil bestehende Beweismittel vom Gericht nicht anerkannt wurden. Das Beispiel

wurde von zwei Frauenhausmitarbeiterinnen berichtet. Sie schildern dabei auch, wie die betroffene Frau die Einstellung wahrnahm.

Im beschriebenen Fall hatte der Mann seine Frau über eine Kontaktanzeige kennengelernt. Er kam aus Deutschland, sie aus Russland. Schon bald nach Eheschließung und Übersiedlung nach Deutschland sei es zu psychischer und körperlicher Gewalt gekommen. Da der Aufenthaltsstatus der Frau an die Ehe mit dem Mann gebunden war, habe sie dies lange erduldet. Er habe sie dann aber versucht, vom Balkon zu stoßen und habe es so aussehen lassen wollen, als sei es Selbstmord. Es sei dabei zu einem Polizeieinsatz gekommen, schlimmere Verletzungen konnten verhindert werden. In der Folge habe sie den Mann verlassen und sei ins Frauenhaus gegangen. Trotz abgeleitetem Aufenthaltsstatus habe sie die Strafverfolgung unterstützt und gegen ihren Mann ausgesagt. Sie habe dann lange nichts von dem Verfahren gehört. In dieser Zeit sei es erforderlich gewesen, sie zu stabilisieren. Die Staatsanwaltschaft habe dann Strafbefehl verhängt, wogegen der Täter Widerspruch einlegte. In der folgenden Hauptverhandlung habe die Frau auf ihrem Handy die Aussage des Mannes vorgebracht, dass er sie umbringen wollte. Der Richter sei im Verfahren von der Schuld des Mannes überzeugt gewesen, habe aber nach der Intervention des Verteidigers, dass die Aussage auf dem Handy aus Datenschutzgründen nicht als Beweis verwendet werden dürfe, „klein beigegeben“ und das Verfahren eingestellt. Die Folgen seien für die Frau gravierend gewesen. Sie habe unter der Einstellung gelitten und sie als ungerecht erlebt. Ihren Anwalt habe sie selbst bezahlen müssen, da sie aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus keine Prozesskostenhilfe beantragen wollte. Die Frau kämpfe immer noch um ihr Aufenthaltsrecht. Im Interview fragte sich die Mitarbeiterin des Frauenhauses, wenn in diesem Fall, in dem so viel vorgefallen war, keine Verurteilung möglich ist, "Was muss dann passieren, dass ein gewalttätiger Mann verurteilt wird?" Die Frau selbst sei nicht überrascht gewesen. Sie sei ohnehin davon ausgegangen, dass die deutsche Justiz genauso korrupt wie die in Russland ist. Ihr Mann stamme aus genau dem Gerichtsbezirk, in dem die Verhandlung geführt wurde, daher hatte sie von vorneherein das Gefühl gehabt, keine Chance zu haben. Aus Sicht der Frauenhausmitarbeiterin habe sich diese Einschätzung leider bestätigt.

Einstellung wegen Geringfügigkeit (§153 StPO)

Einem Dezernenten der Staatsanwaltschaft zufolge komme es in 20% der Fälle zu einer Einstellung wegen Geringfügigkeit, ohne Auflagen. Für ihn komme dies in Frage, wenn z.B. die Geschädigte angibt, dass sie sich mit ihrem Mann versöhnt habe und beide an einer Eheberatung teilnehmen – was

er überprüfe – , wenn dann zudem Verletzungen nicht erheblich seien, das Opfer kein weiteres Verfahren wünsche und beide an ihren Problemen arbeiten. Zugleich relativiert er: Es gehe dabei nicht um geringe Schuld, sondern für ihn falle ins Gewicht, dass der Täter versuche, sein Verhalten zu verändern, daher sei hier das öffentliche Interesse nicht mehr zu bejahen.

Die Einstellung nach §153 StPO kommt für eine andere befragte Dezernentin vor allem in Frage, wenn es vorher keine Vorfälle gab, es sich um wechselseitige Angriffe handelt, oder „kaum Verletzungen“ entstanden, wenn es „nur eine Backpfeife“ gab „und vielleicht auch die Frau noch gekratzt hat“, es vielleicht auch einen konkreten Anlass gab, warum an dem Tag „grad Ausnahmezustand“ war und sich die Beteiligten wieder versöhnt haben. In solchen Fällen wolle sie nicht in die Hauptverhandlung führen und ein öffentliches Interesse bejahen. Dies sei für sie wie „mit Kanonen auf Spatzen“ schießen. Auch wenn man in diesen Fällen die Straftaten beweisen könne, stelle sie dennoch ein.

Einstellung nach §153a (StPO)

Für viele der Befragten kommen die beiden genannten Einstellungsoptionen zwar vor, allerdings verbinden sie mit ihnen nur selten positive Perspektiven für die Gewaltkonstellation. Mit Einstellungen nach §153a StPO verhält es sich anders. Mehrere der befragten Richter/innen und Amts-/StaatsanwältInnen nutzen dieses Instrument sehr bewusst und verbinden damit die Hoffnung auf präventive Effekte. §153a StPO besagt, dass ein Verfahren vorläufig eingestellt werden kann, wenn dem die Schwere der Schuld nicht entgegen und durch Auflagen und Weisungen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigt werden kann.

Einem Amtsanwalt zufolge werde in seinem Gerichtsbezirk § 153a StPO in 27% der Fälle häuslicher Gewalt (in vorherigen Jahr) angewandt. Auch andere Dezernent/inn/en bestätigen, dass solche Einstellungen häufig verfügt werden.

Allerdings deuten Befunde aus dem ländlichen Raum darauf hin, dass die Nutzung des Paragraphen unterschiedlich ist. Dort wurde berichtet, dass Einstellungen gegen Auflagen selten verfügt werden, und wenn dann eher bei Wiederholungstätern. Hier mag auch die Verfügbarkeit von Täterprogrammen eine Rolle spielen. Auch innerhalb einer Staatsanwaltschaft kann dies ganz unterschiedlich beurteilt werden. So berichtet eine Staatsanwältin, dass es zwar bei den zuständigen Sonderdezernent/inn/en die einhellige Einschätzung gebe, dass Prävention die vorrangige Aufgabe in diesen Fällen sei und die Mittel der auflagenbewehrten Einstellung nach §153a StPO dazu geeignet sind, dass

der Täter seine Probleme bearbeitet, aber Kolleg/inn/en außerhalb des Sonderdezernats teilen diese Einschätzung nicht unbedingt.

Teilweise wird die geringe Zahl von Anklagen auch direkt mit der Anwendung dieses Paragraphen in Verbindung gebracht – so eine Staatsanwältin. Wenn sie das Gefühl habe, dies könne etwas bewirken, ziehe sie eine Einstellung gegen Auflagen allen anderen Optionen vor.

Prinzipiell gibt es viele mögliche Auflagen, einige sind im Gesetz genannt, aber die Aufzählung ist nicht abschließend. Als potenzielle und bereits ausgesprochene Auflagen in Fällen häuslicher Gewalt werden von den Befragten genannt:

- Ableistung von Arbeitsstunden
- Zahlung von Schmerzensgeld oder anderen Geldauflagen
- Besuch von Beratungsstellen, so z.B. Sucht-, Schuldner-, Täter- oder Paarberatung
- Teilnahme an sozialen Trainingskursen
- Täter-Opfer-Ausgleich (dazu s. folgendes Unterkapitel)

Im Hinblick auf die Auflagen, bestimmte Summen zu bezahlen, gelten die gleichen Vorbehalte wie bei Geldbußen (s. unter Verurteilungen). Hier wird immer wieder problematisiert, dass häufig das Opfer selbst unter diesen Zahlungen leide. Besondere Hoffnungen auf längerfristige Effekte verknüpfen die Befragten aus Staatsanwaltschaften und Richterschaft mit Maßnahmen, die direkt auf den Täter, sein Selbstverständnis und Verhalten oder die Beziehung zwischen Täter und Opfer wirken, d.h. Täterkurse, Anti-Aggressionstrainings o.ä., Paartherapie oder –Beratung und Täterberatung. Eher setzen die Befragten auf Maßnahmen, die vom Täter allein besucht bzw. umgesetzt werden müssen; auch die Befragte einer Gerichtshilfe sagt, sie halte Maßnahmen der Täterarbeit für sinnvoller als Paarberatung oder Geldauflagen. Auch die anderen Kolleg/inn/en bei der Gerichtshilfe versuchen, Täterarbeit vorzuschlagen. Allerdings komme von Seiten des Täters dann häufig der Einwand, es liege nicht nur an ihm und auch das Opfer müsse an sich arbeiten.

Angesichts der Tatsache, dass Täter und Opfer häufig weiter zusammen leben, sei – so eine Staatsanwältin – „das Wichtigste“ zu versuchen dazu beizutragen, dass zukünftige Gewalt verhindert werde. Dies trete hinter dem Strafzweck zurück. Dabei – so ein anderer Staatsanwalt – komme es auf den Beschuldigten und die Art seiner Probleme an. Die genannten Maßnahmen helfen eher bei verhaltens- und situationsbezogenen Problemen und bieten dann die Chance, zukünftige Partnergewalt



in der gleichen oder in anderen Paarkonstellationen zu verhindern. In diesem Sinne sei ein solches Angebot auch im Sinne des Täters und böte ihm Möglichkeiten, sich weiter zu entwickeln.

Die von den Befragten genannten Kriterien für eine Einstellung nach §153a StPO sind unterschiedlich. Benannt werden die Faktoren Schwere der Tat und der Tatfolgen, Status der Beziehung, Vorbelastung des Täters, Einsicht des Täters und prozessbezogene Abwägungen. Generell kommen solche Einstellungen ohnehin nach Gesetzeslage nicht bei gravierenden Straftaten wie z.B. gefährlicher Körperverletzung in Frage. Auch die Tatfolgen fließen ein: Demnach komme eine Einstellung einer Dezerntin zufolge dann nicht in Frage, wenn das Opfer traumatisiert ist. Die Einsicht des Täters soll grundsätzlich gegeben sein, allerdings deuten sich hier unterschiedliche Einschätzungen an. Während auch darauf gesetzt wird, dass die Kurse eine Wirkung für ambivalente oder kaum einsichtige Täter entfalten, verhängen andere Befragte solche Auflagen nur, wenn der Täter Einsicht zeigt. Da aber eine grundsätzliche Zustimmung des Beschuldigten erforderlich ist, gibt es diese Form von Auflagen ohnehin nicht gegen den Willen des Täters. Der Beziehungsstatus ist insofern relevant, als sich Fragen der Prävention bei Trennung und weiterem Zusammenleben jeweils anders stellen.

Schließlich gibt es auch verfahrensbezogene Kriterien, die zu einer Einstellung nach §153a StPO führen können. Ein Richter erläutert, dass dies für ihn auch dann in Betracht komme, wenn absehbar ist, dass die Frau nicht bei ihrer Aussage bleibt und aufgrund der schlechten Beweislage ein Freispruch wahrscheinlich ist. In solchen Fällen versucht er im Vorfeld eine Einstellung zu erreichen, in der Regel verknüpft mit einer „kleinen“ Auflage (Arbeitsstunden, Geldauflage). Darauf gehen Täter seiner Erfahrung nach dann oft ein. Auf diese Weise könne die Justiz noch „ihr Gesicht wahren“ und müsse nicht freisprechen. Dies sei für ihn dennoch ärgerlich, weil er vermutet, dass der Täter es geschafft habe, seine Frau zu überzeugen – oder unter Druck zu setzen, nicht gegen ihn auszusagen. Ein Richter schildert ein Beispiel für eine so motivierte Verfahrenseinstellung.

Es handle sich um ein junges Ehepaar, er erfahre immer wieder durch die Polizei, dass es in der Familie „rummst“. Sie habe ihren Mann angezeigt. Er habe nach Erhebung der Anklage einen Termin angesetzt, dann aber den Bericht bekommen, dass sie sich wieder vertragen hätten und sie keine Strafverfolgung mehr wolle. Sie habe ihm auch schriftlich mitgeteilt, dass sie nicht aussagen werde. In diesem Fall hielt er für eine Einstellung mit Auflagen für sinnvoll.

Das konkrete Verfahren der Einstellung gegen Auflagen unterscheidet sich an den Standorten und zwischen den Befragten vor allem im Hinblick auf die Vorinformationen und die Auswahl der Auflagen. Zumeist wird die Entscheidung zu einer auflagenbewehrten Einstellung auf der Grundlage der Informationen der Gerichtshilfe getroffen, teils liegen auch schon Empfehlungen der Polizei vor.

Wenn die Gerichtshilfe direkt nach dem Vorfall durch die Polizei informiert wird (Marburg), werden die Möglichkeiten des §153a StPO auch ohne Auftrag der Staatsanwaltschaft standardmäßig eruiert. Teils wird auch erst nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft, dass ein Fall grundsätzlich für eine Einstellung nach §153a StPO in Frage kommt, die Gerichtshilfe konkret damit beauftragt, bei Täter und Opfer zu eruieren, welche Auflagen sinnvoll und denkbar wären. Teilweise kommt es auch bereits früher zu Kontakten zwischen Täterberatungsstellen und Trägern von Anti-Aggressionstrainings und Tätern, weil diese – analog zu Interventionsstellen bei Frauen – nach Übermittlung der Kontaktdaten und eines Berichts durch die Polizei gezielt proaktiv von diesen angesprochen werden, wenn die Täter beim Polizeieinsatz einem solchen Verfahren zugestimmt haben. Dies ist für die Staatsanwaltschaft dann ersichtlich, wenn in der Akte in einem polizeilichen Arbeitsbogen genau diese Option angekreuzt wurde. Wenn es dann zu einer auflagenbewehrten Einstellung komme, hole sich die Staatsanwaltschaft zusätzlich das Einverständnis des Opfers ein, dass eine Kopie der Akte an die Einrichtung für Täterarbeit gehen kann, damit diese über Hintergründe der Tat bereits informiert ist.

Wenn der Täter in eine solche Einstellung einwilligt, wird bei einfachen Auflagen nach Zustimmung des Gerichts die Einstellung verfügt. Einstellungen vor oder während des Hauptverfahrens werden in der Regel ohne Rücksprache mit dem Opfer verfügt. Wenn es sich bei der Auflage um die Teilnahme an einem Täterprogramm handelt, eruiert die Gerichtshilfe nach Schweigepflichtentbindung durch den Täter, ob der Träger den Täter für geeignet erachtet. Ausschlusskriterien können Suchterkrankungen, fehlende Einsicht und sprachliche Barrieren sein. Allerdings werde selten abgelehnt. Die meisten Befragten berichten, dass an ihren Standorten sich eher zu wenig Täter bereit erklären, an solchen Programmen teilzunehmen; von einem Standort wird berichtet, es gebe zwar Wartelisten, aber zugleich sei es häufig auch möglich, kurzfristig Täter in solchen Kursen unterzubringen.

Einstellung nach § 153a StPO – Auflage Täterarbeit

Obwohl sich die Befragten nicht auf systematische Auswertungen über die tatsächlichen Effekte solcher Auflagen, sondern vielmehr auf unterstellte Wirkungen beziehen, werden Einstellungen gegen Auflagen insbesondere im Bereich der Täterarbeit häufig eingesetzt und stellen für einige Befragte den bestmöglichen Verfahrensausgang dar. Teils stammt die Information über den Erfolg der auferlegten Maßnahmen von den Maßnahmeträgern. So berichtet eine Staatsanwältin, sie wisse vom Leiter des Trägers, dass Männer, die an der Maßnahme teilnehmen, sich tatsächlich weiterentwickeln, teils auch danach im Kontakt mit dem Träger bleiben. Eine Erfolgsbilanz wurde von einem Dezernenten gezogen. Er bilanziert aus seiner eigenen Praxis, dass von den Tätern, denen er den Besuch eines Anti-Aggressionskurses zur Auflage gemacht hat und die diesen vollständig besuchten, seines Wis-



sens nach keiner Wiederholungstaten in seinem Gerichtsbezirk begangen hat. Die Befragten sind zumeist überzeugt von der Qualität des Angebots, nicht zuletzt auf der Grundlage von Kontakten zum Träger und lokalen Vernetzungsstrukturen, in die auch die lokale Täterarbeit eingebunden ist.

Eine befragte Staatsanwältin begegnet Vorbehalten, dass Täter nicht freiwillig kommen, sondern das Programm nur absolvieren, um nicht verurteilt zu werden, mit der Einschätzung, dass die Teilnahme dennoch eine große Chance sei. Sie vertraue auf die Professionalität der dort tätigen Personen, dass auch in solchen Fällen etwas bewirkt werden könne. Außerdem sei es so, dass Täter, die nicht ausreichend mitarbeiten, die Kurse verlassen und die rechtlichen Konsequenzen tragen müssten. Dies trage dazu bei, dass sie trotz des Drucks aktiv mitarbeiten. Andere Befragte betonen, dass die Wirkung davon abhängt, ob Täter Einsicht zeigen, dass ihr Handeln falsch war. Diese Befragten machen daher nur dann Tätern solche Auflagen, wenn sie den Eindruck haben, dass dies gegeben ist. Und so gebe es auch Täter, die gar nicht interessiert sind, die Auflage nicht annehmen und lieber eine Geldbuße bezahlen oder es auf die Hauptverhandlung ankommen lassen. Auch liegen Berichte von Tätern vor, die solche Maßnahmen abbrechen.

Einige Befragte beschreiben einen weiteren wichtigen Effekt solcher Verfahrensausgänge. Viele Frauen – so die einhellige Erfahrung der befragten Amts-/StaatsanwältInnen, Richter/innen und Polizist/innen – wollen keine Verurteilung des Täters; sie wollen selbst eine Grenze ziehen und wünschen, dass auch von außen seinem Handeln eine Grenze gesetzt wird. Ganz zentral gehe es ihnen aber darum, dass er sein Verhalten ändert. Aufgrund dieser Motivlage seien sie mit den üblichen und ihnen bekannten möglichen Verfahrensausgängen in aller Regel nicht zufrieden. Dies trage dazu bei, dass die Aussagebereitschaft gerade von Frauen, die noch in der Beziehung mit dem Täter leben, häufig sehr gering oder nicht gegeben ist. Wenn nun die Gerichtshilfe – zumeist, zuweilen auch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft – den Opfern die Option der auflagenbewehrten Einstellung erläutere und die Art der möglichen Auflagen erkläre, so eröffne dies für viele Frauen eine neue Perspektive. Wenn sie dann auch noch durch ihre Einlassungen Einfluss nehmen können auf die Art der Auflage, bewerten viele Frauen dies positiv und es könne sein, dass sie sich mit dieser Option vor Augen doch zu einer Aussage entschließen. Somit könne diese Option die Aussagebereitschaft der Frau steigern. In Fällen, in denen andernfalls eine Einstellung nach §170 StPO wegen Mangel an Beweisen erwartbar sei, könne so ein anderer Verfahrensausgang bewirkt werden. So erläutert eine Staatsanwältin, wie nach ihrer Rücksprache mit einer Opferzeugin deren Wünsche deutlich wurden und berücksichtigt werden konnten. Die Geschädigte habe keine Strafe gewünscht, sondern eine

Verhaltensänderung. Daraufhin habe sie das Verfahren gegen die Auflage des Besuchs eines Täterkurses eingestellt.

Eine andere Dezernentin aus einem Sonderdezernat, welches aktuell strategische Entscheidungen zur der Ausrichtung der eigenen Arbeit trifft, spricht den Zusammenhang zwischen der Gerichtspraxis und dem vorhandenen Markt der Täterarbeit an. Sie hofft, dass die offensive Information über dieses Instrument durch die Gerichtshilfe (und Polizei) dazu führen wird, dass mehr Frauen Aussagen machen. Damit verbindet sie die Hoffnung auf mehr Zuweisungen in Anti-Aggressionstrainings / Tätergruppen und damit eine bessere Auslastung der bestehenden Trainingsgruppen und perspektivisch den Aufbau neuer Trainingsgruppen auch in den unterversorgten – vor allem ländlichen – Gebieten. Während also für solche Auflagen die Angebote erforderlich sind, ist umgekehrt für den Aufbau der Angebote die Zuweisung Voraussetzung.

Eine Einstellung mit der Auflage zum Besuch von Tätergruppen oder Täterberatung – so bilanzieren die meisten der befragten Richter/innen und Amts-/StaatsanwältInnen – sei im Sinne aller Beteiligten: Die Frau könne auf eine Verhaltensänderung des Mannes hoffen, der Mann habe an seinen Problemen gearbeitet und ihm sei eine Hauptverhandlung, möglicherweise auch eine Verurteilung erspart geblieben. Nur eine befragte Richterin vermutet, dass Opfer insbesondere Einstellungen, die noch vor Gericht erfolgen, kritisch sehen. Ihrer Einschätzung nach sei es für viele Opfer schwer nachvollziehbar, wenn das Gericht gegen Auflage das Verfahren einstellt. Bei Schmerzensgeld hätten die Opfer zumindest etwas davon, bei anderen Auflagen eher nicht – dies sei eher nicht befriedigend.

Die Gerichtshilfe hilft bei der Vermittlung in eine Täterarbeitsgruppe, aber auch bei der Suche nach einem gemeinnützigen Arbeitsplatz, Täter- oder Partnerberatungsstelle etc. und ist im Weiteren damit beauftragt, die Erfüllung der Bewährungsauflagen zu überprüfen. Auch die Träger von Täterarbeit verfügen über eine Schweigepflichtentbindung und können daher die Gerichtshilfe informieren, wenn etwas nicht wie vorgesehen läuft. Generell sei die Kooperation zwischen Gerichtshilfe und Täterarbeitseinrichtungen sehr eng; es gebe regelmäßige Treffen und Feedback, wie die Teilnahme läuft, wer geeignet ist und wer eher nicht. Nach Abschluss verfasse die Gerichtshilfe einen Bericht an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht auf Grundlage der Informationen der Maßnahme- bzw. Beratungsträger; in diesem Bericht finden sich Informationen dazu, wie die Teilnahme verlaufen ist. Bei erfolgreicher Teilnahme werde die Teilnahmebescheinigung in die Akte aufgenommen und damit geschlossen. Wenn es zum Abbruch einer Maßnahme durch den Täter komme, sucht die Gerichtshilfe zunächst den Kontakt zum Täter und frage nach den Gründen. Wenn der Kontakt nicht zustande komme oder die Teilnahme endgültig abgebrochen wird, entscheidet die Staatsanwaltschaft über die

Rechtsfolgen. In Frage kommt dann die Verfügung anderer Auflagen (z.B. Geldstrafe) oder eine Anklage. Eine Mitarbeiterin der Gerichtshilfe berichtet, dass sie von der Staatsanwaltschaft die Rückmeldung erhalte, dass die Täter häufig Geldstrafen bezahlen müssen.

Die Qualität der Antiaggressionstrainings bzw. Tätergruppen wird von den befragten Richter/inne/n und Amts-/ Staatsanwaltschaften an allen Standorten als hoch eingeschätzt. Die Einschätzungen beziehen sich vor allem auf Informationen der Träger. Ein Richter geht davon aus, dass die Träger solcher Kurse so erfahren sind, dass sie sogar „Querköpfe“ erreichen. Es finden zwischen 20 und 26 Sitzungen statt. Die Gruppen seien anspruchsvoll, in ihnen werden Täter „richtig in die Pflicht genommen“. Wer den ganzen Kurs besuche, der „hat’s kapiert“, so seine Einschätzung. Aus einem anderen Standort ist bekannt, dass die Täter die Kosten solcher Kurse selbst tragen müssen. Dies trage dazu bei, dass die Wertigkeit anerkannt wird und Männer dann auch eher hingehen.

Erwähnt wurde, dass manche Täter solche Auflagen bereits vorwegnehmen und freiwillig zu Täterberatungsstellen gehen bzw. an Anti-Aggressionstrainings teilnehmen, um dem Gericht zu zeigen bzw. den Eindruck zu erwecken, dass sie die Tat bereuen und diese in Zukunft verhindern wollen. Ein Richter schildert, dass dies besonders dann erfolge, wenn Täter geschickte Verteidiger haben. Dann könne bei der Hauptverhandlung eine Bescheinigung vorgelegt werden, was dem Täter in Kombination mit einem Geständnis „gewaltige Pluspunkte“ einbringe. Er könne sich dann erst in der Hauptverhandlung ein Bild davon machen, ob dies rein prozesstaktisch motiviert ist oder ob eine ernste Veränderungsabsicht dahinter stehe. Dies lasse sich anhand von Körpersprache, die Auskunft über das Ausmaß der inneren Beteiligung und Betroffenheit gebe, abschätzen.

Einstellung nach § 153a StPO – Auflage Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Als eine weitere Option für eine auflagenbewehrte Einstellung sieht der §153a StPO den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) vor. Im Unterschied zu den rein täterbezogenen Auflagen ist in diesem Fall die Zustimmung des Opfers unabdingbar. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine freiwillige außergerichtliche Schlichtung. Wesentliche Voraussetzung ist, dass der Täter die Schuld einräumt.

In der Befragung wurde deutlich, dass an den Standorten ganz unterschiedlich damit verfahren wird. Häufig wird berichtet, bei Fällen häuslicher Gewalt gebe es grundsätzlich keinen TOA bzw. sei dieser wenig verbreitet. Eine befragte Rechtsanwältin und zwei Dezernent/inn/en halten das Instrument für problematisch in Fällen häuslicher Gewalt. Von ihnen werden das Machtgefälle und die Abhängigkeitsbeziehungen problematisiert, welche eben gerade einen Interessenausgleich von gleichberechtigten Parteien unmöglich machen. Daher sei eine Maßnahme wie das Antiaggressionstraining als

Auflage vernünftiger. Nach Erfahrung einer Rechtsanwältin wollen die Betroffenen dies auch nicht, sie fühlen sich dadurch eingeschüchtert; insbesondere wenn eine Trennung erfolgt ist, können sie sich nicht vorstellen, sich mit dem Täter an einen Tisch zu setzen. Auch Opferunterstützungseinrichtungen raten von dieser Option in der Regel ab. Besonders problematisch sei es, wenn Frauen keine externe Beratung erhielten und der Vorschlag von der Staatsanwaltschaft komme; sie wüssten dann häufig nicht, dass sie den Vorschlag ohne Probleme auch ablehnen können.

Nur in einer Staatsanwaltschaft wird der Täter-Opfer-Ausgleich häufiger auch in Fällen häuslicher Gewalt als Auflage verhängt. Das Ziel sei, dass vor allem nach Trennungen ein besserer sozialer Umgang miteinander erfolge. Es könne aber auch als Resultat des TOA die Vereinbarung zur Inanspruchnahme von Paarberatung stehen, in deren Rahmen eine Entwicklung in der Beziehung stattfinden könne. Wenn es keine einschlägigen Vorstrafen des Täters gebe, werde die Gerichtshilfe damit beauftragt zu sondieren, ob ein TOA möglich ist. Vor einem TOA müsse eine Belehrung von Opfer und Täter stattfinden. Bei einem TOA werden häufig auch Angaben zur Tat gemacht; der Täter müsse sich in diesen Fällen nicht selbst belasten. Das Opfer könne fordern, dass ihre Aussagen nicht in den Bericht an die Staatsanwaltschaft aufgenommen werden. Der Bericht über den TOA könne sich darauf beschränken, wann er stattgefunden habe und ob er erfolgreich war. Nach erfolgreicher Durchführung erhalte die Staatsanwaltschaft die Akte als abgeschlossen zurück.

Trotz grundsätzlicher Kritik berichten Mitarbeiterinnen eines Frauenhauses, dass es auch gute Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich gebe. Er sei zuweilen durchaus im Interesse der Frauen. So berichtet eine Befragte von einem Fall, in dem der Mann zwar zunächst zusagte, sich später aber erfolgreich dem Täter-Opfer-Ausgleich verweigerte. Er habe sich vorher erkundigt und gewusst, dass es keine großen Konsequenzen hat, wenn er sich nicht beteiligt.

Strafbefehl

Ein Strafbefehl wird von der Staatsanwaltschaft bei Gericht beantragt; er entspricht einer rechtskräftigen Verurteilung ohne mündliche Hauptverhandlung. Stimmt das Gericht zu, so wird der Strafbefehl erlassen; der Angeklagte wird dazu nicht gehört, er kann aber Widerspruch einlegen. Ein Strafbefehl kann nur für Vergehen erlassen werden. Meist handelt es sich um Geldbußen, die so verhängt werden, teilweise auch um Verwarnungen, an die möglicherweise Bewährungsauflagen geknüpft sind, mit oder ohne Strafvorbehalt (§59 StGB).

Werden Bewährungsauflagen benannt, wird eine Bewährungszeit festgelegt. Wenn es während dieser Zeit nicht zu neuen Taten kommt und der Betroffene die Bewährungsauflagen erfüllt, wird die

eigentliche Strafe – meist eine Geldbuße – nicht ausgesprochen (vorbehalten). Der Täter gilt aber in jedem Fall als rechtskräftig verurteilt. Das Instrument der Verwarnung mit Strafvorbehalt sei ein gutes Instrument, so eine befragte Staatsanwältin; es helfe vielen Frauen, wenn sie von der Gerichtshilfe darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass diese Möglichkeit besteht.

Die Berichte der Befragten aus Amts- und Staatsanwaltschaften machen deutlich, dass die Anwendung und die vermutete präventive Wirkung eines Strafbefehls sehr unterschiedlich ist.

Eine Staatsanwältin erläutert, sie ziehe dann einen Strafbefehl in Erwägung und einer Hauptverhandlung vor, wenn sie den Eindruck habe, mit dem Material der Ermittlungsakte einen Strafbefehl erlassen zu können und zugleich befürchtet, dass die betroffene Frau vor Gericht keine Aussage mehr macht. In der Hauptverhandlung könne es dann zu einem Freispruch oder einer Einstellung kommen. Somit könne sie sich einen Fall durch eine Hauptverhandlung „auch kaputt machen“, denn der Erlass eines Strafbefehls sei dann nicht mehr möglich. Ein Strafbefehl hingegen würde eine Verurteilung bedeuten, sofern er vom Täter akzeptiert wird.

Eine andere Staatsanwältin, in deren Praxis es auch häufiger zu Strafbefehlen kommt, argumentiert ähnlich, dass die Beantragung eines Strafbefehls vor allem dann in Frage komme, wenn das Opfer nicht stabil genug für eine Aussage vor Gericht wirke. Die Motivation für den Erlass eines Strafbefehls sei zum einen, dem Opfer die zusätzliche Belastung einer Gerichtsverhandlung ersparen zu wollen. Damit könne sie verhindern, dass das Opfer eine potenziell „desaströse“ Aussage macht, die gegebenenfalls zum Freispruch des Täters führt. Auch wenn massive eigene Probleme der Opfer (z.B. Alkoholabhängigkeit) oder Schwierigkeiten bei der Zeugenaussage (z.B. Erinnerungslücken oder eher schwammige Aussagen) die Glaubwürdigkeit des Opfers beschädigen können und einen Freispruch wahrscheinlich erscheinen lassen, ist aus ihrer Sicht ein Strafbefehl vorzuziehen. Sie bevorzuge in diesen Fällen einen Strafbefehl, auch wenn sie wisse, dass ein Schuldspruch in einer Hauptverhandlung vor Gericht mehr Eindruck auf den Täter mache. Generell komme für sie die Anwendung nur bei weniger gravierenden Fällen in Frage und bei Tätern, die nach Aktenlage vorher noch nicht auffällig geworden sind

Auch für einen befragten Staatsanwalt spricht gegen Strafbefehle, dass die abschreckende Wirkung größer sei, wenn sich der Täter vor Gericht in einer ordentlichen Hauptverhandlung für seine Tat verantworten muss, als wenn dies über einen Schriftwechsel erledigt wird. Er beantrage daher generell wenige Strafbefehle; seit die regelmäßige Kooperation mit der Gerichtshilfe bestehe, gehe die Zahl weiter zurück. Er stelle entweder ein – wenn der Täter zu seiner Tat steht – oder klage an – und zwar gerade, wenn der Täter noch nicht vorbestraft ist, und Täter und Opfer noch in einer Beziehung

leben und finanzielle Abhängigkeiten bestehen. Einen Strafbefehl verschicke er in der Regel nur noch, wenn Opfer und der Täter getrennt sind und es keine gemeinsamen Kinder gebe, da in diesen Fällen die Gefahr geringer sei, dass es zu Wiederholungen komme. Auch eine befragte Richterin sieht in ihrer Praxis nur einen „minimalen“ Anteil von Strafbefehlen in Fällen häuslicher Gewalt.

Freispruch

Die befragten Amts-/StaatsanwältInnen berichten, dass ein wesentlicher Grund für die Entscheidung für Strafbefehle und Einstellungen sei, dass das Opfer vermutlich keine Aussage vor Gericht machen wird und die weiteren Beweismittel für eine Verurteilung nicht ausreichen. Es sei dann durchaus „frustrierend“, eine Akte vom Gericht mit einem Freispruch zurück zu bekommen. Dies zum einen, da in den Fällen viel Arbeit stecke, zum anderen aber auch, weil sie das Signal an den Täter problematisch finden. Bei einem Freispruch aufgrund einer fehlenden Aussage der Opferzeugin habe der Täter es geschafft, einer Strafe zu entgehen, indem er möglicherweise die Geschädigte dazu brachte, nicht auszusagen. Dann könne der Täter für die Tat nicht mehr belangt werden. Dieses Risiko sei ein wesentlicher Grund für die große Zahl der Einstellungen in Fällen häuslicher Gewalt, so ein befragter Richter. Von den Befragten werden verschiedene Begründungen für Freisprüche angeführt. Die häufigste Ursache sei die fehlende Aussage der Frau.

Es komme aber zuweilen auch zu Freisprüchen, wenn die Aussagen der Betroffenen keinen guten Eindruck hinterließen und (daher) das Opfer nicht glaubwürdig erschien. So berichtet eine befragte Staatsanwältin, sie habe es – zu ihrem Bedauern – zwei oder dreimal erlebt, dass die betroffenen Frauen sehr dominant in ihrem Auftreten gewirkt haben und es wahrscheinlich aufgrund dessen nicht zu einer Verurteilung des Täters kam. Sie berichtet – ähnlich wie die Polizei – es komme immer wieder im Zuge von Scheidungsverfahren vor, dass Gewaltanschuldigungen als Druckmittel verwendet werden, um das Sorgerecht für die Kinder zu erhalten. Wird einer Frau unterstellt, dass sie solche Anschuldigungen instrumentalisiert und sie zugleich nicht zutreffen, so sei mit einem Freispruch zu rechnen.

In dem folgenden von einer Frauenhausmitarbeiterin geschilderten Beispiel kam es zu einem Freispruch, weil sich die Frau und ihr Anwalt im Verfahren in Widersprüche verwickelten. Für die Frauenhausmitarbeiterinnen, die den Fall verfolgten, handelt es sich um eine eklatante Fehlentscheidung. Der Verfahrensausgang habe die Opfererfahrung der Frau verstärkt.

Es handelt sich um eine Frau aus Kosovo, die von ihrem Mann und ihrem Schwiegervater geschlagen und eingesperrt worden sei. Sie habe schwerste Körperverletzung erlitten. Auch ihre

Tochter sei geschlagen worden, von den Hämatomen haben Fotos vorgelegen. Sie habe fliehen können und sei zur Polizei gebracht worden, wo sie Anzeige gegen beide erstattet und Strafantrag gestellt habe. Das Verfahren gegen den Schwiegervater habe sich dann über viele Monate hingezogen und es sei letztlich eingestellt worden. Zur Hauptverhandlung gegen den Mann sei es dann erst 1,5 Jahre nach den Vorfällen gekommen. In der Hauptverhandlung habe sich ein Nebenklage-Vertreter, der kurzfristig eingesprungen war und sich nicht gut in den Fall eingearbeitet hatte, in Widersprüche verwickelt. Auch die Frau, die vorher stets identische Berichte über das Geschehen abgegeben habe, habe sich „verheddert“ und teils widersprüchlich geäußert. Hier habe eine Rolle gespielt, dass Verteidiger und Richter nicht ausreichend Zeit für Übersetzung gelassen haben, zugleich das Urteil sehr stark an Details festgemacht wurde. In dem Fall sei es um drei verschiedene Vorfälle gegangen, wobei detailliert nachgefragt wurde, wo es stattgefunden habe (Schlafzimmer/Wohnzimmer), wann genau, ob mit flacher Hand oder Faust geschlagen wurde etc. Das Übersetzungsproblem, dass es im Kosovarischen keine Unterscheidung zwischen Schlafzimmer und Wohnzimmer gebe, sei dem Gericht bekannt gewesen, aber nicht gewürdigt worden. Die Frauenhausmitarbeiterinnen, die diesen Prozess begleiteten und die Frau schon lange betreuten, sahen zwei wesentliche Ursachen für die inkohärenten Berichte des Opfers. Es sei demnach ohnehin schwierig, sich nach 1,5 Jahren an Details von Vorfällen zu erinnern. Zudem gebe es Effekte einer Traumatisierung auf das Erinnerungsvermögen, die im Fall nicht berücksichtigt worden seien. Der Richter sei zum Schluss gekommen, dass die vorgebrachten Beweise nicht für eine Verurteilung reichen und habe den Angeklagten freigesprochen. Auch die dokumentierten Hämatome am Körper der Tochter seien als Beweismittel nicht aussagekräftig gewesen, da es keine Beweise dafür gegeben habe, wer dem Kind die Verletzungen zugefügt hatte. In der Folge des Urteils habe die Frau resigniert, sich unverstanden gefühlt. Sie sei bereits traumatisiert gewesen, habe dann einen Verfolgungswahn entwickelt und brauche in jedem Fall therapeutische Unterstützung. Der Täter habe bereits vor dem Urteil Umgang mit dem Kind gehabt, das er geschlagen habe und argumentiere jetzt mit dem Freispruch, um das Kind häufiger zu sehen. Dies versetze die Frau zusätzlich in Angst.

Die Folgen eines Freispruchs für die Frauen seien noch gravierender als die einer Einstellung. Befragte beschreiben verschiedene Folgen für das Opfer und Reaktionen der Opfer auf Freisprüche.

So sei für Gewaltbetroffene der Eindruck schwerwiegend, es werde nicht ihnen, sondern dem Täter geglaubt. Dies empfinden sie als große Ungerechtigkeit. In der Folge resignierten viele und kommen

zu dem Schluss, dass es vergeblich sei, gegen den Täter vorzugehen – es sei, so zitiert eine Frauenhausmitarbeiterin ein Opfer, "egal was ich mache". Besonders dramatisch sei es für die Frau, wenn, wie im oben beschriebenen Beispiel, aus dem Freispruch nachteilige Folgen in anderen Bereichen wie beim Umgangs- und Sorgerecht für Kinder erwachsen. Eine Frauenhausmitarbeiterin beschreibt, dass dies für Opfer zuweilen einer Folgeviktimsierung gleichkomme: "Solche Freisprüche katapultieren die Frauen nochmal mehr in die Traumatisierung." "Die Opferrolle verfestigt sich durch sowas." Die Hintergründe und Begründungen des Freispruchs seien zweitrangig, für die Opfer gilt: "Freispruch ist Freispruch".

Allerdings gibt es hier auch abweichende Einschätzungen. So berichtet eine psychosoziale Prozessbegleiterin, dass in ihrer Erfahrung mit Fällen sexualisierter Gewalt, in denen es zu Gerichtsverhandlungen und Freisprüchen kam, einige Opfer damit auch gut leben können, wenn aufgrund fehlender Beweise keine Verurteilung erfolgt. „Wenn signalisiert wird: Wir glauben Ihnen“, aber in dem rechtsstaatlichen Rahmen mit seinem Prinzip „im Zweifel für den Angeklagten, reicht die Beweislage nicht aus für eine Verurteilung“. Dies werde in aller Regel anerkannt, wenn das klare Signal damit verbunden sei, dass es an der Beweislage liegt und nicht an der mangelnden Glaubwürdigkeit des Opfers. „Die Anerkennung des Unrechts setzt nicht die strafrechtliche Verurteilung voraus“. Möglicherweise gibt es hier einen Unterschied zwischen dem Umgang von Gerichten mit Sexualdelikten und Körperverletzungsdelikten.

Verurteilung – Art der Strafe und Strafmaß – Perspektive der Opferzeuginnen

Befragte verschiedener Professionen berichten, dass es in den vergangenen Jahren in Fällen häuslicher Gewalt häufiger zu Verurteilungen komme, und zwar auch in Fällen, in denen die Frau keine Aussagen mache, sofern aussagekräftige Beweise vorliegen. So berichtet eine Staatsanwältin:

Ein Mann habe mit einem Schraubenzieher auf den Hals seiner Partnerin eingestochen. Sie habe sich im Strafverfahren auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen, sich jedoch im Vorfeld ihrem Sohn anvertraut. Auf der Grundlage seiner Aussage habe der Täter verurteilt werden können.

Dass es bei den Verurteilungen immer wieder zu einem Bias komme, beschreibt eine psychosoziale Prozessbegleiterin. Sie beobachtet, dass es in Fällen sexualisierter Gewalt eher bei "Randgruppen" und Migranten zu Verurteilungen komme. Die Zuständigen bei Polizei und Justiz seien diesbezüglich auch von gesellschaftlichen Bildern beeinflusst. Bei Tätern mit einem hohen gesellschaftlichen Anse-

hen komme es seltener zu einer Verurteilung. Aber auch sie resümiert, dass sich generell „auf jeden Fall“ etwas zu Gunsten der Opfer verändert habe.

Ein Amtsanwalt betont die Bedeutung einer Verurteilung für das Opfer. Es sei entscheidend, dass es eine Verurteilung und einen Schuldspruch gibt, der Schuld und Tat als solche anerkennt und Glauben an die Wahrhaftigkeit der Aussagen des Opfers signalisiert.

Ein befragter Richter schildert, das Strafmaß sei von der Schwere der Verletzungen und den Bedingungen, unter denen sie beigebracht wurden, beeinflusst; ins Gewicht falle z.B., wenn eine besondere Erniedrigung in dem Fall stattgefunden habe. Zudem sei aber auch – so ein Amtsanwalt – die gegenwärtige Lebenssituation des Angeklagten für die Art der Strafe und das Strafmaß relevant, so z.B. die Wohn-, Beziehungs- und Arbeitssituation des Angeklagten. Außerdem hänge das Strafmaß davon ab, ob der Täter geständig ist. Dies werde immer strafmildernd berücksichtigt, weil damit Unrechtsinsicht vermittelt werde. Das Vorliegen eines Geständnisses entscheide oft darüber, ob eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht.

Eine Rechtsanwältin berichtet von den von ihr vertretenen Fällen, dass es, wenn es zu Verurteilungen komme, sich bei Tätern ohne Vorstrafen zumeist um Geldstrafen handle, deren Höhe von der Schwere der Straftat abhängt. Zu Freiheitsstrafen, so auch ein befragter Richter, komme es eher in Fällen, in denen die Angeklagten vorbestraft sind, besonders bei einschlägigen Vorstrafen. Wenn jemand schon unter Bewährung stehe, gebe es in aller Regel nicht noch einmal Bewährung. Generell seien Strafen in den Fällen häuslicher Gewalt oft nicht so hoch, da häufig die Täter kein langes Vorstrafenregister aufweisen. Ein Amtsanwalt sieht eine etwas andere Tendenz. In seiner Wahrnehmung komme es mittlerweile bei Vorliegen von aussagekräftigen Beweisen von Seiten der Gerichte meist auch nicht mehr nur zu Geldstrafen, sondern auch zu Freiheitsstrafen.

Er schildert den Fall eines Kollegen, in welchem die Frau keine Aussagen mehr habe machen wollen, der Mann aber dennoch verurteilt wurde. Er habe eine kurze Freiheitsstrafe auf Bewährung erhalten, weil er sie nachweislich zwei Mal körperlich stark angegriffen habe.

Die Bedeutung eines solchen Urteils wird von ihm betont: Der Täter müsse durch das Urteil ein Warnzeichen erhalten. Bei Wiederholung könne es z.B. dann zum Widerruf der Bewährung kommen und er müsse für längere Zeit ins Gefängnis.

Eine bekannte Grundproblematik von Geldstrafen bei häuslicher Gewalt wird auch von den Befragten angeführt. So haben Opfer oft selbst einen Nachteil wirtschaftlicher Natur von einer Geldstrafe, wenn sie finanziell vom Täter abhängig sind bzw. wenn das Geld bei noch zusammenlebenden Paa-

ren aus einer gemeinsamen Kasse kommt. Daher hält ein befragter Amtsanwalt Geldbußen in der Regel für einen hochproblematischen Verfahrensausgang. So sei es nicht der richtige Weg, wenn es in den – angesichts der bekannten Dunkelziffer – seltenen Fällen häuslicher Gewalt, in denen Frauen den Mut und die Entschlossenheit haben, ein Strafverfahren anzugehen und durchzustehen, zu dem paradoxen Ergebnis komme, dass sie selbst für die Misshandlung bezahlen.

Bei manchen betroffenen Frauen führe das verhängte Strafmaß zu einer Enttäuschung, so ein Amtsanwalt. Demnach haben „manche Opfer [...] so die Vorstellung, es geht dann jeder ins Gefängnis“; dabei komme es nur in Ausnahmefällen zu Gefängnisstrafen, üblicher seien Geldstrafen oder Freiheitsstrafen auf Bewährung. Dies bestätigt eine Richterin. Sie reflektiert, dass, wie bei einer Verfahrenseinstellung, häufig auch bei einer Verurteilung zu Tagessätzen das Resultat für Opfer unbefriedigend bleibe. Sie führt dies darauf zurück, dass die Erwartungen der Opfer nach Genugtuung für erlittenes Unrecht und einer Haftstrafe und der faktische Auftrag der Richter/innen prinzipiell nicht kompatibel seien. Opfer seien in der Regel nicht in der Lage, die Perspektive des Gerichts nachzuvollziehen. Das Gericht solle den Täter danach beurteilen, wie die Gesamtumstände und seine Persönlichkeit sind. "Deshalb kann, glaube ich, keine Strafe manchmal das, was das Opfer empfindet, auch ausgleichen."

Verfahrensabsprachen – „Deals“

Als eine Möglichkeit, den Bedürfnissen von Opfern im Strafverfahren gerecht zu werden benennt ein befragter Richter die im Vorfeld einer Hauptverhandlung durchgeführten Verfahrensabsprachen, die sog. „Deals“. Diese Verständigung auf ein Verfahrensergebnis zwischen Richter, Verteidigung und Staatsanwaltschaft ist in der StPO geregelt; sie bedeutet, dass im Rahmen eines Vorgesprächs dem Verteidiger vom Richter aufgezeigt wird, „wo die Reise hingehen kann, wenn die Tat eingeräumt wird“, d.h. welche konkreten Rechtsfolgen einer Verurteilung zu erwarten sind, wenn der Täter bereit ist, ein Geständnis zu machen bzw. zudem das Opfer um Entschuldigung zu bitten. Damit kann der Täter abschätzen, mit welcher Strafe er rechnen kann, wenn er die Tat gesteht. Aus Sicht des befragten Richters können so dem Opfer die umfangreiche Beweisaufnahmen und eine belastende Vernehmung vor Gericht erspart werden. Solche Verfahrensabsprachen seien häufig und er sieht sie als positiv gerade für die Opfer von Körperverletzungs- und Sexualdelikten, da sie dann vor Gericht nicht aussagen müssen. Aus Gründen der Fairness und damit sich die Nebenklage nicht übergangen fühlt, beziehe er in die Abstimmung der Deals die Nebenklagevertretung ein, obwohl er dies nicht müsste. Die Zustimmung der Nebenklagevertretung werde „zu 99%“ gegeben. Eine andere befragte Richterin sieht in den Verfahren häuslicher Gewalt eher kein Anwendungsgebiet für diese Verfah-

rensabsprachen. In der Regel treten in den Verfahren immer dieselben Verteidiger auf, die bereits wüssten, wohin das Gericht tendiert und daher seien formelle Verfahrensabsprachen nicht erforderlich.

Die befragte psychosoziale Prozessbegleiterin weist darauf hin, dass diese Verfahrensabsprachen möglicherweise einem falsch verstandenen Schutzbedürfnis entspringen oder arbeitsökonomisch motiviert seien; sie seien für die betroffenen Frauen jedenfalls nicht unbedingt positiv. Für viele Frauen sei es gerade wichtig, vor Gericht auszusagen und über die Tatfolgen zu sprechen; dies werde so verhindert. Sie frage sich daher, „wer schützt da jetzt wen?“ oder „schützt das Gericht sich selbst?“ In den von ihr begleiteten Fällen sexualisierter Gewalt geben in manchen Fällen Richter/innen dem Wunsch nach Aussage nach, in anderen Fällen werde er abgeblockt, weil es nicht mehr erforderlich für die Urteilsfindung ist. Die Befragte findet, es solle ein Recht auf eine Aussage vor Gericht geben, auch unabhängig vom Ergebnis. Mehrere Befragte aus dem Bereich der Opferunterstützung berichten ihre Erfahrung, dass die „sogenannten Entschuldigungen“ des Täters von den Betroffenen meist als Farce empfunden werden, ebenso die Tatsache, dass diese strafmildernd wirken. Auch eine befragte Gerichtshelferin lehnt diese Verständigungen eher ab.

Information der Opfer über den Verfahrensausgang

Eine wichtige Frage ist, ob Opfer von wesentlichen, sie in ihren Sicherheitsbedürfnissen betreffenden Entscheidungen der Justiz erfahren. Hier wurden unterschiedliche Verfahren und Erfahrungen geschildert. Als Optionen werden benannt, dass Frauen als Opferzeuginnen ja der Verhandlung bis zum Schluss beiwohnen können und so den Urteilsspruch erfahren. Auch bestehe die Möglichkeit, bei der Opferhilfe (in Niedersachsen) das Ergebnis zu erfragen. Die Gerichtshilfe ist dagegen nicht unbedingt auskunftsfähig, sie erfahre selbst auch nicht regelhaft von Verfahrensausgängen. Dies wird teils problematisiert und hier wird Verbesserungsbedarf gesehen; es gebe immer wieder Anfragen, die sie nicht beantworten könne, so eine Befragte.

Während Frauenhausmitarbeiterinnen berichten, dass von ihnen begleitete Frauen in der Regel keine Informationen über den Verfahrensausgang erhalten, da sie nur als Zeuginnen fungieren, berichten einige der befragten Dezernent/inn/en, dass sie in der Regel dem Opfer das Ergebnis der Gerichtsverhandlung mitteilen. Sie senden ein entsprechend ausgefülltes Formular mit Informationen zum Strafmaß, Verurteilung oder Freispruch bzw. Einstellungen zu. Informiert werde das Opfer auch über den Abschluss der Vollstreckung und Lockerung des Maßregelvollzugs. Sie sei, so eine Dezernentin, bei gravierenden Straftaten dazu verpflichtet (Sexualstraftaten, Tötungsdelikte), habe ansonsten die

Möglichkeit dazu und sehe dies als ihre Pflicht. Auch von den befragten Polizist/inn/en wird berichtet, dass sie in einigen Fällen die Opfer über neue Entwicklungen (z.B. Haftentlassungen) informieren, damit diese sich besser schützen können. Eine Polizistin schildert einen Fall, in welchem sie sich nicht sicher war, inwiefern sie die Information über ein wesentliches Ergebnis des Gerichtsverfahrens an die Betroffene weitergeben solle.

Die Polizistin berichtet von einer Gerichtsverhandlung wegen häuslicher Gewalt, der die Geschädigte nicht beiwohnte, weil sie nicht aussagen wollte und wieder mit dem Täter zusammen war. Im Zuge der Gerichtsverhandlung wurde anhand der medizinischen Gutachten deutlich, dass es sich bei der Verletzung der Frau um eine lebensgefährliche Verletzung durch Würgen gehandelt habe. Die Polizistin wusste, dass dies der Frau nicht bekannt war. Sie war sich daraufhin unsicher, ob sie das Recht und die Pflicht habe, die Frau über diesen Befund zu informieren und mutmaßte, dass möglicherweise die Beurteilung der Tat und des Täters durch das Opfer sich durch dieses Wissen verändern könne.

4.3.4 Opferrechte und Opferunterstützung während des gesamten Strafverfahrens

Professionelle Opferunterstützung in Fällen von Partnergewalt – Institutionen- und Aufgabenprofile im Kontext der Strafverfolgung

Frauenhaus

Es wurden drei Mitarbeiterinnen aus drei Frauenhäusern aus Bayern und Niedersachsen befragt.

Nur in einem Teil der Fälle häuslicher Gewalt, mit denen die Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern zu tun haben, sind die Strafverfolgungsbehörden beteiligt. Nach einer Statistik der Frauenhauskoordination hatten 45% der Bewohnerinnen vor dem Frauenhausaufenthalt keinerlei juristische Maßnahmen eingeleitet bzw. polizeiliche Maßnahmen erlebt. Im Jahr 2014 hatten 36% der Bewohnerinnen vor und 4% während des Frauenhausaufenthaltes einen Polizeieinsatz aufgrund der häuslichen Gewalt erlebt, 16,8% entschlossen sich vor und 6,5% während des Frauenhausaufenthaltes zu einer Strafanzeige. (Frauenhauskoordination, 2015)

Die befragten Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern übernehmen in der Regel selbst keine aktive Rolle in Strafverfahren. Sie erfahren von einschlägigen Fällen, wenn aktuelle oder ehemalige Frauenhausbewohnerinnen als Opferzeuginnen in Strafverfahren involviert sind. Da die Opfer von häusli-

cher Gewalt in der Regel nur bis zu 3 Monate im Haus leben, erhalten die Mitarbeiterinnen eines Frauenhauses zwar meist Informationen über den aktuellen Stand, erfahren aber oft nicht, wie es mit den Fällen weiter geht; weitergehende Informationen erhalten sie dann zuweilen über die Nachbetreuung. So hält z.B. eine Frauenhausmitarbeiterin regelmäßig Kontakt mit einigen ehemaligen Bewohnerinnen über ein Gruppenangebot, in dessen Rahmen Frauen auch vereinzelt von ihren Erfahrungen mit der Strafverfolgung berichten. Solange die Frauen im Frauenhaus leben und das Gerichtsverfahren läuft, bekommen die Befragten dagegen sehr viel mit. Sie werden dann häufig von Frauenhausmitarbeiterinnen stabilisiert und begleitet; dies sei auch erforderlich, denn es habe sich bislang dann stets um gravierende Fälle gehandelt.

Interventionsstellen

Befragt wurden zwei Mitarbeiterinnen von unterschiedlichen Interventionsstellen, wobei eine sich als umfassendes Beratungs- und Fachzentrum für sexuelle und häusliche Gewalt versteht. In beiden Interventionsstellen erfahren die Mitarbeiterinnen von Fällen häuslicher Gewalt zum einen über Selbstmelderinnen, zum anderen über standardisierte Meldungen nach einem Polizeieinsatz / einer polizeilichen Wegweisung.

In einer der Interventionsstellen machen die nach polizeilicher Informationsweitergabe bearbeiteten Fälle ein Drittel aller Fälle häuslicher Gewalt aus. Aus einer Interventionsstelle berichtet die Mitarbeiterin, dass ihre Einrichtung vom Amtsgericht eine Aufstellung aller Fälle erhalte, die im Strafverfahren landen. So können sie diese mit den von ihnen bearbeiteten Fällen vergleichen. Dies sei hilfreich, da sie häufig das Verfahrensende nicht erfahren.

Grundsätzlich sollen Interventionsstellen direkt nach einem Polizeieinsatz Kontakt mit Opfern häuslicher Gewalt aufnehmen und ihnen die verschiedenen Instrumente und Verfahren aus Zivil- und Strafrecht erläutern und sie diesbezüglich beraten. Die Kontaktaufnahme wird möglich durch eine polizeiliche Weitergabe der Kontaktdaten an die Interventionsstelle – dies geschieht in Niedersachsen auch ohne Zustimmung der Betroffenen, was sehr positiv bewertet wird. In anderen Bundesländern ist dafür eine Zustimmung erforderlich. Die Arbeit der Interventionsstellen ist in der Regel nicht als langfristige Begleitung konzipiert, die kurzfristige Krisenintervention steht im Vordergrund, das Fallaufkommen ist entsprechend höher als z.B. bei Frauenhäusern. Die Befragten berichten gleichwohl, dass sie Opferzeuginnen teilweise auch konkret zu Gerichtsterminen und polizeilichen Vernehmungen begleiten und teilweise auch längerfristig Kontakt mit ihnen haben, wenngleich häufig nicht bis zum Verfahrensabschluss.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Befragt wurde eine psychosoziale Prozessbegleiterin, die bei einem Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen arbeitet.

Der Frauennotruf bietet schon viele Jahre Begleitung von Frauen in Bezug auf Strafverfahren und Anzeigenerstattung an, allerdings hat sich die Einrichtung zunehmend auf diesem Aufgabengebiet professionalisiert. Die Befragte durchlief 2006 eine Weiterqualifizierung zur psychosozialen Prozessbegleiterin. 2014 führte sie 13 psychosoziale Prozessbegleitungen durch. Dieser Aufgabenbereich macht aktuell ca. 20-25% der Arbeit der Institution aus. Daneben leistet die Befragte psychologische Beratung und Beratung zur Strafanzeige und ist in der Vernetzung tätig. Um der Anforderung nachzukommen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung mit dem Opfer keine Gespräche über den Anlass des Strafverfahrens führt, werden die Funktionen psychosoziale Prozessbegleitung und psychologische Beratung für einen Fall in der Einrichtung getrennt. Es kann also sein, dass eine gewaltbetroffenen Frau zwei Ansprechpartnerinnen hat. Die im Rahmen der Studie Befragte bearbeitet einen spezifischen Ausschnitt von Fällen von Partnergewalt. Sie begleitet als psychosoziale Prozessbegleiterin ausschließlich Fälle, in denen es um sexualisierte Gewalt geht, wobei in etwa zwei Drittel dieser Fälle der Ex-Partner der Täter war.

Der Kontakt zu Opfern kommt in der Regel vermittelt über Dritte zustande, nur selten wenden sich diesbezüglich Opfer direkt an den Notruf. Psychosoziale Prozessbegleitung wurde bislang gewährt, wenn – wie in Fällen von sexualisierter Gewalt – eine besondere Schutzbedürftigkeit und besondere Belastungen des Opfers vorliegen. Die Aktivitäten der psychosozialen Prozessbegleitung sind vielfältig und richten sich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Geschädigten. Sie informiert zunächst das Gericht, dass sie beauftragt wurde, begleitet die Betroffene dann zur Polizei – allerdings ohne an Vernehmungen teilzunehmen –, vermittelt an spezialisierte Rechtsanwältinnen als Nebenklagevertreterinnen, an Opferberatungsstellen und an psychologische Beratung bzw. Therapie. Zentrale Aufgabe ist zudem, die Geschädigte über die Verfahrensabläufe zu informieren und eine Beratung und Stabilisierung im Hinblick auf das Gerichtsverfahren zu leisten. Die psychosoziale Prozessbegleiterin unterstützt das Opfer vor, während und nach dem Gerichtsverfahren, insbesondere kann sie – soweit dies nicht vom Verteidiger unterbunden wird – während der Vernehmung neben der Frau sitzen. Schließlich wertet sie mit ihr den Ausgang des Verfahrens aus.

Nebenklagevertretung – Anwälte und Anwältinnen

Für die Interviewstudie wurden zwei Anwältinnen aus verschiedenen Bundesländern befragt, davon eine in einem Gruppeninterview mit Opferschutzeinrichtungen. Beide haben langjährige Erfahrung in der rechtlichen Vertretung von Opfern häuslicher Gewalt sowohl in Zivil- als auch in Strafverfahren.

Deutlich häufiger als mit Strafsachen haben sie mit Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz zu tun, eine der befragten Anwältinnen ist auch sehr erfahren in Scheidungs- und Sorgerechtsverfahren. Nur in einem Teil der Fälle mit Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz komme es auch zu einem Strafverfahren. Dies entspricht aus Sicht der Befragten dem Interesse der meisten Opfer; für sie ist Schutz vordringlich, Strafverfolgung wünschen sie meist nicht. Nur in wenigen Fällen sind die befragten Anwältinnen daher als Nebenklägerinnen in Strafverfahren tätig. Die Anwältinnen wurden zu ihren Erfahrungen als Nebenklägerinnen befragt wie auch zu allgemeinen Einschätzungen zum Thema Strafverfolgung, Strafverfolgungsbereitschaft, Opferschutz und Opferbedürfnisse.

Das Recht auf eine Nebenklage gibt es bei Straftaten, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung und gegen die persönliche Freiheit, Selbstbestimmung und Ehre richten. Opfer dürfen damit eine Nebenklagevertretung beauftragen. Die Nebenklagevertretung kann aktiv auf das Gerichtsverfahren Einfluss nehmen und das Opfer in vielfältiger Weise unterstützen. Sie hat u.a. das Recht, beim Gerichtstermin neben der Geschädigten zu sitzen, kann Anträge stellen, Befragungen durchführen, Beweisanträge formulieren und stellen, die Opferzeugin über den Verfahrensablauf informieren, bei Zeugenvernehmungen anwesend sein, für Sicherheit während des Verfahrens sorgen und den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

Opfern schwerer Straftaten, die vor dem Landgericht verhandelt werden, wird unabhängig von ihren Einkommensverhältnissen eine Nebenklagevertretung auf Staatskosten beigeordnet, ansonsten nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Der Kontakt zu den Nebenklägerinnen, die sie vor Gericht vertreten, kommt meist erst nach Aussagen bei der Polizei zustande. Nur wenn die Frauen bereits zuvor aufgrund eines Antrags nach Gewaltschutzgesetz ihre Mandantinnen sind und sich dann überlegen, Strafanzeige zu stellen, kann eine Anwältin auch schon vor den Aussagen bei der Polizei unterstützend tätig sein.

Opferberatungsstellen können häufig auf ein Netzwerk von RechtsanwältInnen verweisen, die entsprechende Spezialisierungen aufweisen. Die Bedeutung einer Nebenklagevertretung für die Durchsetzung von Opferrechten sowie die Unterstützung der gewaltbetroffenen Frauen wird von manchen

Opferunterstützungseinrichtungen betont, zumal sie selbst nicht immer die Möglichkeit haben, die Frauen zu begleiten.

Auch die Richter am Landgericht sehen die Nebenklagevertretung als wesentliches Instrument zur Durchsetzung von Opferrechten und zur Unterstützung von Opfern. Sie kann z.B. bei Befragungen durch die Verteidigung schützend eingreifen, sie kann auf Wunsch im Zeugenstand direkt neben dem Opfer sitzen und hat vollumfängliches Recht auf Akteneinsicht.

Die befragten Rechtsanwältinnen weisen jedoch darauf hin, dass das Recht auf Akteneinsicht und damit ein zentrales Verfahrensrecht der Nebenklägerin nach einem aktuellen Urteil des OLG Hamburg massiv eingeschränkt wurde. Dieses Urteil habe auch in andere Bundesländer Signalwirkung, so dass einzelne Gerichtsstandorte mittlerweile in mehreren Fällen die Akteneinsicht verweigert haben.

Während am Landgericht die Nebenklagevertretung selbstverständlicher Bestandteil eines jeden Verfahrens ist, haben Richter/innen am Amtsgerichts nicht regelmäßig mit ihnen zu tun. Ihre Einschätzung fällt weniger einhellig aus. Der befragte Richter vom Amtsgericht sieht für die eigenen Verfahren Nebenklagevertreter/innen eher als Hilfe, berichtet aber, dass von anderen Richter/inne/n die Nebenklagevertretung „nicht so gerne“ bzw. als „eigentlich überflüssig“ gesehen werde, es gebe ja die Staatsanwaltschaft – womit impliziert wird, dass die Staatsanwaltschaft die Opferinteressen bereits ausreichend vertrete. Als grundsätzlich problematisch wird die Nebenklagevertretung nicht gesehen. Es könne mal „aus dem Ruder“ laufen, dies habe dann aber mit der fachlichen Eignung des/der Jurist/in zu tun, nicht mit den institutionellen Rechten. Eine Richterin merkt an, dass es aus ihrer Sicht nicht immer sinnvoll sei, eine Nebenklagevertretung einzuschalten. Dies gebe „nur die Schärfe“ hinein und könne dazu beitragen, dass sich die „Gewaltspirale“ weiter drehe.

Prozesskostenhilfe

Bei Verbrechen mit einer Straferwartung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder versuchte Tötungsdelikte, die vor dem Landgericht verhandelt werden) muss das Gericht unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen auf Antrag einen Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin beordnen; diese Information erhalten Opfer solcher Straftaten durch Polizei und Staatsanwaltschaft. Wenn allerdings das Urteil schließlich aufgrund eines Delikts mit geringerer Straferwartung erfolgt, dann muss rückwirkend das Opfer die Kosten selbst bezahlen. Es sei daher wichtig zu Beginn auszuloten, wie die Chancen diesbezüglich sind.

In Verfahren mit geringerer Straferwartung kann gerichtliche Prozesskostenhilfe bei geringen Einkommen gewährt werden, wenn zugleich die Sach- und Rechtslage schwierig ist, die Interessen des Opfers ansonsten nicht ausreichend wahrgenommen werden können bzw. dem Opfer die Beteiligung am Strafverfahren ohne anwaltliche Vertretung nicht zuzumuten ist. Bei der Rechtsantragstelle bzw. Geschäftsstelle bei dem für den Wohnort des Opfers zuständigen Gericht kann geklärt werden, welche Unterstützung konkret in Frage kommt und dort kann auch ein »Berechtigungsschein« für die anwaltliche Beratung beantragt werden.

Es wird berichtet, dass viele Opfer von Partnergewalt aus Kostengründen zunächst keinen Rechtsbeistand in Erwägung ziehen. Viele seien nicht über die bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Daher, so eine Mitarbeiterin einer Gerichtshilfe, sei häufig zunächst Aufklärung über die bestehenden Möglichkeiten wichtig.

Es scheint Unterschiede im Hinblick auf die Gewährung von Prozesskostenhilfe zwischen den in die Untersuchung einbezogenen Standorten zu geben. Möglicherweise sind die Faktoren „Gerichtslinie“ und bestehende Unterstützungsstrukturen diesbezüglich relevant. Eine Mitarbeiterin der Gerichtshilfe berichtet, dass viele der Opfer häuslicher Gewalt aufgrund ihrer Einkommenssituation Prozesskostenhilfe erhalten. Allerdings kümmere sie sich auch regelmäßig darum, frage nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, gehe dann oft mit den Frauen zum Gericht und fülle den Antrag gemeinsam mit ihnen aus. Dagegen wird von einem anderen Standort berichtet, an dem keine systematischen Kontakte zwischen Gerichtshilfe und Opfern stattfinden, dass die Finanzierung des anwaltlichen Beistands über Prozesskostenhilfe immer seltener möglich ist und kaum Beratungsscheine ausgegeben werden. Die vor Ort befragte Rechtsanwältin und Mitarbeiterinnen von Opferunterstützungseinrichtungen berichten, man müsse regelrecht um die Gewährung dieser Unterstützungsleistungen kämpfen. Es gebe schon seit Jahren eine auffällige Häufung von Ablehnungen von Anträgen an diesem Standort. Die Anwältin berichtet, dass die Finanzierung noch nie auskömmlich gewesen sei, aber nun die Leistungen immer restriktiver gewährt werden. Es entstehe damit die ungünstige Konstellation, dass der Täter vor Gericht eine anwaltliche Vertretung habe, das Opfer aber nicht. Sie leiste diese Unterstützung daher mittlerweile teils ehrenamtlich – aus ihrer Sicht ein unhaltbarer Zustand. Auch eine befragte Richterin aus einem anderen Befragungsstandort schildert, dass es nur in Ausnahmefällen bei den „normalen“ Fällen häuslicher Gewalt Prozesskostenhilfe gebe. Daher sei die Frage der Finanzierung durchaus ein Belastungsfaktor.

Die Entscheidung, ob Prozesskostenhilfe gewährt wird, wird vor Gericht gefällt und unterliegt damit der richterlichen Unabhängigkeit. Daher gebe es wenig Möglichkeiten der Einflussnahme. Die Opfer-

unterstützungseinrichtungen vor Ort versuchen zum einen über die lokalen Vernetzungsstrukturen Einfluss zu nehmen, zum anderen über das Justizministerium – bisher mit unklarem Erfolg. So habe es z.B. eine Absprache im Zuge der lokalen Vernetzungsstruktur zu häuslicher Gewalt gegeben, dass Frauen mit Migrationshintergrund einen Beratungsschein bekommen sollen. In der konkreten Situation habe es aber dann trotz dieser Absprachen wieder eine Ablehnung gegeben. Es sei üblich, dass Anträge abgelehnt werden, wenn Frauen bei der Antragstellung nicht durch eine Fachkraft begleitet werden. Eine Frauenhaus-Mitarbeiterin begründet den Bedarf häufig damit, dass es auch um Scheidung gehe und bei einer Scheidung sei eine anwaltliche Vertretung Pflicht.

Verfahrensübergreifende Bedeutung von Opferunterstützung

Zum Thema Beratung und Unterstützung finden sich ausführliche Erläuterungen in den vorstehenden Kapiteln, sofern sie sich auf Unterstützung bei bestimmten Verfahrensschritten beziehen (z.B. Gerichtshilfe, Anwältinnen, Unterstützung bei der Hauptverhandlung). Es sollen daher im Folgenden nur noch einige grundsätzliche und das Strafverfahren übergreifenden Aspekte benannt werden.

In Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt steht aufgrund von rechtsstaatlichen Prinzipien und dem besonderen Charakter solcher Straftaten stets die Aussage des Opfers bei Polizei und Justiz im Fokus. Damit gehen zwangsläufig Belastungen und Herausforderungen für das Opfer und zugleich prinzipiell Unterstützungsbedarf einher. Unterstützung durch das soziale und familiäre Umfeld wird als wichtig erachtet, aber darüber hinaus sehen die befragten Fachkräfte die große Bedeutung von professioneller Beratung und Unterstützung für Opfer häuslicher Gewalt während des Strafverfahrens. Nach Einschätzung der Befragten brauchen nur manche besonders selbstbewusste und ökonomisch unabhängige Frauen weniger oder keine Unterstützung, aber auch für sie ist es mit Unterstützung leichter, ein Strafverfahren durchzustehen. Für alle anderen ist Unterstützung wesentlich. Die Befragten beschreiben, dass in vielen Fällen eine intensive Begleitung und praktische Hilfestellungen auf mehreren Ebenen erforderlich seien. Gewaltbetroffene brauchen demnach eine zentrale Ansprechperson, die über Abläufe und Herausforderungen im Strafverfahren informiert und auf diese vorbereitet, Opfer- und Verfahrensrechte und zusätzliche Hilfemöglichkeiten kennt und an diese vermittelt, zugleich Interesse und Empathie zeigt und der Betroffenen Respekt und Wertschätzung entgegen bringt. Besonders hilfreich sei es, wenn bereits im Vorfeld eines Strafverfahrens eine Unterstützungsperson zur Verfügung stehe, die das Opfer während des gesamten Verfahrens begleite und nach dem Verfahrensende noch die Erfahrungen aufarbeite. Zudem könne es unabhängig von einer solchen verfahrensbezogenen Unterstützung für viele Frauen erforderlich sein, in psychotherapeuti-

schen oder beraterischen Prozessen die Gewaltbeziehung und -erfahrung zu bearbeiten. Auch ist häufig juristische Unterstützung, Beratung und Beistand durch eine anwaltliche Vertretung erforderlich, die Übernahme von Anwalts- und Gerichtskosten sowie finanzielle Unterstützung für die Folgekosten der erlittenen Gewalt (Umzug, Behandlungskosten). Diese kann durch einschlägige Stiftungen geleistet werden oder Anträge nach Opferentschädigungsgesetz werden gestellt.

Generell gelte es, die verschiedenen Unterstützungsbedarfe durch mehrere Funktionen und Personen abzudecken, d.h. Opfern von Gewalt eine Bandbreite verschiedener Unterstützungsleistungen zu erschließen. Dafür müssen Personen an den entsprechenden Schlüsselstellen (Polizei, Gerichtshilfe) selbst informiert sein und Opfer über ihre Möglichkeiten und Rechte informieren; bestenfalls gibt es in diesem System Personen, die im Sinne von Case Management die verschiedenen Hilfen im Blick haben und helfen diese zu koordinieren. Die psychosoziale Prozessbegleitung kann eine solche Funktion übernehmen.

Problematisiert wurde von Seiten einzelner Opferunterstützungseinrichtungen, dass die Polizei als Erstkontakt im System nicht immer über alle Möglichkeiten der Unterstützung informiert sei oder die Information über Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. die psychosoziale Prozessbegleitung) selektiv weitergebe, z.B. wenn das Opfer sehr belastet erscheint und weint. Wenn Frauen sehr "tough" auftreten, sei der Unterstützungsbedarf nicht offenkundig.

Unterstützung und Begleitung erleichtern es den Geschädigten, das Strafverfahren durchzustehen. Entsprechende Rückmeldungen erhalten Mitarbeiterinnen der psychosozialen Prozessbegleitung von Frauen nach den Strafverfahren. Sie berichten: „Alleine hätte ich das nicht geschafft“, „Das hat mich gestärkt“ – ganz unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Andere Fachkräfte berichten umgekehrt, dass es Opfern ohne Hilfe im Strafverfahren in der Regel schlecht gehe, besonders wenn der Täter juristischen Beistand habe und sie über keinerlei Unterstützung verfügen. Aus Sicht von Polizei und Justiz wird Unterstützung auch deshalb als wesentlich erachtet, weil erfahrungsgemäß unterstützte Frauen häufiger bei der Aussage bleiben. Die Befragten bringen dies einerseits in Verbindung damit, dass die Belastungen eines Strafverfahrens ohne Unterstützung schwerer zu bewältigen sind und damit das Risiko steigt, diesem nicht mehr gewachsen zu sein. Andererseits habe dies damit zu tun, dass die Trennung aus einer Gewaltbeziehung ohne Unterstützung deutlich schwieriger durchzustehen ist und zugleich aber eine vollzogene Trennung häufig die Grundvoraussetzung für das Interesse der Frauen an der Unterstützung der Strafverfolgung darstellt. Unterstützte Opfer können daher, so eine Staatsanwältin, einen „besseren Beweiswert (...) generieren“, sie seien weniger verängstigt als Opfer ohne Unterstützung, gefestigter und stabiler.

Allerdings werden auch mögliche negative Nebeneffekte von Unterstützung benannt. Die befragten Fachkräfte aus der Justiz problematisieren eine mögliche Einflussnahme auf das Aussageverhalten. Fachkräfte aus dem Bereich der Opferunterstützung kritisieren die Folgen einer solchen Sichtweise und weisen darauf hin, dass zuweilen die Inanspruchnahme von psychologischer Beratung und Therapie vor Gericht negativ ausgelegt werde, auch wenn es sich um wichtige Hilfen für Opfer handele. Dies stelle zudem ein Einfallstor für die Verteidigung dar. Mit dem Argument, dass das Geschehen bereits bearbeitet wurde und damit beeinflusst sei, werde zuweilen versucht, eine Zeuginnenaussage zu diskreditieren.

Eine Reihe von Einrichtungen bietet Unterstützung für Opfer während des gesamten Strafverfahrens. Übergreifende Unterstützung bieten die klassischen Organisationen der Opferhilfe wie Weißer Ring oder Opferhilfeeinrichtungen (in Niedersachsen Opferhilfebüros). Psychosoziale Prozessbegleiter/innen arbeiten teils auch in Opferhilfebüros, sind aber auch in anderen Einrichtungen wie z.B. Frauennotrufen oder anderen Beratungsstellen tätig. Das Tätigkeitsprofil der psychosozialen Prozessbegleiter/innen entspricht weitgehend dem von den Fachkräften beschriebenen Bedarf an Opferunterstützung. Dennoch kennen einige Befragte aus der Justiz dieses Instrument überhaupt nicht. Andere kennen es theoretisch, haben damit aber kaum Erfahrung. Zudem ist das Instrument auch noch nicht in allen Bundesländern etabliert. Im Übrigen bestanden zum Zeitpunkt der Befragung Unklarheiten und Unsicherheiten bzgl. der zukünftigen Verankerung des Instruments in der StPO. Ein Rechtsanspruch, so die befragte Prozessbegleiterin unter Verweis auf Österreich, wo ein solcher realisiert ist, wäre demnach ein „Meilenstein“.

Im Ergebnis berichten Fachkräfte, werden zwar viele Opfer im Strafverfahren unterstützt, aber es gebe doch einige, die keine Hilfe und Unterstützung erhielten – teils weil sie nichts von den bestehenden Möglichkeiten wissen, teils, weil sie Unterstützung ablehnen. Hier spielt auch die Verfügbarkeit von Hilfen eine Rolle. Das Problem einer teils nicht hinreichenden finanziellen Unterstützung von Opfer- und Frauenunterstützungsstrukturen wird ebenfalls als Hindernis benannt; dies führe beispielsweise dazu, dass solche Einrichtungen praktische Hilfen und Begleitung nicht unbedingt leisten können. Von einem Untersuchungsstandort wird allerdings berichtet, dass Opfer bei Gerichtsverhandlungen in der Regel unterstützt werden. Dies wird darauf zurückgeführt, dass das lokale Netzwerk eng ist, die Wege kurz sind und alle beteiligten Akteure voneinander wissen und aufeinander verweisen. Es werde in diesem System an vielen verschiedenen Stellen dem Opfer nahegelegt, die örtliche Opferhilfe in Anspruch zu nehmen, so dass dies dann eigentlich auch zuverlässig erfolgt.

4.3.5 Einschätzungen zu Bilanz und Wirkung des Strafverfahrens aus Sicht gewaltbetroffener Frauen

Die befragten Fachkräfte haben diesbezüglich einen unterschiedlichen Informationsstand. Während Richterschaft und Staatsanwaltschaft eher selten etwas darüber erfahren, welche Wirkung das Verfahren auf Opfer hat und welche Bilanz sie diesbezüglich ziehen, begleiten Opferunterstützungseinrichtungen die Betroffenen häufig während des ganzen Strafverfahrens und darüber hinaus und erfahren daher viel über deren Perspektive auf das Verfahren.

Wie Gewaltbetroffene rückwirkend das gesamte Strafverfahren beurteilen, hänge vom Zusammenspiel von Erwartungen des Opfers, dem konkreten Verfahrensausgang, Folgen des Strafverfahrens und konkreten Erfahrungen im Umgang mit Polizei und Justiz ab. Als zentralen Einflussfaktor für die Bewertung des gesamten Verfahrens aus Opferperspektive, benennen Befragte den Umgang der Fachkräfte bei Polizei und Justiz mit der Opferzeugin – auch unabhängig von den Erwartungen des Opfers und teilweise auch unabhängig vom Verfahrensausgang. Hier spiele einerseits eine Rolle, welche Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten Opfer im Verfahren haben (z.B. Aussagemöglichkeit vor Gericht, Gespräche mit der Gerichtshilfe im Vorfeld der Anklageerhebung) und andererseits, wie die Fachkräfte die Interaktionen gestalten. Relevant für die Bewertung aus Opfersicht sind die Signale, die Fachkräfte im Hinblick auf Glaubwürdigkeit, Sichtbarkeit und Anerkennung von Leiden, Schuld und Unrecht senden und wie transparent das Verfahren und die Verfahrensausgänge erläutert werden. Wesentlich für die Bewertung und Bilanzierung sei, inwiefern durch das Verfahren das Gefühl für die eigene Handlungsfähigkeit und Selbstwirksamkeit und damit das mit dem Opferstatus verknüpfte Gefühl von Ohnmacht beeinflusst wurde. Häufig sei die Bewertung weder ganz einhellig noch statisch, sondern vielmehr ambivalent und dynamisch. Bei längeren Verfahren veränderten sich Einschätzungen auch mit der Dauer des Verfahrens und dem Verhältnis von erlebten Belastungen und positiven Effekten.

Im Folgenden ist wiedergegeben, welche positiven und negativen Effekte die Befragten für Opfer von Straftaten beschreiben. In den Berichten zeigt sich ein Ungleichgewicht: Während die Fachkräfte aus Staatsanwaltschaften und Gericht vor allem die (potenziell) positiven Effekte herausstellen, ist die Gesamtbilanz auf Seiten der Opferunterstützungseinrichtungen ambivalenter, teils auch explizit negativ.

Als möglicher positiver Effekte wird benannt, dass im Zuge der systematischen Beschäftigung mit der Tat auch das Potenzial wächst, das Geschehene zu verarbeiten. Die Erfahrung eines durchgestandenen Verfahrens könne Opfern das Gefühl vermitteln, etwas geschafft zu haben, auch aktiv an der

juristischen Aufarbeitung mitgewirkt zu haben; dies könne auch zur individuellen Aufarbeitung beitragen – so ein befragter Richter. Es könne abhängig vom Ausgang des Verfahrens und dem Umgang der Fachkräfte mit dem Opfer aber auch der gegenteilige Effekt eintreten. Die erneute Konfrontation mit dem Geschehen und mit dem Täter könne zu einer Retraumatisierung führen. Im Hinblick auf das Verhältnis zum Täter biete ein Gerichtsverfahren bei getrennten Paaren das Potenzial, einen Schlussstrich unter eine problematische Beziehung zu setzen. Bei Paaren, die nicht getrennt sind – so eine Mitarbeiterin einer Gerichtshilfe –, bewerten es viele Opfer zunächst als positiv, wenn im Zuge einer aufgabenbewehrten Einstellung Täter an einer Tätergruppe teilnehmen. Die Mitarbeiterin eines Frauenhauses schildert anhand eines Beispiels, dass ein Strafverfahren auch insofern auf bestehende Beziehungen wirken kann, als dass Machtverhältnisse dadurch neu definiert werden.

Eine Frau sei nach der Trennung und ihrem Auszug ins Frauenhaus nach einer gewissen Zeit wieder mit dem Täter zusammen gekommen, ohne jedoch mit ihm zusammen zu wohnen. Sie habe trotz der Wiederaufnahme der Beziehung die Strafanzeige aufrecht erhalten, um das Geschehene als Gewalt zu benennen, ihn zu zwingen, das auszuhalten und sich mit seinem Verhalten und den Folgen auseinander zu setzen. Ihr sei es darum gegangen, ihn damit zu konfrontieren.

Ernst genommen werden umfasst verschiedene Aspekte: Dazu gehört die Anerkennung des Leidens unter der Tat. Voraussetzung dafür ist zunächst, dass Opfer – soweit sie dies wünschen – die Möglichkeit haben, über das Erlebte vor Gericht / bei der Polizei im für sie erforderlichen Umfang sprechen zu können. Deshalb sei es für manche Opfer hoch problematisch, keine Aussage vor Gericht machen zu können. Auch eine Anerkennung der mit einem Strafverfahren Verfahren verknüpften Belastung gehöre dazu. Von grundlegender Bedeutung sei das Signal, dass dem Opfer geglaubt wird. Ebenfalls wichtig sei, dass eine staatliche Autorität die Grenze zieht und klar signalisiert, dass nicht in Ordnung war, was der Täter getan hat.

Für Opfer sei es wichtig, wenn sie im Verfahren die Erfahrung machen, „dass Gesellschaft das nicht einfach wegdrückt, sondern dass sich jemand damit justiziellen auseinandersetzt und gegebenenfalls zu signifikanten Entscheidungen kommt“ und sie dazu beitragen können. Die eigene Ohnmacht der Opfererfahrung könne kompensiert werden, indem ein mächtiger Akteur sich ihrer Sache annimmt: „da sind andere, die setzen sich auch damit auseinander und die sind nicht so machtlos wie sie selbst“.

Im Umkehrschluss trage das Fehlen dieser Aspekte zu einem Gefühl von Ohnmacht bei und könne dazu führen, den Opferstatus zu verstärken. Insbesondere wenn dann noch ein Freispruch des Täters

oder eine Einstellung des Verfahrens erfolgt, so könne dies Opfer in hohem Maße demoralisieren, so eine Erfahrung von Frauenunterstützungseinrichtungen. Sie berichten, dass Opfer sich dann fragen, warum sie das alles auf sich genommen haben, die große Anstrengung vor Gericht sei vergebens gewesen. Das Gefühl von Machtlosigkeit verstärkte sich und Resignation mache sich breit. Für diese Frauen stehe als Bilanz, dass der Täter wieder Recht bekommen hat, sich wieder durchsetzen konnte und dass die Unwahrheit und Ungerechtigkeit gesiegt haben. Besonders schlimm sei für die Frauen, wenn sie den Eindruck haben, dass nicht ihnen, sondern dem Täter geglaubt wird. Für einige Frauen bestätigt sich damit eine ohnehin bestehende Erwartungshaltung. Viele Opfer haben die fatalistische Haltung, so eine befragte Polizistin, dass Täter nicht bestraft werden. Die persönliche Einschätzung, dass Beschuldigte ohnehin nicht belangt werden, verringert wiederum auch die Bereitschaft, die Strafverfolgung zu unterstützen, man überlege sich dann beim nächsten Mal genau, ob man eine Anzeige macht.

Die Relevanz des Verfahrensausgangs für die Bewertung durch Opfer wird unterschiedlich eingeschätzt. Einige Befragte erachten dies als maßgeblich. Es spiele eine Rolle, ob ein Verfahren mit einer Einstellung ende, einem Strafbefehl oder ob in der Hauptverhandlung ein Freispruch oder eine Verurteilung erfolge; zudem sei das Strafmaß relevant – immer abhängig von der Erwartung des Opfers. Wenn Opfer z.B. eigentlich kein Strafverfahren gegen den Täter wünschen, z.B. weil sie noch mit ihm zusammen leben, so sei für sie eine Einstellung eher entlastend. Dagegen werde von Frauen, die von einer Hauptverhandlung eine Gefängnisstrafe für den Täter erwarten, eine Einstellung oder ein Freispruch negativ bewertet. Andere betonen, dass – soweit kein Freispruch erfolgt – der Verfahrensausgang dann in den Hintergrund tritt, wenn sich Frauen vor Gericht und bei der Polizei ernstgenommen fühlen. Generell sei das Strafmaß häufig enttäuschend, nicht zuletzt, so eine Staatsanwältin, weil Opfer auch unrealistische Vorstellungen diesbezüglich haben, sich z.B. hohe Gefängnisstrafen wünschen. Demgegenüber berichtet die Mitarbeiterin einer Gerichtshilfe aus ihren Vorgesprächen mit Opfern häuslicher Gewalt, das Strafmaß sei für viele Frauen nicht ausschlaggebend; viele wollen demnach keine hohe Strafe, ihnen sei wichtiger, dass dem Täter eine Grenze aufgezeigt werde. Auch könne eine Einstellung aus objektiven Gründen (Mangel an Beweisen z.B.) oder ein eher geringes Strafmaß evtl. sogar ein Freispruch von den Frauen durchaus angenommen werden. Allerdings sei wesentlich, ob das Gericht deutlich mache, dass die Beweislage ausschlaggebend war. Maßgebliches Kriterium sei daher nicht die Höhe der Strafe, sondern die Frage, ob sie bei Polizei und vor Gericht ernst genommen werden.

4.3.6 Funktion des Strafverfahrens: rechtspolitische Dimension

Grundsätzlich wird in der Fachkräftebefragung deutlich, dass die Funktion des Strafverfahrens in Fällen häuslicher Gewalt unterschiedlich gesehen wird – zwischen den einbezogenen Berufsgruppen genauso wie zwischen verschiedenen Fachkräften einer Berufsgruppe. Je nach persönlicher Einschätzung und Linie in der jeweiligen Staatsanwaltschaft, im jeweiligen Gericht werden unterschiedliche Prioritäten gesetzt. Zudem unterscheiden sich Einschätzungen zur Funktion von Strafverfahren auch nach Art der Delikte und Gewaltkonstellationen. Dem liegen unterschiedliche Vorstellungen zugrunde, in welchen Fällen staatliches Eingreifen angemessen ist, d.h. in welchen Fällen öffentliches Interesse zu bejahen ist und welche Art von Prävention in welchen Fällen erfolgversprechend ist. Das Spektrum geht dabei – prototypisch – von der Strafverfolgung als staatlicher Auftrag zur Herstellung von Gerechtigkeit durch Strafe, über Strafverfolgung als Mittel der Generalprävention und Spezialprävention durch soziales Training oder Hilfeangebote (z.B. Beratung) für den Täter oder das Paar bis hin zum Verzicht auf Intervention unter Verweis auf die Respektierung von (vermuteten) Opferinteressen und die fehlende Notwendigkeit präventiven Handelns. In der Befragung wird deutlich, dass die Fachkräfte aus der Justiz in ihrer Arbeit auf diese unterschiedlichen Facetten Bezug nehmen und dabei unterschiedliche Schwerpunkte legen. Selbstaussagen beteiligter Professioneller deuten darauf hin, dass auch Einschätzungen zu Faktoren und Dynamiken von Partnergewalt einen Einfluss auf Verfahrensentscheidungen haben. Während manche dabei stärker auf geschlechtsbezogene Macht- und Ungleichheitsverhältnisse als wesentlichen Faktor für häusliche Gewalt fokussieren, fokussieren andere eher auf Gewaltfälle aus Ausdruck gestörter Kommunikation und hochstrittiger Konstellationen. Die gleichen Vorfälle (z.B. eine Ohrfeige) werden dabei unterschiedlich bewertet.

Auch die Entscheidung, für welchen Fall welche Art der Reaktion / Prävention angemessen ist, fällt den Selbstauskünften der Befragten zu Folge recht unterschiedlich aus. Die Befragten aus dem Bereich der Justiz selbst sehen erheblichen Spielraum bei der Umsetzung ihrer Aufgaben, es spiele demnach eine große Rolle, wer einen Fall bearbeite.

So beschreibt ein Amtsanwalt, dass im eigenen Hause eine „harte Linie“ gefahren werde, dass – insofern der Täter nicht einsichtig ist – jede brauchbare Aussage für eine Anklage genutzt werde und auch bei kleineren Delikten eine Hauptverhandlung angestrebt. Zum anderen habe eine Hauptverhandlung für Täter – insbesondere wenn sie noch nicht vorbestraft sind – erhebliche abschreckende Wirkungen für den Täter selbst, aber auch für andere potenzielle Täter, die vom Vorgehen der Justiz erfahren. Daher sei auch das Strafmaß in diesem Fall von großer Bedeutung. So sei die Verhängung

einer Freiheitsstrafe auf Bewährung ein sehr deutliches und effektives Warnsignal, finanzielle Sanktionen demgegenüber zumeist nicht wirkungsvoll bzw. kontraproduktiv, weil sie das Opfer treffen.

Einhellig sehen alle Befragten das Strafverfolgungsinteresse als gegeben bei gravierenden Fällen und wiederholten Vorkommnissen. In diesen Fällen streben die Befragten eine Hauptverhandlung an, es sei denn sie erscheint als aussichtslos (z.B. keine oder problematische Aussage der Opferzeugin). In Fällen, in denen besonderes Gefahrenpotenzial gesehen wird bzw. die Tat gravierende Folgen hatte, versuchen die Befragten das Strafverfolgungsinteresse auch unabhängig von einer Zeugenaussage der Frau durchzusetzen.

Von vielen Befragten aus unterschiedlichen Professionen wird eingeschätzt, dass eine unmittelbare Reaktion von Polizei und Justiz auf das Geschehen sowohl für Täter als auch für Opfer ein wichtiges Signal ist, dass ein Vorfall ernst genommen wird und sich staatliche Stellen damit ernsthaft befassen. Dies könne auch ein Anschreiben der Gerichtshilfe sein. Als Signal an den Täter sei in jedem Fall wichtig und hilfreich, dass die Polizei- und Justizbehörden auch unabhängig vom Interesse und von den Entscheidungen der Frau die Tat verfolgen. Allerdings wird von einigen in Frage gestellt, ob eine Durchsetzung des Strafverfolgungsinteresses auch gegen den Willen der Betroffenen in jedem Falle sinnvoll ist. Die Justiz solle sich möglichst nicht darüber hinweg setzen, wenn Betroffene andere Lösungsmöglichkeiten sehen. Auch dürfe es nicht darum gehen, mit „Kanonen auf Spatzen“ zu schießen.

Viele Befragte sehen die übergeordnete Funktion der Justizbehörden darin, zukünftige Straftaten zu verhindern und schätzen es so ein, dass dies nur dann möglich ist, wenn eine Lösung gefunden wird, die auch bei Fortführung der Paarbeziehung zukünftige Straftaten unterbindet. Hier kommen dann die auflagenbewehrten Einstellungen zum Tragen, mit denen Täter zum Besuch von Tätergruppen, Beratungsgesprächen o.ä. verpflichtet werden.

Einige der befragten Fachkräfte aus der Justiz betonen dagegen, dass Fälle häuslicher Gewalt „besondere Fälle“ seien, insofern, als es sich um Fälle handle, bei denen schwierig sei abzuwägen, was richtig und was falsch ist. Dies betreffe sowohl das Fallgeschehen als auch die Frage nach der erforderlichen und sinnvollen Reaktion der Justiz. Viele der Fälle seien in Ermangelung von neutralen Zeug/inn/en nach Aktenlage häufig nicht eindeutig beurteilbar bezogen auf die Frage der Wechselseitigkeit von Gewalt und die Beteiligung der Frauen am Fallgeschehen. Sie haben daher in vielen Fällen kein eindeutiges Bild des Fallgeschehens. Da das Prinzip „im Zweifel für den Angeklagten“ gelte, komme es schließlich häufig nicht zu einer Anklage.

Von Seiten der Opferunterstützungseinrichtungen wird teilweise kritisiert, dass Fälle häuslicher Gewalt von Seiten der Justiz nicht immer angemessen verfolgt und ernstgenommen werden, dass trotz schwerwiegender Vorfälle die Justiz teilweise von einer Strafverfolgung absehe bzw. Verfahren einstelle. Als problematisch wird auch die mangelnde strafrechtliche Relevanz jahrelanger psychischer Gewalt und Erniedrigung sowie von Stalking gesehen, worunter viele Frauen nach einer Trennung massiv leiden würden. In Bezug auf Stalking wird die aktuelle Rechtsgrundlagen als nicht ausreichend erachtet.

5 Zusammenschau der Befunde aus Aktenanalyse und qualitativer Interviewstudie

Dieser Zusammenschau liegen die Befunde der Aktenanalyse sowie der Interviews mit Fachkräften und Betroffenen von Partnergewalt zugrunde. Zunächst wird eine übergreifende Einschätzung der Praxis der Strafverfolgung von Partnergewalt vorgenommen: Wie wird ermittelt und welche Verfahrensergebnisse werden erzielt? Im dann folgenden Abschnitt stehen Opferrechte und Opferschutz im Fokus. Die zentralen Ergebnisse werden zunächst vor dem Hintergrund der Anforderungen der europäischen Opferschutzrichtlinie und der zum Zeitpunkt der Erhebungen geltenden Rechtslage dargestellt. Die Artikel sind dabei kurz benannt und es finden sich Hinweise darauf, wie die diesbezügliche Rechtslage in Deutschland zum Befragungszeitpunkt war. Im abschließenden Fazit wird eine übergreifende Einschätzung zur Umsetzung von Opferrechten und Opferschutz in Strafverfahren vorgenommen.

5.1 Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt in der Strafverfolgung – Ermittlungen, Ergebnisse

Bei der Bewertung von Strafverfolgungsaktivitäten und Verfahrensverläufen durch befragte Opferzeuginnen und Fachkräfte ist zu berücksichtigen, dass diese jeweils **unterschiedliche Gruppen von Opfern häuslicher Gewalt** repräsentieren bzw. wahrnehmen – unterschiedlich v.a. im Hinblick auf Strafverfolgungsinteresse und Hilfesuchverhalten. Unterschiedliche Einschätzungen lassen sich teilweise aus diesen beruflich bedingten Perspektiven erklären, sind aber im hohen Maße auch abhängig von individuellen Einschätzungen und Haltungen sowie lokalen Handlungsorientierungen.

Generell werden viele **Verbesserungen in der Strafverfolgung** in Fällen von häuslicher / Partnergewalt konstatiert, Gewalt wird überwiegend nicht mehr als Privatsache behandelt. Auch in den untersuchten polizeilichen Akten wird zumeist „häusliche Gewalt“ als Kontext der Tat genannt, der Hinweis auf „familiäre Streitigkeiten“ bleibt ein Einzelfall. Ebenso komme es heute zu mehr Anklagen als in früheren Zeiten, so mehrere Befragte.

Für die polizeilichen Ermittlungen wird von einzelnen AkteurInnen angemerkt, dass bei diesen manchmal **nur Anzeigenanlässe im Fokus** stehen ohne Vorgeschichte und Kontext näher zu erfragen.

Bei Fällen häuslicher Gewalt, die nicht durch ÄrztInnen oder Polizeieinsätze dokumentiert werden, ist grundsätzlich die **Beweislage problematisch**, hier sind oft Kinder die einzigen ZeugInnen, werden zumeist aber nicht befragt. Problematisch ist auch die geringe strafrechtliche Relevanz (und Beweisbarkeit) von psychischer Gewalt und Stalking.

Aus Justizsicht gibt es große **Unterschiede in Intensität und Formen der Ermittlungen** und ihrer Dokumentation, so unterscheiden sich Aussagekraft und Form der polizeilichen Ermittlungsakten und damit die Beweiserhebung deutlich. Als förderlich bewertet die Justiz Fotos vom Tatort und den Verletzungen, dokumentierte Spontanäußerungen wie Notrufe oder die Wiedergabe wörtlicher Rede bei Vernehmungsprotokollen. Dies ist jedoch nicht Standard.

Während insbesondere auf Seiten der Polizei und Justiz – mit einem Blick auf verschiedene Opfergruppen – Aspekte der (mangelnden) **Mitwirkungsbereitschaft von Opferzeuginnen** als zentrales Hindernis der Strafverfolgung genannt wird, entstand umgekehrt auf Seiten mancher der befragten Opfer sowie von Anwältinnen und Opferschutzeinrichtungen der Eindruck, dass Gewalthandlungen, selbst wenn sie wiederholt vorkamen, nicht angemessen verfolgt und geahndet wurden, so dass es zu Einstellungen oder geringen Geldstrafen kam.

Die befragten Opferzeuginnen haben eine **zentrale und aktive Rolle bei der Beibringung von Beweismitteln** gespielt. Zugleich kritisieren manche, dass die Polizei ihren Hinweisen (Dokumentation von Nachstellungen, Mitteilung von Waffenfunden und Nennung von potentiellen ZeugInnen) nicht nachgegangen ist; es entstand zudem der Eindruck, dass sie als Geschädigte alleine für die Beibringung von Beweismitteln und potentiellen ZeugInnen zuständig waren.

Aus allen Befragtengruppen werden erhebliche **Unterschiede in der Art der Strafverfolgung** in Fällen häuslicher Gewalt deutlich. Den strafrechtlichen Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt begründen Polizei und Justiz einerseits mit der (vermuteten und tatsächlichen) Mitwirkungsbereitschaft von Opfern, andererseits mit der gewünschten Präventionswirkung von Anklagen und Verurteilungen (Normverdeutlichung, Grenzsetzung) oder Einstellungen mit verhaltensbezogenen Auflagen. An manchen Standorten scheinen Einstellungen mit Auflage – u.a. zur Täterarbeit – die Regel zu sein. Der strafrechtliche Umgang mit Fällen von Partnergewalt beinhaltet große Handlungsspielräume der beteiligten Akteure und scheint in starkem Maße von **lokalen Handlungsorientierungen** und Verfahrensabläufen abzuhängen. Justizangehörige selber erwähnen zudem **persönliche Orientierungen** und unterschiedliches Strafverfolgungsinteresse als Faktoren, die dazu führen, dass z.B. Ohrfeigen als „Kleinigkeiten“ oder „Spitze des Eisbergs“ behandelt werden.

Während befragte ExpertInnen teilweise die **Bedeutung des Verfahrensausgangs für die Opferzeuginnen** relativieren, stellt sich dies aus Perspektive der befragten Opfer (mit einem hohen Interesse an Strafverfolgung) und vor allem langfristig anders dar. Verurteilungen, Art der Strafe (Freiheitsstrafe oder Geldstrafe), Strafmaß oder Einstellungen (mit und ohne Auflagen) sind im hohen Maße relevant für die weitere Verarbeitung (Kontrollgewinn oder Bestätigung der Ohnmacht), für die praktische Bewältigung der Folgen (z.B. zur Durchsetzung zivilrechtlicher und Opferentschädigungsansprüche) und vor allem für ihre weitere Sicherheit (Täter effektive Grenzen setzen).

5.2 Opferschutz und Opferrechte im Strafverfahren

Im Folgenden werden die Befunde der Praxis des Opferschutzes in Bezug gesetzt zu den zum Befragungszeitpunkt bestehenden Opferrechten sowie den Anforderungen der EU-Opferschutzrichtlinie. Teile der vorhandenen Regelungen und Rechte zum Opferschutz sind in der "Opferfibel" des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (im Folgenden OF) abgebildet.¹⁸ Sofern sie Aussagen zu dem in den Artikeln der Opferschutzrichtlinie dargestellten Themen enthält, werden entsprechende Verweise integriert.

5.2.1 Umgang mit Opfern durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht im Lichte der EU-Opferschutzrichtlinie

Kommunikation und Verfahrensgestaltung

Art. 10 Recht angehört zu werden und auf Zeugenaussage

Die Befragung von Opferzeuginnen bei der Polizei aber insbesondere auch bei Gericht wird von allen Befragten Gruppen einerseits als starke Belastung bewertet (Reaktivierung des Geschehenen, Konfrontation mit dem Täter). Andererseits wird deutlich, dass die Aussagemöglichkeit für Opfer zentral ist, um Unrechtserfahrungen zu benennen, aber auch um mit dem Täter und der Gewaltbeziehung abschließen zu können. Bei Verfahrenseinstellungen und Strafbefehlen allerdings sind Opferaussagen vor Gericht ohnehin nicht vorgesehen, und bei formalen und den noch immer vorkommenden informellen Verfahrensabsprachen vor Gericht, sogenannten „Deals“, sind sie unüblich. Sowohl in den Verfahrensakten als auch den Opferinterviews gab es zahlreiche Hinweise auf solche Konstellationen,

¹⁸ Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2014). OpferFibel. Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

in denen wegen eines Tätergeständnisses oder einer Verfahrenseinstellung keine Opferaussage erfolgte.

ExpertInnen bewerten die Vermeidung der Opferaussage vor Gericht einerseits als positiv und entlastend für die Geschädigten, sehen zugleich aber, dass damit den Opfern ein wichtiger Teil der Verarbeitung genommen wird. Diese Ambivalenz spiegelt sich auch in den Berichten der befragten Opferzeuginnen wieder. So äußern Einzelne starkes Bedauern darüber, dass wegen Einstellung des Verfahrens keine Aussage mehr „nötig war“ und sie somit nicht angehört wurden und den Täter nicht vor einer offiziellen Instanz mit seinen Taten konfrontieren konnten.

In qualitativer Hinsicht wird von ExpertInnen sowie gewaltbetroffenen Frauen Empathie der Fachkräfte in der Justiz gegenüber den oft stark belasteten und teilweise traumatisierten Opferzeuginnen, Verständnis für das Gesagte und die erlebten Belastungen als zentrales Kriterium für eine gute Verfahrens- und/oder Verhandlungsführung bewertet. Hierfür sind (verbesserte) Kenntnisse über Dynamiken häuslicher Gewalt und über Traumatisierungsfolgen insbesondere bei der Richterschaft und Staatsanwaltschaft erforderlich.

Art. 11 Möglichkeit des Widerspruchs bei Einstellung : Beschwerdemöglichkeit gegeben

Die in Deutschland vorhandene (OF, S. 15) Möglichkeit gegen eine Einstellung Beschwerde einzulegen, war den befragten Opferzeuginnen nicht bekannt. Auch ExpertInnen berichteten nicht darüber.

Art. 12 Kriterien für einen Täter-Opfer-Ausgleich

Die in der Opferschutzrichtlinie definierten Kriterien für einen Täter-Opfer-Ausgleich gelten bereits in Deutschland: Das Recht von Opfern, keine sekundäre Viktimisierung zu erleiden, auf eine sichere und kompetente Durchführung, auf freiwillige Teilnahme und auf Widerrufsmöglichkeit.

Von Seiten der Justiz wird ein unterschiedlicher Umgang deutlich; an einzelnen Standorten wird entschieden, den Täter-Opfer-Ausgleich in Fällen häuslicher Gewalt aufgrund des meist bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisses gar nicht anzuwenden, an anderen Standorten wird er umgesetzt; Opferschutzeinrichtungen sehen den Täter-Opferausgleich im Wesentlichen kritisch. Die Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich ist zwar freiwillig, dies muss von Seiten der beauftragten Stelle sicher gestellt werden. Aber sowohl Opfer als auch Fachkräfte berichten von Verfahren, in denen die Freiwilligkeit der Teilnahme aufgrund der Einladung durch die Justiz als lediglich formal wahrgenommen wurde oder der Betroffenen gar nicht bekannt war. Vereinzelt wurde auch einer im Sinne weite-

rer juristischer Auseinandersetzungen strategischen Teilnahme zugestimmt („Kooperationsbereitschaft zeigen“).

Art. 18 Schutz der Würde des Opfers bei Befragungen und Zeugenaussage

Verständnis für Opferzeuginnen und den von ihnen berichteten Vorfällen nehmen ExpertInnen und Opfer auf Seiten der ermittelnden – und im Bereich häusliche Gewalt spezialisierten – Polizei fast immer als gegeben wahr. Hier wurden mit Einführung des Gewaltschutzgesetzes und den damit verbundenen Schulungen und polizeilichen Handlungsanweisungen erhebliche Verbesserungen im (respektvollen) Umgang mit Geschädigten und in Bezug auf das Verständnis der Dynamiken häuslicher Gewalt erreicht. Die Situation der Ermittlungsvernehmung nehmen Opferzeuginnen zwar als „Verhör“ wahr, können dieses aber bewältigen, wenn das Vorgehen und der Charakter des Gesprächs durch die Polizei transparent gemacht werden.

In Bezug auf die Erstbefragung bei einer Anzeigenerstattung bei der Polizeidienststelle erlebten manche Befragte einen unangemessenen und unsensiblen Umgang mit ihrem Bericht. Berichte über Nachstellungen und Bedrohungen wurden ihrer Empfindung nach nicht ernst genommen.

Der Umgang bei Gericht wird von ExpertInnen und insbesondere von den befragten Opferzeuginnen als überwiegend respektvoll und empathisch beschrieben. ExpertInnen mit einem größeren Fallwissen kritisieren allerdings die mangelnde Sensibilität einzelner RichterInnen aufgrund mangelnder Kenntnisse über häusliche Gewalt, Opferbelastungen und Traumatisierungsfolgen, aber auch aufgrund mangelnden Interesses.

Der Staat formuliert es als Pflicht des Gerichts, Opfer vor Beleidigungen und Herabwürdigungen bei Gericht zu schützen. Es liegen vereinzelte Berichte von Opfern vor, die sich vor Gericht insbesondere im Zusammenhang mit einer Fremdsprache Beleidigungen und Bedrohungen durch den Täter ausgesetzt sahen, ohne dass dagegen interveniert wurde.

Sowohl von Opfern als auch ExpertInnen wird der Umgang mancher Verteidigung mit den Opferzeuginnen kritisiert. Die Befragung der Verteidigung ist teilweise daran orientiert, die Opferzeugin zu demontieren und zu demoralisieren, z.B. durch lange Befragungen zu persönlichen Eigenheiten, die substantiell nichts zur Aufklärung des Delikts beitragen. Einzelne Opferberichte bestätigen dies. Gerichte und Staatsanwaltschaft nehmen ihre Schutzaufgabe demnach teilweise nicht wahr.

Art. 19 Recht des Opfers auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Straftäter

Zeugenzimmer, so ein Ergebnis der Befragung, sind zwar vielerorts aber nicht überall vorhanden. Die Gerichte bemühen sich um Sicherheitsvorkehrungen wie getrennte Wartebereiche und Zugänge, können dies aber nicht immer gewährleisten; zudem wird Zeugenbegleitung angeboten und als hilfreich erachtet. Aus der Aktenanalyse wird erkennbar, dass insbesondere in den Außenstellen der Gerichte, wo ebenfalls Verhandlungen stattfinden, Zeugenzimmer nicht zur Verfügung stehen. Auch die Opferbefragung deutet darauf hin, dass Zeugenzimmer eher in städtischen Räumen Standards sind.

Art. 20 Recht auf Schutz der Opfer während der strafrechtlichen Ermittlungen – keine unnötige Verzögerung, Wiederholung der Befragung von Opfern, medizinische Untersuchungen aufs Nötigste beschränken, Begleitung durch Rechtsanwalt und vertraute Person

Es besteht ein Recht auf Begleitung durch eine/n Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt, auf Anfrage können zudem vertraute Personen die Opferzeugin oder den Opferzeugen bei Vernehmungen oder bei der gerichtlichen Zeugenaussage begleiten (OF, S. 16; OF, S. 23). V.a. ExpertInnen weisen darauf hin, dass abgesehen von der anwaltlichen Vertretung eine Begleitung zu polizeilichen Vernehmungen von der Polizei vielfach nicht gewollt ist – wegen der möglichen Beeinflussung der Opferzeugin. Die Anwesenheit einer Begleitung/ eines Beistands vor Gericht, z.B. durch die psychosoziale Prozessbegleitung ist in der Regel schon allein durch die zugelassene Öffentlichkeit in Strafverfahren möglich – Psychosoziale ProzessbegleiterInnen dürfen während der Aussage meist auch neben der Geschädigten sitzen. Vereinzelt – meist auf Antrag der Verteidigung – wird aber die Anwesenheit bzw. der direkte Beisitz auch der psychosozialen Prozessbegleitung verwehrt. Auch aus den Akten geht hervor, dass eine Begleitung vor Gericht durch eine Vertrauensperson unproblematisch ist; teilweise ist diese auch für eine Sprachmittlung erforderlich.

Aus den Akten sowie ExpertInnen- und Opferinterviews ergibt sich der Eindruck, dass Vernehmungen in der Regel innerhalb von zwei Wochen angesetzt und durchgeführt werden. Teilweise kommt es wegen Personalknappheit, aber auch wegen der meist postalischen Vorladung zu Verzögerungen um weitere zwei Wochen. Der zeitliche Abstand von zwei Wochen und länger wird vielfach als zu lang erachtet, weil mit verstrichener Zeit die Aussagebereitschaft der Opfer sinkt. Zu sehr starken Verzögerungen von einem halben Jahr und mehr kommt es aber – so alle Befragtengruppen – regelmäßig bis die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt bzw. erst recht wenn Anklage erhoben wird und es zu einer Hauptverhandlung kommt.

Die wiederholte Befragung von Opfern (mindestens 3: Anzeigenaufnahme/Akutintervention, durch die Fachkommissariate, vor Gericht) stellt nach Ansicht aller Befragtengruppen eine starke Belastung dar und stößt bei Opferzeuginnen überwiegend auf Unverständnis, da ihnen die Bedeutung der unterschiedlichen Verfahrensphasen und der unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten nicht transparent sind. Als belastend wird dabei vor allem erlebt, dass die Angaben möglichst die gleichen sein müssen, was im Zeitverlauf als Schwierigkeit empfunden wird.

Art. 21 Recht auf Schutz der Privatsphäre

Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur dann möglich, wenn in der Hauptverhandlung belastende Einzelheiten aus dem persönlichen Leben erörtert werden (OF, S. 27f)

Mehrere Opfer kritisieren die Anwesenheit der Öffentlichkeit während der Verhandlung. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist – obwohl die Antragsmöglichkeit besteht – laut Expertenbefragung nur selten und wird von Seiten des Gerichts eher „ungern gesehen“. Ein Ausschluss erfolgt – wenn überhaupt – in Fällen von Sexualstraftaten bei absehbarer Erörterung von intimen Details.

Art. 23 Schutzanspruch der Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen während des Strafverfahrens - geschultes Personal, Befragungsperson möglichst gleichbleibend, des gleichen Geschlechts, technische Übertragungsmöglichkeiten

Im Zuge der Einführung des Gewaltschutzgesetzes wurden zunehmend Fachkommissariate zu Delikten im Bereich häusliche Gewalt eingeführt und PolizistInnen umfassend geschult. Einhellig verweisen alle Befragtengruppen – ExpertInnen und gewaltbetroffene Frauen – darauf, dass Opfer den Umgang der ermittelnden Polizei in aller Regel trotz der Belastungen durch die Vernehmungssituation als positiv, empathisch und kompetent erleben. Teilweise finden sie in einzelnen PolizistInnen kontinuierliche Ansprechpersonen, bauen ein intensives Vertrauensverhältnis auf und kontaktieren diese in Gefährdungssituationen. Die Erfahrungen mit der Schutz- und Einsatzpolizei sind allerdings unterschiedlich. Bei akuten Einsätzen erleben die Opfer die Polizei als rettenden Schutz, bei unangekündigten Anzeigen auf der Dienststelle erleben sie teilweise, dass nicht körperliche Angriffe wie Nachstellungen und Drohungen nicht ernst genommen werden, teilweise aber auch starke Unterstützung.

In Fachkommissariaten haben Betroffene in der Regel die Möglichkeit von einer Frau befragt zu werden. Jedoch sind Beamtinnen nicht immer verfügbar. So weist auch die Aktenanalyse in einem Viertel der Fälle männliche Befragungspersonen bei der Ermittlung aus, wobei dies auch dem Wunsch der Opferzeugin entsprechen kann. Erfahrungsgemäß wird die Befragung zum Geschlecht der Befra-

gungsperson selten in der Akte dokumentiert. Einzelne befragte Opferzeuginnen mit negativen Erfahrungen mit Polizisten führen dies auf das Geschlecht zurück.

In Bezug auf Staatsanwaltschaften und Richterschaft kritisieren vor allem andere ExpertInnen mit fallübergreifenden Erfahrungen vereinzelt mangelnde Kenntnisse über häusliche Gewalt und Traumatisierungsfolgen sowie mangelnde Sensibilität, da diese Berufsgruppen keiner Fortbildungspflicht unterliegen. Von Opferseite wird dagegen überwiegend positiv über den erlebten Umgang mit RichterInnen berichtet.

Aussagen von Opferzeuginnen mithilfe technischer Übertragungsmethoden (Videokonferenz) sind nur bei Kindern und in Ausnahmefällen auf Antrag bei dringender Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das körperliche und seelische Wohl der Zeugin möglich (OF, S. 29). Ähnliche Hürden bestehen für den Antrag einer Aussage in Abwesenheit des Angeklagten (OF, S. 28).

Die Aussage der Opferzeugin im Beisein des Angeklagten wird von allen Befragtengruppen als starke Belastung beschrieben. Der Wunsch nach separater Befragung und unter Zuhilfenahme technischer Mittel wird häufig von Opferunterstützungseinrichtungen und Opfern formuliert. Diese findet nach Ansicht befragter ExpertInnen nur in absoluten Ausnahmefällen statt. Von Seiten der Justiz wird das Anwesenheitsrecht des Täters bei der Verhandlung als eines der höchsten Güter in der Strafprozessordnung und als wesentliches Grundrecht des Angeklagten gewertet, welches nicht eingeschränkt werden soll.¹⁹ Auch zum Einsatz von Videoschaltungen sind in der Regel medizinisch-psychologische Gutachten erforderlich, die die Nichtbefragbarkeit und schwerwiegende retraumatisierende Wirkung einer Begegnung belegen. Ebenfalls sind nicht alle Gerichte mit den technischen Möglichkeiten ausgestattet. Opferunterstützungseinrichtungen weisen darauf hin, dass die Nutzung auf Grund des technischen Aufwandes ebenfalls belastend sein kann und zudem die Gefahr birgt, dass bei technischen oder Durchführungsfehlern die Befragung wiederholt werden muss.

Nach Expertenmeinung findet eine getrennte Befragung vor Gericht bei Kindern häufiger statt; ein Opferbericht weist jedoch darauf hin, dass auch bei Kindern als ZeugInnen eine getrennte Befragung nicht Standard ist und Opferzeuginnen nicht regelmäßig auf die Möglichkeit hingewiesen werden.

Als eine eher selten genutzte Option zur Vermeidung von Opferaussagen im Beisein des Täters benennen JustizvertreterInnen die Befragung durch einen Ermittlungsrichter als späteren Zeugen. In

¹⁹ Das entspricht auch der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6. Im Übrigen ist das Abtretenlassen des Angeklagten nach §§ 247, 247a StPO häufig Anlass für Revisionen. Fehler führen zwingend zur Aufhebung des Urteils in der Revision.

einzelnen berichteten Hoch-Risiko-Fällen hat sich der Einsatz als gutes Instrument erwiesen, um das Opfer zu schützen und die Aussagebereitschaft herzustellen. Die Aktenanalyse zeigt jedoch auf, dass dieses Instrument nur dann im Sinne des Opferschutzes sinnvoll ist, wenn das Opfer dann nicht noch einmal vor Gericht geladen wird und damit das Risiko abweichender Aussagen provoziert wird. In einem Fall kam es wegen abweichender Aussagen und daraus abgeleiteter mangelnder Glaubwürdigkeit zu einer Verfahrenseinstellung.

Einheitlich berichten viele Opferzeuginnen und ExpertInnen v.a. aus dem Bereich Opferschutz über die wichtige Bedeutung einer Abschirmung vom Täter durch einen Beistand oder die rechtliche Vertretung. Opfer berichten, dass sie zwar dennoch jede Bewegung und Äußerung intensiv wahrnahmen, sich aber durch den physischen Beistand gestärkt fühlten. Von manchen RichterInnen wird jedoch die Möglichkeit der Verteidigung und des Gerichts, die authentische Reaktion des Opfers auf den Täter zu beobachten und damit eine ungeschützte Konfrontation als wichtiger Faktor der Wahrheitsfindung erachtet.

Art. 24 Kinder als Opfer

Es besteht die Möglichkeit, Aufzeichnungen richterlicher Vernehmung vor Gericht zu verwenden. (OF, S. 39)

Art. 10 Kinder als Zeugen : Alter und Reife des Kindes berücksichtigen bei Zeugenaussagen vor Gericht

Die Aktenanalyse deutet an, dass die Rolle von Kindern als mitbetroffene Opfer von Gewalt gegen die Mutter nicht gesehen wird, obwohl in vielen Fällen eine entsprechende Meldung wegen „häuslicher Gewalt zwischen Erwachsenen“ an das Jugendamt gemacht wird.

Generell haben Kinder gegenüber ihren Vätern ein Zeugnisverweigerungsrecht. Die Opferbefragung und vor allem die Aktenanalyse zeigt zugleich die potentiell wichtige Bedeutung von Kindern als Zeuginnen; sie machen mehr als die Hälfte aller Augenzeuginnen aus und sind häufig die einzigen. Eine polizeiliche Vernehmung von Kindern fand aber in keinem dokumentierten Fall statt, selbst wenn die Kinder teilweise älter als 12 Jahre waren. Einem Opferbericht zufolge wurden ihre Kinder zwar bei der Polizei befragt, jedoch bestand keine Möglichkeit, auf die Aufzeichnungen der Vernehmungen zurückzugreifen bzw. einer getrennten Befragung vor Gericht bzw. sie wurde darauf nicht hingewiesen. Weil das Kind im Beisein des Vaters und der Öffentlichkeit nicht noch einmal aussagen wollte und andere Möglichkeiten nicht eröffnet wurden, wurde der Fall mit Einverständnis der gewaltbetroffenen Frau eingestellt.

Verstehen und verstanden werden

Art. 3 Verstehen und Verstanden werden

Art. 5 Möglichkeit der muttersprachliche Anzeige und muttersprachliche Bestätigung der Anzeige

Art. 7 Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzung

Opfer in Strafverfahren haben ein Recht auf Übersetzung bei Vernehmungen. Während in der Expertenbefragung diesbezüglich nur moderate Probleme berichtet werden, zeigt die Aktenanalyse, dass in Bezug auf Übersetzungsleistungen und Verfügbarkeit muttersprachlicher Informationen noch starker Verbesserungsbedarf besteht. Fachkräfte weisen darauf hin, dass zwar generell ein Pool von ÜbersetzerInnen verfügbar ist, aber in vereinzelt Sprachen Mangel besteht; auch die mangelnde Verfügbarkeit von weiblichen und vor allem neutralen Übersetzungspersonen (ohne Kontakt zum Täter) wird problematisiert. (vgl. Kavemann 2013)

Die Aktenanalyse zeigt, dass bei der polizeilichen Vernehmung keine professionelle Übersetzung angeboten wurde und Opferzeuginnen mit einem vermuteten entsprechenden Bedarf im Ladungsschreiben aufgefordert wurden, sich eine Übersetzungsperson mitzubringen. Auch Ladungsschreiben zum Gericht und zur Vernehmung sind in deutscher Sprache verfasst, Fälle aus der Aktenanalyse weisen darauf hin, dass dies möglicherweise dazu führt, dass Opfer nicht erscheinen und dies als Aussageverweigerung gedeutet wird. Übersetzer vor Gericht wurden in den meisten Fällen für den Angeklagten geladen und übersetzten die Aussage des Opfers dann mit. Die Befragung eines Opfers deutet darauf hin, dass hierdurch die Neutralität der Übersetzung erheblich in Frage gestellt sein kann.

Merkblätter für Zeuginformationen sind zwar in vielen Sprachen verfügbar, werden aber von befragten ExpertInnen auch für Deutschsprachige als kaum verständlich bewertet. Es fehlen Merkblätter und Broschüren in leichter Sprache. ExpertInnen auch aus dem Bereich der Justiz gehen davon aus, dass relevante Informationen durch Erläuterung verfügbar gemacht werden müssen und daher der Unterstützung von Opfern eine zentrale Rolle zukommt.

Die Aktenanalyse gibt vereinzelt Hinweise darauf, dass schriftsprachliche Verständigungsschwierigkeiten bzw. mangelnde Bemühungen um Sachverhaltsaufklärung eine Verfahrenseinstellung begünstigen.

Im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr greifen PolizistInnen und auch Opferschutzorganisationen teilweise auf das mehrsprachige Angebot des nationalen Hilfetelefon zurück, welches sich in

vielen Fällen als sehr hilfreich erwiesen hat, um muttersprachliche Informationen zu Schutzmöglichkeiten zu vermitteln.

Information

Art. 4 Recht auf Information beim Erstkontakt mit der zuständigen Behörde – Unterstützung, Möglichkeit der Strafanzeige, Verfahren, Schutz und Rechtsberatung, rechtlicher Beistand, Opferentschädigung, Verfahrensrechte

Die angesprochenen Informationsrechte sind gegeben. Alle Befragtengruppen betonen die hohe Relevanz von Informationen über Verfahren und Opferrechte, Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten für Opferschutz und Verfahren. ExpertInnen und Opfer machen deutlich, dass die Zugänglichkeit zu Informationen jedoch in hohem Maße abhängig ist von persönlicher externer Unterstützung und Erläuterung. Es ist vor allem Aufgabe der Polizei als erstem Kontaktpunkt, die notwendigen Informationen über das weitere Vorgehen und weitere Unterstützungsmöglichkeiten in geeigneter Weise zu vermitteln sowie durch Weiterverweisen an Interventionsstellen den Kontakt zur Unterstützungsstruktur herzustellen. In den Handlungsleitfäden zum polizeilichen Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt der Länder gibt es dazu vorgeschriebene Vorgehensweisen. So sollen in der Regel Merkblätter mit allen notwendigen Informationen ausgegeben werden.

Auf Expertenseite wird die Informationsweitergabe z.B. über Merkblätter bzw. über und an Interventionsstellen durch die Polizei überwiegend als positiv und gut etabliert erachtet. Allerdings werden verfügbare schriftliche Informationen (Merkblätter) zumeist als nicht ausreichend und für viele Personengruppen als ungeeignet bewertet. Mündliche Hinweise auf Opferbegleitung und psychosoziale Prozessbegleitung aber, die über Erstintervention hinaus eine verfahrensübergreifende Unterstützung und Fallmanagement vorsehen, scheinen jedoch teilweise davon abzuhängen, ob das Opfer einen emotional belasteten Eindruck macht. Hierbei kann es zu Fehleinschätzungen kommen. Ein Grundproblem ist, dass die Instrumente noch nicht überall bekannt sind. Dies wird sich vermutlich mit der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie und der vorgesehenen Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung positiv verändern.

Vor allem auf Opferseite sowie in einzelnen Fallakten wurde deutlich, dass trotz etablierter Verfahren nach wie vor Verbesserungsbedarfe bestehen, die teilweise auf Seiten der Polizei, teilweise aber auch auf Seiten der Nebenklagevertretung liegen. Ein relevanter Teil der Befragten erhielt im Erstkontakt mit der Polizei, teilweise sogar auf Nachfrage, keine Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten und auch nicht die dafür verfügbaren Merkblätter, fand diese Einrichtungen aber auf ande-

rem Wege oder wurde erst im Kontakt mit Fachkommissariaten bei späteren Vernehmungen darauf hingewiesen. Auch die Aktenanalyse gibt keine Hinweise auf regelmäßige und dokumentierte Informationsweitergaben im Erstkontakt mit der Polizei; die Weitergabe z.B. von Merkblättern ist möglicherweise aber auch nicht dokumentiert.

Opferbefragungen zeigen Verbesserungsbedarfe auch in Bezug auf die Information über Möglichkeiten zivilrechtlichen Gewaltschutzes und im weiteren Verlauf über Verfahrensrechte. Defizite gehen auch auf fehlerhafte/ mangelhafte Beratung durch AnwältInnen zurück. In einigen Fällen haben mangelnde oder falsch verstandene Informationen (bzgl. Gewaltschutz, vermeintlichen finanziellen Vorteilen im Falle der Rücknahme eines Strafantrags, Aussageverweigerung aus Unkenntnis über getrennte Befragungsmöglichkeiten für Kinder) einen entscheidenden (negativen) Einfluss auf den Fall- und Verfahrensverlauf und zu Verfahrenseinstellungen bzw. Eskalation von Gewalt beigetragen.

Fachkräfte aus der Justiz beschreiben es als problematisch, dass für sie nicht nachvollziehbar ist, ob schriftliche Vorladungen und die damit erfolgte Information der Opfer von diesen verstanden werden. Als sinnvolles Instrument zur Absicherung der Information von Opfern über Verfahren und Unterstützungsmöglichkeiten hat sich an manchen Orten die Beauftragung der im Auftrag der Staatsanwaltschaft pro aktiv arbeitenden Gerichtshilfe durch die Staatsanwaltschaft erwiesen. Bislang gehört diese Funktion jedoch nicht zu den Standardaufgaben der Gerichtshilfe an allen Orten.

Art. 6 Recht auf Information über den Fall

Besondere Informations-, Auskunfts- und Teilhaberechte in Bezug auf das Strafverfahren leiten sich regelmäßig ohne besondere Begründungspflicht aus der Nebenklagebefugnis in Abhängigkeit von bestimmten Delikten ab, dazu gehören Delikte gegen sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit, Stalking und Verstoß gegen Anordnungen nach Gewaltschutzgesetz (OF, S. 35). Fälle von häuslicher Gewalt gehören oft dazu. Auch ohne Nebenklage können Opfer auf Anfrage, teilweise nur unter Darlegung eines berechtigten Interesses, Informationen über den Fall beantragen (OF, S. 32). Informationen über Haftentlassung werden auf Anfrage und bei berechtigtem Interesse, nicht jedoch automatisch erteilt. Das Recht auf Information bei Einstellung sowie auf eine kurze Begründung besteht auf Anfrage (OF, S. 13, S. 31).

In den Berichten von ExpertInnen aus dem Bereich Opferschutz und auch von Opfern wird deutlich, dass selbst Nebenklägerinnen nicht sicher über den Verfahrensausgang oder auch Haftentlassung informiert werden. Aussagen einzelner Opferzeuginnen und ExpertInnen aus dem Bereich Opferschutz legen nahe, dass Geschädigte vor allem bei Einstellungen teilweise nicht bzw. erst auf Nach-

frage informiert werden. In einem Fall erfuhr das Opfer eines versuchten Totschlags erst vom Jugendamt offiziell über die vorzeitige Haftentlassung des Täters. Es wird gefordert, dass diese Information regelmäßig und proaktiv erfolgen sollte.

Problematisiert wird von Rechtsanwältinnen zudem die aktuell an manchen Gerichtsstandorten zu beobachtende Einschränkung des Akteneinsichtsrechts nach einem einzelfallbezogenen Urteil des OLG Hamburg; hierdurch werden zentrale Informationsrechte von Nebenklägerinnen außer Kraft gesetzt. Ebenso problematisiert wird vereinzelt die Terminierung von Verhandlungsterminen ohne Absprache mit der Nebenklagevertretung.

Rechtlicher Beistand

Im Zusammenhang mit der Nebenklagebefugnis bei Delikten gegen sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit sowie bei Stalking und Vergehen nach § 4 GewSchG gibt es auch das Recht einer Nebenklagevertretung.

ExpertInnen und Opfer weisen auf die zentrale Bedeutung der Nebenklagevertretung bei der Vorbereitung und Begleitung der Opferzeugin im Strafverfahren, aber auch in Bezug auf die Beantragung zivilrechtlichen Gewaltschutzes oder von Prozesskostenhilfe hin. Aus Opferperspektive wird deutlich, dass diese mit der Suche nach einer geeigneten rechtlichen Vertretung überfordert und auf Informationen von Opferhilfeeinrichtungen angewiesen sind. Als hilfreich erwiesen sich vor allem AnwältInnen mit Erfahrungen auch aus dem Bereich Gewaltschutz.

Art. 13 Anspruch auf Prozesskostenhilfe

Als positiv und als großer Fortschritt in Bezug auf Opferschutz wird das Recht der kostenfreien Beordnung einer Nebenklagevertretung bei sexualisierter Gewalt und schweren Straftaten bewertet. (OF, S. 41) Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit bei Gericht Prozesskostenhilfe zu beantragen, wenn Opfer ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder ihnen dies nicht zuzumuten ist und sie die Kosten nicht selbst aufbringen können (Die Prozesskostenhilfe muss beantragt werden und die Erfolgsaussichten müssen vorab vom Gericht bewertet werden, OF 40). Aus einzelnen Standorten wird berichtet, dass die Finanzierung des anwaltlichen Beistands über Prozesskostenhilfe außer in Fällen sexualisierter Gewalt immer restriktiver gehandhabt wird und es für Opfer ohne Unterstützung kaum mehr möglich ist, einen Beratungsschein zu bekommen. Die drohenden Prozesskosten stellen für viele Opfer eine Hürde dar.

Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Unterstützungsangeboten – Weiterleitung, Kooperation

Art. 9 Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste

Generell gibt es in Deutschland ein gut ausgebautes Netz an dezentralen unterschiedlichen kostenlosen, vertraulichen und anwaltschaftlichen Unterstützungseinrichtungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (Frauenhäuser, Interventionsstellen als erste Anlaufstellen, Beratungsstellen allgemein, zu sexualisierter Gewalt, Notrufe) und auch spezifisch zu Verfahrensbegleitung (Opferhilfebüros, psychosoziale Prozessbegleitung). Auch das nationale Hilfetelefon bietet Erstinformationen in verschiedenen Sprachen an. Es gibt vielfältige Angebote, die aber insbesondere in ländlichen Gebieten nicht überall flächendeckend verfügbar sind. Für einen Großteil der Beratungs- und Begleitangebote ist die Finanzierung nicht dauerhaft gesichert bzw. dauerhaft prekär. Auch die Finanzierung der psychosozialen Prozessbegleitung während eines Verfahrens ist in den meisten Bundesländern noch nicht geklärt. Diese befindet sich als wesentliches Instrument der Umsetzung der europäischen Opferschutzrichtlinie vielerorts auch erst noch im Aufbau.

Aus den Berichten von ExpertInnen aus dem Bereich Opferschutz und Justiz aber auch aus einzelnen Opferberichten wird erkennbar, dass die psychosoziale Prozessbegleitung im Sinne einer umfassenden Verfahrensbegleitung und Vorbereitung sowie im Sinne eines Fallmanagements das Potential hat, den vielfältigen Bedarfen von Opferzeuginnen gerecht zu werden. Die Strukturen sind aber in manchen Ländern noch nicht aufgebaut; so dokumentiert die Aktenanalyse für ein Bundesland keinen einzigen Fall psychosozialer Prozessbegleitung und auch von den befragten ExpertInnen werden kaum Erfahrungen mit dem Instrument berichtet.

Große Lücken werden für den Bereich der psychotherapeutischen Versorgung beschrieben. Hier übernehmen Opferhilfeeinrichtungen teilweise eine vorübergehende Ersatzfunktion.

Aus den Befragungen geht insgesamt die wichtige Bedeutung der verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Bewältigung der Tatfolgen, aber auch im Hinblick auf die Bewältigung eines Strafverfahrens hervor. Überwiegend werden positive Effekte nicht nur für das Opfer sondern auch für das Verfahren beschrieben (Aussagefähigkeit). Manche ExpertInnen aus dem Bereich Justiz und Opferschutz weisen jedoch darauf hin, dass die Unterstützung von Opferzeuginnen (insbesondere psychologische Beratung/ Therapie) teilweise als Widerspruch zum Anliegen der Wahrheitsfindung im Strafverfahren bewertet wird und teilweise als Anlass genommen wird (von Richtern und Verteidigern) die Glaubwürdigkeit der Opferzeugin in Frage zu stellen.

Art. 8 Recht auf Zugang zu Opferunterstützung

In den Polizeigesetzen der Länder ist die Weiterverweisung an Interventionsstellen geregelt, die die Aufgabe haben, proaktiv mit den Opfern in Kontakt zu treten und im Rahmen einer Erstberatung Opfer über verschiedene Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten auch rechtlicher Art zu informieren und ggfls. an spezialisierte Einrichtungen zu verweisen.

Die Informationsvermittlung über Fälle von der Polizei an Interventionsstellen erfolgt in manchen Bundesländern automatisch, in anderen Bundesländern nur, wenn das Opfer der Weitergabe ihrer Kontaktdaten zustimmt. Die Polizei hat die Pflicht, das Opfer zu informieren und die Zustimmung zu erfragen. Aus den Akten eines Bundeslandes mit konditionaler Datenweitergabe geht überwiegend nicht hervor, ob Opfer nach ihrem Einverständnis zur Datenweitergabe gefragt wurden. Nur für einen kleinen Teil der Fälle wird eine tatsächliche Weiterleitung dokumentiert.

Auch die Opferbefragungen deuten darauf hin, dass eine Weiterverweisung an bzw. Information über Unterstützungsangebote vor allem außerhalb der Fachkommissariate und in ländlichen Gegenden nicht immer erfolgt. In den Merkblättern, die die Polizei im Rahmen von Einsätzen häuslicher Gewalt weitergeben soll und die auch in 12 verschiedenen Sprachen vorliegen, sind Hinweise auf verschiedene Unterstützungsangebote enthalten. In größeren Städten sind diese sehr umfangreich und differenziert. Es gibt Hinweise darauf, dass sie nicht immer ausgehändigt werden.

An einzelnen Standorten nimmt auch die Gerichtshilfe im Auftrag der Staatsanwaltschaft eine proaktive Beratungs- bzw. Informationsfunktion im Hinblick auf den Verfahrensablauf ein. Diese kommt teils erst nach der Ermittlungsphase zum Einsatz, teils aber auch bereits kurz nach der ersten polizeilichen Intervention.

Art. 26 Zusammenarbeit und Koordinierung von Diensten zum Austausch über bewährte Verfahren und zur einzelfallbezogenen Kooperation

ExpertInnen aus dem Bereich Justiz und Opferschutz legen dar, dass gute Kooperationen und Netzwerke förderlich sind, um Geschädigten das vorhandene differenzierte Hilfenetz verfügbar zu machen, aber unter Umständen auch für fallbezogenen Austausch. Als hilfreich werden die Runden Tische Häusliche Gewalt beschrieben, die einen Einblick in die Tätigkeit der anderen Professionen ermöglichen. Für die Berücksichtigung von Opferbedarfen ist vor allem die Justiz auf ein Netzwerk angewiesen, da sie ansonsten nur wenig Kontakt zu Opfern und Kenntnis über Opferebedarfe hat. Zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei bestehen in der Regel jedoch kaum fallbezogene Kontakte. Bestehende gute Kooperationen und Netzwerke hängen vielfach vom Engagement einzelner Personen

ab, aber auch von der personellen Kontinuität und der Ortsgröße. Als problematisch wird insbesondere die hohe Fluktuation bei Amtsgerichten bewertet, die eine Einbindung in Runde Tische und Arbeitskreise und damit eine Wissensvermittlung über häusliche Gewalt erschwert.

Schutz durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht

Art. 18 Anspruch auf Schutz vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung, Vergeltung, vor emotionalem und psychologischem Schaden

Schutzmaßnahmen gegen wiederholte Viktimisierung sind zum einen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch die Polizei, polizeiliche Wegweisungen in akuten Gefahrensituationen und die Gefährderansprache (OF, S. 19). In Verlängerung einer polizeilichen Wegweisung (für maximal 2 Wochen) oder auch unabhängig davon können bei Gericht zudem zivilrechtliche Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt werden, die ein Kontakt- und Näherungsverbot und/ oder die Überlassung der gemeinsamen Wohnung beinhalten können.

Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr werden von allen Befragtengruppen sehr positiv bewertet und auch von Opfern als effektiver Schutz in einer akuten Bedrohungssituation erlebt. Ein standardisiertes Risk Assessment findet keine Anwendung, Fachkräfte bescheinigen der Polizei allgemein allerdings ein hohes Risikobewusstsein.

Zugleich wird in allen Befragungen sowie der Aktenanalyse deutlich, dass Wegweisungen und auch Schutzanordnungen nicht systematisch überprüft werden und deren Nichteinhaltung auch nicht wirksam sanktioniert wird. Auch werden Opfer von Seiten der Polizei nicht immer auf die Möglichkeit zivilrechtlichen Gewaltschutzes hingewiesen. Wenn sie keinen Kontakt zu einer Interventionsstelle oder anderen Unterstützungseinrichtung aufnehmen, besteht die Gefahr, dass sie von dieser Möglichkeit nichts erfahren. Alle ExpertInnen sowie die befragten Opferzeuginnen selber verweisen auf den engen Zusammenhang zwischen subjektivem Sicherheitsgefühl und Schutz vor wiederholter Viktimisierung und Rache einerseits und der Bereitschaft zur Mitwirkung an Strafverfahren andererseits. In Bezug auf Sicherheits- und Schutzmaßnahmen werden verschiedene Verbesserungsbedarfe deutlich:

Befragte Opfer erfuhren teilweise keinen ausreichenden Schutz in Fällen von Stalking und Nachstellungen und Bedrohungen. Die Polizei verweist teilweise auf mangelnde rechtliche Eingriffsbefugnisse solange der Täter nicht akut körperlich gewalttätig wird, selbst dann, wenn es zuvor zu schwerer körperlicher Gewalt gekommen ist. Vor allem im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Gewalt-

schutzanordnungen wird das mangelnde Eingreifen in Fällen von Stalking durch die Polizei aber auch die Justizbehörden kritisiert. (vgl. Clemm 2012) Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung und Sanktionierung von Stalking werden schon lange als sehr hochschwellig kritisiert. Stalking ist bislang als „Erfolgsdelikt“ gestaltet, d.h. Opfer müssen bislang nachweisen, dass sie aufgrund der Nachstellungen erheblich in ihrer Lebensführung beeinträchtigt werden und deshalb entsprechende Konsequenzen gezogen haben (Wohnungswechsel, Jobwechsel). Die langjährige Debatte unter ExpertInnen und Opfern über die Problematik mangelnder Sanktionierung und Schutzmöglichkeiten war Anlass für ein entsprechendes gesetzliches Reformvorhaben. Das Justizministerium hat im Februar 2016 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, um Stalking als Eignungsdelikt zu gestalten und damit die Schwelle für die Strafverfolgung und Intervention zu senken.

Auch in Bezug auf die unmittelbare Gefahrenabwehr werden in den Opferberichten teilweise Verbesserungsbedarfe deutlich. So wurden Notrufe bei Nachstellungen und Bedrohungen, sogar in Hochrisikofällen, teilweise nicht ernst genommen oder das Geschehene sogar bagatellisiert, wenn es sich nicht um unmittelbar erlebte körperliche Gewalt handelt.

Insbesondere befragte ExpertInnen aus dem Bereich des Opferschutzes aber auch befragte Opfer, die gemeinsame Kinder mit dem Täter haben, benennen die Problematik, dass Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen zum einen Gewalt nicht als Kindeswohlgefährdend berücksichtigen, zum anderen, dass auch Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz im Umgangskontakt oftmals faktisch ausgehebelt werden können und ein begleiteter Umgang nur vorübergehend stattfindet. (vgl. Göpner & Grieger 2012; Ladenburger 2012)

Vereinzelt wird von Seiten der Justiz der Aspekt des Schutzes vor Viktimisierung als unmittelbar relevant für das Strafverfahren angesprochen. So wird in Ausnahmefällen ein Ermittlungsrichter eingesetzt, damit Opfer und Täter nicht aufeinander treffen und die Aussagebereitschaft des Opfers hergestellt wird. Überwiegend sagen die befragten Justizangehörigen jedoch aus, dass Opferschutz nicht zu ihren primären Aufgaben gehört.

Als Problem deutet sich in den verschiedenen Datenquellen an, dass es Ausdruck einer besonderen Gefährdungslage sein kann, wenn Betroffene auf Anschreiben der Polizei und der Staatsanwaltschaft nicht reagieren, weil der Täter die Post abfängt. Wenn Opfer nicht zur Vernehmung kommen, wird aber in der Regel eingestellt. Der Einsatz der Gerichtshilfe an einzelnen Standorten kann dazu beitragen, dass ein persönlicher Kontakt zur Betroffenen hergestellt werden kann.

Als weitere Schutzmaßnahme kann bei Vernehmungen bei besonderer Gefährdung die Angabe der Adresse entfallen und (Merkblatt; OF, S. 17) und stattdessen eine Kontaktadresse (OF, S. 19) angege-

ben werden; dies wird von den ExpertInnen als generell unproblematisch in der Umsetzung beschrieben. In Einzelfällen komme es jedoch zu einer versehentlichen Adressnennung im Beisein des Täters.

Art. 22 Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse

Die Polizei hat neben der Ermittlungsaufgabe bei Verdacht auf Straftaten den gesetzlichen Auftrag, die Gefahrenlage allgemein abzuschätzen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Experten- und Opferbefragungen zeigen aber gleichermaßen, dass Informationen über spezifische Opferbedürfnisse wie in Artikel 22 vorgesehen zumindest nach und jenseits eines Polizeieinsatzes von der Polizei nicht regelmäßig erhoben werden und auch im weiteren Verlauf nicht Gegenstand der Ermittlungen und daher der Akten sind. Allerdings gibt es an einzelnen Standorten Pilotprojekte zum Umgang mit Hochrisikofällen. Teilweise fokussiert die Polizei auf das zur Anzeige gebrachte Vorkommnis, nicht immer auch auf die möglicherweise dahinterliegende andauernde Gefährdungssituation. Auch einzelne Opferbefragungen weisen darauf hin, dass z.B. trotz zahlreicher Hinweise Hochrisikofälle nicht immer als solche erkannt werden. Besondere Opferbedürfnisse werden teilweise als Ermittlungshindernis problematisiert, wenn das Opfer z.B. nicht deutsch spricht oder aufgrund psychischer Erkrankung evtl. nicht die Wahrheit sagt. Eine wichtige Rolle – so wurde auch in einzelnen Opferberichten deutlich – sowohl bezüglich spezifischer Opferbedürfnisse als auch in Bezug auf den Umgang mit der aktuellen Gefährdungslage können Opferunterstützungseinrichtungen und dabei insbesondere die psychosoziale Prozessbegleitung spielen, sofern sie einbezogen sind. Teilweise informieren diese die entsprechenden Akteure aus Polizei und Justiz, z.B. um Fragen des Schutzes bei Gericht zu klären. Allerdings haben solche externen Beratungsstellen auch nach Umsetzung der Opferschutzrichtlinie kein Mandat der Justiz, ihre Einschätzungen werden nicht systematisch eingeholt.

Als problematisch erweist sich auch aus Sicht der Justiz, dass sie wesentliche Entscheidungen zum weiteren Verfahrensverlauf trifft, sich aber in der Regel nur über die Ermittlungsakte ein Bild von der Situation der Geschädigten machen kann. Vereinzelt berichten Staatsanwaltschaften, dass sie deshalb manche Opferzeuginnen vorladen. Die Regel ist allerdings, dass die Staatsanwaltschaft keinen Kontakt zur Opferzeugin hat. An einzelnen Standorten greifen Staatsanwaltschaften vermehrt auf den sogenannten Opferbericht durch die Gerichtshilfe zurück, der in der Strafprozessordnung geregelt ist, aber in der Praxis, auch aus Ressourcen Gründen, an vielen Orten kaum zur Anwendung kommt. An einzelnen Gerichten wird dieses Instrument zur Erhebung von Tatfolgen und Opfersituation, aber auch zum Assessment von Opferbedürfnissen in starkem Maße angewandt. Positive Effekte werden einerseits für die Opfer beschrieben, die über das weitere Verfahren informiert werden

und evtl. Hilfe vermittelt bekommen, primär jedoch für das Strafverfahren: der Opferbericht liefert Informationen über die Aussagebereitschaft, gibt Hinweise zur Berücksichtigung von Opferbedarfen bei der Verfahrensgestaltung und zur Festlegung des Strafmaßes, und trägt durch Einbezug von Opferbedürfnissen vielfach zur Erhöhung der Mitwirkung bei und damit zu einer verbesserten Strafverfolgung. Wesentlich für den Erfolg dieses Instruments scheint die Beauftragung einer justizinternen Instanz zu sein, der Opferbericht der Gerichtshilfe ist Teil der Ermittlungsakte.

Finanzielle Aspekte, die auf Trennung und Strafverfahren Einfluss haben können

Art. 16 Recht auf Kompensationszahlungen des Täters

Entschädigungsansprüche von Geschädigten sind gegeben, sowohl durch Adhäsionsverfahren im Strafverfahren als auch in Zivilverfahren (Merkblatt; OF, S. 44f.). Neben der Zahlung von Schmerzensgeld als Auflage können darüber hinausgehende Entschädigungsansprüche auch im Strafverfahren im Rahmen des sogenannten Adhäsionsverfahrens verhandelt werden. Befragte Strafrichter/innen erachten dies als wenig sinnvoll, weil es hierdurch zu Verfahrensverzögerungen kommt und zur Klärung zivilrechtliche Kompetenzen erforderlich sind. Stattdessen wäre es erforderlich, dass das Ergebnis des Strafverfahrens bei Verurteilungen bindend für Zivilgerichte ist. Aktuell muss – hiervon berichten auch mehrere Geschädigte – die Beweiserhebung und Begutachtung noch einmal vollständig durchgeführt werden. Dies stellt eine erhebliche Belastung dar, teilweise kommt es auch zu widersprüchlichen Bewertungen und damit Kostenrisiken für Opfer im Rahmen des Zivilverfahrens. Mehrere Opfer kritisieren, dass trotz einer strafrechtlichen Verurteilung des Täters sie für Schmerzensgeldzahlungen einen Zivilprozess anstrengen müssen, dafür in Vorleistung treten müssen (Anwaltskosten) und zudem der Gefahr eines Misserfolgs und weiterer Kosten unterliegen. Manche Opfer verzichten daher auf Kompensationsleistungen, teilweise auch deshalb, weil sie davon ausgehen, dass aufgrund der Einkommenssituation des Täters „nichts zu holen“ ist.

Staatliche und nicht-staatliche Entschädigungsleistungen

Für andere Folgekosten der Trennung (Umzüge etc.) können Anträge beim (ehrenamtlichen) Weißen Ring gestellt werden, wobei kein Anrecht auf diese Leistungen besteht. Für Folgekosten im Bereich der Heilbehandlung oder auch Kompensationsleistungen zum Lebensunterhalt können auch Anträge auf Opferentschädigungsleistungen bei den Bundesländern gestellt werden, die in der Regel nur in einem kleinen Teil der Antragsfälle gewährt werden und meist nur dann, wenn der Täter strafrechtlich verurteilt wurde. (vgl. Grundel & Blättner 2011) Opferinterviews zeigen, dass das Prüfverfahren

und die Begutachtung eine starke Belastung für die Antragstellerinnen darstellen, die gewährten Entschädigungsleistungen aber als wichtige und unverzichtbare Unterstützung erlebt werden.

Ungedeckte Kosten und finanzielle Belastungen für Opfer von Straftaten

Im Bereich der zivilrechtlichen Antragsverfahren zum Erlass einer Gewaltschutzanordnung (Kontakt- und Näherungsverbot, Antrag auf Überlassung der gemeinsamen Wohnung) müssen sich Betroffene in Fällen, in denen es zu einer Anhörung (statt einer einstweiligen Anordnung ohne Anhörung) kommt, auf das Risiko einlassen, die Kosten im Falle des Misserfolgs (inklusive Gerichtskosten und Anwaltskosten der Gegenseite) selber zu tragen, sofern sie kein Anrecht auf Prozesskostenhilfe haben. Einzelne Betroffene berichten von einer Rücknahme des Antrags, nachdem das Gericht hohe finanzielle Belastungen in Aussicht gestellt hatte.

Aus den Opferbefragungen geht schließlich hervor, dass nicht nur die unmittelbaren Folgekosten der Taten und Tatfolgenbewältigung finanziell belastend sind, sondern aufgrund der gesundheitlichen Schädigungen dauerhafte Einkommenseinbußen durch Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsminderung entstehen, ebenso wie Opportunitätskosten durch Brüche in der Erwerbsbiographie. Diese dauerhaften finanziellen Folgekosten können auch bei erfolgreich beantragten Opferentschädigungsleistungen nicht komplett ausgeglichen werden. Als finanzielles Problem erweisen sich auch verweigerte Unterhaltszahlungen oder erfolgreiche Klagen des Täters gegen Unterhaltspflichten.

Übergreifende Aspekte

Art. 25 Schulung der betroffenen Berufsgruppen – Polizei, Richter, Staatsanwaltschaft, AnwältInnen, Opferschutzeinrichtungen

Mit Einführung des Gewaltschutzgesetzes haben flächendeckende Schulungen insbesondere bei der Polizei zu Dynamiken häuslicher Gewalt und Umgang mit Gewaltbetroffenen stattgefunden. Außerdem kam es durch Einrichtung von Sonderkommissariaten zu Spezialisierungen und Kompetenzerweiterungen, die von allen befragten ExpertInnen positiv bewertet werden. Die Intensität und Kontinuität solcher Schulungen ist aber von Bundesland zu Bundesland verschieden. Teilweise wird kritisiert, dass diese nicht (mehr) kontinuierlich stattfinden und somit der Anteil entsprechend geschulter Kräfte dauerhaft sinkt.

Spezialisierungen im Bereich der Staatsanwaltschaften (Sonderdezernate) werden von ExpertInnen- seite ebenfalls positiv bewertet. Auch eine Spezialisierung bei Amtsgerichten wäre ggfls. sinnvoll, auch um Schulungen zu diesem Deliktsbereich leichter umzusetzen. Zugleich wird darauf hingewie-

sen, dass personenbezogene Zuständigkeiten den Vorteil bieten, dass das gesamte Deliktsfeld der Täter mit berücksichtigt werden kann.

Erweiterte Kompetenzbedarfe sehen ExpertInnen vor allem im Bereich der Justiz, bei StaatsanwältInnen und RichterInnen. Hier ist das Wissen über Beziehungsdynamiken bei häuslicher Gewalt, über die Ambivalenz der Opferzeugin, über Traumatisierungsfolgen und Kommunikationsfähigkeit, über typische Verhaltensweisen von Tätern sowie Belastungen im Strafverfahren vergleichsweise gering und abhängig vom persönlichen Engagement. In diesem Zusammenhang wird oft darauf verwiesen, dass RichterInnen nicht zu Fortbildungen verpflichtet sind.

Die Opferschutzrichtlinie und der nationale Umsetzungsprozess ist zum Befragungszeitraum (Sommer 2015) bei Polizei und Justiz überwiegend nicht bekannt, teilweise aber bei Vertreterinnen von Opferunterstützungseinrichtungen. Auch die vorgesehene stärkere Rolle der psychosozialen Prozessbegleitung ist überwiegend (noch) nicht bekannt.

5.2.2 Fazit

Opferschutz und die Vermittlung von Unterstützung wird in der Regel nicht als zentrale Aufgabe von Staatsanwaltschaften und Gerichten aufgefasst. Hier kommt es nur bei einzelnen Amts- und Staatsanwaltschaften überhaupt zu Kontakten mit Opferzeuginnen. Die Aufgabe des Opferschutzes wird vor allem als eine der Polizei und externer Dritter verstanden.

Für Opferzeuginnen gibt es viele **verfahrensbezogene Rechte und Maßnahmen für Schutz und Unterstützung**. Diese kommen jedoch nicht immer und nicht verbindlich zur Anwendung, teilweise handelt es sich insbesondere bei Staatsanwaltschaften und Gerichten um Kann-Regelungen auf Antrag. Die Nichteinhaltung bzw. Nichtumsetzung von Opferrechten ist zudem nicht sanktionierbar, Opferschutz ist nicht einklagbar.

Die Umsetzung hängt zum einen von den Kompetenzen und Handlungsorientierungen der Beteiligten aus Polizei und Justiz ab, in starkem Maße aber auch von externer Informationen, Unterstützung und Begleitung der Geschädigten. Die Opferbefragung macht deutlich, dass mangelnde oder falsch verstandene Informationen über Schutzmöglichkeiten und verfahrensbezogene Opferrechte einen entscheidenden (negativen) Einfluss auf den Fall- und Verfahrensverlauf haben können und zu Verfahrenseinstellungen bzw. Eskalation von Gewalt beitragen können.

Es wird zudem deutlich, dass manche Opferzeuginnen ihre verfahrensbezogenen Rechte aus strategischen Gründen nicht immer wahrnehmen bzw. auch diesbezüglich beraten werden, um sogenanntes

gewünschtes Verhalten („Kooperationsbereitschaft“) zu zeigen oder um negative Konsequenzen zu vermeiden.

Als schwierig erweist sich auch die Umsetzung der **finanziellen Kompensationsmöglichkeiten für Geschädigte**, die in zusätzlichen Zivilverfahren eingeklagt werden müssen, aber auch der schwierige Zugang zu staatlichen Opferentschädigungsleistungen. Zudem reichen diese Mittel in der Regel nicht, um die oftmals langfristigen ökonomischen Folge- und Opportunitätskosten häuslicher Gewalt aufgrund von Gesundheitsschäden und eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten zu kompensieren.

Professionelle Unterstützung von Opferzeuginnen in Strafverfahren wird als wesentlich für den Umgang mit Belastungen erachtet, aber auch für die Information über und die Wahrnehmung von Opferrechten im Strafverfahren. (z.B. in Bezug auf Prozesskostenhilfe, Informationen über Opferentschädigungsleistungen, Verfahrensrechte) Von Seiten der Gewalt- und Opferschutzeinrichtungen wird immer wieder die Schwierigkeit begrenzter Ressourcen zur engeren Begleitung und Unterstützung von Betroffenen angesprochen. Es wird deutlich, dass die Inanspruchnahme von Unterstützung vor Gericht teilweise auch negativ ausgelegt wird („Beeinflussung“).

Von einigen ExpertInnen verschiedener Berufsgruppen wird angesprochen, dass die in den vorhandenen Gesetzen und Regelungen verankerte **Interpretation häuslicher Gewalt** als Ausdruck eines zumeist gegenderten Macht- und Kontrollverhältnisses sowie das hohe Niveau an Opferrechten (noch) nicht von allen beteiligten Akteuren geteilt wird. Von Opferschutzeinrichtungen sowie einzelnen Betroffenen wird thematisiert, dass gesellschaftlich dominante Bilder von einem „richtigen“ Opfer aber auch von einem „richtigen“ Täter („Randgruppen“ versus Täter mit hohem gesellschaftlichen Ansehen) einen starken Einfluss auf die Wahrnehmung von Fällen und damit auf Ermittlungen, Vermittlung von Opferschutzmaßnahmen und Verfahrensausgänge haben.

Aus Sicht von Betroffenen ist es zentral, dass ihre Situation und ihr Bericht sowie ihre Schutzbedürfnisse **von Polizei und Justiz ernstgenommen werden**. Die Erfahrungen mit diesen Institutionen und ihre Sicherheitssituation können wiederum – das zeigen sowohl Opferbefragungen als auch ExpertInnenaussagen – **Rückwirkungen** auf das Verhalten als Opferzeugin haben. (Mitwirkungsbereitschaft, Vertrauen in Schutzfunktion der Institutionen). Die vor allem von Gewaltschutzeinrichtungen vielfach diskutierten **Schutzlücken in Fällen von Stalking** prägten auch in dieser Studie die Sicherheitssituation von Geschädigten. Insbesondere im Zusammenhang mit Verstößen gegen polizeiliche Wegweisungen sowie gerichtliche Schutzanordnungen wird immer wieder von mangelndem Schutz bei gleichzeitig bestehendem Eskalationspotential berichtet. **Schutzlücken für Mütter** werden ebenfalls häufig benannt, da Umgangsregelungen mit zivilrechtlichen Gewaltschutzmaßnahmen in

Konflikt geraten bzw. bei der Regelung des Umgangs häusliche Gewalt häufig nicht angemessen berücksichtigt wird.

Die **Ambivalenz von Opferzeuginnen** – sie sind Informationsgeberinnen und zugleich Geschädigte – wird von Seiten der Justiz grundsätzlich reflektiert und berücksichtigt. Von allen befragten Gruppen werden diesbezüglich vor allem bei der auf häusliche Gewalt spezialisierten ermittelnden Polizei große Fortschritte wahrgenommen. Die Befragten Opferzeuginnen berichteten auch überwiegend positiv über ihre Erfahrungen bei Gericht. Ihre Erfahrungen mit Anzeigen auf der Polizeidienststelle sind jedoch eher negativ. Befragte ExpertInnen (auch aus dem Bereich der Justiz selbst) sehen Verbesserungsbedarfe v.a. bei RichterInnen, wohingegen bei Staatsanwaltschaften an vielen Orten mit der Spezialisierung in Sonderdezernaten ein starker Kompetenzaufbau stattgefunden hat. Nicht nur im Sinne des Opferschutzes sondern auch im Hinblick auf das Strafverfahren sollten Kenntnisse über Dynamiken häuslicher Gewalt, die Ambivalenz vieler Betroffener gegenüber ihrem gewalttätigen Partner sowie die Auswirkungen von Traumatisierungen auf Kommunikation und Verhalten von Opferzeuginnen stärker verbreitet werden.



6 Verweise

Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen (o.J.): Gerichtshilfe im ASJD. Einsehbar unter <http://www.ajsd.niedersachsen.de>

Amesberger, H., Kotlenga, S. & Haller, B. (2016): Dealing with IPV in five European countries – treatment of cases and victims by the criminal justice system, procedures of protection and support, Göttingen, Wien. Verfügbar unter <http://www.inasc.org/reports.php>

bff Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (2012): 10 Jahre Gewaltschutzgesetz – Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt. In: bff Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (Hrsg.) (2012): Dokumentation zum Kongress 10 Jahre Gewaltschutzgesetz – Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt, S. 32ff. Verfügbar unter <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/id-10-jahre-gewaltschutzgesetz.html> [13.5.2016]

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2014): OpferFibel. Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz.

Clemm, C. (2012): Praktische Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes – Verbesserungen für gewaltbetroffene Frauen? In: bff Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (Hrsg.) (2012): Dokumentation zum Kongress 10 Jahre Gewaltschutzgesetz – Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt, S. 18ff. Verfügbar unter <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/id-10-jahre-gewaltschutzgesetz.html> [13.5.2016]

Frauenhauskoordinierung (2015): Statistik. Frauenhäuser und ihre Bewohnerinnen. Bewohnerinnens-tatistik 2014. Deutschland. Verfügbar unter www.frauenhauskoordinierung.de

Gloor, D. & Meier, H. (2014): „Nach dieser Zeitspanne fragt man sich wirklich, ob das jetzt ein Witz ist.“ Erfahrungen gewaltbetroffener Frauen mit Interventionen des Rechtssystems. In Juridikum – Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft, 3, S. 327-337.

Göpner, K. & Grieger, K. (2013): Von Gewalt betroffene Frauen mit Kindern und Frauen mit Behinderung. Lücken im Unterstützungssystem. In Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 4, S. 54-65.

Görger, T., Hoffmann, J., Kotlenga, S., Nägele, B. & Nowak, S. (2015). National report: Responses to cases of intimate partner violence: Legal framework, procedures in law enforcement and (criminal) justice, risk assessment and needs of victims. Verfügbar unter www.inasc.org

Grundel, A & Blättner, B. (2011): Geschlechtergerechte Chancen auf staatlichen Ausgleich? Eine Aktenanalyse von Anträgen auf Opferentschädigung. In GENDER. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft, 3, S. 138-147.

Hering, R.D. (2014a): Stand und Perspektiven der Gerichtshilfe in Deutschland. Verfügbar unter <http://www.adg-gerichtshilfe.de/?p=878> [11.9.2015]

Hering, R.D. (2014b): Soziale Ermittlungshilfe und andere vorbeugende Konzepte zur Fortentwicklung der Sozialen Strafrechtspflege. Verfügbar unter <http://www.adg-gerichtshilfe.de/?p=883> [11.9.2015]

Hessische Polizei (o.J.): Polizeiliche Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Verfügbar unter <https://www.polizei.hessen.de/File/2009-02-Handlungsleitlinien-haeusl-Gewalt-Internet.pdf> [8.9.2015]

Kavemann, B. (2013): Das Unterstützungssystem bei Gewalt gegen Frauen in Deutschland: Bestand und Bedarfe. In Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 4, S. 18-29

Kotlenga, S., Nägele & B., Nowak, S. (2016): Bedarfe und Rechte von Opfern im Strafverfahren - Informationen und Empfehlungen für Polizei, Justiz und Opferunterstützungseinrichtungen. Göttingen, Münster 2016. Verfügbar unter <http://www.inasc.org/brochures.php>

Ladenburger, P. (2012): Strukturelle und praktische Defizite der institutionalisierten Opferhilfe in Deutschland. In S. Barton & R. Kölbel (Hrsg.): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts: Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. Baden Baden: Nomos, S. 289-299

Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren (06/2015)

Mundt, T. & Goldmann, T. (2015): Projektbericht. Standardisierter Opferbericht in Verfahren Häuslicher Gewalt (StOp HG). Bückeberg

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2007): Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. Handreichung für die Polizei II. Hannover

